

Kirchlicher
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
62
1992



Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Herausgeber:
Bischöfliches Generalvikariat Aachen

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Aachen
Druck: Allgemeine Druck- und Medien-Vertriebs GmbH, Aachen

Aus Datenschutzgründen werden in der Online-Ausgabe
keine Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis angezeigt.

Zweiundsechzigster Jahrgang
1992

Sachwortverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger 1992

	Seite
A	
ADVENIAT	174
Altar	
Altarweihe	77, 140, 195
Arbeitswelt	
Abitur für Berufstätige	74, 179
Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen	54
Archiv	
siehe Bischöfliches Diözesanarchiv	
Ausländer	
Woche der ausländischen Mitbürger	83
Ausschreibungen	
Kardinal-Bertram-Stipendium 1993	179
Aussiedler	
Diözesane Aussiedler-Wallfahrt	88
B	
Beauftragungen siehe Personalchronik	
Berufungen siehe Personalchronik	
Bildungsveranstaltungen	
Finanzierungsrichtlinien	5
Bischöfliches Diözesanarchiv	192
Bischöfliches Offizialat	
Aachener Ehesache Russmann — Schöndelen (Öffentliche Ladung)	168
Bonifatiuswerk siehe Diaspora	
C	
Caritas	
Adventssammlung	167
Caritas-Sonntag	102, 104
Großdruckbücher	46
Kollekten- und Sammlungsplan	35
Sommersammlung	74
Zentral-KODA-Ordnung (Beschlüsse des VDD) ..	109
Chrisam messe und Weihe der heiligen Öle	53
D	
Datenschutz	
Vertrauensschutz im Telefonverkehr	114
Deutsche Bischofskonferenz	
Aufruf der deutschen Bischöfe	
— ADVENIAT	174
— Caritas-Sonntag	102
— Diaspora-Sonntag	82
— Flüchtlingshilfe im ehemaligen Jugoslawien ..	101
— Katholikentag	81
— MISEREOR-Fastenaktion	41
— Weltmissions-Sonntag	121
Kirchliches Handbuch	192
Woche für das Leben	
— 1992	36
— 1993	135
Diakone	
Diakonen-Besoldungsordnung (Änderung)	103
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	137
Informationstagung zum Ständigen Diakonat	83
Sportwerkwoche für Priester und Diakone	88
Weihe	117, 195

	Seite
Diaspora	
Adventskalender des Bonifatiuswerkes	178
Bonifatiuswerk (Jahresabschluß)	189
Diaspora-Sonntag	82
Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag ..	166
Opfergang der Kommunionkinder	45
Diözesanverbänderat	
Satzung des Diözesanverbänderates im Bistum Aachen	3
E	
Ehe und Familie	
Ehe-, Familien- und Lebensberater/-in (Ausbildungskurs)	176
Familiensonntag 1993	177
Entpflichtungen siehe Personalchronik	
Ernennungen siehe Personalchronik	
Erziehung und Schule	
Heiliges unterwegs	177
Liederbuch für Grundschule und Gemeinde	178
Regelung zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeiter- vertretungsordnung für das Bistum Aachen vom 15. Oktober 1986	174
Eucharistie siehe Gottesdienst	
Ewiges Gebet	
Kalendarium	32
Exerzitien	
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	137
Exerzitienkalender	94, 192
F	
Familie siehe Ehe und Familie	
Fastenzeit	
Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit	2
Fastenhirtenbrief des Bischofs	42
Fastensäule für die österliche Bußzeit	191
KSA-Fastenhilfe 1993	191
MISEREOR-Fastenaktion	41, 44
Finanzen	
Ermäßigung von Notargebühren	114
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	31, 44
Finanzierungsrichtlinien für Bildungsveranstaltungen	5
Haushalt der Kirchengemeinden	
— 1992 (Richtlinien)	10
— 1993 (Richtlinien)	142
— 1993 (Zinsen von Aktivkapitalien)	175
Haushaltsvoranschlag	
— 1992	5
— 1992 (1. Nachtrag)	89
Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates (Prüfungsordnung)	187
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen	3
Zinsabschlaggesetz	176

	Seite
Firmung	
— 1991	38
— 1992. 49, 58, 77, 84, 97, 106, 117, 140, 171, 183, 195	
— 1993	87
Frieden	
Welttag des Friedens 1993	190

G

Gebet	
Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1993	186
Gebetstag für die verfolgte Kirche.	83, 115
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1993 ...	177
Gedenktage	
Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus Hemmerle.	166
Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlshneider	45
Generalvikariat	
Betriebsausflug.	115
Erreichbarkeit während der Fastenzeit.	46
Innenrevision (Prüfungsordnung).	187
Gestellungsleistungen	
Gestellungsgelder (Änderung)	5, 135
Gestellung von Ordensmitgliedern (Ordnung) ...	122
Ordensgestellungsverträge (Änderung)	5
Gottesdienst	
Caritas-Sonntag	102, 104
Chrisammesse in der Karwoche	53
Diaspora-Sonntag	82
Familiensonntag 1993	177
Hausgottesdienst im Advent	136
Jugendsonntag	74
Trauerhallen	87
Weltmissions-Sonntag	121, 134
Woche für das Leben	
— 1992	36
— 1993	135

H

Haushälterinnen	
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis.	113, 189
Lohnfortzahlungsgesetz	189
Unfallversicherung für Beschäftigte in privaten Haushalten.	73
Haushalt	
Kirchengemeinden	
— 1992 (Richtlinien)	10
— 1993 (Richtlinien)	142
— 1993 (Zinsen von Aktivkapitalien)	175
Voranschlag	
— 1992	5
— 1992 (1. Nachtrag)	89
Heiligtumsfahrt	
Heiliges unterwegs	177
Hilfstransporte	
Hilfe für Kroatien	88
Hirtenbriefe/Aufrufe	41, 42, 81, 82, 101, 102, 121, 174

I

Informationsstelle „Berufe der Kirche“ siehe PWB
--

J

Jugend	
Abitur für Berufstätige	74, 179
Besinnungstage (PWB).	45

Einsatz von Jugendbeauftragten	
im Bistum Aachen.	188
Heiliges unterwegs	177
Jugendkollekte.	135
Jugendsonntag.	74
Sexuellen Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen erkennen — aufdecken — verhindern	135
Sternsingeraktion 1993	190
Sternsingerwettbewerb 1992/93	176
Wege zum Abitur	94
Woche für das Leben	36

K

Katechese	
Erstkommunionvorbereitung	105
Katholikentag, 91. Deutscher	
Arbeitsbefreiung	54
Dienstreisen	73
Kollekte.	54, 81
Katholische Sozialethische Arbeitsstelle siehe KSA	
KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)	
KAVO-Änderung.	61, 109, 127
Kirchenangestellte	
Ausbildung für Gemeindereferenten/-innen.	36
Bauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeinde- referenten/-innen der Diözese Aachen.	36
Regelung zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeiter- vertretungsordnung für das Bistum Aachen vom 15. Oktober 1986.	174
Regional-KODA	
— Beschlüsse.	61, 109, 127
— Wahl (Ergebnis)	72
Schlichtungsstelle gem. § 40 MAVO (Personelle Besetzung)	74
Zentral-KODA-Ordnung (Beschlüsse des VDD)	109
91. Deutscher Katholikentag	
— Arbeitsbefreiung.	54
— Dienstreisen	73
Kirchengemeinde	
Ermäßigung von Notargebühren	114
Errichtung der Pfarre St. Hubertus in Krefeld.	141
Haushaltsplan der Kirchengemeinden	
— 1992 (Richtlinien)	10
— 1993 (Richtlinien)	142
— 1993 (Zinsen von Aktivkapitalien)	175
Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen	
— 1992	5
— 1992 (1. Nachtrag)	89
Kirchenvorstand	
— Protokollführung über Kirchenvorstands- sitzungen.	166
— Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ...	166
— Wahlen 1991	72
Projekt ÖKO-logo! im Bistum Aachen.	178
Vertrauensschutz im Telefonverkehr	114
Woche für das Leben	
— 1992	36
— 1993	135
Zählung der sonntäglichen Gottesdienst- teilnehmer.	45, 136
Zinsabschlaggesetz	176
Kirchenrecht	
Bericht zur bischöflichen Visitation im Bistum Aachen.	32
Diözesanverbänderat (Satzung)	3
Errichtung der Pfarre St. Hubertus in Krefeld.	141
Nachweis des Ledigenstandes	189
Regionalpastoralrat (Satzungsänderung)	103
Trauerhallen.	87

	Seite
Kirchensteuer	
Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen.	3
Kirchenvorstand	
Kirchenvorstandswahlen 1991	72
Protokollführung über die Sitzungen des Kirchenvorstandes	166
Teilnahme an den Kirchenvorstandssitzungen ...	166
Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung siehe KAVO	
K O D A (Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts)	
Ordnung über die Rechtsstellung der Mitglieder der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (NRW-Teil), Paderborn und die Erstattung von Kosten (Rechtsstellungs- und KostenO)	85
Regional-KODA	
— Berufung der Vertreter der Dienstgeber	104
— Beschlüsse	61, 109, 127
— Wahl (Ergebnis)	72
Zentral-KODA-Ordnung (Beschlüsse des VDD)	109
Kollekten	
ADVENIAT	174
Afrikatag 1993	190
Arbeitslosenmaßnahmen	54
Caritas-Kollekten- und Sammlungsplan	35
Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten	31, 44
Heiliges Land — Heiliges Grab	54
Jugendkollekte	135
Katholikentag	54, 81
Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag ..	166
Maximilian-Kolbe-Werk	104
MISEREOR	41, 44
Opfergang der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	45
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	176
K o m m i s s i o n zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts siehe KODA	
K o m m u n i o n	
Opfergang der Kommunionkinder (Diasporakinderhilfe)	45
Spendung der Krankenkommunion	167
Konziliarer Prozeß	
Anregungen zur Fronleichnams-Prozession und zur Gestaltung von Wallfahrten	54
K S A (Katholische Sozialethische Arbeitsstelle)	
Fastenhilfe 1993	191
Kunst	
Verein für Christliche Kunst (Frühjahrstagung) ...	46
Werkverzeichnis F. X. Hellner	180

L

Laien hier Kirchenangestellte	
Liturgie	
Chrisammesse und Weihe der heiligen Öle	53
Empfehlung der Liturgiekommision des Bistums Aachen zur frauenfreundlichen Sprache im Gottesdienst	104
Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes	104
Liederbuch für Grundschule und Gemeinde	178
Trauerhallen	87

M

M A V O (Mitarbeitervertretungsordnung)	
Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes für die Wahl der Mitarbeiter-	

vertretungen in der Diözese Aachen (§§ 9, 13 MAVO)	134
Hinweise zur Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen	135
Ordnung über die Rechtsstellung der Mitglieder der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (NRW-Teil), Paderborn und die Erstattung von Kosten (Rechtsstellungs- und KostenO)	85
Regelung zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen vom 15. Oktober 1986	174
Schlichtungsstelle gemäß § 40 MAVO (Personelle Besetzung)	74

Medien

Adventskalender	105, 178
Aktion zum Thema Straßenverkehr	46
Anregungen zur Fronleichnams-Prozession und zur Gestaltung von Wallfahrten	54
Bibelarbeit	
— Bibelarbeit im Jahre 1993	179
— Jahr mit der Bibel (Arbeitshilfen)	74
— Materialien	46
— Methodenkoffer	167
Caritas-Kollekten- und Sammlungsplan	35
Caritas-Sonntag	104
Das Buch und die Kirche	136
Diözesane Aussiedler-Wallfahrt	88
Erstkommunionvorbereitung	105
Exerzitienkalender	94, 192
Familiensonntag 1993	177
Fastensäule für die österliche Bußzeit	191
Gebetstag für die verfolgte Kirche	83, 115
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1993 ...	177
Großdruckbücher	46
Hausgottesdienst im Advent	136
Heiliges unterwegs	177
Initiative zur Seligsprechung von Robert Schuman	167
Kirchliches Handbuch	192
Kollekte zum Afrikatag 1993	190
KSA-Fastenhilfe 1993	191
Liederbuch für Grundschule und Gemeinde	178
Pädagogische Arbeitshilfe zum Thema NEUE MEDIEN	75
Spendung der Krankenkommunion	167
Welttag der sozialen Kommunikationsmittel	74
Welttag des Friedens 1993	190
Woche der ausländischen Mitbürger	83
Woche für das Leben	
— 1992	36
— 1993	135

Mitarbeitervertretung

Begegnungstag der Mitarbeitervertretungen des Bistums Aachen	114
Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen (§§ 9, 13 MAVO)	134
Hinweise zur Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen	135
Ordnung über die Rechtsstellung der Mitglieder der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (NRW-Teil), Paderborn und die Erstattung von Kosten (Rechtsstellungs- und KostenO)	85
Regelung zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen vom 15. Oktober 1986	174
Regional-KODA (Wahlergebnis)	72

	Seite
Schlichtungsstelle gemäß § 40 MAVO (Personelle Besetzung)	74
MISEREOR	
MISEREOR-Fastenaktion	41, 44
Fastenhilfe 1993	191
MISSIO	
Kollekte zum Afrikatag 1993	190
Weltmissions-Sonntag	121, 134

Ö

Ökumene

Bibelarbeit im Jahre 1993.	179
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1993 . . .	177
Hausgottesdienst im Advent	136
Neu anfangen — Christen laden ein zum Gespräch	177
Ökumenischer Studienkurs.	55
Woche der ausländischen Mitbürger	83

O

Offizialat

siehe Bischöfliches Offizialat

Orden

Besinnungstage für suchtkranke Priester und Ordensmänner	167
Gestellungsgelder (Änderung)	5, 135
Gestellung von Ordensmitgliedern (Ordnung) . . .	122
Ordensgestellungsverträge (Änderung)	5

P

Päpstliches Missionswerk der Kinder
siehe PMK

Päpstliches Werk für geistliche Berufe
siehe PWB

Papst

Botschaft zur Fastenzeit	2
Gebetsanliegen 1993	186

Personalchronik 37, 47, 57, 76, 83, 97,
106, 116, 140, 169, 182, 194

Personal- und Anschriftenverzeichnis 37, 47, 55, 75, 94, 105, 115, 138, 168, 180, 192

Pfarre siehe Kirchengemeinde

PMK (Päpstliches Missionswerk der Kinder)

Jahresabschluß	190
Sternsingerwettbewerb 1992/93.	176

Pontifikalhandlungen

38, 49, 58, 77, 84, 97, 106, 117, 140, 171, 183, 195

Priester

Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare und Kapläne	103
Besinnungstage für suchtkranke Priester und Ordensmänner	167
Diözesane Dechantenkonferenz	32
Exerzitien für pastorale Mitarbeiter	137
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	113, 189
Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen	189
Lohnfortzahlungsgesetz	189
Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1993 . .	176
Sportwerkwoche für Priester und Diakone.	88
Steuerliche Mietwerte für die Dienstwohnungen der Geistlichen ab 1. Januar 1993	189
Tagung für an kirchlicher Frauenarbeit interessierte Seelsorger	36
Unfallversicherung für Beschäftigte in privaten Haushalten.	73
Urlauberseelsorge	176
Urlaubsvertretung	45, 54

Vertrauensschutz im Telefonverkehr	114
Weihe	77, 171
Priesteramtskandidaten	
Informationstagung für Interessenten am Priesterberuf	166
Wege zum Abitur	94
Prozessionen	
Anregungen zur Fronleichnam-Prozession und zur Gestaltung von Wallfahrten.	54
PWB (Päpstliches Werk für geistliche Berufe)	
Besinnungstage	45

R

Regional-KODA siehe KODA

Regionalpastoralrat

Satzungsänderung. 103

Römische Behörden siehe Papst

Römische Dokumente siehe Papst

S

St. Hubertus, Krefeld

Errichtung der Pfarre St. Hubertus in Krefeld. 141

Schlichtungsstelle gemäß § 40 MAVO

Personelle Besetzung. 74

Sport

Sportwerkwoche für Priester und Diakone.	88
8. Hallenfußballmeisterschaft der Diözesen Deutschlands in Aachen	46

Staatskirchenrecht

Ermäßigung von Notargebühren	114
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen. . .	3
— Protokollführung über Kirchenvorstands- sitzungen.	166
— Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen	166
— Wahlen	72
Zinsabschlaggesetz	176

Statistik

Kirchliches Handbuch	192
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer	45, 136

Statuten/Satzungen

Ordnung über die Rechtsstellung der Mitglieder der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (NRW-Teil), Paderborn und die Erstattung von Kosten (Rechtsstellungs- und KostenO)	85
Prüfungsordnung für die Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates	187
Regelung zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungs- ordnung für das Bistum Aachen vom 15. Oktober 1986.	174
Regionalpastoralrat (Satzungsänderung).	103
Satzung des Diözesanverbänderrates im Bistum Aachen.	3

Steuer

Ermäßigung von Notargebühren	114
Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	113, 189
Kirchensteuerbeschluß für die Diözese Aachen. . .	3
Lohnfortzahlungsgesetz	189
Steuerliche Mietwerte für die Dienstwohnungen der Geistlichen ab 1. Januar 1993	189
Zinsabschlaggesetz	176

T

Tagungen, Kurse, Seminare

Besinnungstage für suchtkranke Priester und Ordensmänner	167
Biblisch-pastorales Seminar für Missionare	83, 191

	Seite
Ehe-, Familien- und Lebensberater/-in (Ausbildungskurs)	176
Ein Tag für die Kirche	135
Gemeinsam Glauben leben — Aufbrüche in Gemeinden	88
Informationstagung für Interessenten am Priesterberuf	166
Informationsseminar: „Als Seelsorger/-in im psychiatrischen Krankenhaus“	89
Kirche im Strafvollzug	45
Kirche in Not (42. Internationaler Kongreß)	135
Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit	46
Neu anfangen — Christen laden ein zum Gespräch	177
Ökumenischer Studienkurs	55
Österreichische Pastoraltagung	167
Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1993 ..	176
Religionspädagogischer Ferienkurs	94
Sekten- und Weltanschauungsfragen (Weiterbildungsangebote)	191
Sexuellen Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen erkennen — aufdecken — verhindern	135
Ständiger Diakonat (Informationstagung)	83
Tagung für an kirchlicher Frauenarbeit interessierte Seelsorger	36
Verein für Christliche Kunst (Frühjahrstagung)	46
Vorbereitung auf die nachberufliche Zeit	136
Westdeutsches Psychotherapie-Seminar in Aachen	36
Trauerhallen	87

U

Umwelt	
Projekt ÖKO-logo! im Bistum Aachen	178
Urlaub	
Urlauberseelsorge	176
Urlaubsvertretung	45, 54

V

Vatikan siehe Papst	
Verband der Diözesen Deutschlands	
Zentral-KODA-Ordnung (Beschlüsse)	109

	Seite
Versicherung	
Unfallversicherung für Beschäftigte in privaten Haushalten	73
Visitationen	
Bericht zur bischöflichen Visitation im Bistum Aachen	32
Visitationen	
— 1992	49, 58, 77, 84, 97, 106, 117, 171, 183, 195
— 1993	87

W

Wahlen	
Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen (§§ 9, 13 MAVO)	134
Regelung zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungs- ordnung für das Bistum Aachen vom 15. Oktober 1986	174
Regional-KODA (Wahlergebnis)	72
Wallfahrt	
Anregungen zur Fronleichnams-Prozession und zur Gestaltung von Wallfahrten	54
Diözesane Aussiedler-Wallfahrt	88
Warnungen	47, 55, 75, 94, 137
Weihe	
Altarweihe	77, 140, 195
Diakonenweihe	117, 195
Heilige Öle	53
Priesterweihe	77, 171
Weltkirche	
ADVENIAT	174
Biblich-pastorales Seminar für Missionare	83, 191
Diaspora-Sonntag	82
Gebetstag für die verfolgte Kirche	83, 115
Gebetswoche für die Einheit der Christen 1993 ...	177
Kollekte zum Afrikatag 1993	190
MISEREOR-Fastenaktion	41, 44
Sternsingeraktion 1993	190
Sternsingerwettbewerb 1992/93	176
Weltmissions-Sonntag	121, 134
Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer ...	176
Welttag des Friedens 1993	190

Personenverzeichnis

	Seite
A	
Acht Wolfgang	48, 58
Arens Herbert	58

B	
Bartel Bernd	183
Bauhuis P. Wilhelm	97
Baumann Bernhard	169
Baumann Heinz	97
Bender	
Hans Günther	48, 169, 170
Berg Edgar	76
Berg van den Herman	182, 183
Bergrath Alfred	48
Bergs Wilhelm	182, 183
Besgen Achim	48
Bettin Albert	84
Biel Barbara	84
Bohnen Roland	170
Bongard Heinrich	106
Bonn Paul	116
Boonen Philipp	140
Borsch Philipp	171, 182
Bremen Klara	195
Bruckes Ferdinand	183
Brüggemann Johannes	140
Bündgens Johannes	169, 170
Buscher Wilhelm	183
Buyel Klaus	48

C	
Carl Alfred	183
Claes Matthias	49
Claßen Robert Oscar	182, 183
Classen Anton	170
Collas Karlheinz,	
Generalvikar	48
Conen Werner	171
Cremer Claus	182
Cremer Matthias	182, 183
Cremer Rolf-Peter	116

D	
Danwitz von Hans-Otto	195
Daufenbach Rudolf	116
D'Errico Giovanni	47
Deußen Günter	58
Dicke Gerd, Weihbischof	48
Diels Peter	38
Dors Klaus	57, 58
Dreesbach Walter	57, 58
Dreeßen Konrad	195
Dückers Stephan	170
Düppengießer Adolf	48
Duin P. Peter Theodor	116, 140

E	
Ehl Josef	49
Eicker Thomas	170
Emondts Stefan	195
Erlemann Edmund	48
Ernst Adolf	49
Erp van P. Gerlach	37
Esmajor Manfred	97
Eß Marita	97
Evertz Erich	58

F	
Fabry Anton	116
Fassbender Heribert	58

	Seite
Feiter Reinhard	195
Fischenich Hermann Josef	58
Fliedrt-Bonsels	
van de Maria	84
Frohn Bernhard	195
Funken Hans-Rolf	84, 170

G	
Gedden Stephan	48
Gehlen Winfried	76
Gerards Michael	106
Geuenich Josef	38
Goede de P. Antonius	49
Gotzen Josef	83
Graßhoff Herbert	37
Graßhoff Stephanie	140
Greif Herbert	183
Grewe Friedhelm	183

H	
Haccuria P. Eugène	77
Hagens Ulrich	84
Hamman's Herbert	48, 194
Hannig Rolf	76
Hastenrath Heinrich	48
Heck Ursula	84
Heid-Lachenmaier	
Veronika	171
Heinemann Gerd	169, 170
Helbig Guido	76
Heller Engelbert	38
Hellwig Hans Joachim	58
Hemmerle Klaus, Bischof	166
Herpers Heinz	48
Höntges Albert	48
Holt Schneider Barbara	97
Holtum von Manfred	48
Huben Manfred	140

I	
Intrau Heinz	170
Ix Bruno	97

J	
Jansen Anton	48
Jansen Paul	48
Jansen Sabine	171
Joerißen Ferdinand	97
Jöris-Simon Dorothee	106
Joppen Gottfried	195
Jünemann Br. Lukas	170
Jung Susanna	97

K	
Kaefer Herbert	97
Kahlert Josef	84
Kaiser Stefan	195
Kassing Altfried	194
Keil Johannes	48
Keutmann Konrad	106
Killen Hildegard	84
Kleynen Josef	76
Kockelmann Susanne	116
Kostron Johann	183
Kratz P. Ansgar	106
Kraus Josef	76
Kreutzer Ralph	76
Kröger Ludwig	171, 183
Krücken Wolfgang	106
Kück Achim	140

	Seite
Küpper Georg	106
Kusek P. Janusz	37

L	
Landen Hans	116
Lausberg Franz-Josef	170
Lebouille P. Friedrich	170
Leisse Guido	183
Lenz Jürgen	183
Lieth P. Josef	58
Liffers Franz Josef	58
Loogen Michael	97
Lossen Eckhard	48
Lucht Norbert	140
Lücker Klaus F.	170
Lühning Ulrich	76
Lüpges Hildegard	106

M	
Macherey Helmut	76
Mahn Inge	140
Medoch Heinz	195
Megens P. Theodardus	106
Meis Günter	48
Menke Hans-Peter	57
Mertens Achim	77, 140
Meuffels Otmar	48
Michaelis Horst	97
Mitzscherling Gerd	48
Müllejan's Johannes	48
Müller Hans-Georg	84
Müller Theodor	195
Müllers Hubert	194, 195
Münstermann Rainer	170

N	
Nilles Sabine	140
Nusselein Ernst Wilhelm	97

O	
Oberbandscheid Wilhelm	76

P	
Paganini Don Giovanni	48
Pannen Theo	97
Pelzer Heinz-Josef	77
Peters Hannelore	171
Peters Hans-Heinz	183
Peters P. Leo	37
Pitz Leo	116
Pletz Siegfried	116
Pohlschneider Johannes,	
Bischof	45
Portz Heinz	170
Pützshofen P. Ferdinand	116

R	
Reger Karl, Weihbischof	48
Reidt Winfried	84
Reisch P. Wendelin	106
Rissler Hedwig	84
Roblek Peter	77
Röring Michael	170
Romanski Adelheid	49
Rottink P. Gerard	48
Rottlieb Helmut	170
Rozestraten, P. Simeon	48, 169

	Seite
S	
Salentin Günter	58
Schaaf Reinhold.....	58
Schäfer Sophia	171
Scherer Georg.....	170
Schlösser Lucia.....	84
Schlösser Ralf.....	76
Schlößer Michael.....	171, 183
Schmitz Hans-Karl.....	47, 48
Schmitz Irmgard.....	97
Schnitzler Karl.....	195
Schönwald Paul.....	170
Schröder Peter.....	48
Schürmann Michael.....	84
Schütt Hans-Gerd.....	48
Schultheis Martin.....	76
Schweikert Alexander....	183
Schwelm Karl Josef.....	76
Seeger Caspar.....	48
Semrau Franz-Josef.....	48, 83

	Seite
Sieger Matthias	58
Simon Christian	106
Sloot P. Ernst.....	170
Sobieszczyk P. Stanislaus..	195
Sommer Gottfried	183
Stanusic Pero	116
Stefes Johannes-Georg.....	37
Stender Christoph.....	170
Stephan Otto.....	195
Stepkes Gregor.....	48
Straßburger Horst.....	76
Strick Erich.....	48
Suchy Stanislaus.....	106
Suerbaum P. Walter.....	170

T	
Telorac Wolf-Dieter	183
Teunissen P. Arnold.....	48
Thoma Rainer.....	170
Tillmann Lothar	195

	Seite
Tings Hans	183
Tissen Franz.....	77

U	
Uhrmann Johannes.....	58

V	
Vonhasselt Josef	183

W	
Weber Johannes.....	84
Weber Josef	37, 48
Weigel Georg.....	170
Wellens Theo.....	140
Wempe P. Johannes.....	140
Wieners Thomas.....	171, 183
Wolters Heinrich.....	48
Wolters Maria	84
Wynen Franz Josef.....	48

Seite**Seite**

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 1 Botschaft des Hl. Vaters zur Fastenzeit 1992

Alle sind zur Teilhabe
am Tisch der Schöpfung gerufen

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Schöpfung gehört allen. Vor Beginn der Fastenzeit, in der uns der Herr Jesus Christus in besonderer Weise zur Umkehr ruft, möchte ich mich an jeden einzelnen von Euch wenden und Euch einladen, über diese Wahrheit nachzudenken und konkrete Taten zu vollbringen, die die Reinheit des Herzens beweisen.

Dieser gleiche Herr, dessen höchsten Liebesbeweis wir zu Ostern feiern, bereitete zusammen mit dem Vater von Anfang an den wunderbaren Tisch der Schöpfung vor, an den er alle ohne Ausnahme einladen wollte (vgl. Joh 1, 3). Die Kirche hat diese von den Anfängen der Offenbarung an bekundete Wahrheit verstanden, und sie hat sie als ein den Menschen vorgestelltes Lebensideal angenommen (vgl. Apg 2, 44–45; 4, 32–35). In neuerer Zeit hat sie die universale Bestimmung der Schöpfungsgüter, sowohl der materiellen als auch der geistigen, wiederholt als zentrales Thema ihrer Soziallehre verkündet. Indem die Enzyklika *Centesimus annus*, die aus Anlaß des 100. Jahrestages von *Rerum novarum* meines Vorgängers Leo XIII. veröffentlicht wurde, diese lange Tradition aufnahm, wollte sie zum Nachdenken anregen über diese universale Bestimmung der Güter, die Vorrang hat vor jeder konkreten Form des Privateigentums und die seinen eigentlichen Sinn erhellen muß.

Obwohl diese klar ausgesprochenen Wahrheiten oft wiederholt wurden, schmerzt es, feststellen zu müssen, wie die Erde mit all ihren Gütern – die wir mit einem großen Festmahl verglichen haben, zu dem alle Menschen, die gelebt haben oder noch leben werden, eingeladen sind – unter vielen Gesichtspunkten unglücklicherweise noch in den Händen von wenigen ist. Die Güter der Erde sind wunderbar, sowohl jene, die uns unmittelbar aus der freigebigen Hand des Schöpfers zufließen, als auch jene, die Frucht der Arbeit des Menschen sind, der berufen ist, in dieser Schöpfung mitzuarbeiten mit seinem Geist und seiner Arbeit. Mehr noch, die Teilhabe an diesen Gütern ist notwendig, damit jedes menschliche Wesen zu seiner vollen Selbstverwirklichung gelangen kann. Gerade deswegen ist es um so schmerzlicher festzustellen, wie viele Millionen vom Tisch der Schöpfung ausgeschlossen bleiben.

Deshalb lade ich Euch ein, Eure Aufmerksamkeit in besonderer Weise auf dieses Gedenkjahr der 500jährigen Wiederkehr der Evangelisierung des amerikanischen Kontinentes zu lenken, daß man sich nicht nur in irgendeiner Weise auf die rein historische Erinnerung beschränkt. Unser Blick auf die Vergangenheit muß vervollständigt werden durch einen Blick auf unsere Umgebung und auf die Zukunft (vgl.

Centesimus annus, 3), indem wir versuchen, die geheimnisvolle Gegenwart Gottes in der Geschichte zu erkennen, aus der er uns auffordert und aufruft, konkrete Antworten zu geben. Fünf Jahrhunderte der Gegenwart des Evangeliums haben noch nicht zu einer gleichmäßigen Verteilung der Güter der Erde geführt; und dies ist besonders schmerzlich, wenn man an die Ärmsten unter den Armen denkt: an die Gruppen von Eingeborenen sowie auch an jene vielen Landarbeiter, die in ihrer Würde verletzt sind, weil der Spielraum für die Ausübung ihrer Grundrechte, die auch Bestandteil der für alle bestimmten Güter sind, eingeschränkt ist. Die Situation dieser unserer Schwestern und Brüder verlangt nach der Gerechtigkeit des Herrn. Als Folge davon ist eine großzügige und kühne Reform der Wirtschaftsstrukturen und der Landwirtschaftspolitik zu fördern, die den Wohlstand und die notwendigen Voraussetzungen sicherstellen für eine legitime Anwendung der Menschenrechte unter den Eingeborenen und den großen Massen der Landarbeiter, die sich so häufig ungerecht behandelt gesehen haben.

Für sie sowie für alle Notleidenden auf der Welt – schließlich sind wir alle Kinder Gottes, untereinander Schwestern und Brüder und Empfänger der Güter der Schöpfung – müssen wir uns mit ganzer Kraft und ohne Verzögerung einsetzen, damit sie den Platz einnehmen können, der ihnen am gemeinsamen Tisch der Schöpfung zukommt. Bei den Hilfsaktionen in der Fastenzeit und im Advent sowie bei Caritas-Aktionen muß das klare Bewußtsein, daß es der Wille des Schöpfers ist, die Güter der Schöpfung allen zur Verfügung zu stellen, die Arbeit für eine vollständige authentische Förderung des ganzen Menschen und aller Menschen inspirieren.

In der Haltung des Gebetes und der Verpflichtung haben wir aufmerksam jene Worte zu hören: „Ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (Offb 3, 20). Ja, es ist der gleiche Herr, der sanft am Herzen eines jeden Menschen anklopft, ohne uns zu zwingen, in der geduldigen Hoffnung, daß wir ihm die Tür öffnen, damit er eintreten und sich mit uns an den Tisch setzen kann. Aber, wir dürfen niemals vergessen, daß – nach der zentralen Aussage des Evangeliums – Jesus aus jedem Mitmenschen spricht, und unsere persönliche Antwort wird als Kriterium dienen, uns zu seiner Rechten mit den Seligen zu setzen oder zu seiner Linken mit den Verdammten. „Ich war hungrig . . . ich war durstig . . . Ich war fremd und obdachlos . . . ich war nackt . . . krank . . . im Gefängnis“ (vgl. Mt 25, 34 ff.).

Indem ich den Herrn inständig bitte, er möge die Anstrengungen aller zugunsten der Ärmsten und Bedürftigsten erleuchten, segne ich Euch von ganzem Herzen, im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Aus dem Vatikan

† Johannes Paul II.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 2 Kirchensteuerbeschuß für die Diözese Aachen

Aufgrund des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. 1985, S. 766) — und der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in der Diözese Aachen (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1987 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Juli 1987, S. 94), sowie der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Aachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1979 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. November 1979, S. 104), hat der Kirchensteuerrat in seiner Sitzung am 21. September 1991 für das Steuerjahr 1992 und darüber hinaus bis auf weiteres folgenden Kirchensteuerhebesatz festgesetzt:

9 v. H. als Zuschlag der Einkommen-/Lohnsteuer *)

Aachen, 21. September 1991 † Klaus Hemmerle
L.S. Bischof von Aachen

Staatlich anerkannt für das Steuerjahr 1992.

Düsseldorf, 15. November 1991

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Schleußer	Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen Schwier
---	---

*) Der Kirchensteuerrat legt Wert auf die Feststellung, daß der vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992 erhobene Solidaritätsbeitrag zur Lohn-/Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist.

Nr. 3 Satzung des Diözesanverbänderates im Bistum Aachen

§ 1

Der „Diözesanverbänderat im Bistum Aachen“ ist der freiwillige Zusammenschluß von anerkannten (gemäß den Grundsätzen für die Anerkennung katholischer Organisationen, beschlossen von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenzen vom 22. — 25. September 1969) katholischen Verbänden, die auf Diözesanebene organisiert sind und selbstverantwortlich Aufgaben christlicher Weltverantwortung wahrnehmen.

§ 2

1. Dem Diözesanverbänderat obliegt die Förderung der Arbeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände unter Berücksichtigung ihrer Selbständigkeit.
2. Er sucht diese Aufgabe insbesondere zu erfüllen durch:
 - a) Beratung der gemeinsamen Aufgaben und ihre Vertretung in Kirche, Staat und Gesellschaft;

- b) Anregung, Förderung und Durchführung gemeinsamer Aktionen der Mitgliedsverbände sowie Unterstützung anderer Aktionen im Dienst christlicher Weltverantwortung;
- c) Initiativen und Stellungnahmen zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens;
- d) ständigen Kontakt und Meinungsaustausch mit der Bistumsleitung und den Einrichtungen im Bistum, deren Träger den Verantwortungsbereich des Diözesanverbänderates und seiner Mitglieder berührt;
- e) Zusammenarbeit mit gleichen oder ähnlichen Einrichtungen anderer Diözesen.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft im Diözesanverbänderat können selbständige katholische Verbände beantragen, welche die im § 1 genannten Voraussetzungen nach ihrer Satzung erfüllen, Mitglieder führen und demokratisch gewählte Leitungen haben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Ausschluß.

§ 4

Die Organe des Diözesanverbänderates sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Sachausschüsse.

§ 5

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Mitgliedsverbände, und zwar
bis 5.000 Mitglieder 2 Delegierte
über 5.000 Mitglieder 3 Delegierte
als Dachverband stellt der BDKJ 2 Delegierte.
Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedsverbänden namentlich gemeldet.
 - b) Sachkundigen Mitgliedern (höchstens 10), die von den Delegierten jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes berufen werden. Die berufenen Mitglieder sollen durch besondere Fachkenntnisse geeignet sein, die Arbeit des Diözesanverbänderates zu fördern.
 - c) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.
2. Die Delegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen. Bei ordnungsgemäßer

Einladung ist die Versammlung beschlußfähig. Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedsverbänden muß eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

3. Neben den sich aus § 2 ergebenden Aufgaben hat die Delegiertenversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der zu berufenen Mitglieder der Delegiertenversammlung
 - c) Wahl der Vertreter in den Diözesanrat der Katholiken
 - d) Wahl der Vertreter in andere Arbeitsgemeinschaften und Gremien
 - e) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse
 - f) Bildung von Sachausschüssen
4. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedsverbänden erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt und allen Delegierten sowie ihren Stellvertretern zugestellt.

§ 6

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) drei weiteren Mitgliedern
2. Jugend- und Erwachsenenverbände sollen mit mindestens je einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Die Mitglieder des Vorstandes sollen Vertreter des Diözesanverbänderates im Diözesanrat der Katholiken sein.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Diözesanverbänderates. Er übt die Vertretung aus und bereitet die Delegiertenversammlung vor. Zur Beratung dringender Angelegenheiten kann er Ausschüsse bilden.
4. Der Vorstand wird in drei getrennten Wahlgängen gewählt:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die Stellvertreter(in)

c) die drei weiteren Mitglieder

Die Wahlperiode des Vorstandes entspricht der des Diözesanrates der Katholiken. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

5. An den Beratungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

§ 7

1. Sachausschüsse können für bestimmte Sachbereiche zur Vorbereitung oder Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung gebildet werden.
2. In die Sachausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind. Die Sachausschüsse werden von einem aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden geleitet. Er muß Mitglied der Delegiertenversammlung des Diözesanverbänderates sein.
3. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse werden zur Beratung der von ihren Ausschüssen erarbeiteten Vorlagen zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen.
4. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Vorstand die Sachausschüsse ermächtigen, ihre Stellungnahmen zu veröffentlichen.

§ 8

Die Geschäftsführung obliegt dem Büro der Verbände beim Bischöflichen Generalvikariat. Geschäftsführer ist der Leiter des Büros der Verbände. Er darf in Angelegenheiten der Geschäftsführung nur im Einvernehmen mit dem Vorstand handeln.

§ 9

Eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird, regelt alle übrigen Fragen der Arbeitsweise des Diözesanverbänderates.

Aachen, 15. Dezember 1991
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 4 **Finanzierungsrichtlinien für Bildungsveranstaltungen**

Die „Finanzierungsrichtlinien für Bildungsveranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit den Katholischen Bildungswerken der Regionen im Bistum Aachen durchgeführt werden“ in der Fassung vom 27. Oktober 1981 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 16. November 1981, Nr. 162) werden hiermit wie folgt geändert:

Absatz „C. 1. Referentenkosten“ lautet:

- a) Honorare je Unterrichtsstunde (= 45 Minuten) zwischen 20,— DM und 30,— DM nach Maßgabe örtlicher und sachlicher Gegebenheiten.
- b) Reisekostenerstattungen für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzort sind nur in folgender Höhe erstattungsfähig:
 - b1) Kosten für Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittel 2. Klasse;
 - b2) falls ein privateigenes Kraftfahrzeug benutzt werden muß, 0,46 DM je km.

Absatz „D. 1.“, erster Absatz, lautet:

Die Teilnehmergebühr beträgt pro Unterrichtsstunde in der Regel = 1,25 DM bis 2,25 DM. Diese Teilnehmergebühr ist bei der Planung festzulegen.

Diese Änderung tritt mit dem 1. Januar 1992 in Kraft.

Aachen, 17. Dezember 1991

Collas
Generalvikar

Nr. 5 **Änderung der Ordensgestellungsverträge**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat dem Wortlaut eines neuen Rahmengestellungsvertrages für die Tätigkeit der Mitglieder von Ordens- und Säkularinstituten sowie von Gesellschaften des Apostolischen Lebens außerhalb ihrer eigenen Einrichtungen grundsätzlich zugestimmt und den Diözesanbischöfen seine Anwendung in ihren Bistümern empfohlen.

Im Bistum Aachen sind alle bisher geltenden Ordensgestellungsverträge zum 1. Juli 1992 auf den neuen Wortlaut umzustellen. Deshalb sind die bestehenden Verträge im Original oder in Kopie bis zum 1. Februar 1992 an das Bischöfliche Generalvikariat — Ordensreferat — einzusenden. Sie behalten bis zum Abschluß des neuen Vertrages ihre Gültigkeit.

Nr. 6 **Änderung der Gestellungsgelder**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat einer Umstellung der Gestellungsgelder, die den Ordensgemeinschaften für die Mitarbeit ihrer Mitglieder in nichtordenseigenen Einrichtungen oder Tätigkeiten zu leisten sind, grundsätzlich zugestimmt und den Diözesanbischö-

fen empfohlen, diese nach Möglichkeit in ihren Bistümern zur Anwendung zu bringen.

Im Bistum Aachen wird die Neuregelung stufenweise im Jahre 1992 eingeführt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluß der neuen Ordensgestellungsverträge. Soweit deren Ausfertigung bis zum 1. Juli 1992 erfolgt ist, wird für das zweite Halbjahr 1992 einheitlich das Gestellungsgeld auf je 24 500,— DM der Zahl der gestellten Mitglieder entsprechend, festgesetzt. Den Anstalten wird empfohlen, sich dieser Regelung anzupassen, soweit die Pflegeplatzsätze dies zulassen. Die freie Station bzw. deren Abgeltung sowie sonstige Sachleistungen entfallen. Teilgestellungsverhältnisse werden entsprechend berücksichtigt.

Die bisherige Regelung der Höhe des Gestellungsgeldes für Ordenspriester bleibt für das Rechnungsjahr 1992 erhalten.

Nr. 7 **Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1992** **Gesamtplan**

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistums- haushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

1. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Dekung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

2. und 3. Kirchengemeindlicher Haushalt

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden, und zwar nach verschiedenen Kostenbereichen und der Zuordnung zum ordentlichen und außerordentlichen Haushalt.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
— Gesamthaushaltssumme —

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1992 TDM	1991 TDM	1990 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	433 636	396 947	343 913
2	Kollekten und Spenden	29 130	26 275	26 802
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	153 398	123 726	115 011
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	42 625	50 670	48 536
5	Sonstige Finanzeinnahmen	43 733	40 147	33 448
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	1 067	19 894	10 373
	b) Sonstige Einnahmen	10 505	6 575	5 775
	<i>Gesamtbeträge:</i>	714 094	664 234	583 858

1. Bistumshaushalt im engeren Sinne — Gesamtsumme —

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1992 TDM	1991 TDM	1990 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	433 636	396 947	343 913
2	Kollekten und Spenden	11 382	11 292	11 757
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	—	—	—
	b) öffentl. und sonstige Mittel	62 531	55 194	51 151
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	15 997	15 040	14 128
5	Sonstige Finanzeinnahmen	33 268	31 887	25 138
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	1 067	19 894	—
	b) Sonstige Einnahmen	780	750	10 373
	<i>Gesamtbeträge:</i>	558 661	531 004	456 460

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1992 TDM	1991 TDM	1990 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	500	11 616	425
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 949	11 759	12 092
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an Sonstige	41 049	41 072	34 790
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb			
	a) Personalausgaben	370 908	343 011	308 188
	b) Sächlicher Verw. und Betriebsaufw.	129 548	121 743	114 393
5	Sonstige Finanzausgaben	37 798	32 608	24 909
6	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	115 822	94 395	81 091
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	6 520	8 030	7 970
	<i>Gesamtbeträge:</i>	714 094	664 234	583 858

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1992 TDM	1991 TDM	1990 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	500	11 616	425
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 149	11 059	11 492
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	119 106	118 375	100 435
	b) an Regionen	3 498	3 287	3 015
	c) an Sonstige	40 528	40 701	34 453
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	190 140	173 473	160 144
	b) Sächlicher Verw. und Betriebsaufw.	56 715	52 990	47 903
5	Sonstige Finanzausgaben	37 388	32 308	24 668
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Allgemein	31 747	23 500	16 485
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	61 370	55 665	49 470
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	6 520	8 030	7 970
	<i>Gesamtbeträge:</i>	558 661	531 004	456 460

2. Kirchengemeindlicher Haushalt – Gesamtsumme ordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1992 TDM	1991 TDM	1990 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	11 988	11 408	11 536
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	118 740	118 034	100 089
	b) öffentl. und sonstige Mittel	89 581	67 414	62 767
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	17 039	27 625	26 418
5	Sonstige Finanzeinnahmen	10 195	8 060	8 110
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	247 543	232 541	208 920

3. Kirchengemeindlicher Haushalt – Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1992 TDM	1991 TDM	1990 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	4 960	2 875	2 910
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	366	341	346
	b) öffentl. und sonstige Mittel	18	18	18
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	7 460	6 065	6 095
5	Sonstige Finanzeinnahmen	—	—	—
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	61 370	55 665	49 470
	b) Sonstige Einnahmen	9 725	5 825	5 775
	<i>Gesamtbeträge:</i>	83 899	70 789	64 614

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1992 TDM	1991 TDM	1990 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an Sonstige	71	61	58
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	178 850	167 814	146 401
	b) Sächlicher Verw. und Betriebsaufw.	67 562	63 826	61 793
5	Sonstige Finanzausgaben	360	240	182
6	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	700	600	486
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	247 543	232 541	208 920

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1992 TDM	1991 TDM	1990 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an Sonstige	—	—	—
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	—	—	—
	b) Sächlicher Verw. und Betriebsaufw.	524	494	494
5	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
6	Ausgaben der Vermögensbewegung:			
	a) Allgemein	83 375	70 295	64 120
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	83 899	70 789	64 614

Einnahmen

Grupp.- Nr.	Einnahmeart	Haushaltsansatz		
		1992 TDM	1991 TDM	1990 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Kollekten und Spenden	800	700	600
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	3 498	3 287	3 015
	b) öffentl. und sonstige Mittel	1 268	1 100	1 075
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	2 129	1 940	1 895
5	Sonstige Finanzeinnahmen	270	200	200
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	—	—	—
	b) Sonstige Einnahmen	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	7 965	7 227	6 785

Nr. 8 Richtlinien
zur Ausführung des ordentlichen
Haushaltsplanes 1992
der Kirchengemeinden

A. Überweisungsverfahren für den Haushalts-
fehlbedarf aus der Diözesan-Kirchensteuer an
die Kirchengemeinden

Die Reihenfolge der Prüfung der Haushaltspläne richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einganges der Haushaltsunterlagen. Die genehmigten Haushaltspläne werden nach Abschluß der Einzelprüfung sofort an die Kirchengemeinden zurückgesandt.

Aus organisatorischen Gründen werden jedoch die Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf, der unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinden zu überweisen ist, bis einschließlich Juni überwiesen. Ab dem Monat Juli werden dann die Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen nach dem im Haushalt anerkannten Fehlbedarf bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) abgelöst.

Diese Umstellung wird nach folgendem Verfahren abgewickelt:

1. Die Gesamtsumme der Vorschußzahlungen für den Zeitraum Januar–Juni (6 Monate) wird verglichen mit der Hälfte des Betrages bei C/4. Ist die Gesamtsumme der geleisteten Vorschußzahlungen geringer als die Hälfte des Betrages bei C/4,

wird der nachzuzahlende Betrag mit der Zuschußzahlung für den Monat Juli überwiesen.

Übersteigen die für das 1. Halbjahr geleisteten Vorschußzahlungen 50% des im Haushaltsplan unter C/4 ausgewiesenen Betrages, wird die Zuschußzahlung für den Monat Juli um den überzahlten Betrag gekürzt; bzw. es werden die monatlichen Zuschußzahlungen solange ausgesetzt, bis der überzahlte Betrag verrechnet ist.

2. Für den Zeitraum Juli–Dezember wird ansonsten monatlich $\frac{1}{12}$ des an die Kirchenkasse unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarfes (bei C/4) zur Verfügung gestellt.

Das gleiche Verfahren wird auch für die Zuweisung des Betrages bei C/3 des Haushaltsfehlbedarfes der Kirchengemeinden (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) angewandt.

B. Allgemeine Haushaltsgrundsätze

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Haushalt gebunden. Diese Bindung gilt in sachlicher und betraglicher Hinsicht. Um die notwendigen Voraussetzungen für die planmäßige Ausführung des genehmigten Haushaltes zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kir-

Ausgaben

Grupp.- Nr.	Ausgabeart	Haushaltsansatz		
		1992 TDM	1991 TDM	1990 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	800	700	600
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an Sonstige	450	310	279
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb:			
	a) Personalausgaben	1 918	1 724	1 643
	b) Sächlicher Verw. und Betriebsaufw.	4 747	4 433	4 203
5	Sonstige Finanzausgaben	50	60	60
6	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	b) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	7 965	7 227	6 785

chenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Positionen bis zum Ende des Haushaltsjahres aufgrund der haushaltsmäßigen Festlegung noch geleistet werden können. Dabei sind die seit dem 1. Januar gemäß der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Es ist unzulässig, Zahlungsverpflichtungen einzugehen und Zahlungen anzuordnen, für die Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufwendungen für das Reinigungspersonal in der Kirche/Kapelle (einschl. Pflege der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben und die Ausgabeansätze der Titel II und III sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einzelnen Positionen dieser Ausgabeansätze können für eventuelle Mehrbedürfnisse bei anderen Positionen innerhalb dieser Kostenbereiche verwendet werden. Darüber hinaus ist es zulässig, Mehr-Einnahmen bei den Titeln III und IV gegenüber den Haushaltsansätzen für Mehr-Ausgaben bei den Aufwendungen für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche (Titel I/4, Anlage 2, B, f—i) oder für Mehrausgaben bei den Titeln II und III einzusetzen. Die allgemeinen Vorschriften über die Genehmigungspflicht von Beschäftigungsverhältnissen bleiben davon unberührt.

Überschreitungen von Ausgabepositionen bei den Titeln V, VI/1—7, VII/2—4 und X sind grund-

sätzlich nur zulässig, wenn bei einer oder bei mehreren der genannten Positionen desselben Titels Ersparnisse in Höhe der Mehrausgaben zu verzeichnen sind oder über den Nachtragshaushalt weitere Mittel aus der Diözesan-Kirchensteuer für zusätzliche Ausgaben anerkannt wurden.

Mehrausgaben bei Titel V (laufende bauliche Instandhaltung) können aus der Reparaturrücklage bestritten werden.

Mehr-Ausgaben der Positionen 2 bis 4 des Titels VII müssen, wenn keine Ersparnisse innerhalb dieser Ausgabeansätze zu erzielen sind, aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufgebracht werden. Dies gilt auch, wenn bei Titel V Mehr-Ausgaben anfallen sollten, die nicht aus den zugewiesenen Beträgen bzw. aus der Reparaturrücklage finanziert werden können.

Über den Nachtragshaushalt können Deckungsmittel grundsätzlich nur für zwangsläufige Mehrausgaben für Vergütungen, Steuern, Abgaben, Umlagen, Betriebskosten des Waldbesitzes und Schuldendienst zugewiesen werden, nicht aber für Mehrausgaben bei den übrigen Haushaltspositionen.

In bezug auf die Einnahmen des Haushaltes können grundsätzlich Deckungsmittel über den Nachtragshaushalt nur zum Ausgleich von Einnahmeunterschreitungen der Ansätze der Titel I, II und VI (Ausnahme: Position 5 des Titels VI d. E.) bereitgestellt werden. Mindereinnahmen, die infolge

geringerer Erstattungsbeträge für die Kosten der Brennstoffe entstehen, können nicht über den Nachtragshaushalt erstattet werden, weil Weniger-Ausgaben bei den Brennstoffkosten den Kirchengemeinden verbleiben bzw. nicht als Verwahrbeträge behandelt werden.

Minder-Einnahmen bzw. Mehr-Ausgaben bei einer Position werden jedoch nur dann über den Nachtragshaushalt erstattet bzw. zugewiesen, wenn im Einzelfalle der Betrag von DM 100,— überschritten wird.

Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für die Kosten der Brennstoffe (Titel I/10 bzw. VI/3 der Einnahmen) können für Mehr-Ausgaben bei den in Betracht kommenden Ausgabepositionen (z. B. Kosten der Brennstoffe für die Kirche oder für das Pfarrheim) verwandt werden.

C. Verwahrbeträge:

Bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für Mehr-Einnahmen oder Minder-Ausgaben bestimmter Positionen Verwahrbeträge gebildet. Beträge bis zu 100,— DM bleiben dabei unberücksichtigt.

Verwahrbeträge werden festgelegt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe.
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe.
VI/6	
Minder-Ausgaben bei Titel/Position:	Ausnahmen:
I/3 u. 4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle, b) Minderausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen — beispielsweise des Arbeitsamtes — und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.

VI	
VII/6—7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe.
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale.
IX/7	
X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde — Titel VI/4 der Einnahmen — zu tragen sind.

Wie bereits in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1992 bekanntgegeben worden ist, sind unter der Position „A“ des Haushaltsplanes alle festgesetzten Verwahrbeträge eingetragen.

Die Verwahrbeträge, die bei der Position „A“ einzutragen waren, werden mit ihrem Gesamtbetrag bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) eingesetzt und mit dem der Kirchengemeinde unmittelbar zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der eben genannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

D. Abschlußergebnis 1991:

Ein etwaiger Überschuß des vergangenen Rechnungsjahres, soweit in ihm Verwahrbeträge nach den Haushaltsrichtlinien nicht enthalten sind, verbleibt zur Verfügung der Kirchengemeinde und kann für etwa zu erwartende Mindereinnahmen (z. B. Mindereinnahmen bei den Titeln III und IV) oder für über- und außerplanmäßige ordentliche Ausgaben, außerordentliche Ausgaben sowie auch zur Rücklagenbildung verwendet werden.

Über den Überschuß kann erst dann verfügt werden, wenn dem Kirchenvorstand der Prüfbericht zur Kirchenrechnung 1991 vorliegt. Die Höhe des Überschusses wird in diesem Prüfbericht besonders vermerkt (freie Revenuen).

Im Falle eines Fehlbetrages sind umgehend Maßnahmen zur Abdeckung aus freien kirchengemeindlichen Mitteln einzuleiten.

Anmerkungen zu einzelnen Haushaltspositionen:

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird folgendes bemerkt:

Titel I der Einnahmen: „Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Die vereinnahmten Pächte und Mieten sind auch in der mit der Kirchenrechnung vorzulegenden Arealbestands- und Pachthebeliste nachzuweisen.

Veränderungen beim Arealbestand sind unter Angabe der Genehmigungsdaten dem Altbestand zuzurechnen bzw. abzubuchen.

Bei erheblichen Abweichungen zwischen den in der Kirchenrechnung aufgeführten und in der Arealbestandsliste enthaltenen Beständen ist die Bestandsliste neu zu erstellen.

Nach Durchführung von Instandsetzungs- bzw. Verbesserungsmaßnahmen an kircheneigenen Dienst- und Mietwohnungen ist der Liegenschafts- abteilung umgehend zu berichten (s. auch Titel V der Ausgaben).

Nach § 22 der üblichen Pachtverträge hat der Pächter ein einmaliges Aufgeld von 3% der Jahres- pacht beim 1. Zahlungstermin zu entrichten. Dieses Aufgeld ist bei Titel I/6 zu vereinnahmen.

Titel I/8b

– Nutzungsentschädigungen für kircheneigene Dienstwohnungen von Laienangestellten –
und

Titel I/9

– Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten –

Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Um eventuelle steuerliche Nachteile oder Erstat- tungsansprüche der jeweils zuständigen Krankenkasse zu vermeiden, wird dringend gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Titel I/10

– Nebenleistungen der Mieter und Laienangestell- ten als Dienstwohnungsinhaber –

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietver- träge Nebenleistungen

(die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversor- gung,

die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),

die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs- anlage,

die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwas- serversorgungsanlage,

die Kosten des Betriebs des maschinellen Perso- nenaufzuges,

die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,

die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbe- kämpfung,

die Kosten der Gartenpflege,

die Kosten der Beleuchtung,

die Kosten der Schornsteinreinigung,

die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,

die Kosten für den Hauswart,

die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsanten- nenanlage einschließlich der mit einem Breit- bandkabelnetz verbundenen privaten Verteilan- lage,

die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie

sonstige Betriebskosten; z. B. Feuerlöscher)

zu erbringen sind, ist auf eine volle Kostenüber- nahme durch die Mieter zu achten. Dies gilt vor allem, wenn im Laufe des Jahres diese Kosten bzw. Abgaben erhöht werden sollten. Eine etwaige Erhö- hung dieser Nebenabgaben ist den Mietern unver- züglich schriftlich bekanntzugeben.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften hat der Dienstwohnungsinhaber die Kosten für Nebenabga- ben und Nebenleistungen zu tragen. Folgende Nebenabgaben bzw. Nebenleistungen müssen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden, erstattet werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr,
2. Heizungskosten für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind,
3. Strom- und Gaskosten, Erstattungen der laufen- den Gebühren für Kabelfernsehen sowie
4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei öffentlich geförderten Woh- nungen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnut- zung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln las- sen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pau- schalbetrag von DM 1,20 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben.

Falls das Anwenden des vorstehend genannten Umlageschlüssels in Einzelfällen zu nicht vertretba- ren Ergebnissen führen sollte, wird gebeten, dies der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – (Abteilung 7.3 Liegenschaften) mitzuteilen.

– Wichtiger Hinweis –

In der „Verordnung über die verbrauchsabhän- gige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten – Heizkosten-Verordnung –“ ist die Verteilung der Heizkosten geregelt worden. Danach ist der Grund- stückseigentümer verpflichtet, den anteiligen Ver- brauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer zu erfassen. Aus diesem Grunde müssen die Räume mit Wärmezähler oder Heizkostenverteiler ausgestattet werden (s. BGBl. I, 1989, Seite 115).

Von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage sind bei Mietwohnungen mindestens 50 v. H., höchstens jedoch 70 v. H. nach dem erfaßten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Die restlichen Kosten sind nach der Wohn- oder Nutzfläche oder nach dem umbauten Raum zu verteilen. Die Wahl des Prozentsatzes bleibt innerhalb der genannten Grenzen dem Gebäudeeigentümer überlassen.

Nach § 9 Absatz 2 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten in Mehrfamilienhäusern die Kosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen. Sind Wärmemesser oder Meßvorrichtungen für Warmwasser nicht vorhanden, ist als Verteilungsmaßstab die Wohnfläche zugrunde zu legen; hiervon kann im Einzelfall mit Zustimmung des Dienstwohnungsinhabers zugunsten einer angemesseneren Kostenaufteilung abgewichen werden.

Zu den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihre Lieferung, die Kosten des Betriebsstromes, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Bereitschaft und Betriebssicherheit einschl. der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten der Messung nach dem Bundesimmissionschutzgesetz und die Kosten zur Verbrauchserfassung.

Die Verteilung der Kosten für die Versorgung mit Warmwasser ist analog anzuwenden.

Die Heizkostenverordnung gilt auch für Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum, soweit hierfür nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind im § 11 der Heizkostenverordnung genannt. Danach sind die Gebäude, bei denen die Erfassung oder Verteilung der Kosten des Wärmeverbrauchs nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist, von der Verpflichtung zum Einbau von Wärmemessern ausgenommen. Sollte der Kirchenvorstand Zweifel hegen, ob ein bestimmtes Gebäude mit entsprechenden Wärmemessern ausgestattet werden muß, so beantwortet die Hauptabteilung 7 des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen diesbezügliche Anfragen. Es wird gebeten, im Einzelfall schriftliche Anfragen an die HA 7 (Abteilung Liegenschaften 7.3) zu richten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß, soweit die entsprechenden Ausstattungen entgegen den Vorschriften dieser Verordnung nicht angebracht sind, die Mieter oder Dienstwohnungsinhaber das Recht haben, bei der nicht verbrauchsabhängigen Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten den auf sie entfallenden Anteil um 15 v. H. zu kürzen.

Die Kosten für den Einbau von Wärmemessern oder Heizkostenverteiltern sind aus Titel V zu finanzieren.

Die Kosten, um den Heizkostenverbrauch zu ermitteln, sind aus Titel VI der Ausgaben zu bestreiten.

Die Erstattungen der Mieter und der Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen.

Soweit die Heizkosten nicht genau ermittelt werden können, wird empfohlen, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1990 bis 30. 6. 1991 hat der Bundesminister der Finanzen folgende Kostensätze bekanntgegeben:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,32 DM
Gas	11,21 DM
feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	13,49 DM

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Gegenüber den Werten der Heizperiode 1989/90, siehe Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, haben sich die Heizkostenbeiträge erhöht. Die in den Haushaltsplänen eingesetzten Beträge wurden jedoch, da in Höhe der Erstattungsbeträge für Brennstoffe bei Titel I/10 der Einnahmen die entsprechenden Ausgabeansätze angehoben wurden, nicht abgeändert.

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln.

Für Dienstwohnungen ist die jährliche Wirtschaftlichkeitsberechnung der Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Fotokopie vorzulegen.

Die Nebenabgaben sind dem Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Erhöhen sich die vorgenannten Nebenkosten, so sind vom Dienstwohnungsinhaber — wie bei Mietwohnungen — rechtzeitig höhere Pauschalzahlungen zu verlangen. Zum Jahresende muß dann eine Spitzabrechnung erfolgen (s. auch Titel VI der Ausgaben). Es sind von den Dienstwohnungsinhabern/Mietern die Erstattungsbeträge zu fordern, die sich nach der Kostenlage anteilig ergeben. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes (steuerlicher Sachbezug) und gegebenenfalls der Krankenkasse führen.

Die Ist-Einnahmen des Titels I/10 sind in der Kirchenrechnung — entsprechend dem Formular nach Kostenbereichen (a—c) getrennt — zu vermerken.

Titel I/13

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Bei Titel I/13 der Einnahmen sind nach dem Forstwirtschaftsplan die Gesamteinnahmen und bei Titel IX/7 der Ausgaben die Gesamtausgaben der Forstabrechnung einzusetzen.

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Positionen hat nach wie vor mit dem roten Abrechnungsf formular

„Einzelnachweis der Einnahmen und Ausgaben
der Forstwirtschaft“

zu erfolgen.

Es wird gebeten, die Beitragszahlungen (Gebühren bzw. Umlagen) zur Forstbetriebsgemeinschaft bzw. an Forstschutzämter ebenfalls bei Titel IX/7 der Ausgaben zu verbuchen.

Titel II der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“

Verschiedene Banken und Sparkassen gewähren für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten Zinserträge von 8%. Grundsätzlich werden daher Einnahmen bei Titel II in dieser Höhe erwartet. Sofern noch nicht erfolgt, wird gebeten, unverzüglich, spätestens aber bis zum 31. März 1992, für Zinserträge bei Titel II in dieser Höhe zu sorgen bzw. eine Änderung der Anlageform der Aktivkapitalien vorzunehmen. Dies gilt jedoch nicht für die Kirchengemeinden, die in den letzten Jahren mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung Spar(kassen)briefe o. ä. mit weniger als 8% Zinsen erworben haben. Falls Kirchengemeinden bei Titel II keine angemessenen Einnahmen erzielen (z. B. weil keine andere Anlageform bzw. Umstellung der Aktivkapitalien erfolgte), muß damit gerechnet werden, daß beim Prüfen der Kirchenrechnung 1992 bei Titel II ein Verwahrbetrag in Höhe des Differenzbetrages festgesetzt wird. Dieser Verwahrbetrag wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit dem der Kirchengemeinde zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Sofern zum Zwecke der Erlangung des höheren Zinsertrages die vorzeitige Kündigung einer Spareinlage erforderlich ist und nicht abzuwendende Vorschußzinsen entstehen, werden evtl. entstehende Minder-Einnahmen bei Titel II – soweit sie angemessen sind – aus Mitteln der Kirchensteuer auf Antrag erstattet.

Falls sich wesentliche Mehr-Einnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen (z. B. durch höhere Kapitalmittel nach einem Grundstücksverkauf oder durch eine günstigere Anlageform) ergeben sollten, wird gebeten, diese zusätzlichen Einnahmen bis zum 15. Oktober mitzuteilen. Die Mehr-Einnahmen werden nach Möglichkeit im Wege des Nachtragshaushaltes verrechnet. Ansonsten wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung für die Mehr-Einnahmen ein Verwahrbetrag festgelegt. In jedem Falle wird jedoch, sofern die zusätzlichen Einnahmen bekannt gegeben werden, die Rendantenentschädigung im

Wege des Nachtragshaushaltes den veränderten Einnahmen angepaßt.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien in anderer Form, z. B. in Spar(kassen)briefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen immer der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Beim Erwerb von Sparkassenbriefen ist anzustreben, daß die anfallenden Zinsen zeitlich so gezahlt werden, daß Liquiditätsschwierigkeiten bei der Abwicklung des ordentlichen Haushaltes vermieden werden.

Eine Anlage der Kapitalgelder in nicht festverzinslichen Wertpapieren ist nicht in Erwägung zu ziehen.

Soweit für einen Fonds mehrere Sparbücher bzw. Sparkassenbriefe ö. ä. angelegt worden sind, wird gebeten, auf der Anlage zur Kirchenrechnung „Kapitalvermögen“ die Zinseinnahmen jeweils getrennt auszuweisen.

Einzelauskünfte erteilen die Abt. Liegenschaften, unter F. (02 41) 45 22 99, sowie Haushaltswesen unter F. (02 41) 45 23 15.

Titel III und IV der Einnahmen: „Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen“

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln III und IV bis zum Ende des Rechnungsjahres die Haushaltsansätze nicht erreichen, sind umgehend Vorkehrungen zu treffen, um einen Fehlbetrag zu vermeiden. Entweder sind die Ausgaben bei den Kultkosten (Personalkosten der Reinigung bei Titel I/4 für den Bereich der Kirche/Kapelle sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III) zu senken, oder es sind freie kirchengemeindliche Mittel zum Ausgleich der fehlenden Einnahmen bei den Titeln III und IV einzusetzen. Freie kirchengemeindliche Mittel sind z. B. die Gelder des Titels IX/1 der Ausgaben bzw. freie Revenuen. Im übrigen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Aus gegebenem Anlaß werden nachfolgend auszugsweise die wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung der Kollekten bzw. die Führung des Kollektenbuches (vgl. „Besondere Hinweise zum Kassenrevisions-Protokoll“) wiedergegeben.

„Hinsichtlich der Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten und Führung des Kollektenbuches wird auf die Diözesan-Statuten, Band II, Art. 714, und Band V, Seite 481, verwiesen. Entweder sind die Kollekten nach jeder hl. Messe durch zwei Kirchenvorstandsmitglieder oder ein Kirchenvorstandsmitglied und einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zu zählen und das Ergebnis in das Kollektenbuch einzutragen und durch zwei Unterschriften zu bestätigen, oder es ist ein schlüsselabhängiger Behälter anzuschaffen zur Aufbewahrung der Kollekten.

Die Zählung kann dann im Laufe der Woche erfolgen.

Die vom Bistum angeordneten Kollekten erhält der Pfarrer zur Überweisung an die Bistumskasse.

Die Kollekten für die Kirchenkasse erhält die Rendantur zur Vereinnahmung.

Die Bestimmungen über die Zählung, Abrechnung und Verbuchung der Kollekten gelten auch für die Opferstockerträge. Alle Opferstockkästen müssen schlüsselabhängig (nur mit zwei verschiedenen Schlüsseln) zu öffnen sein.

Ebenfalls gelten diese Bestimmungen für alle Sonder-Kollekten."

Für die richtige Behandlung der Kollekten ist der Kirchenvorstand verantwortlich. In der Kirchenrechnung ist von zwei Mitgliedern schriftlich zu bestätigen, daß die Kollekten ordnungsgemäß gezählt, abgerechnet und verbucht worden sind.

Die richtige Abrechnung und Verbuchung ist in der Kirchenrechnung außerdem vom Rendanten unterschriftlich zu bestätigen.

Titel V der Einnahmen: „Kapital-Einnahmen“

Eine Kapitalentnahme kann in besonderen Fällen genehmigt werden. Die Verkaufserlöse sind im Kassenjournal und in der Kirchenrechnung in voller Höhe bei Titel V der Einnahmen, die freigegebenen Kapitalbeträge bei Titel VIII der Ausgaben nachzuweisen. Eine Saldenbuchung, durch die nur der verbleibende Betrag bei Titel V der Einnahmen nachgewiesen wird, ist nicht statthaft.

Kapitaleingänge, die zur Mitfinanzierung von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen und genehmigt sind, sollen bei kurzfristiger Verfügbarkeit als Festgeld, bei Maßnahmen mit längerfristiger Planung und Ausführung als Sparbuch bzw. Sparbrief angelegt werden. Derartige Kapitalien sind – je nach Anlageform – rechtzeitig zu kündigen.

Der Abruf der freigegebenen Kapitalien soll möglichst ratenweise erfolgen. Die gutgeschriebenen Zinsen sind bis zum Abzug des Geldes dem ordentlichen Haushalt – Titel II – zuzuführen.

Titel VI der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“

Titel VI/2 der Einnahmen bzw. IX/6 der Ausgaben

– Einnahmen bzw. Sachkosten für den kircheneigenen Friedhof –

Mehrausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten eines kirchengemeindlichen Friedhofes gegenüber den Angaben auf der Anlage 2, Kostenbereich E, sind durch Mehreinnahmen bei Titel VI/2 bzw. durch Einsparungen bei Titel IX/6 auszugleichen.

Titel VI/3

– Sonstige Erstattungen –

Es wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen. Bei Tageseinrichtungen für Kinder

(Kindergarten/Hort), die in einem Gebäude untergebracht sind, das auch anderen kirchengemeindlichen Zwecken (z. B. Pfarrheim) dient, ist strikt darauf zu achten, daß sowohl Personal- als auch Sachkosten, die für den Bereich des Kindergartens anteilig anzusetzen sind, auch über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens erfaßt werden.

Die von der Kindergartenkasse zu erstattenden Beträge sind in der Kindergartenabrechnung entsprechend als Ausgaben nachzuweisen und der Kirchenkasse zu überweisen.

Titel VI/5

– Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume –

Die Kirchengemeinden müssen bekanntlich 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für das Pfarrheim, für die Pfarrbücherei oder für die sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (Titel IX/4.1–3 der Ausgaben) als Eigenleistung zu den gesamten Betriebskosten aufbringen. Dieser Eigenanteil wird bei Titel VI/5 der Einnahmen eingesetzt.

Falls derartige Objekte angemietet und die Heizungskosten Bestandteil der Miete sind, ist ebenfalls ein Eigenanteil von 20% der Kosten für die Brennstoffe aufzubringen.

Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfarrgemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Bei der Festsetzung der Entschädigung (nicht Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen) ist darauf zu achten, daß alle Betriebskosten einschließlich Personal- und Bauunterhaltungsaufwand (Titel I, V, VI u. IX) erfaßt werden. Grundsätzlich ist eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Die auf Verzicht beruhenden Einnahmeausfälle an Nutzungsgebühren und Entschädigungsleistungen sind durch Eigeneinnahmen abzudecken.

Titel I der Ausgaben: „Personalausgaben, Gestellungsleistungen und Rendantenentschädigung“

Titel I/2

– Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche –

Buchungsanweisung:

Die Personalfondserträge für Geistliche sind entsprechend den Ist-Ergebnissen der Positionen 3

und 4 der Titel I und Titel II der Einnahmen bei Titel I/2 zu verausgaben.

Da sie mit dem Haushaltsfehlbedarf (C/2) verrechnet werden, müssen sie in der Kirchenkasse gebucht und unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ gesondert nachgewiesen werden.

Personalkosten für Dienste, die für das Dekanat geleistet werden, sind nicht zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben. Diese Entgelte werden unmittelbar durch die Bistumskasse gezahlt.

Bei den Vergütungsansätzen (s. Anlage 2) sind Deckungsreserven für mögliche Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Vergütungsanhebung, Mehr-Ausgaben bei den Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung, Mehrkosten bei der KZVK usw.) eingeplant. Reichen diese Deckungsreserven nicht aus, um mögliche Mehrbedürfnisse bei den tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben der Position 4 des Titels I zu bestreiten, ist – sobald die Mehr-Ausgaben erkennbar sind – spätestens jedoch bis zum 15. 10. dieses Jahres vom Kirchenvorstand ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen. Ein entsprechender Vordruck ist dem genehmigten Haushaltsplan beigelegt.

In jedem Falle ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen, wenn gegenüber den Haushaltsansätzen bei den Positionen 3 und 5 (Aushilfe in der Seelsorge sowie Sondervergütungsmittel für Kirchengemeinden, in denen der Pfarrer nicht seine Dienstwohnung hat) unabweisbare Mehr-Ausgaben anfallen bzw. bei Position 5 erstmalig Sondervergütungsmittel zu gewähren sind.

Anträge auf Aushilfe in der Seelsorge sind über den zuständigen Herrn Regionaldekan einzureichen. Hinsichtlich der Vergütungssätze für Aushilfen in der Seelsorge wird auf die Ausführungen im KA vom 15. August 1990, Seite 114, verwiesen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, werden unentgeltlich geleistet. Vergütungen für derartige Aushilfen sind somit nicht zulässig. Eine Auslagenerstattung für Fahrtkosten sowie für Unterkunft und Verpflegung kann nach Maßgabe der vorstehend genannten Richtlinien jedoch in diesen Fällen erfolgen.

Die Personalausgaben (einschl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten der KZVK) werden nach der Haushaltsprüfung durch die HA 6 – Personal – überprüft.

Die für dieses Haushaltsjahr anzuerkennenden Brutto-Vergütungen werden den Kirchengemeinden dann durch die Hauptabteilung Personal mitgeteilt. Die Haushaltsansätze bei Titel I/4–5 werden bis dahin unter Vorbehalt anerkannt. Dies gilt auch für die Höhe der gegebenenfalls zu zahlenden Nutzungsentschädigungen bei Titel I/8b der Einnahmen.

Im übrigen wird gebeten, die diesbezüglichen Veröffentlichungen im KIRCHLICHEN ANZEIGER zu beachten.

An die Bediensteten selbst dürfen bekanntlich nur die Beträge gezahlt werden, die von der Hauptabteilung Personal (eine Ausnahme bilden die Personalkosten für die Reinigung der Kirche) anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO bzw. die Verordnung über Arbeitsverhältnisse teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter (KAVO-TM) sind zu beachten. Die KAVO-TM ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1990, Seiten 94–98, abgedruckt.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus dem bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Betrag zu finanzieren.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der kirchengemeindlichen Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 B – Personal – vorzulegen. Derartige Personalaufwendungen dürfen nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen führen können – das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Mitarbeiter einschließlich des Kindergartenpersonals –, sind der Hauptabteilung 6 B – Personal – unverzüglich mitzuteilen. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Vergütungsangelegenheit gegebenenfalls schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der die Kirchliche Zusatzversorgungskasse betreffenden Fragen wird auf die Satzung und andere Informationen der KZVK-VDD verwiesen (s. u. a. die Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 11. 1989, Seiten 143–148, sowie insbesondere die Hinweise in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1992, Sonderdruck, Seiten 39–41).

Die Umlage zur KZVK-VDD beträgt 4,5% des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes. Aus gegebenem Anlaß sei darauf hingewiesen, daß gem. § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK-VDD u. a. das Urlaubsgeld und die vom Arbeitgeber gewährten vermögenswirksamen Leistungen nicht bei der Ermittlung des zusatzversicherungspflichtigen Entgeltes zu berücksichtigen sind.

Vorsorglich möchten wir nochmals auf folgendes hinweisen:

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt 3000,— DM.

Von den an die KZVK für den jeweiligen Arbeitnehmer zu zahlenden Umlagen sind bis zur Höhe von 3000,— DM 15% pauschale Lohnsteuer und bis zum 30. Juni 1992 sind 7,5% der pauschalen Lohnsteuer als Solidaritätszuschlag an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Von der pauschalierten Lohnsteuer sind weiterhin 7% pauschalierte Kirchensteuern abzuführen. Die pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Dies gilt auch für den von der pauschalierten Lohnsteuer bis 30. Juni 1992 zu zahlenden Solidaritätszuschlag.

Umlagen, die den Betrag von 3000,— DM überschreiten, sind in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Mitarbeiters hinzuzurechnen. Die anfallenden individuellen Lohn- und Kirchensteuern sowie die Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteile) sind vom Mitarbeiter zu tragen.

Die vorstehend genannte Regelung gilt nur für das 1. Beschäftigungsverhältnis. Bei einer Beschäftigung, deren Entgelt nach Steuerklasse VI zu versteuern ist, muß die Umlage in voller Höhe dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Einkommen hinzugerechnet werden.

Es wird erwogen, die Vorschriften zur Pauschalversteuerung zu ändern. Diese Änderungen sind z. Z. noch nicht verbindlich bekannt. Sobald die neuen Vorschriften rechtsverbindlich sind, werden wir sie umgehend im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichen. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Nach den Vorschriften der Arbeitsentgelt-Verordnung sind 2,5% des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, vermindert um den monatlichen Betrag von 26,— DM bzw. jährlich 312,— DM, dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Dies gilt jedoch nur für den Teil des zusatzversicherungspflichtigen Einkommens, von dem die zu zahlenden Umlagen pauschal versteuert werden können ($3000,- \text{ DM} : 4,5\% \times 100\% = 66666,67 \text{ DM}$).

Hinsichtlich der Belehrungspflichten des Arbeitgebers gegenüber den Mitarbeitern über die Zusatzversorgung wird auf das Rundschreiben der KZVK Nr. 3/1989 verwiesen. Im Interesse der Kirchengemeinden und im Interesse der Mitarbeiter wird gebeten, hierauf zu achten bzw. den Beratungsdienst der KZVK in Anspruch zu nehmen.

Wichtige Hinweise:

Der Kirchenvorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Einbehaltung der gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) sowie für die Weiterleitung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile an die zuständige Krankenkasse. Werden durch die Krankenkasse nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, sind diese Forderungen, soweit sie nicht von den Mitarbeitern verlangt werden können, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde zu decken. Gem. § 28g Abs. 1 des SGB (IV) darf ein unterbliebener Abzug bei den Sozialversicherungsabgaben nur bei den nächsten drei Lohn- bzw. Vergütungszahlungen nachgeholt werden. Danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Bistumszuschüsse können in bestimmten Fällen bis zur Höhe des Betrages, der gewährt worden wäre, wenn die Beiträge rechtzeitig angefordert worden wären, nachträglich zugewiesen werden.

Um Nachteile dieser Art zu vermeiden, wird dringend empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der jeweils zuständigen Krankenkasse zu halten. Insbesondere bei der Beschäftigung von Rentnern oder Pensionären, Aushilfskräften, nebenamtlich oder nebenberuflich tätigen Kräften oder bei Mitarbeitern mit geringem Entgelt, gelten hinsichtlich der Berechnung der Sozialversicherungsabgaben eine Reihe von Besonderheiten, die zweckmäßigerweise vor Ermittlung der Beiträge mit der zuständigen Krankenkasse geklärt werden. Im übrigen haben die Allgemeinen Ortskrankenkassen eine Broschüre „Der Sozialversicherungsbeitrag“ zum 1. 1. 1992 herausgegeben, wie die Sozialversicherungsbeiträge — vor allem im Hinblick auf den eben genannten Personenkreis — zu erheben sind. Diese Broschüre kann bei der zuständigen AOK, ggfs. auch bei einer anderen Krankenkasse, angefordert werden.

Ab dem 1. 1. 1992 erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung von bisher DM 78 000,— (monatlich DM 6500,—) auf DM 81 600,— (monatlich DM 6800,—). Bis zu diesem Betrage sind Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung zu berechnen.

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 75% des Wertes der Rentenversicherung und steigt daher auf DM 61 200,— jährlich (monatlich DM 5100,—). Mitarbeiter, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (ohne Familienzuschläge) im Jahre 1992 den Betrag von DM 61 200,— (monatlich DM 5100,—) übersteigt, scheiden aus der Krankenversicherungspflicht aus, falls auch die Jahresarbeitsentgeltgrenze für 1991 überschritten wurde.

Die Kirchenvorstände haben zu prüfen, ob die bei ihnen beschäftigten Mitarbeiter durch die Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze eventuell wieder krankenversicherungspflichtig werden oder erstmalig bzw. erneut die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreiten.

Für die damit erforderlichen Sachbearbeitungen wird gebeten, gegebenenfalls die Hilfe der zuständigen Krankenkasse in Anspruch zu nehmen.

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 Sozialgesetzbuch, V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß — wie bisher — in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 des Sozialgesetzbuches, Teil V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 des Sozialgesetzbuches (V) die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und deren Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Es wird gebeten, auf diese Sachverhalte ganz besonders zu achten.

Beamte, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und die diesen gleichgestellten Beschäftigten des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde usw. sind versicherungsfrei in der Krankenversicherung, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Die in dem vorigen Abschnitt genannten Beamten usw. sind auch in einer neben der Beamtentätigkeit ausgeübten Beschäftigung, die nicht nur geringfügig ist, nicht mehr krankenversicherungspflichtig, solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben. Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (V).

Die für die Krankenversicherung im vorstehenden Abschnitt aufgezeigten Regelungen für Beamte usw., gelten auch sinngemäß für Pensionäre, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben. Die Pensionäre sind in einer Beschäftigung als Arbeiter und Angestellter nicht mehr krankenversicherungspflichtig.

Eine von einem Beamten nebenher ausgeübte Beschäftigung ist, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, beitragspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit. Der Beamte unterliegt in einer nebenher ausgeübten abhängigen Beschäftigung der Rentenversicherungspflicht, wenn nicht Versicherungsfreiheit nach anderen Vorschriften gegeben ist.

Es wird gebeten, bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen mit der örtlich zuständigen AOK abzuklären, ob Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gegeben ist.

Mitarbeiter, die gleichzeitig hauptberuflich selbst

ständig erwerbstätig sind, unterliegen nicht der Krankenversicherungspflicht. Es wird gebeten, im Einzelfall mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen (§ 5 Abs. 5 des SGBV).

Nebenbeschäftigungen, die nicht nur kurzfristig ausgeübt werden — mehr als 2 Monate oder mehr als 50 Arbeitstage —, sind nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie an weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt werden und das Arbeitsentgelt einschließlich der anteiligen zu erwartenden einmaligen Einnahmen (z. B. Weihnachtsgeld) regelmäßig monatlich DM 500,— (dies sind jährlich DM 6000,—) nicht übersteigt. Bei mehreren derartigen Nebenbeschäftigungen bzw. geringfügig entlohnnten Beschäftigungen sind jedoch die Arbeitsstunden und die erzielten Arbeitsentgelte zusammenzurechnen.

Höhere Arbeitsentgelte sind außerdem nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie 1/6 des Gesamteinkommens nicht überschreiten.

Allerdings sind die Mitarbeiter, die aus den vorstehend genannten Gründen nicht sozialversicherungspflichtig sind, der zuständigen Krankenkasse (im Falle der Kirchengemeinden die jeweilige AOK) zu melden. Dies ergibt sich aus dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. 10. 1989. Betroffen davon sind Mitarbeiter, deren Arbeitsentgelt wegen Geringfügigkeit nicht sozialversicherungspflichtig ist.

Hierzu gehören

- Teilzeitkräfte, die weniger als 15 Stunden in der Woche arbeiten und nicht mehr als 500,— DM im Monat (1992) bzw. 1/6 des Gesamteinkommens verdienen. Sie werden als geringfügig entlohnte Beschäftigte bezeichnet;
- Teilzeitkräfte, die nicht berufsmäßig arbeiten und deren Tätigkeit auf längstens zwei Monate (oder 50 Arbeitstage) im Jahr befristet ist. Hierbei handelt es sich um die sogenannten kurzfristig Beschäftigten.

Eine Meldung ist einzureichen, wenn

- die geringfügige Beschäftigung beginnt,
- die geringfügige Beschäftigung endet,
- der Familien- oder Vorname sich ändert,
- die Art der geringfügigen Beschäftigung sich ändert.

Die Meldungen sind jeweils innerhalb einer Woche abzugeben.

Es wird gebeten, auf diese Vorschriften zu achten. Entsprechende Meldevordrucke sind bei der örtlich zuständigen AOK anzufordern.

Nach dem Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze sind die Arbeitgeber verpflichtet, sich von neu eingestellten Mitarbeitern den Sozialversicherungsausweis vorlegen zu lassen. Es wird gebeten, mit den Mitarbeitern, die geringfügig beschäftigt werden — im Sinne der vorstehenden Ausführungen

rungen —, zu vereinbaren, daß der Sozialversicherungsausweis bei den Personalunterlagen der Kirchengemeinde aufbewahrt wird.

In jedem Falle muß jedoch aus den Personalunterlagen hervorgehen, daß der Sozialversicherungsausweis vorgelegen hat (z. B. durch eine Fotokopie des Sozialversicherungsausweises).

Das Beachten der sich aus dem vorstehend genannten Gesetz ergebenden Vorschriften ist besonders notwendig, um etwaigen Regreßansprüchen, z. B. der Bundesanstalt für Arbeit oder des zuständigen Sozialamtes vorzubeugen. Es wird außerdem gebeten, die entsprechenden Informationen der Krankenkassen zu diesem Sachverhalt sorgfältig zu lesen und zu beachten.

Übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt des Versicherten nicht den Betrag von DM 610,—, so hat der Arbeitgeber gem. § 249 Abs. 2 Ziffer 1 des Sozialgesetzbuches (V) die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge alleine zu tragen (sog. Geringverdiener).

Bei mehreren versicherungspflichtigen Beschäftigungen ist jedoch dabei von dem gesamten Arbeitsentgelt aus diesen Beschäftigungen auszugehen.

Wird der monatliche Entgeltbetrag von DM 610,— überschritten (z. B. durch die Weihnachtszuwendung), muß der Arbeitgeber die Beiträge bis zur Geringverdienergrenze (DM 610,—) alleine tragen. Von dem darüber hinausgehenden Entgeltbetrag tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte.

Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung beträgt z. Z. 6,3% und zur Rentenversicherung 17,7%.

Mitarbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 18 Stunden und mehr beträgt, sind grundsätzlich arbeitslosenversicherungspflichtig.

Die altersbedingte Beitragsfreiheit tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet. Die altersbedingte Beitragsfreiheit zur Arbeitslosenversicherung gilt nur für den Arbeitnehmeranteil. Das bedeutet, daß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung für über 65jährige Arbeitnehmer weiter zu entrichten hat, wie dies auch bei Beziehen von Altersruhegeld für den Beitragsanteil des Arbeitgebers zur Rentenversicherung gilt.

Rentner und Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand sind, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens 18 Stunden beträgt und sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitslosenversicherungspflichtig. Es sind demnach bei diesen Beschäftigungsverhältnissen Arbeitgeber und Arbeitnehmeranteile zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen. Wird bei diesen Mitarbeitern das 65. Lebensjahr vollendet, muß der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung weiter entrichten.

Ob für die vorstehend genannten Pensionäre bzw. Beamte im Ruhestand Rentenversicherungspflicht besteht, ist im Einzelfalle mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse (AOK) abzuklären.

Nach dem „Haushaltsbegleitgesetz 1984“ ist besonders zu beachten, daß Sonderzahlungen bzw. „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ verstärkt in die Beitragspflicht einbezogen werden. Für die Beitragsermittlung von Einmal-Zahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsszuwendung) sind anteilige kalenderjährliche Beitragsbemessungsgrenzen für die Zeit bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zu bilden, in dem der Versicherte dieses „einmalig gezahlte Arbeitsentgelt“ erhält. Die Urlaubsabgeltungen sind ebenfalls — wie andere Einmalzahlungen auch — im Rahmen der anteiligen Jahres-Beitragsbemessungsgrenze zur Beitragsberechnung heranzuziehen.

Um festzustellen, in welchem Umfange diese Einmal-Zahlungen der Beitragspflicht unterliegen, müssen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung mit dem bereits gezahlten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt verglichen werden. Übersteigen die einmalig gezahlten Arbeitsentgelte und das bereits gezahlte Arbeitsentgelt nicht die jeweiligen anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen, unterliegen sie in voller Höhe der Beitragspflicht.

Werden durch die Einmal-Zahlungen die anteiligen jährlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten, so unterliegen die Überschreibungsbeträge nicht der Beitragspflicht.

Wird in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1992 „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ an einen Mitarbeiter gezahlt, so ist dieses Entgelt dem letzten Lohnabrechnungszeitraum des Jahres 1991 bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben zuzuordnen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber bereits am 31. 12. 1991 bestanden hat und durch das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung des Jahres 1992 überschritten wird.

Sofern der Arbeitnehmer nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, soll für die Beurteilung, ob in der Zeit vom 1. 1.—31. 3. 1992 zufließendes „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ dem Vorjahr zuzurechnen ist, auf die Jahres-Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung abgestellt werden.

Ist einer der beiden letztgenannten Sachverhalte gegeben, sind also die anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen des Vorjahres für die Beitragsermittlung anzuwenden.

Die näheren Einzelheiten bzw. weitere Fragen sind mit den zuständigen Krankenkassen abzuklären.

Die gesamten Sozialversicherungsabgaben (Beiträge zur Kranken-, Renten- u. ggf. Arbeitslosenversicherung) sind nach den Vorschriften der §§ 28h und i des SGB (IV) an die Krankenkasse abzuführen, die die Krankenversicherung durchführt. Für Mitarbeiter, die bei keiner bzw. privat bei einer Kranken-

kasse versichert sind, sind die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung an die zuständige AOK abzuführen.

Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte können auch pauschal versteuert werden. Der Pauschalsteuersatz beträgt hierfür 15% zuzüglich bis 30. Juni 1992 7,5% der pauschalierten Lohnsteuer als Solidaritätszuschlag. Von der pauschalen Lohnsteuer sind 7% pauschale Kirchensteuer zu berechnen. Vom Gesetzgeber ist beabsichtigt, die Vorschriften zur Pauschalversteuerung zu ändern. Sobald diese Änderungen verbindlich bekannt sind, werden die neuen Vorschriften über den Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Kostenerstattungen für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte pauschal zu versteuern. Die Höhe der Erstattungsbeträge wird von der Hauptabteilung 6 B – Personal – verbindlich festgesetzt.

Die Aufwendungen sind zu Lasten des Titels I/4 zu verausgaben.

Gemäß § 14 des Vermögensbildungsgesetzes in seiner zur Zeit geltenden Fassung obliegt die Verwaltung der Arbeitnehmer-Sparzulage (für vermögenswirksame Leistungen bis 936,— DM) den Finanzämtern. Diese Sparzulagen dürfen nicht vom Arbeitgeber bzw. von der Kirchengemeinde ausgezahlt werden.

Die Kirchengemeinden haben als Arbeitgeber gem. § 15 des vorstehend genannten Gesetzes die Verpflichtung,

1. den Betrag der nach § 2 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 3, Abs. 2 bis 4 des Vermögensbildungsgesetzes angelegten vermögenswirksamen Leistungen und
2. den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 angelegten vermögenswirksamen Leistungen bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung sind die Beträge nach den Nummern 1 und 2 gesondert zu bescheinigen.

Es wird um Verständnis dafür gebeten, daß es nicht möglich ist, an dieser Stelle die gesamten Vorschriften des vorstehend genannten Gesetzes abzudrucken.

Die Kirchenvorstände werden daher gebeten, die näheren Einzelheiten ggf. mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

Die gleiche Verantwortung wie bei der richtigen Erhebung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge trifft den Kirchenvorstand auch für die Ermittlung und Abführung der Lohn- und Kirchensteuer. Auch hier wird empfohlen, in Zweifelsfällen rechtzeitig die Hilfe des zuständigen Finanzamtes in Anspruch zu nehmen.

Da vor allem bei der Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen der Teilzeit- und Aushilfskräfte mehrere Besonderheiten zu beachten

sind, wurde als Anlage eine Zusammenstellung hinsichtlich der z. Z. geltenden steuerlichen Vorschriften für den eben genannten Personenkreis erstellt. Eine Änderung dieser Vorschriften ist jedoch, wie vorstehend erwähnt, zu erwarten.

Bekanntlich können etwaige Nachforderungen des Finanzamtes nicht aus Kirchensteuermitteln finanziert werden; sie sind, falls eine Übernahme durch die beteiligten Mitarbeiter nicht möglich ist, aus Mitteln der Kirchengemeinde zu bestreiten.

Generell ist bei der Tätigkeit von Rentnern – mit Ausnahme derjenigen, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld erhalten – im Interesse dieser Personen vor Aufnahme einer Tätigkeit abzuklären, ob der jeweilige Hinzuverdienst nicht rentenschädlich ist. Die näheren Einzelheiten sind mit dem zuständigen Versicherungsamt bei der Stadt/Gemeindeverwaltung bzw. mit dem Rentenversicherungsträger abzuklären.

Rendantenentschädigung

Die Rendanten verrichten ihre Aufgaben nach den für einen Geschäftsbesorgungsvertrag im Rahmen eines Werkvertrages geltenden Grundsätzen. Auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1986 (s. KA vom 15. 10. 1985) wird verwiesen. Die Oberfinanzdirektionen Köln und Düsseldorf haben bestätigt, daß, vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Feststellungen in Einzelfällen, die Rendanten steuerlich als Selbständige im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG anzusehen sind. Auf die Hinweise im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 7. 1983, Seite 91, wird nochmals verwiesen.

Wie bereits mehrfach mitgeteilt, unterliegt nach der Entscheidung der Spitzenverbände der Krankenkassen die Rendantenentschädigung nicht der Sozialversicherungspflicht.

In diesem Zusammenhang wird aus gegebenem Anlaß darauf hingewiesen, daß gemäß § 10 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (V) Familienangehörige eines Mitgliedes der gesetzlichen Krankenversicherung nur dann einen Anspruch auf Krankenversicherungsschutz in der Familienhilfe der gesetzlichen Krankenversicherung haben, wenn sie ab dem 1. Januar 1992 monatliche Einkünfte von nicht mehr als DM 500,— erzielen.

Bei Rentnern, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, werden neben der Rente auch Versorgungsbezüge und Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zur Beitragspflicht herangezogen. Für die auf die Rendantenentschädigung entfallenden Beiträge wird ein Zuschuß nicht gewährt.

In Kirchengemeinden sind gelegentlich für den Bereich der Tageseinrichtung für Kinder oder für den Bereich einer Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT jeweils eigene Rendanten bestellt. Der Rendant für den übrigen kirchengemeindlichen Bereich leitet in derartigen Fällen die bei Titel IX/2 oder bei Titel IX/3

eingesetzten Zuschüsse zu den Trägerleistungen für diese Einrichtungen an die Sonderkasse der offenen Jugendfreizeitstätte oder der Tageseinrichtung für Kinder weiter.

Die Rendanten-Entschädigung richtet sich nach den Haushaltsoll-Einnahmen und nach den Haushaltsoll-Ausgaben. Der an eine Kirchengemeinde zu überweisende Haushaltsfehlbedarf wird mit 1% bewertet. Die Zuweisungen bei Titel IX/2 oder bei Titel IX/3 der Ausgaben erhöhen den Haushaltsfehlbedarf. Der Arbeitsaufwand für das Weiterleiten dieser Zuschüsse ist relativ gering. Es bestehen keine Bedenken, in den Fällen, in denen für den Bereich einer Tagesstätte für Kinder oder für eine offene Jugendfreizeitstätte eigene Rendanten bestellt sind, die anteilige Rendanten-Entschädigung (1% des bei Titel IX/2 oder Titel IX/3 enthaltenen Betrages) an die Kindergartenkasse bzw. an die Sonderkasse für die Jugendfreizeitstätte weiterzuleiten. In den jeweiligen Abrechnungen ist dieser Betrag bei den „Sonstigen Einnahmen“ nachzuweisen.

Für das Erledigen der Buchungs- und Kassengeschäfte einer Tageseinrichtung für Kinder/Jugendfreizeitstätte wird ansonsten ein Pauschalbetrag als Rendantenentschädigung gewährt. Die Höhe des Pauschalbetrages wird durch die Bistumsverwaltung festgelegt.

Zusätzlich zu dem Pauschalbetrag kann ggf. die anteilige Rendanten-Entschädigung, die über den ordentlichen Haushaltsplan bei Titel I/4 der Ausgaben bereitgestellt wird, entnommen werden. In der Betriebskostenabrechnung für den Kindergarten bzw. im Nachweis der Einnahmen und Ausgaben der Jugendfreizeitstätte sind die zusätzlichen Ausgaben bei Ziffer 8.3 (Verwaltungskosten) bzw. bei Ziffer 7 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nachzuweisen. Bei diesen Ausgabepositionen ist jedoch auf die zusätzlichen Einnahmen hinzuweisen.

Titel I/4 Anlage 2 (F)

— Schwesterngestellungsleistungen —

Schwesterngestellungsleistungen für Ordensfrauen werden grundsätzlich über den Titel I/4 (F) der Ausgaben zugewiesen. Ausnahmen gelten für Schwestern, die in Kindergärten oder Altenheimen eingesetzt sind. In diesen Fällen sind die Schwesterngestellungsleistungen im Haushalt des Kindergartens bzw. des Altenheimes einzusetzen.

Die Abgeltungen für Unterkunft und Verpflegung wurden ab dem 1. 1. 1992 auf monatlich DM 570,— erhöht. Der Mehrbedarf je Schwesterngestellungsleistung gegenüber dem bisherigen Betrag wurde bei der Haushaltsprüfung berücksichtigt. Die Vorschriften über Gestellungsleistungen (s. KA vom 15. September 1990) bzw. für den Sachbezug gelten bis zur grundsätzlichen Neuordnung der Gestellungsleistungen weiter.

Titel I/4, Anlage 2 (B—f—i): „Reinigung der Kirche/Kapelle“

Titel II der Ausgaben: „Kultuskosten“

Titel III der Ausgaben: „Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst“

Diese Ausgabeansätze wurden in Anlehnung an die Ergebnisse der Vorjahre geprüft. Eventuelle Mehr-Ausgaben bei einzelnen Positionen müssen entweder durch Einsparungen bei anderen Positionen der Titel II und III bzw. bei den Personalkosten für die Reinigungsarbeiten der Kirche/Kapelle, durch zusätzliche Einnahmen bei den Titeln III und IV oder aus freien kirchengemeindlichen Mitteln finanziert werden.

Soweit noch nicht geschehen, werden die Kirchenvorstände gebeten, Maßnahmen zu ergreifen, die den Energieverbrauch senken.

Diese Notwendigkeit gilt selbstverständlich im gleichen Maße für Pfarrheime bzw. für Jugendfreizeitstätten der OT/KOT/TOT.

Titel IV der Ausgaben: „Stiftungen“

Annahme von Stiftungen und Schenkungen:

Auf das mit Wirkung vom 1. 1. 1991 in Kraft getretene Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen sowie die hierzu erlassene Durchführungsverordnung wird verwiesen. Diese Vorschriften sind im Kirchlichen Anzeiger für den Monat Januar 1991, Seiten 3—4 und Seite 31, abgedruckt. Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten.

Die Erträge der Stiftungs- bzw. Schenkungsgegenstände sind bei Grundvermögen bei Titel I/2 und bei Kapitalvermögen bei Titel II/2 zu veranschlagen. Die Stiftungsverpflichtungen bzw. die Schenkungsaufgaben sind bei Titel IV der Ausgaben einzusetzen.

Titel V der Ausgaben: „Laufende bauliche Instandhaltung“

Die Verwendung von genehmigten Mitteln bei Titel V oder der Reparaturrücklage für die Bestreitung von Ausgaben, die außerhalb der Zweckbestimmung des Titels V (laufende bauliche Instandhaltung) liegen, ist nach wie vor nicht statthaft.

Nach § 8 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung (s. Anlage 11 der KAVO) müssen Laienangestellte als Dienstwohnsinhaber die Kosten der Schönheitsreparaturen selbst tragen. Diese Kosten dürfen daher nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden.

Auf die Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes — betreffend den Titel V der Ausgaben — wird verwiesen. Danach dient der Ansatz für Instandhaltungskosten der Kirche/Kapelle nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher

usw. Diese Kosten müssen aus Sammlungen oder Spenden bzw. freien Revenuen der Kirchengemeinde finanziert werden. Der Ersatz von Glühbirnen u. Kompaktleuchten bzw. sogenannten Energiesparbirnen ist grundsätzlich aus Mitteln des Titels V möglich.

Sollte sich bei der Prüfung der Kirchenrechnung ergeben, daß Kirchengemeinden Mittel der Reparaturrücklage oder des Titels V nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendet haben, wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als ob die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden wären. Nach Erhalt des Prüfberichtes zur Kirchenrechnung ist in einem solchen Falle der zweckentfremdete Betrag aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

Aus den zugewiesenen Mitteln für die kirchengemeindlichen Gebäude ist es möglich, die Kosten für Reparaturen bzw. für die Erneuerung von Heizungsanlagen, Aufzügen usw. zu bestreiten; sofern nicht im Einzelfalle eine Sonderregelung getroffen wurde. Es wird gebeten, die dieser Aussage entgegenstehende Regelung in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, Sonderdruck, Seiten 51–52, als gegenstandslos zu betrachten.

In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten beim Referat — Außerordentlicher Haushalt der Kirchengemeinden — Hausapparat 452 311.

Hinsichtlich der Finanzierung von Kosten der TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes — Titel V der Ausgaben — verwiesen.

Instandhaltungskosten bzw. Schönheitsreparaturen an Gebäuden oder Räumen für Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten/Hort) sind keinesfalls aus Mitteln des Titels V zu finanzieren, sondern über die Betriebskostenabrechnung des Kindergartens.

Bei vorgesehenen größeren Erneuerungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Räumen oder Außenanlagen für Tageseinrichtungen für Kinder wird gebeten, vorab mit dem zuständigen Jugendamt abzuklären, ob für die jeweilige Maßnahme nicht ein Einzelantrag auf Sonderbezuschussung aus öffentlichen Mitteln zu stellen ist. Eine Förderung von substanzerhaltenden Maßnahmen sowie die Erneuerung großer Betriebseinrichtungen ist nach den bisherigen Richtlinien im Sonderantragsverfahren möglich, wenn andernfalls der Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre. Damit soll sichergestellt werden, daß die öffentlichen Zuschüsse (örtliches Jugendamt und Landesjugendamt) zu solchen Maßnahmen gewährt und nicht von der Kirchengemeinde übernommen werden müssen.

Bei Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen an Mietwohnungen ist der Fertigstellungszeitpunkt umgehend der Abt. Liegenschaften bekannt zu geben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Das gleiche gilt bei Dienstwohnungen für Laienangestellte.

Hinsichtlich der Deckungsfähigkeit, Rücklagenbildung und kirchenaufsichtlichen Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen wird auf die Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes — betreffend den Titel V der Ausgaben — verwiesen.

Genehmigung von Darlehensaufnahmen

Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Aufnahme eines Darlehens bedürfen grundsätzlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie der Genehmigung durch staatliche Behörden. Bei der staatlichen Behörde handelt es sich um den zuständigen Regierungspräsidenten (Köln oder Düsseldorf).

Darlehen, die nur der vorübergehenden Aushilfe dienen (Kassenkredite), sind nicht genehmigungspflichtig.

Fremdmittel, die über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus in Anspruch genommen werden, sind grundsätzlich als genehmigungspflichtige Darlehensaufnahme zu behandeln. In einem solchen Falle muß der Kirchenvorstand rechtzeitig die kirchenaufsichtliche Genehmigung durch Vorlage eines Beschlußprotokolls mit Angabe der einzelnen Darlehensbedingungen beantragen.

Die Reparaturrücklage ist auf ein Sparbuch einzuzahlen.

Übersteigt zum Jahresende die Reparaturrücklage das Dreifache des zu gewährenden Haushaltsansatzes des Tit. V für das laufende Jahr, so wird anläßlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe der überschrittenen Summe festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit den bei Titel V ansonsten zuzuweisenden Beträgen verrechnet.

Sofern das Dreifache des Haushaltsansatzes bei Titel V nicht die Summe von 10 000,— DM überschreitet, wird wegen Geringfügigkeit kein Verwahrbetrag festgelegt.

Es wird empfohlen, Wartungsverträge für Kirchendächer, insbesondere wenn es sich um aufwendige Konstruktionen handelt, abzuschließen. Der diesbezügliche Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 — Bauwesen u. Liegenschaften (Abt. 7.1) —. Nach erfolgter Genehmigung ist es zulässig, die mit dem Warten der Kirchendächer verbundenen Ausgaben zu Lasten des Titels V zu bestreiten.

Zwischen dem Bistum Aachen und dem TÜV Rheinland wurde ein Vertrag über das Warten der Blitzschutzanlagen an den Kirchen/Kapellen abgeschlossen. Falls in einzelnen Kirchengemeinden noch derartige Verträge Gültigkeit haben, wird gebeten, sie umgehend schriftlich zu kündigen.

Abwicklung von Versicherungsschäden:

Beim Abwickeln von Versicherungsschäden müssen häufig die Originalrechnungen eingereicht werden. Die Aufwendungen bei Versicherungsschäden sind in der Kirchenrechnung bei den außerordentlichen Ausgaben, die Erstattungsleistungen der Versicherung sowie etwaige Entnahmen aus Titel V der Ausgaben bei den außerordentlichen Einnahmen nachzuweisen.

Soweit der Versicherung die Originalrechnungen vorzulegen sind, wird gebeten, der Kirchenrechnung Zweitschriften bzw. Fotokopien beizufügen.

Titel VI der Ausgaben: „Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

In den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VI der Ausgaben, wurden auszugsweise die §§ 3 und 4 des Grundsteuergesetzes angegeben. Unter den dort genannten Voraussetzungen ist kirchengemeindlicher Grundbesitz von der Grundsteuer zu befreien.

Es wird gebeten, diese Vorschriften zu beachten. Sollten Einheitswertbescheide für Grundstücke, die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht grundsteuerpflichtig sind, erlassen worden sein, wird gebeten, das zuständige Finanzamt zu ersuchen, diese Einheitswertbescheide aufzuheben. Etwa zu Unrecht gezahlte Grundsteuern sind von der Stadt-/ Gemeindeverwaltung zurückzufordern. Anschließend wird um Bericht gebeten.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung den Kirchengemeinden zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten (Telefon-Nr.: 02 41/452 459).

Bei den Ausgabepositionen 1 bis 7 des Titels VI der Ausgaben waren Deckungsreserven für etwaige Mehrkosten einzusetzen. Soweit diese Kosten von den Pächtern bzw. von den Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, mußten diese eingeplanten Mehrbedürfnisse bei den Positionen 6 und 10 des Titels I der Einnahmen mit veranschlagt werden.

Etwaige Minderausgaben bei Titel VI werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung als Verwahrbeträge behandelt. Sollten daher bei Titel I Mindereinnahmen — Ausnahme: Mindereinnahmen an Kostenerstattungen für Brennstoffe — entstehen, wird gebeten, einen Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen.

Sollten die eingeplanten Mehrbedürfnisse nicht ausreichen oder Mehrkosten gegenüber den Haushaltsansätzen bei den übrigen Positionen des Titels VI auftreten, ist ein Antrag zum Nachtragshaushalt bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres vorzulegen. Das dem geprüften Haushaltsplan beigelegte Formular ist zu verwenden.

Bei der Anhebung von Abgaben (Wassergeld, ggf. Grundsteuer B, Entwässerungs-, Müllabfuhr-, Straßenreinigungs- und Schornsteinfegergebühren) für den Bereich des Kindergartens (Titel VI/3 der Einnahmen) oder für Mietwohnungen bzw. Dienstwohnungen der Laienangestellten (Titel I/10 der Einnahmen), sind die anteiligen Einnahmen bzw. Erstattungen in der betreffenden Spalte des Formulars anzugeben.

Diese Mehreinnahmen werden mit dem Fehlbedarfszuschuß für den Nachtragshaushalt verrechnet.

Der gleiche Sachverhalt gilt auch für mögliche Anhebungen von bestimmten Nebenkosten für verpachtete Grundstücke (Umlage der Landwirtschaftskammer, ggf. Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft). Diese Nebenkosten sind bekanntlich vom jeweiligen Pächter neben dem Pachtzins zu zahlen. Diese Mehreinnahmen werden ebenfalls mit dem Haushaltsfehlbedarf verrechnet.

Das regelmäßige Warten der Heizungsanlagen ist aus mehreren Gründen — insbesondere um die Brennstoffkosten so gering wie möglich zu halten — zwingend erforderlich. Um das Warten der Heizungsanlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen sicherzustellen, wurde durch die Bistumsverwaltung ein zentraler Wartungsdienst organisiert. Die für eine Kirchengemeinde aufgewendeten Wartungskosten werden im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI der Ausgaben nachrichtlich angegeben. Die Teilnahme am zentralen Wartungsdienst ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Falls die Kirchengemeinden eigene Wartungsverträge mit qualifizierten Firmen abschließen möchten, wird gebeten, dies mitzuteilen. Ein solcher Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (s. Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848ff.) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften —.

Es wird gebeten, dieser Hauptabteilung ggf. den entsprechenden Beschluß des Kirchenvorstandes durch einen beglaubigten Protokollauszug aus dem Sitzungsbuche (2fache Ausfertigung) bekanntzugeben.

Falls die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden, sind die Aufwendungen bei Titel VI/10 zu verausgaben. Zu Lasten der Kirchensteuer können jedoch nur die Wartungskosten übernommen werden, die auch beim zentralen Wartungsdienst zu zahlen wären. Etwaige zusätzliche Kosten müssen

von den Kirchengemeinden als Eigenleistungen aufgebracht werden. Diese Eigenleistungen waren bzw. sind bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile zu veranschlagen.

Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“

Erneut wird darauf hingewiesen, daß jede Änderung bestehender Telefonanlagen, selbstverständlich auch die Installierung von Neuanschlüssen, der vorherigen Genehmigung bedarf.

Die Ansätze zu den Positionen 2 und 4 wurden nach den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes ermittelt. Überplanmäßige Zuweisungen zu diesen Kosten sind nicht möglich. Einsparungen verbleiben den Kirchengemeinden als sogenannte freie Revenuen.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.*

Werden in einer Kirchengemeinde überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen, so werden hierfür die im Einzelfalle auf Antrag anerkannten Mittel bei Position 3 (Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben) zugewiesen.

Die Gebühren für Telefongespräche, die wegen baulicher Maßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als DM 50 000,— geführt werden, sind aus der Baukasse zu entnehmen und der Kirchenkasse zu erstatten. Gleichzeitig wird daran erinnert, die Gebühren für private Gespräche der Kirchenkasse zu erstatten (Titel VI der Einnahmen).

Die elektronischen Anlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen (z. B. Fernmeldeanlagen, Lautsprecheranlage in der Kirche usw.) genießen einen Elektronik-Versicherungsschutz. Die Versicherungsprämien werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit in Einzelfällen Kirchengemeinden derartige Anlagen versichert haben, wird gebeten, diese Verträge umgehend zu kündigen. Das entsprechende Kündigungsschreiben ist in Durchschrift oder Kopie der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften (Abt. 7.4 — Versicherungsbüro —) — zu übersenden.

Bei eventuellen Miet- oder Wartungsverträgen für derartige Anlagen wird außerdem gebeten, zu prüfen, ob diese einen sogenannten Schutz- bzw. Versicherungsvertrag beinhalten. Sofern dies zutrifft, wird gebeten, diese Verträge in Fotokopie der Abt. 7.4 — Versicherungsbüro — zwecks Überprüfung zuzuleiten. Durch diese Maßnahmen werden nicht erforderliche finanzielle Belastungen der Kirchengemeinden vermieden.

Titel VII/5

— Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates —

Es wird gebeten, die entstehenden Kosten bei Titel VII/5 zu verausgaben. Gleichzeitig wird empfohlen, nicht verausgabte Mittel auf ein gesondertes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Bezeich-

nung „Pfarrgemeinderat“ einzuzahlen. Die Verfügungsberechtigung ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Empfohlen wird jedoch, sie auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken. Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

Beträge unter 10,— DM können in der Jahresrechnung in einer Aufstellung, die mit der Zahlungsanordnung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder ggf. des stellvertretenden Vorsitzenden versehen ist, nachgewiesen werden. Ausgaben über 10,— DM sind durch entsprechende Quittungen zu belegen.

Titel VII/6 und 7

— Kostenerstattung für Dienstreisen von Priestern und Diakonen sowie Laienangestellten im pastoralen Dienst —

Werden durch einen Priester mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Priester seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Haushaltsansätze bei Titel VII/6 der Ausgaben der mitbetreuten Kirchengemeinden entfallen bzw. bei der Prüfung der Kirchenrechnung werden für die nicht benötigten Mittel Verwahrbeträge festgelegt.

Fahrten, die durch besondere Maßnahmen bedingt sind (z. B. Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maßnahme selbst abzurechnen. Kostenerstattungen für derartige Fahrten dürfen nicht zu Lasten des Titels VII/6 und 7 geleistet werden. Aus den zugewiesenen Mitteln bei den Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben sind Fahrtkostenerstattungen und ggf. die Erstattungen für Nebenkosten (Parkgebühren u. ä.) zu leisten. Sonstige Reisekostenvergütungen sind über diese Haushaltspositionen nicht abzurechnen. Im Einzelfalle wird gebeten, entsprechende Anfragen, ob sonstige Reisekostenvergütungen gezahlt werden dürfen (z. B. Tage- u. Übernachtungsgelder), an die HA Personal (Abt. 6.2) zu richten. Im Anschluß daran wird von der HA Personal die Hauptabteilung Finanzwesen informiert. Falls zusätzliche Beträge (z. B. Tagegelder) an den Dienstreisenden zu zahlen sind, werden die hierfür benötigten Mittel besonders über den Haushaltsplan zugewiesen.

Die Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit privateigenem Pkw wurde angehoben. Auf die diesbezügliche Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, wird verwiesen. Die in dieser Verfügung genannten Entschädigungsbeträge für Dienstreisen ab dem 1. Oktober 1991 können z. Z. nur unter Vorbehalt gezahlt werden. Die ab dem Monat Oktober 1991 verbindlichen Entschädigungsbeträge werden in einem der nächsten Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht. Es wird gebeten, hierauf zu achten.

Soweit Kirchengemeinden die ab dem 1. Oktober 1991 unter Vorbehalt geltenden Entschädigungsbeiträge beim Errechnen der Haushaltsansätze bei Titel VII/6 und 7 nicht berücksichtigt haben, wurden bzw. werden die Ansätze berichtigt. Sollten die bei diesen Positionen anerkannten Beträge nicht ausreichen, wird gebeten, bis zum 15. Oktober einen Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen.

Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“

Titel IX/1

— Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde —

Zum Verfahren und zur Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale wurde ausführlich in den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes Stellung genommen.

Aus gegebener Veranlassung wird in Anbetracht der Vielzahl der freien pfarrlichen Aktivitäten vorsorglich gebeten, zu prüfen, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften, z. B. Steuergesetze, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, gewerbe- und ordnungsrechtliche Vorschriften, Jugendwohlfahrtsgesetz u. a. zu beachten sind.

Zur Finanzierung von Personalkosten, die über die Vergütungsfestsetzung der Hauptabteilung 6 — Personal — hinausgehen, dürfen keine Mittel aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde eingesetzt werden.

Die Reparaturkosten für die Waschmaschine im Pfarrhaus müssen vom jeweiligen Stelleninhaber getragen werden. Die Aufwendungen sollen nicht zu Lasten des Titels IX/1 der Ausgaben bestritten werden.

Ab dem 1. 1. 1990 wurde der pauschale Lohnsteuersersatz für Entgelte an Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, von 10 auf 15% angehoben. Die damit verbundenen zusätzlichen Belastungen dürfen auch weiterhin aus freien Mitteln bzw. aus dem Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde entnommen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen der Anlage 1 verwiesen.

Die tatsächliche Verwendung der Mittel ist in der Kirchenrechnung bei Titel IX/1 der Ausgaben unter Beifügung der Belege nachzuweisen.

Titel IX/2

— Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder —

Es wird gebeten, die Ausführungen bei Titel I/4 der Ausgaben — insbesondere zur Aufbringung der Sozialversicherungsbeiträge und zu den Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse — auch für die Bediensteten des Kindergartens zu beachten.

Für die vom Träger aufzubringenden Leistungen wurde im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben aus Mitteln der Kirchensteuer ein vorläufiger Trägerzuschuß abzüglich des Eigenanteiles der Kirchengemeinde bereitgestellt.

Bei Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder verwaltungsmäßig durch die „Zentralrendantur für Kindergärten“ betreut wird, erfolgt die Zuweisung des vorläufigen Zuschusses zur Trägerleistung ebenfalls über den Titel IX/2 der Ausgaben.

Gemäß dem Status der Zentralrendantur wird dieser Betrag auf das von der Kirchengemeinde für Zwecke des Kindergartens eingerichtete Konto überwiesen und unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der „Zentralrendantur für Kindergärten“ angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet. Der Betrag ist daher bei der Kirchenkasse in Ausgabe bei Titel IX/2 zu buchen und in der Kirchenrechnung nachzuweisen. Unter „C. Haushaltsfehlbedarf“ ist die entsprechende Einnahmehandlung (bei C/3) vorzunehmen. Der Betrag ist ebenfalls in der Kirchenrechnung nachzuweisen.

Die Landesregierung NW hat bisher die zur Ausführung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) erforderlichen Rechtsverordnungen noch nicht verbindlich erlassen. Sobald diese Verordnungen in Kraft getreten sind, werden die Kirchengemeinden umgehend umfassend informiert. Dies gilt auch für die möglichen Änderungen hinsichtlich des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu den Trägerleistungen für Tageseinrichtungen für Kinder.

Titel IX/3

— Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim OT/KOT/TOT —

Die Hinweise zu Titel I der Ausgaben in Bezug auf die Vergütungen der Laienangestellten gelten gleichfalls für die Vergütungen der Laienangestellten der Jugendheime der OT/KOT/TOT.

Etwaige Vergütungseinsparungen, die sich im Laufe des Haushaltsjahres ergeben sollten, dürfen nicht für andere Kosten ausgegeben werden.

Bekanntlich waren bei den Vergütungsansätzen Deckungsreserven für mögliche Personalmehrausgaben mit zu veranschlagen. Sollten die eingeplanten Deckungsreserven nicht ausreichen, um die tariflichen bzw. gesetzlichen Ausgaben bei den Personalkosten zu bestreiten, ist bis spätestens 15. Oktober dieses Jahres ein Nachtragshaushalt vorzulegen.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben zu finanzieren.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe gezahlt werden. Im Einnahmen- und Ausgabennachweis sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Anträge auf Beihilfen, Jubiläumszuwendungen u. ä. der in den Jugendheimen der OT, KOT oder TOT beschäftigten Mitarbeiter sind über den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Hauptabteilung 6 — Personal — vorzulegen.

Zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der GEMA wurden am 7. Februar 1986 Verträge über Musikaufführungen in Gottesdiensten und bei Veranstaltungen abgeschlossen. Der Inhalt dieser Vereinbarungen ist im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juli 1986, Seiten 111–117, abgedruckt. Danach werden die GEMA-Gebühren für bestimmte Musikveranstaltungen pauschal abgegolten. Es wird gebeten, die entsprechenden Bestimmungen zu beachten, damit bei der Ausgabeposition 14 nicht erforderliche Belastungen vermieden werden.

Entsprechend den Richtlinien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes (Ausführungen zu Titel IX/3 der Ausgaben) wurden für mehrere Sachausgaben Pauschalbeträge mitgeteilt.

Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

Die in den Haushalten der OT, KOT oder TOT bei den Positionen 5, 6, 11, 12, 15 bis 17 eingesetzten Beträge sind gegenseitig deckungsfähig. Ersparte Beträge bei einer oder bei mehreren Positionen können deshalb für Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden. Bei der Ausgabeposition 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) ist jedoch nur dann eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben, wenn es sich um eine Einrichtung der KOT oder TOT handelt.

Bei der Prüfung des Nachweises der Einnahmen und Ausgaben für die Jugendfreizeitstätte werden Minderausgaben bei den vorstehend genannten Positionen nicht als Verwahrbeträge festgelegt. Der gleiche Sachverhalt gilt in analoger Weise auch für Mehr-Einnahmen bei der Position 3 (Eigenleistungen). Die Weniger-Ausgaben bzw. Mehr-Einnahmen verbleiben dem Träger der Jugendfreizeitstätte.

Ein etwaiger Überschuß in der Kasse der Jugendfreizeitstätte wird im Prüfbericht zum Nachweis der Einnahmen und Ausgaben besonders ausgewiesen. Der Kirchenvorstand kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses diesen Überschuß bzw. Teile davon für eine besondere Rücklage festlegen, sofern keine Zweckbindung zu beachten ist.

Die über die Pauschalen hinausgehenden Ansätze sind aus Eigenmitteln zu finanzieren (Position 3 c der Einnahmen im Haushalt).

Auf diese Eigenleistungen wurden kommunale Zuschüsse, die zu diesen Mehr-Ausgaben gewährt werden, anteilig angerechnet.

Die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Jugendheime der OT/KOT/TOT oder für Pfarrheime wurden nach dem Durchschnittsverbrauch an Heizenergien in den Vorjahren — bei Verrechnung möglicher Erstattungen — entsprechend den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes anerkannt.

Darüber hinausgehende Kosten sind aus Eigenleistungen der Kirchengemeinden und/oder aus freien Revenuen zu finanzieren.

Notfalls können auch Mittel aus der Pauschale zu Titel IX/1 der Ausgaben eingesetzt werden.

Das gleiche gilt für die Pfarrheime (Titel IX/4.1 der Ausgaben) und ggfs. für sonstige Einrichtungen.

Im übrigen gelten für die Haushalte der Jugendheime der OT/KOT/TOT die Vorschriften über Verrechnungsbeträge und die „Allgemeinen Haushaltsgrundsätze“ in analoger Weise.

Titel IX/6

— Kircheneigener Friedhof —

Wegen der Einnahmen und Ausgaben kircheneigener Friedhöfe — soweit auf diesen noch Beisetzungen stattfinden — wird auf die den Haushaltsplänen beigefügte Anlage verwiesen. Bekanntlich können für solche Friedhöfe keine Kirchensteuermittel bewilligt werden.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann zu Lasten des Haushaltsfehlbedarfs ein Zuschuß aus der Kirchensteuer höchstens bis zu 200,— DM bereitgestellt werden. Soweit dieser Betrag bei Titel I der Ausgaben für Personalkosten beansprucht wird, können bei Titel IX/6 der Ausgaben keine weiteren Mittel zugewiesen werden.

Prüfungsbemerkungen

Zu den im Haushaltsplan angebrachten Vermerken wird gebeten, bis spätestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Erhalt schriftlich Stellung zu nehmen.

Nachtragshaushalt

Die notwendigen Deckungsmittel für die im Haushaltsplan noch nicht erfaßten Ausgaben, die im Sinne der Haushaltsrichtlinien vom Bistum anzuerkennen sind, werden über den Nachtragshaushalt zugewiesen. Die entsprechenden Anträge sind unmittelbar nach Bekanntwerden der Mehrbedürfnisse, spätestens bis zum **15. Oktober dieses Jahres** der Bistumsverwaltung zuzusenden.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Anträge auf Ausgleich bzw. Erstattung verminderter Einnahmen bei Titel II (Zinsen von Aktivkapitalien) und VI/1 (Zinsen der Reparaturrücklage). Die Vorlage dieser Anträge hat bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

Anträge, die nach dem 15. Oktober hier eingehen, können für den Nachtragshaushalt dieses Haushaltsjahres nicht berücksichtigt werden.

Da die Rendantenentschädigung nach dem Haushalts-Soll errechnet und ggf. im Wege des Nachtragshaushaltes berichtigt wird, entfallen Anträge zum Nachtragshaushalt für die Rendantenentschädigung. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes verwiesen.

Besondere Hinweise:

Verwaltung der Kirchenkasse

Der Rendant verwaltet die Kirchenkasse, d. h., er hat alle für die Kirchengemeinde bestimmten Einnahmen und Ausgaben anzunehmen bzw. zu leisten

und in einer ordnungsgemäßen Buchführung nachzuweisen. Lediglich die Gelder, die nach den jeweils geltenden Vorschriften im Treuhandbuch des Pfarrers erfaßt werden, sind davon ausgenommen.

Dem Rendanten ist Bankvollmacht — allein oder zusammen mit einem Mitglied des Kirchenvorstandes — für die Bank- und Postgirokonten der Betriebsmittel — einschließlich des Sparbuches, auf dem die Reparaturrücklage eingezahlt ist — zu erteilen. *Für die freien und übrigen zweckgebundenen Gelder sowie die Substanzkapitalien ist dem Rendanten nur zusammen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Bankvollmacht zu erteilen.* Entsprechendes gilt für die Depotvollmacht. Es wird gebeten, folgenden Verfügungsvermerk bei der Anlage dieser Mittel zu verwenden: „Verfügungsberechtigt sind nur der jeweilige Vorsitzende des Kirchenvorstandes bzw. sein Stellvertreter und der Rendant gemeinsam.“

Falls erteilte Vollmachten nicht dieser Regelung entsprechen, wird gebeten, sie zu berichtigen.

Einsatz der EDV in der Buchhaltung

Um die Buchführungsarbeiten für die Kirche, für die Kindergartenkasse und ggf. für die Kasse der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT zu erledigen, wird in letzter Zeit verstärkt auch die elektronische Datenverarbeitung eingesetzt.

Dabei ist anzustreben, die Buchhaltung zum 1. Januar eines Jahres umzustellen. Der von der Bistumsverwaltung erstellte Kontenrahmen ist für die Umstellung zu beachten. Es wird dringend empfohlen, vor der Umstellung Kontakt aufzunehmen mit dem Referat 8.1.4 — Rechnungsprüfung der Kirchengemeinden — und der Abteilung 5.2 — Organisation —.

Behandlung von Geldern aus besonderen Aktionen der Kirchengemeinde

Werden von einer Kirchengemeinde Ferienerholungsmaßnahmen durchgeführt, so müssen diese Aktivitäten sowohl aus steuerrechtlichen als auch aus kirchenrechtlichen Gründen über offizielle Konten der Kirchengemeinde abgewickelt werden. Die Abschlußzahlen aus der Abrechnung der Ferienaktivitäten sind unabhängig von der Erstellung eines Verwendungsnachweises bezogen auf das Haushaltsjahr vom Rendanten mit in die Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder zu übernehmen. Damit ist die Einbindung der Erholungsmaßnahmen in die unmittelbaren pfarrlichen Aktivitäten gesichert.

Die Geldbestände aus Ferienhilfswerken gelten, solange ein kirchengemeindliches Ferienhilfswerk besteht, als Sondervermögen.

Nach dem Abschluß der Erholungsmaßnahme sollte nach Möglichkeit den Teilnehmern bzw. den Erziehungsberechtigten eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben vorgelegt werden. In dieser Aufstellung ist auch zu vermerken, ob die Selbstbeteiligung der Teilnehmer zu hoch oder zu niedrig

veranschlagt wurde. Etwaige Überzahlungen der Teilnehmer sind möglichst diesen zu erstatten.

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sowohl Ausgaben als auch Einnahmen aus sonstigen Aktionen der Kirchengemeinde (einschließlich solcher, die z. B. vom Pfarrgemeinderat durchgeführt werden) ebenfalls nur über offizielle Konten bzw. über die Kasse der Kirchengemeinde erfolgen dürfen. Dies bedeutet, daß die Einnahmen unter „außerordentliche Einnahmen“ und die Ausgaben unter „außerordentliche Ausgaben“ nachzuweisen sind. Ggfs. sind nicht verausgabte Beträge aus solchen Aktionen in der Kirchenrechnung zweckgebunden festzulegen.

Erteilung von Einnahme- und Auszahlungsanordnungen

Es besteht Veranlassung, den Kirchenvorstand nochmals eindringlich auf Art. 733 Diözesanstatuten (Band II) betreffend „Zuständigkeiten in der Durchführung des Haushaltsplanes und in der Kontrolle der Haushaltsführung“ hinzuweisen.

Besonders ist hervorzuheben, daß nach § 2 der Rendant Vereinnahmungen und Auszahlungen nur aufgrund schriftlicher Einnahmen- und Ausgabenanweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes tätigen darf. Für jeden einzelnen Zahlungsvorgang oder für mehrere zusammenhängende Zahlungsvorgänge ist demnach eine schriftliche Anordnung des Vorsitzenden notwendig.

Lediglich bei zwangsläufigen regelmäßigen Zahlungen wie Gehältern, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Strom- und Wasserrechnungen, Steuern, Abgaben und Gebühren kann auf die schriftliche Zahlungsanordnung verzichtet werden.

Dies gilt jedoch nicht für Entgeltzahlungen an Bedienstete, die aushilfsweise bei der Kirchengemeinde tätig sind. Die Vergütungszahlungen an diese Personen müssen im Einzelfalle zur Zahlung angewiesen werden.

Ist der Vorsitzende verhindert, sind die Anordnungen vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben. Zur Entlastung des Vorsitzenden kann auf seinen Antrag der Kirchenvorstand generell dem stellvertretenden Vorsitzenden durch Beschluß die Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen übertragen. Desgleichen besteht die Möglichkeit, bei Durchführung von Baumaßnahmen, für die ein Baujournal zu führen ist, ein Mitglied des Kirchenvorstandes für die Dauer der Baumaßnahme zur Unterzeichnung der hierbei anfallenden Zahlungsanweisungen zu bevollmächtigen, der dafür dann insoweit auch die Verantwortung trägt.

In beiden Fällen ist darauf zu achten, daß die Trennung von Anordnungen und Kassengeschäften gewährleistet ist. Auf keinen Fall kann der Rendant mit der Erteilung von Anordnungen beauftragt werden. Es ist auch nicht zulässig, die Anordnungsbezugnis einer Person zu übertragen, die mit dem Rendanten verwandt ist. Verwandte in diesem Sinne

sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie sowie durch Annahme als Kinder verbundene Personen, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Geschwister der Eltern. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden und zwei Kirchenvorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse sind in der üblichen Form vorzulegen.

Aachen, 2. Januar 1992

Collas
Generalvikar

Anlage 1

Bemessung der Lohn- und Kirchensteuer unter Berücksichtigung der Pauschalierung

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß praktisch alle Beschäftigungsverhältnisse bei den Kirchengemeinden — auch bei Teilzeit- und Aushilfskräften — Arbeitsverhältnisse sind, die lohn- und kirchensteuerpflichtig sind.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem zuständigen Finanzamt Rücksprache zu nehmen.

I. Allgemeines

Bei der Einbehaltung der Lohn- und Kirchensteuer ist grundsätzlich folgendes zu beachten:

Als Grundlage für den Lohnsteuerabzug dient die Lohnsteuerkarte; die darauf enthaltenen Merkmale (wie Steuerklasse) sind für den Arbeitgeber (Kirchengemeinde) bindend; er haftet für die richtige Einbehaltung der Lohnsteuer. Die einzubehaltene Lohnsteuer ergibt sich aus den Lohnsteuertabellen, die es für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlung gibt.

II. Pauschalierung der Lohn- und Kirchensteuer bei Bezügen von Teilzeit- und Aushilfskräften (§ 40a EStG)

1. Arbeitnehmer, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden:

15% LSt zuzüglich davon 7% KiSt — das sind Steuerabzüge von insgesamt 16,05% des Arbeitslohns — kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden, erheben.

Eine Beschäftigung in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber laufend beschäftigt wird und bei monatlicher Lohnzahlung die Beschäftigungsdauer 86 Stunden und der Arbeitslohn 520 DM nicht übersteigt.

Bei kürzeren Lohnzahlungszeiträumen darf die Beschäftigungsdauer 20 Stunden und der Arbeitslohn 120 DM wöchentlich nicht übersteigen.

2. Arbeitnehmer, die kurzfristig beschäftigt werden: 25% LSt zuzüglich davon 7% KiSt — das sind Steuerabzüge von insgesamt 26,75% des Arbeitslohns — kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend, beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und

1. der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 120 DM durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder

2. die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

3. Die Pauschalierungen nach den in Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen sind unzulässig bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 18,— DM durchschnittlich je Arbeitsstunde übersteigt.

Bezüge, die nicht zum lfd. Arbeitslohn gehören, sind für die Feststellung, ob die Pauschalierungsgrenzen eingehalten sind, rechnerisch gleichmäßig auf die Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeiträume zu verteilen, in denen die Arbeitsleistung erbracht wird, für die sie eine Belohnung darstellen; Weihnachts- und Urlaubsgeld sind deshalb im Regelfall auf die gesamte Beschäftigungszeit des Kalenderjahres zu verteilen. Ergibt sich bei der Verteilung dieser Bezüge, daß die Pauschalierungsgrenzen in dem Lohnzahlungs- oder Lohnabrechnungszeitraum eingehalten sind, in dem der Zufluß erfolgte, so kann in diesem Zeitraum der Lohn einschl. des sonstiges Bezuges (z. B. Weihnachtsszuwendung) pauschal versteuert werden.

Der Arbeitgeber haftet für die pauschale Lohn- und Kirchensteuer. Er ist also Schuldner der pauschalen Steuern. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohn- und Kirchensteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz.

Um etwaige Mißverständnisse auszuräumen wird darauf hingewiesen, daß in den von der Hauptabteilung Personal mitgeteilten Brutto-Vergütungen grundsätzlich die zu zahlenden Steuern und die Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung enthalten sind.

Wurden jedoch mit nebenamtlichen Bediensteten, die in geringem Umfang und gegen geringen Arbeitslohn beschäftigt werden (nur Ziffer 1), vor dem 1. 1. 1990 sogenannte Netto-Lohnvereinbarungen getroffen, ist es zulässig, die zusätzlich zu zahlenden Steuern — dies sind 5,35% der von der Hauptabteilung 6B — Personal — mitgeteilten Bruttovergütung (16,05% abzüglich der bisherigen Pauschalsteuersätze von 10,7%) — aus den Mitteln des Titels IX/1 zu entnehmen. In derarti-

gen Fällen ist in der Kirchenrechnung (Anlage 1) hinter dem Namen des Bediensteten das Wort „Netto-Lohnvereinbarung“ zu vermerken. Der Betrag von 5,35% der anerkannten Vergütung ist nicht bei Titel I/4, sondern bei Titel IX/1 der Ausgaben nachzuweisen.

Den jeweiligen Mitarbeitern wird auf diese Weise ein Ausgleich für den erhöhten Pauschalsteuersatz gewährt.

Abschließend werden die Kirchenvorstände gebeten, bei Mitarbeitern, die kurzfristig beschäftigt werden (s. Ziffer 2), zu prüfen, ob es nicht für diese Mitarbeiter günstiger ist, wenn das Entgelt anhand der Merkmale einer Lohnsteuerkarte versteuert wird (Einkommen- bzw. Jahres-Lohnsteuerausgleich).

Ein Lohnkonto braucht für die Arbeitnehmer, für die die Pauschalbesteuerung gilt, nicht geführt zu werden. Allerdings ist für diese Arbeitnehmer ein Sammelkonto als Beleg zu führen. In dem Sammelkonto sind aufzuführen:

- a) Vor- und Zuname des Arbeitnehmers
- b) Dauer der Beschäftigung (Stundennachweis)
- c) Höhe des Arbeitslohnes
- d) Tag der Zahlung des Arbeitslohnes (Empfangs- oder Zahlungsnachweis ist für die Rechnungslegung erforderlich).

4. Berücksichtigung des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG bei nebenamtlich tätigen Chorleitern

Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten (z. B. als Chorleiter) sind bis zur Höhe von jährlich insgesamt DM 2400,— steuerfrei. Das Entgelt bleibt jedoch grundsätzlich in voller Höhe sozialversicherungspflichtig. Unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen kann der darüber hinausgehende Betrag pauschal versteuert werden.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß der steuerfreie Betrag je Person nur einmal gewährt wird. Um sicherzustellen, daß die Steuerbefreiung nicht mehrfach in Anspruch genommen wird, hat der Arbeitgeber sich von dem Arbeitnehmer schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Wichtiger Hinweis:

Es wird erwogen, die Vorschriften über die Pauschalversteuerung der Arbeitsentgelte zu ändern. Diese Änderungen sind z. Z. noch nicht verbindlich bekannt. Sobald die neuen Vorschriften rechtsverbindlich sind, werden sie umgehend im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Anlage 2

Hinweise bei der Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen

1. Unabhängig von der ab 1. 1. 1981 geltenden Regelung für die Genehmigung bei Instandhaltungsmaßnahmen (s. auch Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes) ist in nachfolgend genannten Fällen die Hauptabteilung Bauwesen und Liegenschaften, bei Kirchengebäuden die Abt. 7.1 und bei Profanbauten die Abt. 7.2, einzuschalten, um alle bautechnischen und planerischen, architektonischen und denkmalpflegerischen Details abzustimmen:
 - 1.1 — Bei Eingriff in die Bausubstanz
 - 1.2 — Bei Änderungen im konstruktiven Bereich
 - 1.3 — Bei Änderungen im haustechnischen Bereich
 - 1.4 — Bei Änderungen im Fassadenbereich
 - 1.5 — Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.
2. Bei Bauunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Dienstwohnungen (Pfarrhäuser, Kaplaneien, Subsidiarwohnungen) sollte grundsätzlich eine normale und solide Ausführung und Ausstattung als vertretbarer finanzieller Maßstab zugrunde gelegt werden.

Für die als Beispiel nachfolgend genannten Punkte kann folgende Ausführung als Richtlinie dienen:

 - 2.1 Fenster:

Kompletter Austausch nur, wenn Fenster und Rahmen nicht mehr reparierbar sind.
Wenn Austausch nötig, dann Ausführung in Holz (möglichst keine Tropenhölzer) und Thermoverglasung; Rolläden sind nur im Erdgeschoßbereich zulässig.
 - 2.2 Fußböden:

Vorzugsweise Linoleum oder Klebeparkett.
 - 2.3 Wandbehandlung:

Empfohlen wird Rauhfasertapete, gestrichen, andernfalls Tapete (von den Kosten wird je qm Nutzfläche der in Betracht kommenden Räume ein Aufwand von DM 30,— als bezuschussungsfähiger Aufwand anerkannt).
 - 2.4 Sanitärausstattung:

Empfohlen wird:

 - 2.4.1 Ein Bad mit 1 Waschbecken und mit 1 Wanne oder Brausetasse mit 1 WC,
 - 2.4.2 in besonderen Fällen (zusätzlicher Haushälterinnen- oder Gästebereich):
eine zusätzliche Bad-Einheit,
 - 2.4.3 ein Gäste-WC.
 - 2.5 Heizung:

Bei nachträglichem Einbau oder Umbau, Verlegung der senkrechten Steigeleitungen auf der Wand. Thermostat-Ventile sind grundsätzlich vorzusehen.
 - 2.6 Telefonanlage:

Ist grundsätzlich gesondert zu genehmigen.
Es wird dringend empfohlen, eine Fernmeldeanlage zu kaufen und nicht anzumieten (s. Richtli-

nien zur Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel VII/2 der Ausgaben).

2.7 Wohnungsausstattung im allgemeinen mit:

1 Waschmaschine
(anerkannte Kosten max. 1300,— DM),
1 TV-UKW-Antenne,
einfache Gardinenleisten oder MHZ-Schienen.
TV-Verkabelung; s. Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes, betreffend den Titel V der Ausgaben.

Ein Zuschuß zu den Kosten einer Waschmaschine ist jedoch nur dann möglich, wenn die Waschmaschine auch für das Reinigen der Kirchenwäsche benutzt wird.

3. Bei Wohnungen für Laienangestellte sind nur Bauunterhaltungsarbeiten an Dach und Fach anzuerkennen.

Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen — bei kircheneigenen und bei angemieteten — sind durch den Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber selbst zu tragen (§ 8 Absatz 3 der Dienstwohnungsverordnung; Anlage 11 zur KAVO).

Nr. 9

Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten

Erträge 1990 und 1991 der bischöflich angeordneten Kollekten *)

	1990	1991
1. Überdiözesane Aufgaben		
1.1 MISEREOR		
— MISEREOR-Kollekte	3 102 513,—	3 156 675,—
— Kollekte Miteinander Teilen	8 128,—	6 892,—
1.2 ADVENIAT	3 808 618,—	3 808 618,—
1.3 MISSIO		
— MISSIO-Kollekte	1 076 465,—	1 000 403,—
— Kollekte für das Kindermissionswerk	93 659,—	110 123,—
— Kollekte für die afrikanischen Katechisten	146 863,—	180 842,—
1.4 Diaspora		
— Diaspora-Kollekte	245 050,—	297 757,—
— Kollekte der Kommunionkinder	134 938,—	145 549,—
— Kollekte der Firmlinge	24 964,—	34 794,—
— Kollekte in den neuen Bundesländern	45 548,—	54 273,—
1.5 Sonstige Kollekten		
— Kollekte für den Hl. Vater	90 253,—	95 677,—
— Kollekte Hl. Land/Hl. Grab	63 379,—	72 447,—
— Welttag der Kommunikationsmittel	81 750,—	86 482,—
— Jugendkreuzweg	6 277,—	5 835,—
1.6 Einmalige Kollekten		
— Notleidende Menschen in Osteuropa	246 956,—	—,—
— Kollekte für den Katholikentag Berlin	104 856,—	—,—
	9 280 217,—	9 026 855,—
2. Diözesane Aufgaben		
— Kollekte für das Exerzitienwerk	78 562,—	80 174,—
— Jugendkollekte	111 071,—	76 269,—
	189 633,—	156 443,—
	9 469 850,—	9 183 298,—
Erträge 1990 und 1991 der bischöflich empfohlenen Kollekte *)		
Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk	21 986,—	16 380,—

*) Eingänge bei der Bistumskasse.

Nr. 10 Bericht zur bischöflichen Visitation im Bistum Aachen

Die bisherigen Fragebögen zur bischöflichen Visitation (Nr. 180 und 181) werden durch ein einziges Formular ersetzt. Das neugestaltete Formular Nr. 180 „Bericht zur bischöflichen Visitation im Bistum Aachen“ ist mit sofortiger Wirkung verbindlich. Es ist beim Einhard Verlag zu beziehen.

Aachen, 13. Dezember 1991

Collas
Generalvikar

Nr. 11 Diözesane Dechantenkonferenz 1992

Die diesjährige Diözesane Dechantenkonferenz findet am Montag, dem 6. Juli 1992, von 10–18 Uhr statt.

Es ergeht rechtzeitig eine persönliche Einladung, aus der Ort und Thematik entnommen werden können.

Jetzt schon werden die Herren Dechanten, Regionaldekane und Regionalpfarrer dringend gebeten, den Termin vorzumerken, damit eine Teilnahme sichergestellt ist.

Nr. 12 Kalendarium für das „Ewige Gebet“ im Bistum Aachen

Im Dezember 1988 wurde im Kirchlichen Anzeiger ein neues Kalendarium des Ewigen Gebetes veröffentlicht. Im Dezember 1989 und 1990 wurden Änderungen bekanntgegeben. Auch im Jahr 1991 sind eine Reihe von Änderungen mitgeteilt worden, so daß es sinnvoll erscheint, das Kalendarium noch einmal nach dem aktuellen Stand zu veröffentlichen.

Pfarrten, die sich bisher noch nicht am Ewigen Gebet beteiligen, sind eingeladen, sich nach Möglichkeit aus den noch freien Terminen ein Datum auszuwählen und dem Referat Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat mitzuteilen. Es erfolgt dann rechtzeitig ein entsprechender Hinweis in der Kirchenzeitung für das Bistum Aachen.

A. Feste Termine

Januar

1. Aachen, Hoher Dom
- 2.
3. Aachen, St. Jakob
4. Aachen, St. Paul
- 5.
6. Aachen, St. Peter
- 7.
- 8.
9. Aachen, St. Josef
10. Aachen, St. Marien
11. Aachen, St. Katharina
12. Aachen, St. Elisabeth
13. Aachen-Rothe Erde, St. Barbara
- 14.
15. Aachen, St. Johann
16. Aachen, Herz Jesu
17. Aachen, Heilig Geist
Aachen, St. Michael
18. Aachen, St. Fronleichnam
19. Aachen, St. Gregorius
20. Aachen, St. Sebastian
21. Aachen, St. Konrad
22. Aachen, Franziskus-Kloster, Altenheim
23. Aachen, St. Bonifatius
24. Aachen, Elisabethinnen, Preußweg
25. Aachen-Siegel, Vinzenz-Heim
Aachen, Mutterhaus der Armen-Schwester
vom Hl. Franziskus
- 26.
- 27.
28. Aachen, Franziskanerinnen (Hospital)
- 29.
- 30.
- 31.

Februar

1. Krefeld, St. Dionysius
2. Krefeld, St. Antonius
Krefeld, St. Stephan
3. Krefeld, Liebfrauen
- 4.

5. Krefeld, St. Johann B.
6. Krefeld, St. Anna
Aldenhoven-Niedermerz, St. Johann B.
7. Krefeld, St. Elisabeth
Aldenhoven-Schleiden, St. Nikolaus
8. Aldenhoven-Dürboslar, St. Ursula
9. Krefeld, St. Norbertus
10. Krefeld, St. Thomas Morus
Gereonsweiler, St. Gereon
11. Ederen, St. Pankratius
12. Krefeld, St. Martin
- 13.
14. Alsdorf, St. Castor
15. Alsdorf, Herz Jesu
16. Krefeld, Heilige Schutzengel
Alsdorf-Busch, Christus König
17. Krefeld-Linn, St. Margareta
18. Baesweiler-Beggendorf, St. Pankratius
19. Krefeld-Fischeln, St. Clemens
Alsdorf-Hoengen, St. Kornelius
- 20.
21. Alsdorf-Warden, St. Jakobus
Krefeld-Königshof, Herz Jesu
22. Krefeld-Stahldorf, St. Bonifatius
23. Alsdorf-Schauenberg, St. Mariä Heimsuchung
24. Krefeld-Uerdingen, St. Peter
Krefeld-Linn, St. Mariä Himmelfahrt
25. Krefeld-Uerdingen, St. Heinrich
- 26.
27. Krefeld-Lank, St. Stephan
28. Inden-Lamersdorf, St. Kornelius
Inden-Frenz, St. Nikolaus

März

1. Meerbusch-Strümp, St. Franziskus
Langerwehe, St. Martin
2. Meerbusch-Ossum-Bösinghoven, St. Pankratius
Schlich-D'horn, St. Martin
3. Meerbusch-Osterath, St. Nikolaus
4. Übach-Palenberg, St. Theresia
- 5.
- 6.
7. Hückelhoven-Brachelen, St. Gereon

8. Inden-Pier, St. Mariä Unbefleckte Empfängnis
Hückelhoven-Kleingladbach, St. Stephan
Linnich-Gevenich, Heilige Maurische Märtyrer
Alsdorf-Ofden, St. Barbara
9. Inden-Schophoven, St. Barbara
Linnich-Glimbach, St. Agatha
Hückelhoven-Hilfarth, St. Leonhard
10. Inden-Lucherberg, St. Nikolaus
Hückelhoven-Ratheim, St. Johann B.
11. Hückelhoven-Rurich, Herz Jesu
Körrenzig, St. Peter
12. Düren, St. Anna
Hückelhoven-Schaufenberg, St. Bonifatius
13. Düren, St. Marien
Hückelhoven-Baal, St. Brigida
14. Hückelhoven-Doveren, St. Dionysius
15. Düren, St. Bonifatius
Hückelhoven, St. Lambertus
Alsdorf, Christus König
16. Düren, St. Antonius
Hückelhoven, St. Barbara
Viersen, St. Remigius
Eschweiler Über Feld, St. Heribert
- 17.
- 18.
19. Düren-Niederau, St. Cyriakus
Düren-Niederau, St. Josef
Viersen, St. Joseph
20. Düren-Rölsdorf, St. Nikolaus
Viersen, St. Peter
21. Düren, St. Josef
22. Merzenich, St. Laurentius
Süchteln, St. Clemens
- 23.
24. Aachen-Forst, St. Franziskus
- 25.
26. Düren-Birgel, St. Martin
- 27.
- 28.
29. Hausen, St. Nikolaus
- 30.
31. Vettweiß, St. Gereon

April

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
7. Vettweiß-Gladbach, St. Petrus
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
18. Dahlem-Schmidtheim, St. Martin
- 19.
- 20.
21. Hellenthal-Wildenburg, St. Johann B.
Kofferen, St. Margareta
Erkelenz-Keyenberg, Heilig Kreuz
22. Erkelenz-Kuckum, Herz Jesu
23. Aachen, St. Adalbert
Erkelenz-Holzweiler, St. Cosmas und Damian
24. Erkelenz-Katzem, St. Mariä Empfängnis
25. Erkelenz-Kückhoven, St. Servatius
26. Erkelenz, St. Lambertus
27. Erkelenz-Lövenich, St. Paul
28. Erkelenz-Borschemich, St. Martin
29. Erkelenz-Immerath, St. Lambertus
30. Erkelenz-Venrath, St. Valentin

Mai

1. Erkelenz-Gerderath, St. Christophorus
2. Erkelenz-Hetzerath, St. Josef
3. Erkelenz-Houwerath, St. Laurentius
4. Erkelenz-Gerderhahn, Heiligste Dreifaltigkeit
5. Erkelenz-Golkrath, St. Stephan
6. Erkelenz-Granterath, St. Michael
7. Erkelenz-Tenholt, St. Antonius
- 8.
- 9.
10. Geilenkirchen-Kraudorf, St. Gertrud
11. Geilenkirchen, St. Mariä Himmelfahrt
12. Geilenkirchen-Süggerath, Heilig Kreuz
13. Geilenkirchen-Tripsrath, St. Anna
14. Geilenkirchen-Prummern, St. Johann Ev.
15. Geilenkirchen-Immendorf, St. Peter
16. Geilenkirchen-Grotenrath, St. Kornelius
17. Geilenkirchen-Teveren, St. Willibrord
18. Geilenkirchen-Hünshoven, St. Johann B.
19. Geilenkirchen-Lindern, St. Johann B.
20. Geilenkirchen-Würm, St. Gereon
21. Geilenkirchen-Gillrath, St. Marien
22. Übach-Palenberg-Frelenberg, St. Dionysius
23. Übach, St. Dionysius
24. Übach-Palenberg-Marienberg,
St. Mariä Heimsuchung
25. Palenberg, St. Theresia
26. Übach-Palenberg-Boscheln, St. Fidelis
27. Übach-Palenberg-Scherpenseel,
St. Mariä Himmelfahrt
- 28.
- 29.
- 30.
31. Hellenthal-Hollerath, St. Bernhard
Aldenhoven, St. Martinus

Juni

1. Aachen-Brand, Erlöserkirche
Hellenthal-Rescheid, St. Barbara
2. Hellenthal-Reifferscheid, St. Matthias
3. Hellenthal-Udenbreth, St. Hubertus
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
8. Heimbach-Hergarten, St. Martin
- 9.
10. Linnich-Boslar, St. Gereon
Erkelenz-Holzweiler, St. Cosmas und Damian
11. Aachen, Christus Unser Friede
12. Titz-Mündt, St. Urban
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
24. Vettweiß-Sievernich, St. Johann B.
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
- 29.
- 30.

Juli

1. Mönchengladbach, Heilig Kreuz
2. Mönchengladbach-Waldhausen, St. Peter
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
8. Mönchengladbach-Lürrip,
St. Mariä Empfängnis
- 9.
10. Mönchengladbach-Bettrath, Herz Jesu
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
- 15.
- 16.
- 17.
- 18.
- 19.
20. Mönchengladbach-Odenkirchen, St. Laurentius
- 21.
22. Mönchengladbach-Geistenbeck, Heilig Geist
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
- 29.
- 30.
31. Mechernich-Floisdorf, St. Pankratius

August

1. Mechernich-Berg, St. Peter
- 2.
3. Mechernich-Bleibuir, St. Agnes
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
12. Dahlem-Berk, St. Brictius
13. Dahlem-Baasem, St. Mariä Geburt
14. Dahlem, St. Hieronymus
15. Dahlem-Kronenburg, St. Johann B.
- 16.
- 17.
18. Blankenheim-Alendorf, St. Agatha
(zugleich Filiale Waldorf)
- 19.
20. Blankenheim-Blankenheimerdorf, St. Peter und Paul
21. Blankenheim-Dollendorf, St. Johann B.
(zugleich Filiale Ahrhütte)
22. Blankenheim-Lommersdorf, St. Philippus
und Jakobus
(zugleich Filiale Freilingen)
- 23.
- 24.
25. Blankenheim-Ripsdorf, St. Johann B.
(zugleich Filiale Hüngersdorf)
- 26.
27. Heimbach-Vlatten, St. Dionysius
28. Blankenheim-Uedelhoven,
St. Mariä Himmelfahrt
(zugleich Filiale Ahrdorf)
- 29.
- 30.
- 31.

September

- 1.
2. Würselen-Scherberg, St. Marien
3. Würselen-Bardenberg, St. Peter und Paul
4. Herzogenrath-Niederbardenberg, St. Antonius
5. Herzogenrath-Berensberg, St. Matthias
6. Aachen-Laurensberg, St. Laurentius
- 7.
8. Stolberg-Breinig, St. Barbara
9. Aachen-Richterich, St. Martinus
- 10.
- 11.
12. Herzogenrath-Straß, St. Josef
Herzogenrath-Kämpchen, St. Mariä Heimsuchung
- 13.
14. Herzogenrath, St. Mariä Himmelfahrt
15. Herzogenrath-Merkstein, St. Willibrord
16. Herzogenrath-Thiergarten, Herz Jesu
Herzogenrath-Streifeld, St. Thekla
- 17.
- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
26. Eschweiler-Weisweiler, St. Severin
27. Herzogenrath-Kohlscheid, St. Katharina
- 28.
- 29.
- 30.

Oktober

1. Hürtgenwald-Vossenack, St. Josef
2. Nideggen-Schmidt, St. Hubert
- 3.
- 4.
5. Stolberg, St. Mariä Himmelfahrt
6. Stolberg, St. Lucia
7. Aachen-Brand, St. Donatus
Stolberg-Münsterbusch, Herz Jesu
8. Stolberg-Büsbach, St. Hubert
Simmerath-Lammersdorf, St. Johann B.
Rollesbroich, St. Mariä Empfängnis
Heinsberg-Porselen, St. Mariä Rosenkranz
9. Simmerath, St. Johann B.
10. Stolberg-Vicht, St. Johann B.
Mönchengladbach-Rheindahlen, St. Helena
Heinsberg-Eschweiler, St. Andreas
11. Monschau-Kalterherberg, St. Lambertus
Heinsberg-Horst, St. Josef
Stolberg-Mausbach, St. Markus
12. Monschau-Höfen, St. Michael
Heinsberg-Dremmen, St. Lambertus
13. Monschau-Rohren, St. Cornelius
Heinsberg-Randerath, St. Lambertus
14. Stolberg-Schevenhütte, St. Josef
Heinsberg-Uetterath, St. Mariä Himmelfahrt
15. Aachen-Eilendorf, St. Severin
16. Monschau, St. Mariä Geburt
Stolberg-Zweifall, St. Rochus
Selfkant-Wehr, St. Severin
17. Monschau-Konzen, St. Peter und Pankratius
Simmerath-Rollesbroich, St. Mariä Empfängnis
Gangelt-Birgden, St. Urban
18. Gangelt-Breberen, St. Maternus
19. Gangelt, St. Nikolaus
20. Gangelt-Langbroich, St. Mariä Empfängnis
21. Filiale Kreuzrath
22. Selfkant-Havert, St. Gertrud
23. Gangelt-Stahe, Heiligste Dreifaltigkeit
- 24.
25. Gangelt-Hastenrath, St. Josef
26. Selfkant-Höngen, St. Lambertus

27. Selfkant-Saeffelen, St. Lucia
28. Selfkant-Hillensberg, St. Michael
29. Selfkant-Süsterseel, St. Hubert
30. Selfkant-Millen, St. Nikolaus
Willich-Anrath, St. Johannes
31. Selfkant-Tüdderen, St. Gertrud

November

1. Gangelt-Schierwaldenrath, St. Anna
2. Krefeld-Hüls, St. Cyriakus
3. Tönisvorst-St. Tönis, St. Kornelius
Heinsberg-Kirchhoven, St. Hubert
4. Heinsberg, St. Gangolf
Heinsberg-Karken, St. Severinus
5. Heinsberg-Straeten, St. Mariä Rosenkranz
6. Heinsberg-Unterbruch, St. Mariä Schmerzhafte Mutter
7. Heinsberg-Rurkempfen, St. Nikolaus
Brüggen-Bracht, St. Mariä Himmelfahrt
8. Grefrath-Vinkrath, St. Josef
9. Heinsberg-Waldenrath, St. Nikolaus
10. Nettetel-Breyell, St. Lambertus
Heinsberg-Schafhausen, St. Theresia vom Kinde Jesu
11. Heinsberg-Aphoven, Herz Jesu
12. Grefrath, St. Laurentius
Heinsberg-Laffeld, St. Josef
13. Nettetel-Schaag, St. Anna
Waldfeucht, St. Lambertus
14. Nettetel-Lobberich, St. Sebastian
Linnich-Hottorf, St. Georg
Waldfeucht-Braunsrath, St. Klemens
15. Waldfeucht-Bocket, St. Josef
16. Waldfeucht-Haaren, St. Johann B.
17. Waldfeucht-Obpringen, Herz Jesu
18. Eschweiler, St. Michael
Wegberg-Tüschenbroich, Heilig Geist
19. Kreuzberg, St. Antonius
Wegberg-Klinkum, Heilige Familie
20. Wegberg-Rickelrath, St. Mariä Himmelfahrt
21. Wegberg-Beeck, St. Vinzenz
22. Wegberg, St. Peter und Paul
23. Nettetel-Kaldenkirchen, St. Klemens
Wegberg-Wildenrath, St. Johann B.
24. Wegberg-Merbeck, St. Maternus
25. Otzenrath, St. Simon und Thaddäus
Titz-Jackerath, Schmerzhafte Mutter
Wegberg-Arsbeck, St. Adelgundis
26. Wegberg-Dalheim-Rödgen, St. Rochus
27. Wegberg-Rath-Anhoven, St. Rochus
28. Jülich-Bourheim, Heilige Maurische Märtyrer
Wassenberg-Birgelen, St. Lambertus
29. Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, St. Martin
30. Wassenberg-Ophoven, St. Mariä Himmelfahrt
Jülich-Kirchberg, St. Martin
Mönchengladbach-Wanlo, St. Mariä Himmelfahrt
Wassenberg-Myhl, St. Johann B.

Dezember

1. Wassenberg-Orsbeck, St. Martin
2. Inden-Altdorf, St. Pankratius
Wassenberg-Ophoven, St. Mariä Himmelfahrt
3. Wasenberg, St. Georg
4. Wassenberg, St. Mariä Himmelfahrt
- 5.
- 6.
7. Jülich-Selgersdorf, St. Stephan
8. Jülich, St. Mariä Himmelfahrt
Vettweiß-Disternich, St. Mariä Himmelfahrt
9. Jülich-Koslar, St. Adelgundis
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- 14.
15. Linnich-Tetz, St. Lambertus
- 16.
- 17.

- 18.
- 19.
- 20.
- 21.
- 22.
- 23.
- 24.
- 25.
- 26.
- 27.
- 28.
- 29.
- 30.
31. Aachen, St. Foillan

B. Bewegliche Termine

Freitag nach Schulbeginn im Januar:

Aachen, Hl. Kreuz

2. Sonntag im März:

Inden, St. Clemens

1. Samstag der Fastenzeit:

Krefeld-Stratum, St. Andreas

1. Fastensonntag:

Krefeld-Oppum, Schutzengel-Pfarre

2. Sonntag in der Fastenzeit:

Düren-Hoven, Herz Jesu

Düren-Arnoldsweiler, St. Arnold

Düren, St. Joachim

Düren-Mariaweiler, St. Mariä Himmelfahrt

Düren-Derichweiler, St. Martin

Düren-Echtz, St. Michael

Düren-Birkesdorf, St. Peter

Düren-Merken, St. Peter

Herz-Jesu-Fest:

Aachen-Eilendorf, St. Apollonia

Letzter Mittwoch im September:

Würselen, St. Nikolaus

Ernte-Dank-Fest:

Mönchengladbach-Hardt, St. Nikolaus

Christ-König-Fest:

Grefrath-Mülhausen, St. Heinrich

Letzter Donnerstag im Oktober:

Wassenberg-Birgelen, St. Lambertus

2. Sonntag im November:

Heinsberg-Oberbruch, St. Aloysius

Samstag vor dem Christ-König-Fest:

Viersen-Dülken, St. Cornelius

Buß- und Bettag:

Korschenbroich-Liedberg, St. Georg

Merode, Schloßkapelle

Herzogenrath-Bank, St. Mariä Verkündigung

Dienstag vor dem 1. Adventssonntag:

Jülich-Kirchberg, St. Martin

Donnerstag vor dem 1. Adventssonntag:

Jülich-Bourheim, Hl. Maurische Märtyrer

2. Adventssonntag:

Obergeich, Kapelle

Donnerstag vor dem Pfarrfest:

Krefeld-Uerdingen, St. Paul

Stand: 11. Dezember 1991

Nr. 13 Hinweis auf den Caritas-Sammlungs- und Kollektenplan 1992

Der Caritasverband für das Bistum Aachen schickt zum Jahreswechsel allen Pfarrgemeinden im Bistum den Sammlungsplan 1992 zu. Der Plan enthält eine Aufstellung aller offiziellen Finanzierungsmaßnahmen zugunsten der pfarrlichen Caritasarbeit, zu denen vom Caritasverband Info- und Werbematerialien angeboten werden.

Die Pfarrgemeinden, die daran interessiert sind, Material zu den einzelnen Aktionen über den Cari-

tasverband für das Bistum Aachen zu beziehen, werden gebeten, ihr Interesse durch Ankreuzen auf dem Sammlungsplan zu vermerken und den Plan bis Anfang Februar 1992 an den Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen, zurückzusenden. Die Bestellunterlagen für die Caritas-Frühjahrskollekte sind mit gleicher Post an alle Pfarrbüros gegangen.

Nur bei Rücksendung des Sammlungsplanes gewährleistet der Caritasverband, daß Muster- und Materialsendungen zu den einzelnen Aktivitäten wunschgemäß und termingerecht zugestellt werden. Für Beratungen und Rückfragen steht Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03, im Caritasverband für das Bistum Aachen zur Verfügung.

Nr. 14 Ausbildung für Gemeindereferenten/-innen

Bewerbungen zum Studium der Religionspädagogik — Berufsziel Gemeindereferent/-in — nimmt die Katholische Fachhochschule, Abteilung Paderborn, bis zum 1. März 1992 entgegen. Bewerbungsunterlagen können ab sofort beim Fachbereich Theologie der Katholischen Fachhochschule, Leostraße 19, 4790 Paderborn, angefordert werden.

Nr. 15 Beauftragungsfeier für Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen

Am Freitag, dem 13. März 1992, werden 20 Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen der Kurse XV und XVI durch Bischof Klaus Hemmerle zum Dienst als Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen im Bistum Aachen beauftragt. Der Gottesdienst beginnt um 18 Uhr in der Pfarrkirche St. Johann Baptist zu Hükelhoven-Ratheim.

Nr. 16 Woche für das Leben 1992

Die bundesweite Aktion der katholischen Kirche „Woche für das Leben“ findet im Jahr 1992 in der Zeit vom 17. bis 24. Mai statt. Das diesjährige Motto der Aktion lautet: „Für eine kinderfreundliche Gesellschaft“. Sie wird am 17. Mai mit einer bundeszentralen Veranstaltung in Dresden eröffnet. Daran schließen sich Aktionen in den Diözesen, Regionen und Dekanaten und Pfarreien an.

Arbeitsmaterialien werden auf Bundesebene erstellt und von dort an die Kirchengemeinden versandt. Anfragen bitte an das Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstr. 163, 5300 Bonn 1, F. (02 28) 10 30.

Anfragen bezüglich der Aktionen im Bistum Aachen bitte richten an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Kirchliche Jugendarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 17.

Nr. 17 Westdeutsches Psychotherapie-Seminar in Aachen

Auch in diesem Jahr wirkt das Bistum wieder beim 17. Westdeutschen Psychotherapie-Seminar mit, das diesmal unter dem Leitthema: „Mütter — Veränderungen im Laufe des Lebens und der Zeiten“ vom 6. — 8. März 1992 in Aachen stattfindet.

Zwei Seminare finden dabei in Trägerschaft des Bistums statt: Das eine Seminar orientiert sich am Leitthema und fragt nach „Mutterschaft und Jungfräulichkeit“ — zwei Dimensionen der Berufung der Frau. Zur Auseinandersetzung mit kirchlichen Mutterbildern.

Das andere Seminar will die Chance nutzen, mit den zahlreichen ärztlichen und nichtärztlichen Psychotherapeuten ins Gespräch zu kommen unter dem Thema: „Heil und Heilung“. Therapeuten und Seelsorger im Gespräch.

Programme können direkt im Kongreß-Sekretariat, Kirchberg 4, 5100 Aachen, angefordert werden. Informationen sind weiterhin erhältlich im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Kirchliche Altenarbeit, Klosterplatz 7, F. (02 41) 45 24 61.

Nr. 18 Tagung für an kirchlicher Frauenarbeit interessierte Seelsorger

Am Montag, dem 30. März 1992, findet von 14 — 18 Uhr im Priesterhaus „Maria Rast“, Grindelweg 45, 5100 Aachen, eine Tagung statt, zu der alle an kirchlicher Frauenarbeit interessierte Seelsorger eingeladen sind.

Es besteht Möglichkeit der Teilnahme zum Abendessen.

Thema: „Frauen in der Kirche — Mägde der Herren?“ — Die Rolle des Priesters in der Gemeinde beim Aufbruch der Frauen.

Anmeldung bis zum 10. März 1992 bei: Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands, Diözesanverband Aachen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 71.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 19 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 20 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 12. Dezember 1991 P. Gerlach van Erp OCarm von seinen Aufgaben am St.-Antonius-Krankenhaus, Wegberg, und als Subsidiar im Dekanat Wegberg zum 31. Dezember 1991;
- 12. Dezember 1991 Pfarrer P. Leo Peters OSFS von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Martin, Kreuzau-Drove, zum 31. Dezember 1991.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 15. November 1991 Pfarrer Herbert Graßhoff zum Defensor vinculi und für fünf Jahre zum Diözesanrichter beim Bischöflichen Offizialat;
- 15. November 1991 Pfarrer Johannes-Georg Stefes für fünf Jahre zum Diözesanrichter beim Bischöflichen Offizialat;
- 15. November 1991 Dechant Josef Weber, Domkapitular, für fünf Jahre zum Diözesanrichter beim Bischöflichen Offizialat;
- 29. November 1991 P. Janusz Kusek SChr zum cappellanus, und zwar als Leiter der Mission für katholische Polen in den Regionen Kempen-Vier-

sen und Krefeld sowie den Dekanaten Mönchengladbach-West und Mönchengladbach-Südwest mit Wirkung vom 1. Dezember 1991;

19. Dezember 1991 Pfarrer i. R. Propst Josef Geuenich weiterhin zum Subsidiar an St. Mariä Geburt in Monschau bis zum 31. Dezember 1992.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

2. Dezember 1991 Pfarrer i. R. Peter Diels, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Gertrud, Selfkant-Havert;
4. Dezember 1991 Pfarrer i. R. Engelbert Heller, Priester des Bistums Essen, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Lambertus, Nettersheim-Tondorf.

Nr. 21 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 7. Dezember in St. Kornelius zu Tönisvorst-St. Tönis 99, am 11. Dezember in St. Heribert zu Kreuzau 25, am 16. Dezember in St. Klemens zu Nettetal-Kaldenkirchen 55; insgesamt 179 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 25. November in St. Josef zu Grefrath-Vinkrath 31, am 26. November in St. Katharina zu Herzogenrath-Kohlscheid 92, am 30. November in St. Cyriakus zu Krefeld-Hüls 76, am 1. Dezember in St. Franziskus zu Mönchengladbach-Rheydt 49, am 4. Dezember in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 30, am 5. Dezember in St. Mariä Heimsuchung zu Herzogenrath-Kämpchen 46, am 7. Dezember in St. Hubert zu Jülich-Wellendorf 31, am 9. Dezember in St. Laurentius zu Grefrath 65, am 10. Dezember in St. Severin zu Aachen-Eilendorf 14, am 13. Dezember in St. Gregorius zu Merzenich-Golzheim 12, am 15. Dezember in St. Anna zu Krefeld 53, am 16. Dezember in St. Bonifatius zu Hückelhoven-Schaufenberg 29, am 17. Dezember in St. Leonhard zu Hückelhoven-Hilfarth 49, am 18. Dezember in St. Dionysius zu Hückelhoven-Doveren 13, am 19. Dezember in St. Gereon zu Hückelhoven-Brachelen 55, am 20. Dezember in St. Barbara zu Hückelhoven 22, am 21. Dezember in St. Stephan zu Hückelhoven-Kleingladbach 48, am 22. Dezember in St. Brigida zu Hückelhoven-Baal 17; insgesamt 732 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 2

Aachen, den 15. Februar 1992

62. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Nr. 22 Aufruf der deutschen Bischöfe
zur MISEREOR-Fastenaktion 1992 . . . 41

Bischöfliche Verlautbarungen

- Nr. 23 Fastenhirtenbrief 1992 42

Bekanntmachungen des Generalvikariates

- Nr. 24 Hinweise zur Durchführung
der MISEREOR-Fastenaktion 1992 . . . 44
- Nr. 25 Erträge bischöflich
angeordneter/empfohlener
Kollekten — Korrektur 44
- Nr. 26 Jahrgedächtnis für Bischof
Johannes Pohlschneider 45
- Nr. 27 Urlaubsvertretung für Priester 1992 . . . 45
- Nr. 28 Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmer
am 15. März 1992 45
- Nr. 29 Opfer der Kommunionkinder für die
Katholische Diasporakinderhilfe 45
- Nr. 30 Besinnungstage der Informationsstelle
„Berufe der Kirche“. 45

- Nr. 31 Kirche im Strafvollzug 45
- Nr. 32 Konferenz der Seelsorger
in der Suchtkrankenarbeit 46
- Nr. 33 Frühjahrstagung des Vereins
für Christliche Kunst im Erzbistum Köln
und im Bistum Aachen e. V. 46
- Nr. 34 Aktion zum Thema Straßenverkehr . . . 46
- Nr. 35 Materialien für die Bibelarbeit 46
- Nr. 36 Großdruckbücher. 46
- Nr. 37 Erreichbarkeit des Generalvikariates
in der Fastenzeit 1992. 46
- Nr. 38 8. Hallenfußballmeisterschaft der
Diözesen Deutschlands in Aachen. . . . 46
- Nr. 39 Warnung 47

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 40 Änderungen im Personal- und
Anschriftenverzeichnis 1990. 47
- Nr. 41 Personalchronik 47
- Nr. 42 Pontifikalhandlungen 49

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 22 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 1992

Am 12. Oktober 1492 hat der spanische Seefahrer Christoph Kolumbus — ohne es zu wissen — Amerika entdeckt. 500 Jahre sind vergangen, seitdem Kolumbus mit dem Segel-

schiff „Santa Maria“ auf der Karibikinsel Guanahani landete. Er gab ihr den Namen des Erlösers „San Salvador“. Unter der Führung Christi wollte der gläubige Christ Orient und Okzident vereinigen. Die Christianisierung Lateinamerikas hat im vergangenen halben Jahrtausend die Völker des Kontinents und

Mittelamerikas in die katholische Kirche geführt. Es waren fünf Jahrhunderte, die dem Kontinent allerdings nicht nur das Evangelium gebracht haben, sondern auch Gewalt, Unterdrückung und Ausbeutung. Die lateinamerikanische Kirche lädt uns zu ernster Besinnung und Umkehr ein. Papst Johannes Paul II. wird im Oktober dieses Jahres die vierte Lateinamerikanische Bischofskonferenz eröffnen im heutigen Santo Domingo, wo Kolumbus landete.

Zuerst gilt es, Gott, dem Herrn, für die Gnade der Evangelisation Dank zu sagen. Immer wieder hat unser Heiliger Vater während seiner Lateinamerikareisen in bewegendem Worten der tiefen Gläubigkeit der süd- und mittelamerikanischen Gläubigen, vor allem der Indios und Mestizen, gedacht. Er hat sich für die Menschenwürde eingesetzt und die Menschenrechtsverletzungen angeprangert. Der Papst hat zum Sieg über Armut und Elend, Krankheit und Analphabetismus aufgerufen, ungerechte Besitzverhältnisse und Ausbeutung der Menschen beim Namen genannt. Er hat an den Leidensweg der afrikanischen Sklaven erinnert, die nach Amerika verfrachtet wurden. Er hat der Mütter und Kinder gedacht, die in Elendsquartieren ein erbärmliches Leben führen müssen.

Im neuen Hungertuch aus Lateinamerika begegnen uns — stellvertretend für viele — die Heiligen und Märtyrer der 500jährigen Geschichte, in ihrer Mitte unser auferstandener Herr Jesus Christus, dessen erbarmende Liebe alle umfaßt.

Die Fastenaktion der deutschen Katholiken steht im Jubiläumsjahr 1992 unter dem Leitwort:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar —
500 Jahre Lateinamerika“

MISEREOR, das Wort des Erbarmens, ist ein mächtiger Aufruf zu tatkräftiger Liebe, zu hochherziger Hilfe und zum Einsatz für eine bessere Zukunft der ganzen Völkerfamilie in Lateinamerika, Afrika und Asien.

Im Geist des Evangeliums Christi wollen wir uns einsetzen für die unvergänglichen Werte der Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe, die allen Völkern Friede und Hoffnung schenken.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, ganz herzlich, Ihren Beitrag dazu zu leisten.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 29. März 1992, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 23 Fastenhirtenbrief 1992

Liebe Schwestern und Brüder!

Ich frage Sie persönlich: Woraus leben Sie?

Aus Ihren Erwartungen und Hoffnungen?
Aus kostbaren Erinnerungen? Aus Idealen, die Sie sich in Ihrer Jugend angeeignet haben?

Jesus sagt uns: „Nicht nur vom Brot lebt der Mensch.“ Und er will damit hinführen zu einer Quelle des Lebens, die nie versiegt: zum Wort Gottes.

Diese Quelle scheint weit entfernt, sie ist oft wie verschüttet. Aber das stimmt nicht. Ich will Ihnen von einer ganz anderen Erfahrung berichten, die ich während des vergangenen Jahres in unserem Bistum machte.

Einige von Ihnen erinnern sich: 1989 stieß ich in meinem Fastenhirtenbrief einen Gesprächsprozeß über die Frage an, wie es weitergehen kann mit der Seelsorge in unserem Bistum. Über 500 Briefe zeigten mir, wieviel Hunger nach Dialog im Bistum lebt. Daraus sind Regionaltage erwachsen, die ich jährlich mit Priestern, Diakonen und Laien aus pastoralen Berufen, aber auch mit Mitarbeitern aus Gemeinden und Verbänden hielt. Ermutigende Offenheit, aber auch Schwierigkeiten und Enttäuschungen begegneten mir. Wir sind noch immer mit unserem Gesprächsprozeß erst am Anfang. Doch im Jahr 1991 trat wie von selbst bei mehreren Regionaltagen in den Vordergrund die Frage nach den Quellen, aus

denen wir als Christen leben und auch zur Erneuerung der Kirche beitragen können.

Ich habe zuvor kaum einmal so viele Menschen im Bistum so unbefangen miteinander über den Glauben reden hören. Ich denke etwa an eine Gruppe Kranker, die sich durch das Leben mit der Bibel angestoßen fanden, einen Kontaktkreis mit Asylbewerbern zu bilden. Ich denke an die Frau aus einem Pfarrgemeinderat, die beim Bibelgespräch gepackt wurde von der Gottesvision des Propheten Elija – er fand Gott nicht in Sturm, Feuer oder Erdbeben, sondern im leisen Windhauch; und sie entdeckte Gottes leises und stilles Wirken auch in ihrer eigenen Gemeinde mit all dem, was da mühselig und schwerfällig läuft. Ich denke an ein Gespräch, bei dem Priester und Laien einander ohne Scheu sagen konnten, woraus sie leben und wie sie zu beten versuchen. Im Plenum eines der Regionaltage stellte ich angesichts der vernommenen Zeugnisse fest: „In diesem Saal, unter diesen 150 oder 200 Leuten ist soviel gelebter Glaube, soviel gelebtes Wort Gottes, daß davon eine ganze Region leben kann.“

Liebe Schwestern und Brüder, ich bin überzeugt: In unserem Bistum insgesamt und in jeder Gemeinde, in jedem Verband lebt soviel Glaube, soviel Wort Gottes, daß wir alle davon leben können. Es kommt nur darauf an, daß dieses Wort sichtbar und hörbar wird. Und es kann nicht sichtbar und hörbar werden, wenn wir es uns nicht **einander** schenken.

Über die Konfessionsgrenzen hinweg soll für die Christen in unserem Land 1992 ein „Jahr mit der Bibel“ werden. Es soll helfen, die Bibel besser kennenzulernen und Wege eines verantworteten Umgangs mit der Heiligen Schrift einzuüben. In diesem Zusammenhang haben mir die Regionaltage 1991 einen Weg gezeigt, auf den ich Sie alle einladen will, auch jene, die sich mit der Bibel schwertun, die da ihre Zweifel und Fragen haben, oder die nicht gewohnt sind, über fromme oder gar über theologische Dinge zu reden. Teilnehmer von Gruppengesprächen

auf den genannten Regionaltagen sagten mir: „Dies ist das erste Mal in meinem Leben, daß ich über meinen Glauben spreche.“ Und es ging. Warum ging es? Die Partner fühlten sich gegenseitig angenommen, ermutigt, das auszusprechen, was in ihnen war. Es ging dabei nicht um hohe Theorien, sondern einfach um die Frage: Woraus lebe ich? Woraus lebst du? Und es wurde überzeugend sichtbar: „Der Mensch lebt nicht vom Brot allein.“

Ich mache Ihnen einen Vorschlag: Stellen Sie sich persönlich und in den Zusammenkünften und Beratungen von Gruppen, Verbänden, Pfarrgemeinderäten, aber ruhig auch einmal im Freundes- oder Familienkreis während der Fastenzeit die Frage: Woraus lebe ich? Woraus leben wir? Grundlage dafür kann das Evangelium des 1. Fastensonntags sein, das ich schon erwähnt habe. Aber Sie können auch bei anderen Worten der Schrift oder bei konkreten Erfahrungen und Erlebnissen aus Ihrem Lebensumkreis ansetzen.

Sprechen Sie dabei nicht über Probleme, die wir zu lösen haben, sondern wirklich darüber, wie Sie leben und was damit der Glaube und das Wort Gottes zu tun haben. Ich bin mir dessen sicher, daß dies uns nicht von unseren Sachaufgaben ablenkt, sondern uns befähigt, sie in einem neuen Klima und mit einer neuen Offenheit anzupacken.

Teilen Sie miteinander, teilen Sie auch mit mir die Erfahrung, die Sie auf diesem Weg machen: Woraus lebe ich? Woraus leben wir? So werden wir feststellen, welche ungeahnten Schätze in unserem Leben und in unserer Gemeinschaft verborgen sind, und wir und viele werden davon leben können.

Mit Ihnen verbunden im Bemühen, aus Gottes Wort zu leben und Leben mitzuteilen, grüße und segne ich Sie

Ihr Bischof
† Klaus

Dieser Fastenhirtenbrief ist am 1. Fastensonntag, dem 8. März 1992, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 24 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1992

Die Fastenaktion MISEREOR 1992 steht unter dem Leitwort „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Wort, das ein Grundrecht aller Menschen zum Ausdruck bringt, wird in dieser Fastenaktion in besonderer Weise auf Lateinamerika bezogen. Pastorale Impulse, Informationen und Handlungsanregungen zu „500 Jahre Lateinamerika“ stehen im Mittelpunkt der Informations- und Bildungsarbeit der Aktion. MISEREOR geht es dabei nicht so sehr um eine geschichtliche Aufarbeitung, sondern um Möglichkeiten der Solidarität mit den heutigen Menschen Lateinamerikas in ihrer konkreten Lebenssituation. Die Leidenden und Unterdrückten, die Opfer von wirtschaftlicher Not und Gewalt, werden in den Blickpunkt genommen. Dies geschieht vor allem am Beispiel Guatemalas.

Aber auch Hoffnung und Lebensmut der Armen, die Zeugnisse eines starken Glaubens trotz aller Bedrängnisse sind, sollen vermittelt werden. Wichtige Hilfen sind dabei der Kreuzweg und das Hungertuch aus Lateinamerika, die von dem Menschenrechtler, Künstler und Friedensnobelpreisträger Adolfo Pérez Esquivel in Vorbereitung auf das Gedächtnisjahr „500 Jahre Lateinamerika“ gestaltet wurden.

Die Pfarrer, die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR an die Gemeinden weiterzugeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge zum Gelingen der Aktion beizutragen.

Eröffnung in Münster

Am 1. Fastensonntag, dem 8. März 1992, wird die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion in Münster im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet. Gäste und kirchliche Mitarbeiter aus Lateinamerika, vor allem aus Guatemala, sowie der Künstler von Kreuzweg und Hungertuch werden dabei anwesend sein und mitwirken.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (7./8. März)

- Aushang des Aktionsplakates und des Rechenschaftsplakates (Innenseite der Zeitung).
- Auslegen und Verteilen der MISEREOR-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion 1992 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste „Einstimmung“ in die Thematik vermittelt.
- Aushang des MISEREOR-Hungertuches aus Lateinamerika (wo vorgesehen).
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fasten-

kalender bereits mit dem 4. März beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).

- Anbringen des Opferstockschildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (28./29. März)

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

In den Wochen der Fastenzeit

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeregt:

- Gestaltung einzelner Gottesdienste von Hungertuch-Meditationen, Frühschichten etc. unter dem Thema „Menschenwürde“, „500 Jahre Lateinamerika“.
- Kreuzweg-Feier mit dem MISEREOR-Kreuzweg aus Lateinamerika.
- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (4./5. April)

- MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1992 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die MISEREOR-Materialien (besonders Werkmappe, Arbeitshefte, Hungertuch, Kreuzweg und Fastenkalender) verwiesen, die bei MISEREOR, Mozartstr. 9, 5100 Aachen, bestellt werden können.

Nr. 25 Erträge bischöflich angeordneter/empholener Kollekten — Korrektur

Irrtümlich wurde in der letzten Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ein falsches Kollektenergebnis der ADVENIAT-Kollekte 1991 bekanntgegeben.

Richtig muß das Kollektenergebnis lauten:
3779 106,— DM.

Nr. 26 Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider

Am 14. März 1992 hält unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider (Todesstag: 7. März 1981).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 27 Urlaubsvertretung für Priester 1992

Die Erfahrung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, daß eine Urlaubsvertretung in jedem Jahr schwieriger wird; zum einen die gegenseitige Vertretung innerhalb des Dekanatsklerus, zum anderen die Vertretung durch ausländische Priester. Dennoch ist es für jeden Priester dringend erforderlich, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der bischöflichen Verlautbarung vom 1. Dezember 1982 (siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1982, Nr. 201) zu nehmen.

Generell ist die Vertretung wie folgt zu regeln:

1. Die Dechanten stimmen innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.
2. Wird darüber hinaus unabweisbar eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach den vom Bistum vorgegebenen einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, ein Merkblatt erhältlich, welches auf Anforderung zugesandt wird.
3. Sind die Möglichkeiten unter Ziffer 1 und 2 nicht vorhanden, so ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, zu stellen. Eine Vermittlung durch das Bischöfliche Generalvikariat sollte nur auf Ausnahmefälle beschränkt werden, da die Vermittlung ausländischer Priester nicht einfach ist und häufig bereits gegebene Zusagen für Vertretung zurückgezogen werden.

Die Anträge müssen bis zum 7. März 1992 im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, eingetroffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 28 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 15. März 1992

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (15. März 1992) gezählt werden. Zu zählen sind alle

Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1992 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 29 Opfer der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diasporakinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diasporakinderhilfe gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen und Kindergärten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diasporakinderhilfe verschickt an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 30 Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“

Die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ lädt zu folgenden Besinnungstagen ein:

- 3. bis 7. April 1992
für junge Damen ab 17 Jahren im Gästehaus der Benediktinerabtei, Oberforstbacher Str. 71, 5100 Aachen-Kornelimünster;
- 7. bis 11. April 1992
für 14/15jährige Jungen auf der Wildenburg/Eifel;
- 7. bis 11. April 1992
für 14/15jährige Mädchen im Franziskus-Jordan-Haus, Steinfeld/Eifel.

Als Teilnehmerbetrag ist jeweils 40,— DM zu entrichten. Prospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 31 Kirche im Strafvollzug

Vom 6. bis 10. April 1992 findet im Erbacher Hof, Mainz, die 19. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“ statt. Diese Studientagung möchte allen, die haupt-

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 24 Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 1992

Die Fastenaktion MISEREOR 1992 steht unter dem Leitwort „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Dieses Wort, das ein Grundrecht aller Menschen zum Ausdruck bringt, wird in dieser Fastenaktion in besonderer Weise auf Lateinamerika bezogen. Pastorale Impulse, Informationen und Handlungsanregungen zu „500 Jahre Lateinamerika“ stehen im Mittelpunkt der Informations- und Bildungsarbeit der Aktion. MISEREOR geht es dabei nicht so sehr um eine geschichtliche Aufarbeitung, sondern um Möglichkeiten der Solidarität mit den heutigen Menschen Lateinamerikas in ihrer konkreten Lebenssituation. Die Leidenden und Unterdrückten, die Opfer von wirtschaftlicher Not und Gewalt, werden in den Blickpunkt genommen. Dies geschieht vor allem am Beispiel Guatemalas.

Aber auch Hoffnung und Lebensmut der Armen, die Zeugnisse eines starken Glaubens trotz aller Bedrängnisse sind, sollen vermittelt werden. Wichtige Hilfen sind dabei der Kreuzweg und das Hungertuch aus Lateinamerika, die von dem Menschenrechtler, Künstler und Friedensnobelpreisträger Adolfo Pérez Esquivel in Vorbereitung auf das Gedächtnisjahr „500 Jahre Lateinamerika“ gestaltet wurden.

Die Pfarrer, die hauptamtlichen Mitarbeiter und die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte werden gebeten, das Anliegen des Bischöflichen Hilfswerkes MISEREOR an die Gemeinden weiterzugeben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vorschläge zum Gelingen der Aktion beizutragen.

Eröffnung in Münster

Am 1. Fastensonntag, dem 8. März 1992, wird die diesjährige MISEREOR-Fastenaktion in Münster im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet. Gäste und kirchliche Mitarbeiter aus Lateinamerika, vor allem aus Guatemala, sowie der Künstler von Kreuzweg und Hungertuch werden dabei anwesend sein und mitwirken.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (7./8. März)

- Aushang des Aktionsplakates und des Rechenschaftsplakates (Innenseite der Zeitung).
- Auslegen und Verteilen der MISEREOR-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion 1992 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste „Einstimmung“ in die Thematik vermittelt.
- Aushang des MISEREOR-Hungertuches aus Lateinamerika (wo vorgesehen).
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fasten-

kalender bereits mit dem 4. März beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).

- Anbringen des Opferstockschildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (28./29. März)

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

In den Wochen der Fastenzeit

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeregt:

- Gestaltung einzelner Gottesdienste von Hungertuch-Meditationen, Frühschichten etc. unter dem Thema „Menschenwürde“, „500 Jahre Lateinamerika“.
- Kreuzweg-Feier mit dem MISEREOR-Kreuzweg aus Lateinamerika.
- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich täglich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (4./5. April)

- MISEREOR-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Abrechnung der Kollekte mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1992 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die MISEREOR-Materialien (besonders Werkmappe, Arbeitshefte, Hungertuch, Kreuzweg und Fastenkalender) verwiesen, die bei MISEREOR, Mozartstr. 9, 5100 Aachen, bestellt werden können.

Nr. 25 Erträge bischöflich angeordneter/empfohlener Kollekten — Korrektur

Irrtümlich wurde in der letzten Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ein falsches Kollektenergebnis der ADVENIAT-Kollekte 1991 bekanntgegeben.

Richtig muß das Kollektenergebnis lauten:
3779 106,— DM.

Nr. 26 Jahrgedächtnis für Bischof Pohlschneider

Am 14. März 1992 hält unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom das Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Pohlschneider (Todesstag: 7. März 1981).

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu eingeladen und werden gebeten, des Verstorbenen im Gebet zu gedenken.

Nr. 27 Urlaubsvertretung für Priester 1992

Die Erfahrung der letzten Jahre hat deutlich gemacht, daß eine Urlaubsvertretung in jedem Jahr schwieriger wird; zum einen die gegenseitige Vertretung innerhalb des Dekanatsklerus, zum anderen die Vertretung durch ausländische Priester. Dennoch ist es für jeden Priester dringend erforderlich, den ihm zustehenden Urlaub unter Beachtung der bischöflichen Verlautbarung vom 1. Dezember 1982 (siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1982, Nr. 201) zu nehmen.

Generell ist die Vertretung wie folgt zu regeln:

1. Die Dechanten stimmen innerhalb des Dekanatsklerus die jeweiligen Vertretungen aufeinander ab.
2. Wird darüber hinaus unabweisbar eine Vertretung benötigt, können auswärtige Priester mit Genehmigung des Regionaldekans durch die Dechanten eingesetzt werden. Die finanzielle Regelung hat nach den vom Bistum vorgegebenen einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen; dazu ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, ein Merkblatt erhältlich, welches auf Anforderung zugesandt wird.
3. Sind die Möglichkeiten unter Ziffer 1 und 2 nicht vorhanden, so ist über den Regionaldekan ein Antrag für einen Aushilfspriester an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, zu stellen. Eine Vermittlung durch das Bischöfliche Generalvikariat sollte nur auf Ausnahmefälle beschränkt werden, da die Vermittlung ausländischer Priester nicht einfach ist und häufig bereits gegebene Zusagen für Vertretung zurückgezogen werden.

Die Anträge müssen bis zum 7. März 1992 im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A, eingetroffen sein. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 28 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 15. März 1992

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (15. März 1992) gezählt werden. Zu zählen sind alle

Personen, die an den sonntäglichen hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommuniongottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1992 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen.

Nr. 29 Opfer der Kommunionkinder für die Katholische Diasporakinderhilfe

Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diasporakinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diasporakinderhilfe gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen und Kindergärten.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer um besondere Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diasporakinderhilfe verschickt an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 30 Besinnungstage der Informationsstelle „Berufe der Kirche“

Die Informationsstelle „Berufe der Kirche“ lädt zu folgenden Besinnungstagen ein:

3. bis 7. April 1992

für junge Damen ab 17 Jahren im Gästehaus der Benediktinerabtei, Oberforstbacher Str. 71, 5100 Aachen-Kornelimünster;

7. bis 11. April 1992

für 14/15jährige Jungen auf der Wildenburg/Eifel;

7. bis 11. April 1992

für 14/15jährige Mädchen im Franziskus-Jordan-Haus, Steinfeld/Eifel.

Als Teilnehmerbetrag ist jeweils 40,— DM zu entrichten. Prospekte können angefordert werden. Auskunft und Anmeldung bei der Informationsstelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 31 Kirche im Strafvollzug

Vom 6. bis 10. April 1992 findet im Erbacher Hof, Mainz, die 19. Fachtagung „Kirche im Strafvollzug“ statt. Diese Studentagung möchte allen, die haupt-

oder nebenamtlich mit der Seelsorge im Strafvollzug betraut sind, pastorale Orientierung und Hilfestellung bieten.

Die 19. Fachtagung steht unter dem Thema „Zusammenarbeit Seelsorger und Allgemeiner Vollzugsdienst“.

Anmeldung und Information beim Vorsitzenden der Konferenz der Katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Pfarrer Josef Rüssmann, Spitalstr. 5, 6309 Münsenberg 2, F. (0 60 04) 3 22.

Nr. 32 Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit

Unter dem Thema „Süchtige sind kriminell, willensschwach, krank und vieles mehr. Mein Bild vom (abhängigen) Menschen“ lädt die Abteilung Suchtgefahren der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle (KSA) der Deutschen Bischofskonferenz, Hamm, zur nächsten Konferenz der Seelsorger in der Suchtkrankenarbeit ein. Die Konferenz findet in der Zeit vom 27. bis 29. April 1992 im Erbacher Hof, Mainz, statt. Für die Teilnahme (inkl. Übernachtung und Verpflegung) wird ein Betrag von 300,— DM erhoben. Programmanforderungen und Anmeldungen sind ab sofort zu richten an: KSA, Abteilung Suchtgefahren, Postfach 16 67, 4700 Hamm 1, F. (0 23 81) 87 68. Anmeldeschluß: 16. April 1992.

Nr. 33 Frühjahrstagung des Vereins für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und im Bistum Aachen e. V.

Am Donnerstag, dem 14. Mai 1992, führt der Verein für Christliche Kunst im Erzbistum Köln und im Bistum Aachen e. V. seine Frühjahrstagung in Mönchengladbach durch. Sie beginnt um 9.30 Uhr im Brunnenhof und endet mit einer gemeinsamen Vesper, die im Münster um 16.45 Uhr beginnt. Das Programm umfaßt zwei Referate, und zwar über die Geschichte der Abtei und über die mittelalterlichen Handschriften der Abtei. Außerdem ist ein instruktives Besichtigungsprogramm des Münsters vorgesehen.

Interessenten, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können die Einzelheiten des Programms erfragen bei der Geschäftsführung, Roncalliplatz 2, 5000 Köln 1.

Nr. 34 Aktion zum Thema Straßenverkehr

Die evangelisch-katholische Aktionsgemeinschaft für Verkehrssicherheit unterstützt eine vom deutschen Verkehrssicherheitsrat vorbereitete Aktion, die Autofahrer zu besonderer Rücksicht gegenüber älteren Fußgängern auffordern soll. Dazu ist eine Broschüre erstellt worden, die gemeinsam mit einem Predigtvorschlag für Gottesdienste und Andachten in diesen Tagen allen Pfarrämtern zugeleitet wird. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt durch den deutschen Verkehrssicherheitsrat.

Das Material der Aktion eignet sich, um unsere Verantwortung im Straßenverkehr im Gemeindegottesdienst anzusprechen. Es kann darüber hinaus in Seniorentreffs und Altenheimen zur Information ausgelegt werden.

Nr. 35 Materialien für die Bibelarbeit

Zur Unterstützung der Bibelarbeit in den Gemeinden in diesem „Jahr mit der Bibel 1992“ wird allen hauptamtlichen Mitarbeitern in der Pastoral ein Umdruck „Literaturhinweise zu Materialien für die Bibelarbeit in der Gemeinde“ zugesandt.

Weitere Informationen über Hilfsmittel und das biblische Freilichtmuseum in Nijmegen, Niederlande, erhalten Sie über das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Verkündigung. Prospekte, Drucksachen und Arbeitshilfen zum Jahr mit der Bibel sind zu beziehen über das Katholische Bibelwerk, Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1 sowie über die Geschäftsstelle Jahr mit der Bibel 1992, Postfach 81 03 40, 7000 Stuttgart 80.

Nr. 36 Großdruckbücher

Großdruck hilft allen, die trotz Brille ein größeres Schriftbild wünschen oder brauchen. Der Deutsche Caritasverband hat aus dem Angebot der Verlage in seiner jährlichen Liste wieder etwa 140 Bücher ausgewählt, zum Selberlesen ebenso wie zum Verschenken: überwiegend Erzählendes und Heiteres, außerdem Bücher zur Besinnung und Sachbücher. Auch Hinweise auf Literatur-Cassetten und Hörbüchereien sind zu finden. Die Liste „Eine Auswahl Großdruckbücher 1992“ kann kostenlos angefordert werden beim Deutschen Caritasverband, Caritas-Korrespondenz, Postfach 4 20, 7800 Freiburg i. Br.

Nr. 37 Erreichbarkeit des Generalvikariates in der Fastenzeit 1992

Wegen der Teilnahme an einer „Besinnung in der Fastenzeit“ sind etliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Bischöflichen Generalvikariates und der Domverwaltung an allen Vormittagen der Donnersstage in der Fastenzeit 1992 ab 11.30 Uhr nicht erreichbar. Die Dienstzeit am Nachmittag ist unverändert. Es wird um Verständnis gebeten.

Nr. 38 8. Hallenfußballmeisterschaft der Diözesen Deutschlands in Aachen

Am Samstag, dem 14. März 1992, richtet die Mannschaft des Bistums Aachen als Titelverteidiger unter der Schirmherrschaft von Herrn Generalvikar Collas die 8. Hallenfußballmeisterschaft der Diözesen Deutschlands aus.

Insgesamt haben 24 Mannschaften der Diözesen Deutschlands sowie kirchlicher Einrichtungen und der Evangelischen Kirche ihre Teilnahme zugesagt.

Gespielt wird ab 8 Uhr in der Sporthalle der RWTH Aachen, „Königshügel“, Mies-van-der-Rohe-Str. in Aachen.

Die teilnehmenden Mannschaften würden sich über einen regen Zuschauerzuspruch freuen und laden alle Interessierten zu diesem Turnier herzlich ein.

Nr. 39

Warnung

Gewarnt wird vor Alexander Pernitzky, der als Priester keinen Bischof hat und sich auch als Studiten-Mönch ausgibt.

Nähere Einzelheiten zu erfragen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung 6A.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 40 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 41

Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 19. Dezember 1991 Pfarrer Hans-Karl Schmitz von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg, zum 31. Januar 1992;
- 27. Dezember 1991 Don Giovanni D'Errico von seinen Aufgaben als Leiter der Italienischen Katholischen Mission in Krefeld und Mönchengladbach zum 15. Januar 1992;

10. Januar 1992 Pfarrer Johannes Keil von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Klemens, Nettetal-Kaldenkirchen, und ihn mit Wirkung vom 1. Februar 1992 in den Ruhestand versetzt;
10. Januar 1992 Pfarrer Gerd Mitzscherling, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Martin, Nettersheim, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Gertrud, Nettersheim-Bouderath, und als Pfarradministrator an St. Cäcilia, Nettersheim-Pesch, zum 1. Februar 1992;
10. Januar 1992 P. Gerard Rottink CSSR von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Steinfeld zum 1. Februar 1992;
15. Januar 1992 Pfarrer Heinrich Wolters von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Jakob d. Ä., Alsdorf-Warden, und Pfarrverweser an St. Barbara, Alsdorf-Broich;
17. Januar 1992 Diakon Paul Jansen von seinen Aufgaben als Diakon an St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, rückwirkend zum 31. Dezember 1991;
21. Januar 1992 Pfarrer Klaus Buyel von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Johann B., Wegberg-Wildenrath, und vicarius paroecialis an Heilige Familie, Wegberg-Klinkum;
21. Januar 1992 P. Prior Peter Schröder OCarm von seinen subsidiären Diensten an St. Johann B., Wegberg-Wildenrath, und St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck;
21. Januar 1992 Dechant Franz-Josef Semrau von seiner Tätigkeit als Geistlicher Leiter der KJG im Bistum Aachen und von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis an St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck, und St. Johann B., Wegberg-Wildenrath.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

19. Dezember 1991 Pfarrer Hans-Karl Schmitz zum cappellanus, und zwar als Krankenhauspfarrer am St.-Josefs-Hospital, Krefeld-Uerdingen, mit Wirkung vom 1. Februar 1992;
27. Dezember 1991 Pfarrer i. R. Heinrich Hastenrath weiterhin zum Subsidiar im Dekanat Düren-Ost bis zum 31. Dezember 1992;
10. Januar 1992 Pfarrer i. R. Johannes Keil zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Nettetal-Grefrath, zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren;
10. Januar 1992 P. Gerard Rottink CSSR zum Pfarradministrator an St. Cäcilia, Nettersheim-Pesch, und St. Gertrud, Nettersheim-Bouderath, mit Wirkung vom 1. Februar 1992;
15. Januar 1992 zu Mitgliedern des Diözesanpriester-rates:
aufgrund ihres Amtes
Weihbischof Dr. Gerd Dicke
Weihbischof Karl Reger
Generalvikar Prälat Karlheinz Collas
Dompropst Prälat Dr. Johannes Müllejan
Regionaldekan Alfred Bergrath
Regionaldekan Dr. Adolf Düppengießer

- Regionaldekan Manfred von Holtum
Regionaldekan Dr. Anton Jansen
Regionaldekan Eckhard Lossen
Regionaldekan Günter Meis
Regionaldekan Caspar Seeger
Regionaldekan Franz Josef Wynn
aufgrund der Wahl
Dechant Wolfgang Acht
Spritual Dr. Hans Günter Bender
Ehrendomherr Dr. Achim Besgen
Propst Edmund Erlemann
Kaplan Stephan Gedden
Msgr. Dr. Herbert Hamman
Kaplan Heinz Herpers
Pfarrer Hans Albert Höntges
Pfarrer Paul Jansen
Dechant Gregor Stepkes
Domkapitular Prälat Erich Strick
Pater Arnold Teunissen SSS
Dechant Josef Weber, Nichtres. Domkapitular;
15. Januar 1992 Kaplan Hans-Gerd Schütt, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanverbandsbeirat des DJK-Diözesanverbandes, zum Schulseelsorger an der Bischöflichen Maria-Montessori-Schule, Krefeld, und zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Cyriakus, Krefeld-Hüls, mit Wirkung vom 1. Februar 1992;
17. Januar 1992 Diakon Paul Jansen zum Diakon in der Pfarrgemeinde Heilig Geist, Mönchengladbach-Geistenbeck, rückwirkend zum 1. Januar 1992;
17. Januar 1992 P. Simeon Rozestraten OFM zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide, mit Wirkung vom 1. Februar 1992;
21. Januar 1992 Pfarrer Klaus Buyel, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Adelgundis, Wegberg-Arsbeck, zum Pfarrer an St. Johann B., Wegberg-Wildenrath;
21. Januar 1992 Kaplan Dr. Hans-Otmar Meuffels weiterhin zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Peter, Aachen, ihn gleichzeitig zur Habilitation freigestellt bis zum 31. Dezember 1994 und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
21. Januar 1992 Don Giovanni Paganini zum cappellanus, und zwar als Leiter der Italienischen Katholischen Mission in Krefeld und Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Februar 1992;
21. Januar 1992 P. Prior Peter Schröder OCarm, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an Heilige Familie, Wegberg-Klinkum, St. Mariä Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath, und St. Maternus, Wegberg-Merbeck, zusätzlich zur Übernahme subsidiärer Dienste an Heilig Geist, Wegberg-Tüschenbroich;
21. Januar 1992 Dechant Franz Josef Semrau unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an Heilige Familie, Wegberg-Klinkum, zum Pfarrer an Heilig Geist, Wegberg-Tüschenbroich, St. Mariä

Himmelfahrt, Wegberg-Rickelrath, und St. Mater-
nus, Wegberg-Merbeck.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

6. Januar 1992 Pfarrer i. R. Matthias Claes, Jubilar-
priester, zuletzt wohnhaft in der Pfarrgemeinde St.
Nikolaus, Heinsberg-Waldenrath;
9. Januar 1992 Pfarrer i. R. Adolf Ernst, zuletzt
wohnhaft in der Pfarrgemeinde St. Franziskus,
Viersen-Süchteln-Vorst;
10. Januar 1992 Pfarrer i. R. Josef Ehl, Ehrendechant
und Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre
St. Cyriakus, Krefeld-Hüls;
10. Januar 1992 Pfarrer P. Antonius de Goede MSC,
zuletzt tätig in der Pfarre St. Lambertus, Mon-
schau-Kalterherberg.

Es wurde versetzt:

1. Januar 1992 Frau Adelheid Romanski, bisher
tätig als Pastoralreferentin in der Pastoralgemein-
schaft Aachen-Nord, in das Dekanat Aachen-
West.

Nr. 42 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbi-
schof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 19. bis 31.
Januar 1992 die kanonische Visitation des Dekanates
Stolberg-Nord vor und spendete das Sakrament der
Firmung am 19. Januar in St. Mariä Empfängnis zu
Stolberg-Dorff 21, am 20. Januar in St. Josef zu Stol-
berg-Donnerberg 19, am 21. Januar in St. Franziskus
zu Stolberg 28, am 22. Januar in St. Hubertus zu
Stolberg-Büsbach 49, am 23. Januar in St. Mariä
Himmelfahrt zu Stolberg-Mühle 37, am 24. Januar in
St. Lucia zu Stolberg 35, am 27. Januar in St. Seba-
stian zu Stolberg-Atsch 37, am 28. Januar in Herz
Jesu zu Stolberg-Münsterbusch 28, am 29. Januar in
St. Hermann Josef zu Stolberg-Liester 1, am 31.
Januar in Herz Jesu zu Stolberg-Münsterbusch 28;
insgesamt 283 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des
Regionaldekans am 30. Januar im Rolandshaus zu
Stolberg statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 10.
Januar in St. Dionysius zu Krefeld 38, am 12. Januar
in St. Peter zu Viersen-Boisheim 16; insgesamt 54
Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 3

Aachen, den 15. März 1992

62. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 43	Chrisammesse in der Karwoche	53	
Nr. 44	Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab. . .	54	
Nr. 45	Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen. .	54	
Nr. 46	Kollekte für den Katholikentag 1992. . .	54	
Nr. 47	Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg	54	
Nr. 48	Arbeitsbefreiung für Bistums- und kirchengemeindliche Mitarbeiter zur Teilnahme am 91. Deutschen Katholikentag in Karlsruhe.	54	
Nr. 49	Anregungen zur Fronleichnams- Prozession und zur Gestaltung von Wallfahrten.	54	
Nr. 50	Ökumenischer Studienkurs	55	
Nr. 51	Warnungen	55	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 52	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990.	55	
Nr. 53	Personalchronik	57	
Nr. 54	Pontifikalhandlungen	58	

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 43 Chrisammesse in der Karwoche

Die Chrisammesse, verbunden mit der Weihe der heiligen Öle, wird in diesem Jahr am Gründonnerstag, dem 16. April 1992, um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Aachen gefeiert. Sie ist die gemeinsame Feier des Bischofs mit seinen Priestern.

Es ist ausdrücklich Wunsch der Kirche, daß bei der Messe zur Chrisamweihe die Einheit des Bischofs mit seinen Priestern und die Stellung des Oberhirten im gottesdienstlichen Leben seines Bistums einen sinnfälligen Ausdruck finde. Deshalb wird unser Bischof das Pontifikalamt zur Chrisamweihe mit 12 Priestern aus dem Bistum konzelebrieren, die gleichzeitig die Assistenten bei der Weihe der heiligen Öle sind. Die

einzelnen Regionen stellen die Konzelebranten; für diese werden die Gewänder in der Sakristei des Kreuzganges des Domes bereitgehalten. Die anderen Priester aus den Dekanaten sind gebeten, ihre Chorkleider im Ostflügel des Kreuzganges, Eingang Domhof 4a, anzulegen. Bis 8.50 Uhr müssen die Plätze eingenommen werden.

Die heiligen Öle werden im Anschluß an die Weihemesse im Südflügel des Kreuzganges bis 11.30 Uhr verteilt. Die Dechanten werden gebeten, dem Dekanatsvertreter eine Aufstellung der Kirchen und Anstalten mitzugeben, für die die heiligen Öle geholt werden.

Die Konzelebranten bei der Chrisammesse können aus seelsorglichen Gründen an diesem Tage eine zweite heilige Messe für die Gläubigen feiern.

Nr. 44 Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, dem 17. April 1992, ist in allen Pfarr- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Da die Menschen im Heiligen Land auch weiterhin unter den Folgen des Golf-Krieges leiden und der Friedensprozeß bisher kaum Fortschritte gebracht hat, sind außerordentliche Hilfen für die notleidende Bevölkerung auch weiterhin erforderlich. Daher ist auch in diesem Jahr eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht. Der Hl. Vater hat in der letzten Zeit verschiedene Male auf die Notwendigkeit der Hilfe für das Heilige Land hingewiesen.

Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen, der sich intensiv um die notleidende Bevölkerung bemüht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 5000 Köln 1, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Lande zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind auf dem üblichen Wege der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 45 Kollekte für Arbeitslosenmaßnahmen

Die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, insbesondere der Langzeitarbeitslosen, ist nach wie vor sehr hoch. Diese seit Jahren anhaltende Massenarbeitslosigkeit erfüllt uns mit großer Sorge.

Es gibt in unserem Bistum eine Vielzahl von Initiativen und Einrichtungen auf Gemeinde-, Stadt-, Regional- und Bistumsebene, die neben der menschlichen und finanziellen Einzelhilfe konkrete Maßnahmen zum Abbau der Arbeitslosigkeit ergreifen bzw. unterstützen und die die gesellschaftspolitische Auseinandersetzung über die Ursache der Arbeitslosigkeit und deren Bekämpfung führen.

Um diese Initiativen und Einrichtungen finanziell zu unterstützen, empfehlen wir, wie in den vergangenen Jahren eine Kollekte am 2./3. Mai 1992 zugunsten dieser Arbeitslosenprojekte durchzuführen.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Kontonummer 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen, wenn sie für Initiativen

des Bistums bestimmt sind. Da viele Regionen eigene Initiativen durchführen, kann die Überweisung der Kollekte auf entsprechende Konten der Regionen erfolgen.

Nr. 46 Kollekte für den Katholikentag 1992

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz beschließt, für die Kollekte des Katholikentags 1992 in Karlsruhe, Sonntag, den 21. Juni 1992, vorzusehen.

Nr. 47 Urlaubsvertretung in der Erzdiözese Salzburg

Die Erzdiözese Salzburg bietet Priestern, die in der Zeit vom 11. Juli bis 13. September 1992 Urlaub machen können, die Möglichkeit, Seelsorgevertretung im Bereich der Erzdiözese zu übernehmen bei Gewährung von freier Unterkunft und finanziellen Vergütungen. Nähere Auskünfte an Interessierte erteilt das Erzbischöfliche Ordinariat — Urlaubsvermittlung —, Kapitelplatz 2, Postfach 62, A-5010 Salzburg. Anmeldungen werden bis zum 30. April 1992 erbeten.

Nr. 48 Arbeitsbefreiung für Bistums- und kirchengemeindliche Mitarbeiter zur Teilnahme am 91. Deutschen Katholikentag in Karlsruhe

Den Bistums- und kirchengemeindlichen Mitarbeitern, die am 91. Deutschen Katholikentag in Karlsruhe in der Zeit vom 17. bis 21. Juni 1992 teilnehmen, soll auf Antrag — soweit nicht dienstliche Hinderungsgründe entgegenstehen — für Freitag, dem 19. Juni 1992 Dienstbefreiung gewährt werden.

Die Kosten für die Teilnahme und für eine etwaige Vertretung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters können jedoch nicht zu Lasten der Kirchenkasse übernommen werden.

Nr. 49 Anregungen zur Fronleichnams-Prozession und zur Gestaltung von Wallfahrten

Unter dem Titel: „Der Konziliare Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Bausteine zur Vorbereitung auf die Feier des Fronleichnamsfestes und die Gestaltung von Wallfahrten“ gibt die Ständige Arbeitsgruppe zum Konziliaren Prozeß in der Hauptabteilung Gemeindearbeit eine Arbeitshilfe heraus. Die Arbeitshilfe bietet Anregungen, die Themen Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in die Feier des Fronleichnamsfestes und die Gestaltung von Wallfahrten mit einzubeziehen. Die Arbeitshilfe erscheint im April und kann gegen die Schutzgebühr von 3,— DM bestellt werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Ständige Arbeitsgruppe Konziliarer Prozeß, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 01.

Nr. 50 Ökumenischer Studienkurs

Im Auftrag der DBK und in Zusammenarbeit mit der VELKD findet vom 13. bis 27. Mai 1992 im Prediger- und Studienseminar Pullach bei München ein vierzehntägiger Studienkurs statt.

Themen: Sozialethik, Volksfrömmigkeit, Stand der zwischenkirchlichen theologischen Gespräche und des pastoralen Alltags der Ökumene.

Leitung: Prälat Dr. Gerhard Boß, Ökumenereferent des Erzbistums Bamberg, Rektor Martin Voigt, Prediger- und Studienseminar Pullach.

Referenten: Prof. Dr. Walter Kerber SJ, München, Prälat Georg Schneider, Leiter des Seelsorgeamtes München, Landesbischof Hanselmann.

Eingeladen: alle pastoralen Mitarbeiter/-innen, die ökumenisch interessiert und tätig sind.

Kosten: nur Unterkunft und Verpflegung.

Anmeldung: Ökumenereferat der Erzdiözese Bamberg, Prälat Dr. Gerhard Boß, Domplatz 3, 8600 Bamberg.

Nr. 51 Warnungen

Ein 30–35 Jahre alter Mann mit kräftiger Statur versucht derzeit – z. T. mit Erfolg – bei kirchlichen oder caritativen Organisationen Geld in betrügerischer Absicht zu erhalten.

Er tritt teilweise in Bundeswehr- oder in Zolluniform auf und legt dabei gefälschte Berechtigungsausweise auf den Namen „Marc Probst“ vor. Diese Ausweise sind offenbar gefälscht. Er bittet unter Berufung auf jeweils verschiedenartig dargestellte Notlagen um Hilfe. Die seinerseits versprochene Rückzahlung von Darlehen erfolgte bisher nicht.

Beim Auftreten dieser Person sollte umgehend die nächsterreichbare Polizeidienststelle informiert werden.

Aus dem Haus Wildemannschlucht 10, 3510 Hann.-Münden, werden Bettelbriefe an katholische Pfarreien und Klöster in Deutschland und der Schweiz versandt. Absender war bisher ein Willi Rehm, nun auch ein Hans Schmid und ein Jochen Estel. Die Briefe enthalten unwahre Angaben.

Der Besitzer des Hauses Wildemannschlucht 10 nimmt – nicht aus Nächstenliebe, sondern aus finanziellen Gründen – „Durchreisende“ und Personen auf, die aufgrund ihres Verhaltens anderswo abgelehnt werden.

Die Kriminalpolizei ist bereits eingeschaltet. Sie hat Herrn Rehm aufgesucht, glaubt aber, weitere Schritte nicht unternehmen zu können.

Herr Robert Lustinetz, wohnhaft in Leonberg (bzw. andere Absenderadressen im Großraum Stuttgart) sucht bei römisch-katholischen und evangelischen Dienststellen um Anstellung bzw. Vermittlung nach. Dort gibt er an, er sei alt-katholischer Pfarrer (gewesen). Tatsächlich hat Herr Lustinetz vor Jahren auch schon beim Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland versucht, Priester im Nebenamt zu werden. Dabei und bei den jetzigen Bewerbungen hat er verschwiegen, was Friedrich-Wilhelm Haack in seiner Dokumentation über die sogenannten „Freibischöflichen Kirchen“ (= „episcopi vagantes“) dokumentiert: Herr Lustinetz wurde von einem Bischof Gerhard Schmitt in dessen Frankfurter Hauskapelle 1977 „nachdem er Antimodernisteneid und Examen ablegt hatte“ zum Bischof geweiht und gab sich in seinem Absenderstempel als „Msgr. Robert Lustinetz, Apostolischer Bischof“ aus. Nach unserer Kenntnis hat Herr L. keinerlei theologische Ausbildung. Er hat sich in der Vergangenheit auch als „alt-römisch-katholisch“ und „freikatholisch“ bezeichnet. In jüngster Zeit hat er auf Stellenanzeigen in „idea“ geantwortet und sich um evangelische Pfarrstellen beworben.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 52 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Nr. 53 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

31. Januar 1992 Pfarrer Hans-Peter Menke von seinen Aufgaben an der Pfarrvikarie St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding;
5. Februar 1992 Dechant Klaus Dors von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Nörvenich-Vettweiß, Pfarrer an St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, Pfarrverweser an St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwüllesheim, Pfarradministrator an St. Heribert, Eschweiler über Feld, und als Dekanatsjugendseelsorger zum 23. Februar 1992;
18. Februar 1992 Pfarrer Walter Dreesbach von seinen Aufgaben als Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes (MHD) und als Religionslehrer am Bischöflichen Pius-Gymnasium, Aachen, rückwirkend zum 1. Februar 1992.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

2. Januar 1992 P. Dr. Johannes Uhrmann OSCam zum Vizeoffizial beim Bischöflichen Gericht in Aachen;
5. Februar 1992 Pfarrer Klaus Dors zum Pfarrer an St. Klemens, Nettetal-Kaldenkirchen, mit Wirkung vom 1. März 1992;
5. Februar 1992 Regionalpfarrer Hans Joachim Hellwig, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Nikolaus, Kall, zum Pfarradministrator an St. Agnes, Bleibuir, rückwirkend zum 19. Januar 1992;
5. Februar 1992 P. Josef Lieth CSSp zum Pfarradministrator an St. Heribert, Nörvenich-Eschweiler über Feld, St. Mariä Heimsuchung, Nörvenich-Frauwüllesheim, und St. Viktor, Nörvenich-Hochkirchen, mit Wirkung vom 23. Februar 1992 und ihm gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
5. Februar 1992 Pfarrer Matthias Sieger, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Medardus, Nörvenich, und Pfarrverweser an St. Martinus, Nörvenich-Wissersheim, zum Pfarradministrator an St. Nikolaus, Nörvenich-Rath, mit Wirkung vom 16. Februar 1992;
12. Februar 1992 Pfarrer Erich Evertz für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Meerbusch;
12. Februar 1992 Dechant Heribert Fassbender für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Meerbusch;
13. Februar 1992 Pfarrer Günter Salentin für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Erkelenz;
17. Februar 1992 Pfarrer Dr. Herbert Arens, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar an St. Katharina, Aachen, zum Leiter der Stabsabteilung Liturgie innerhalb der Hauptabteilung Gemeindearbeit im Bischöflichen Generalvikariat mit Wirkung vom 1. März 1992;
17. Februar 1992 Kaplan Reinhold Schaf zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Jakob, Aachen, mit Wirkung vom 22. Februar 1992;
18. Februar 1992 Kaplan Günter Deußen zum Pfarrer an St. Jakob d. Ä., Alsdorf-Warden, und St. Barbara, Alsdorf-Broich, mit Wirkung vom 8. März 1992.

Unser Bischof hat am

17. Februar 1992 Herrn Franz Josef Liffers, Pastoralreferent, zum Kursleiter und Herrn Pfarrer Wolfgang Bußler zum Kursbegleiter für die Ausbildung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen des Kurses XVIII/A bestellt;
- Herrn Dechant Wolfgang Acht zum Kursleiter und Frau Waltraud Loh, Gemeindereferentin, zur Kursbegleiterin für die Ausbildung der Gemeindeassistenten/-innen des Kurses XVIII/B bestellt;
18. Februar 1992 Pfarrer Walter Dreesbach für die Seelsorge in der deutschsprachigen katholischen Gemeinde in Brüssel freigestellt.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

19. Februar 1992 Pfarrer i. R. Hermann Josef Fischenich, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Nikolaus, Gangelt.

Nr. 54 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 5. Februar in St. Katharina zu Willich 63 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 27. Januar bis 11. Februar die kanonische Visitation des Dekanates Düren-Südwest vor und spendete das Sakrament der Firmung am 27. Januar in St. Cyriakus zu Düren-Niederau 28, am 28. Januar in St. Josef zu Düren 80, am 29. Januar in St. Peter Julian zu Düren 26, am 30. Januar in St. Marien zu Düren 20, am 31. Januar in St. Anna zu Düren 39, am 8. Februar in St. Martin zu Düren-Birgel 36, am 9. Februar in St. Johann Evangelist zu Düren-Gürzenich 30; insgesamt 259 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 10. Februar im Pfarrhaus von St. Josef zu Düren statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 23. Februar in St. Laurentius zu Niederkrüchten-Elmpt 23, am 6. März in St. Hubertus zu Krefeld 20, am 7. März in St. Michael zu Mönchengladbach-Holt 41; insgesamt 84 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 4

Aachen, den 15. April 1992

62. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 55	KODA-Beschlüsse	61	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 56	Bericht über das Ergebnis der Kirchenvorstandswahlen	72	
Nr. 57	Bekanntgabe des Ergebnisses der KODA-Wahl 1992	72	
Nr. 58	Unfallversicherung für Beschäftigte in privaten Haushalten	73	
Nr. 59	Dienstreisen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Bistumsdienst zum 91. Deutschen Katholikentag 1992 in Karlsruhe.	73	
Nr. 60	Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle gemäß § 40 MA VO.	74	
Nr. 61	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel.	74	
Nr. 62	Caritas-Sommersammlung 1992.	74	
Nr. 63	Jugendsonntag 1992	74	
Nr. 64	Abitur für Berufstätige	74	
Nr. 65	Arbeitshilfen zum „Jahr mit der Bibel“	74	
Nr. 66	Pädagogische Arbeitshilfe zum Thema NEUE MEDIEN.	75	
Nr. 67	Warnungen	75	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 68	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990.	75	
Nr. 69	Personalchronik	76	
Nr. 70	Pontifikalhandlungen	77	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 55 KODA-Beschlüsse

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse unter I. bis II. für das Bistum Aachen in Kraft setzt.

Aachen, 30. März 1992

Collas
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 12. 2. 1992 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. 10. 1991 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 61. Jahrgang Nr. 10, SS. 145–156), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) *) Für Mitarbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind, oder die nebenberuflich tätig sind, gelten die Bestimmungen für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (Anlage 18). Ein Mitarbeiter ist nebenberuflich tätig, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden¹⁾ beträgt und diese Beschäftigung neben

*) § 1 Abs. 2 findet für Mitarbeiter, mit denen vor dem 1. Januar 1992 die Anwendung der KAVO vereinbart worden ist, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses keine Anwendung.

¹⁾ Gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiter eine von § 14 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit (vergleiche § 14 Abs. 2 Unterabs. 2), ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.

einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nichtselbständiger Beschäftigung die regelmäßige Arbeitszeit der eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters entspricht, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat²⁾. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Unterabsatz 2:

Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Dienstgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Anderenfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

3. Dem § 3 Abs. 2 wird der folgende Satz angefügt:

Eine Nebenabrede kann gesondert mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, soweit dies in dieser Ordnung vorgesehen oder durch den Arbeitsvertrag vereinbart ist.

4. § 4 wird der folgende Satz angefügt:

Hat der Mitarbeiter in der Probezeit an insgesamt mehr als 10 Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über 10 hinausgehenden Fehltag entspricht.

5. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Mitarbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. Mitarbeiter, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.

6. Dem § 7 Abs. 4 wird der folgende Satz angefügt:

Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Mitarbeiter auf seinen Antrag bekanntzugeben.

7. Dem § 12 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

Das Recht auf Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 3, 4 und 5.

8. § 14 Abs. 6 erhält folgenden Satz 2:

Arbeitsstelle ist z. B. der Verwaltungs- oder Betriebsbereich in dem Gebäude oder Gebäudeteil, in dem der Mitarbeiter arbeitet.

9. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1 *) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist.

²⁾ Aus der Abweichung vom VersTV-G und von der Satzung des Versicherers ergibt sich kein Versicherungsanspruch nach § 35.

Zeiten einer Tätigkeit vor dem 1. Januar 1992 mit weniger als 18 Wochenstunden **) und Zeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung werden nicht berücksichtigt. Im übrigen werden Zeiten als nicht vollbeschäftigter Mitarbeiter voll angerechnet.

Ist der Mitarbeiter aus seinem Verschulden oder auf seinen eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, so gelten vor dem Ausscheiden liegende Zeiten nicht als Beschäftigungszeit. Dies gilt nicht

1. wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis wegen eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus oder wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit infolge Körperbeschädigung oder einer in Ausübung oder in Folge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung aufgelöst hat oder

2. wenn die Nichtanrechnung der Beschäftigungszeit aus sonstigen Gründen eine unbillige Härte darstellen würde.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1 *) Die Dienstzeit umfaßt die Beschäftigungszeit (§ 18) sowie die nach Abs. 2 bis 5 anzurechnenden Zeiten einer früheren Beschäftigung, soweit diese nicht schon bei der Berechnung der Beschäftigungszeit berücksichtigt sind. Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 in der ab 1. 1. 1992 geltenden Fassung gelten nicht als Dienstzeit.

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Anzurechnen sind die Zeiten einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres — vor dem 1. 1. 1992 mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 25% eines entsprechenden Vollbeschäftigten — verbrachten Tätigkeit:

a) im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,

b) im Dienst der evangelischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände, unbeschadet ihrer Rechtsform,

c) im Dienst eines sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstgebers,

wenn auf diese Arbeitsverhältnisse die KAVO, die VOnA oder die KAVO-TM, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat.

3. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Anzurechnen sind ferner

a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes

*) Siehe § 60 h.

**) Gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiter eine von § 14 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit (vgl. § 14 Abs. 2 Unterabs. 2), ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.

nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz, sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,

- b) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe a anzurechnen sind; Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

11. § 21 a wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Erfüllt der Mitarbeiter ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1, das ein Aufrücken in eine höhere Vergütungsgruppe oder eine Vergütungsgruppenzulage nach Bewährung vorsieht, ist er nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bewährungszeit höhergruppiert.

2. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bewährungszeiten, in denen der Mitarbeiter regelmäßig mit mindestens 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt war, werden voll, Bewährungszeiten, in denen er mit mindestens 18 Wochenstunden *), aber mit weniger als 3/4 der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beschäftigt war, werden zur Hälfte angerechnet.

Ab dem 1. Januar 1992 werden die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten und alle künftigen Bewährungszeiten ohne Rücksicht auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters voll angerechnet; vor dem 1. Januar 1991 zurückgelegte Zeiten einer Tätigkeit mit einem Beschäftigungsumfang unter 18 Wochenstunden *) gelten jedoch nicht als Bewährungszeit.

Zeiten einer Beschäftigung nach Anlage 18 werden nicht angerechnet.

Der Bewährungsaufstieg aufgrund der rückwirkenden Anrechnung von Bewährungszeiten ist frühestens zum 1. Januar 1992 möglich.

3. Abs. 6 Unterabs. 2 Buchst. a wird wie folgt neu gefaßt:

Der Mutterschutzurlaub (§ 8a Mutterschutzgesetz), Erziehungsurlaub (§§ 15ff BErzGG) und sonstige Beurlaubung zur Kinderbetreuung bis zu insgesamt 5 Jahren.

12. § 23 erhält folgende Absätze 3 und 4:

(3) Auf Antrag des Mitarbeiters mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als 8 Wochenstunden kann eine von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichende geringere Vergütung befristet vereinbart werden.

Nach Ablauf der Befristung bestimmt sich die Vergütung nach den Bestimmungen dieser Ordnung.

(4) Bei bis zu zwei Monaten befristeten Arbeitsverhältnissen kann eine pauschalisierte Vergütung nach Maßgabe der Vergütungstabelle gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 18 vereinbart werden.

13. § 24 Abs. 3 Unterabs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Satz 1 gilt nicht für die Zeit einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, für die Zeit des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes sowie für die Zeit einer Beurlaubung, die nach § 38 Abs. 2 Satz 2 bei der Beschäftigungszeit berücksichtigt wird.

14. § 28 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Arbeitsstunden, die der Mitarbeiter darüber hinaus leistet, können bis zum Ende des nächsten Kalendermonats durch entsprechende Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung (§ 23) ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Mitarbeiter für jede zusätzliche Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil der Vergütung eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters; § 15 Abs. 1 bleibt unberührt.

15. § 30 Abs. 2 Unterabs. 4 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Mitarbeiter Bezüge — ausgenommen eine Hinterbliebenenrente — aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Dienstgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diese Ordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Ende der 16. Woche der Arbeitsunfähigkeit, werden die Krankenbezüge bis zum Ende der 16. Woche gezahlt, längstens jedoch für zwei Monate vom Beginn der Bezüge im Sinne des Satzes 1 an.

Beträge, die als Krankenbezüge über den hier nach maßgebenden Zeitpunkt hinaus gezahlt worden sind, gelten als Vorschüsse auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 1; als Vorschüsse gelten auch vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, soweit sie überzahlt worden sind. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Dienstgeber über.

16. § 32 erhält folgende Fassung:

Jubiläumszuwendungen *)

(1) Der vollbeschäftigte Mitarbeiter erhält eine Jubiläumszuwendung nach einer Dienstzeit (§ 19) im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform

von 25 Jahren
von 40 Jahren
von 50 Jahren

600,— DM,
800,— DM,
1000,— DM.

*) Gilt für den entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiter eine von § 14 Abs. 1 abweichende regelmäßige Arbeitszeit (vergleiche § 14 Abs. 2 Unterabs. 2), ist der entsprechende Anteil dieser Arbeitszeit maßgebend.

(2) Zeiten eines Ausbildungsverhältnisses im Dienst der katholischen Kirche und ihrer Einrichtungen und Verbände unbeschadet ihrer Rechtsform werden in vollem Umfang berücksichtigt.

(3) Der Mitarbeiter erhält bei einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% des Beschäftigungsumfanges eines entsprechenden Vollbeschäftigten die volle Jubiläumszuwendung, bei einem Beschäftigungsumfang von weniger als 50% die Hälfte der Jubiläumszuwendung.

(4) Bei mehreren Arbeitsverhältnissen, auf die diese Ordnung Anwendung findet, erhält der Mitarbeiter die Jubiläumszuwendung entsprechend der Summe der Beschäftigungsumfänge. Aus dem einzelnen Arbeitsverhältnis erhält er die Zuwendung in der Höhe, die dem Anteil des jeweiligen Beschäftigungsumfanges an dem Gesamtbeschäftigungsumfang entspricht.

17. § 33 a wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 33 a erhält die Absatzbezeichnung 1.

2. Es wird ein Absatz 2 angefügt mit folgendem Wortlaut:

Auf Antrag des Mitarbeiters kann die Zahlung einer Weihnachtszuwendung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

18. § 48 Abs. 3 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

19. In § 48 Abs. 4 werden die Worte „nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte „nach den Absätzen 1 und 2“.

20. § 51 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Mitarbeiter, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

a) das 21. Lebensjahr vollendet hat und

b) in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Dienstgeber gestanden hat, erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.

2. Die Absätze 2 bis 4 des § 51 erhalten Fußnotenhinweise:

(2) *) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn . . .

(3) *) Auch in den Fällen des Abs. 2 Buchst. b und c wird Übergangsgeld gewährt, wenn . . .

(4) *) Tritt der Mitarbeiter innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist . . .

3. In Abs. 2 wird in Buchstabe h der Punkt durch ein Komma ersetzt, und es wird der folgende Buchstabe i angefügt:

der Mitarbeiter aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Dienstgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diese Ordnung oder eine Ordnung wesentlich gleichen Inhalts an-

wendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.

4. In Abs. 3 werden Nr. 1 Buchst. d, Nr. 2 Buchst. c, sowie das Komma nach Nr. 2 Buchst. b gestrichen.

5. Abs. 4 Unterabs. 2 wird gestrichen.

21. § 52 wird wie folgt geändert:

1. Überschrift: Bemessung des Übergangsgeldes *)

2. Abs. 3 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:

Als Beschäftigungsverhältnis gelten alle bei den in Abs. 2 genannten Dienstgebern in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis zurückgelegten Zeiten ausschließlich derjenigen, für die wegen Beurlaubung keine Bezüge gezahlt wurden; § 18 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend. Beschäftigungszeiten in einem Ausbildungsverhältnis bleiben unberücksichtigt.

3. Abs. 5 Unterabs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Werden dem Mitarbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 51 Abs. 2 Buchst. i fallen oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Mitarbeiter, der nicht unter § 51 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Dienstgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.

4. Abs. 5 Unterabs. 2 wird gestrichen.

5. Im bisherigen Unterabs. 3 wird der Wortlaut zu Buchstabe g gestrichen; h wird g und i wird h.

22. Die KAVO wird ergänzt um einen § 60h:

§ 60h

Überleitungsbestimmungen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Januar 1992

§ 1 Abs. 2 findet für Mitarbeiter, mit denen vor dem 1. Januar 1992 die Anwendung der KAVO vereinbart worden ist, für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses keine Anwendung.

Innerhalb des über den 31. Dezember 1991 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses

a) bleibt die vor dem 1. Januar 1992 erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit unberührt; .

b) gilt § 32 in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung nicht für ein vor dem 1. Oktober 1992 eintretendes Jubiläum;

*) Siehe § 60h.

*) Siehe § 60h.

- c) bleiben Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Unterabs. 4 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Anlage 10 zur KAVO) bis zum 31. Dezember 1992 weiter beihilfefähig, wenn für solche Aufwendungen für dieselbe Person vor dem 1. Januar 1992 Beihilfe zu gewähren war;
- d) finden § 51 Abs. 2 bis 4 und § 52 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung, wenn der Mitarbeiter vor dem 1. Januar 1993 ausscheidet und am Tage des Ausscheidens die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung erfüllt.
23. Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Anlage 10 zur KAVO) wird wie folgt geändert:
§ 1 Abs. 1 erhält einen Unterabs. 4 mit folgendem Wortlaut:
Aufwendungen im Sinne des § 5 der Beihilfeverordnung für Beamte im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen sind nicht beihilfefähig. *)
24. Die Verordnung über vermögenswirksame Leistungen (Anlage 13 zur KAVO) wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich für den vollbeschäftigten Mitarbeiter 13,— DM¹⁾. Der nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter erhält von dem Betrag nach Satz 1 den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend:
2. § 1 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
(4)²⁾ Ab 1. März 1981 erhalten vollbeschäftigte Mitarbeiter, deren Grundvergütung und Ortszuschlag (zugrundegelegt ist die Stufe 2) im Kalendermonat den Betrag von 1900,— DM nicht erreicht, anstelle der vermögenswirksamen Leistung gem. Abs. 3 Buchst. a eine solche von 26,— DM.
Nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten anstelle der vermögenswirksamen Leistung gemäß Abs. 3 eine anteilige Leistung; die Einkommensgrenze von 1900,— DM ist in diesen Fällen in entsprechender Anwendung des § 28 KAVO zu ermitteln.
3. Buchstabe b wird gestrichen.

25. Die Verordnung über eine Weihnachtszuwendung (Anlage 14 zur KAVO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 Unterabs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabs. 1 um den Anteil dieses Betrages, der dem Maß der mit ihm vereinbarten Arbeitszeit entspricht.

26. Es wird folgende Anlage 18 angefügt:

Anlage 18 zur KAVO

Bestimmungen für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter

§ 1

Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Arbeitsverhältnisse teilzeitbeschäftigter Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 2 KAVO.

Der Arbeitsvertrag ist unter der Verwendung des Musterarbeitsvertrages (Anlage 18.1) abzuschließen; dem Mitarbeiter ist eine Ausfertigung auszuhandigen. Von der Schriftform kann im Einvernehmen der Vertragspartner abgesehen werden, wenn Mitarbeiter gelegentlich, unregelmäßig oder mit wechselndem Beschäftigungsumfang tätig oder für weniger als 12 Monate beschäftigt werden.

§ 2

Vergütung

(1) Mit den in § 1 Satz 1 genannten Mitarbeitern wird die Vergütung frei vereinbart. Dabei dürfen die Stundensätze für einen vergleichbaren, nach Tätigkeitsmerkmalen eingruppierten Mitarbeiter mit Grundvergütung, Ortszuschlag der Stufe 1 und Zulage gemäß Anlage 12 zur KAVO (Anlage 18.2) nicht überschritten werden.

(2) Sind im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern die pauschalen Steuern gemäß § 40a EStG durch den Dienstgeber abzuführen, so entspricht die zu vereinbarende Vergütung dem Nettobetrag, der sich ergibt, wenn die Vergütung nach Abs. 1 Satz 2 um die vom Dienstgeber zu tragenden Steuern gekürzt wird.

(3) Auf Antrag des Mitarbeiters kann die Zahlung einer Weihnachtszuwendung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 3

Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung ist für den Kalendermonat zu berechnen und dem Mitarbeiter für den laufenden Kalendermonat so rechtzeitig zu zahlen, daß er am letzten Werktag des Monats über den Zahlungsbetrag verfügen kann.

*) Siehe § 60h.

¹⁾ Für das Bistum Münster 26,— DM.

²⁾ Gilt nicht für das Bistum Münster.

§ 4

Krankenbezüge

- (1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge für die Dauer bis zu 6 Wochen gewährt, es sei denn, daß er sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig zugezogen hat.
- (2) Krankenbezüge werden nicht über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus gewährt.
- (3) Als Krankenbezüge wird die gemäß § 2 vereinbarte Vergütung gezahlt.

§ 5

Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung beträgt einen Monat zum Monatsende.
- (2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis bei demselben Dienstgeber
 - von mehr als 1 Jahr 6 Wochen
 - von mehr als 5 Jahren 3 Monate
 - von mehr als 8 Jahren 4 Monate
 - von mehr als 10 Jahren 5 Monate
 - von mehr als 12 Jahren 6 Monatezum Schluß eines Kalendervierteljahres.
- (3) Für die außerordentliche Kündigung gilt § 42 KAVO in Verbindung mit § 626 BGB.
- (4) Kündigungen — auch außerordentliche — bedürfen der Schriftform. Kündigt der Dienstgeber, so soll er den Kündigungsgrund in dem Kündigungsschreiben angeben. § 42 Abs. 2 Satz 3 KAVO bleibt unberührt.

§ 6

Mindestdauer und zeitliche Lage der Arbeitszeit

- (1) Wird der Mitarbeiter vertraglich zur Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall in Anspruch genommen, ist eine bestimmte Mindestdauer der Arbeitszeit vertraglich festzulegen.
- (2) Der Dienstgeber hat dem Mitarbeiter die zeitliche Lage der Arbeitszeit so früh wie möglich mitzuteilen; Artikel 1 § 4 Abs. 3 Beschäftigungsförderungsgesetz findet keine Anwendung.

§ 7

Arbeitsplatzteilung

- (1) Vereinbart der Dienstgeber mit 2 oder mehr Mitarbeitern, daß diese sich die Arbeitszeit an einem Arbeitsplatz teilen, so ist er beim Abschluß des Arbeitsplatzteilungsvertrages für den Ausfall eines Mitarbeiters vorab berechtigt, die anderen in die Arbeitsplatzteilung einbezogenen Mitarbeiter für den Fall eines dringenden betrieblichen Erfordernisses zur Vertretung des Mitarbeiters arbeitsvertraglich zu verpflichten. Der Mitarbeiter ist zur Vertretung nur verpflichtet, soweit sie im Einzelfall zuzumuten ist.
- (2) Abs. 1 und Artikel 1 § 5 Beschäftigungsförderungsgesetz sind entsprechend anzuwenden, wenn sich Gruppen von Mitarbeitern auf bestimmten Arbeitsplätzen in festgelegten Zeitabschnitten

abwechseln, ohne daß eine Arbeitsplatzteilung im Sinne des Abs. 1 oder des Artikels 1 § 5 Beschäftigungsförderungsgesetz vorliegt.

§ 8

Anwendung sonstiger Bestimmungen

- (1) Für das Arbeitsverhältnis nach diesen Bestimmungen gelten im übrigen nur die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO):
 - § 2 Einstellungsvoraussetzungen
 - § 3 Schriftform, Nebenabreden
 - § 4 Probezeit
 - § 5 Gelohnis
 - § 6 Allgemeine Pflichten
 - § 7 Ärztliche Untersuchung
 - § 8 Schweigepflicht
 - § 9 Belohnungen und Geschenke
 - § 11 Versetzung und Abordnung
 - § 12 Personalakten
 - § 13 Schadenshaftung
 - § 14 Abs. 3 6-Tage-Woche und § 14 Abs. 6 Arbeitsbeginn
 - § 16 Arbeitsversäumnis
 - § 17 Vorgesetztenverhältnis
 - § 29 Abs. 2, 3, 5 und 7 Vergütungsberechnung, Überzahlung
 - § 31 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten
 - § 32 Jubiläumszuwendungen
 - § 33a Weihnachtszuwendung; der Erhöhungsbetrag im Sinne des § 2 Abs. 3 der Anlage 14 wird nicht gezahlt
 - § 33b Reisekosten
 - § 35 Zusatzversorgung
 - § 36 Erholungsurlaub
 - § 37 Dauer des Erholungsurlaubs
 - § 38 Abs. 1 Sonderurlaub
 - § 39 Urlaubsabgeltung
 - § 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen
 - § 46 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vereinbarung
 - § 47 Schlichtungsausschuß
 - § 48 Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit
 - § 49 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung
 - § 50 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen
 - § 54 Dienstwohnungen
 - § 55 Dienstkleidung
 - § 56 Sachleistungen
 - § 57 Ausschußfristen
- (2) Arbeitsbefreiung kann bei Verzicht auf Vergütung gewährt werden, soweit keine zwingenden dienstlichen Hinderungsgründe entgegenstehen. Die Bestimmungen des § 616 BGB bleiben unberührt.

§ 1

(1) Zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen einschließlich ihrer unselbständigen Einrichtungen ist der nachstehende Musterarbeitsvertrag zu verwenden.

(2) Zum Abschluß von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern des (Erz-)Bistums einschließlich seiner unselbständigen Einrichtungen ist der nachstehende Musterarbeitsvertrag mit folgenden Streichungen zu verwenden:

- a) hinter der Benennung des Wohnsitzes des Mitarbeiters die Worte: „vorbehaltlich der Genehmigung durch das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat“,
- b) in § 8 Satz 2 die Worte „und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung“,
- c) der „Genehmigungsvermerk“ unter den Unterschriften der Parteien des Arbeitsvertrages.

§ 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt; je eine Ausfertigung erhalten die beiden Vertragspartner.

§ 2

Musterarbeitsvertrag für kirchliche Mitarbeiter:

Zwischen _____

vertreten durch _____

(Dienstgeber)
und

geb. am _____ wohnhaft _____
(Mitarbeiter)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch das (Erz-)Bischöfliche Generalvikariat folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfaßtheit ergibt. Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Mitarbeiter, daß er seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre und den sonstigen Normen der katholischen Kirche einrichtet.

§ 2

Die Anlage 18 zur Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) ist in ihrer jeweiligen Fassung einschließlich der Anlagen Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Die Einstellung als _____

erfolgt ab _____ auf unbestimmte Zeit

für die Zeit bis _____

Grund der Befristung:

Der Beschäftigungsumfang beträgt:

- _____ % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters, das sind z. Z. _____ Wochenstunden *).
- _____ Wochenstunden, das sind z. Z. _____ % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters *).

Die dienstlichen Pflichten ergeben sich aus der allgemeinen Dienstanweisung für die Berufsgruppe des Mitarbeiters und/oder gegebenenfalls aus der beigefügten konkreten Dienstanweisung. Das Direktionsrecht des Dienstgebers bleibt unberührt. Dem Mitarbeiter wurde eine Ausfertigung der allgemeinen Dienstanweisung für

ausgehändigt. Soweit ein Tätigkeitskatalog Grundlage für den vereinbarten Beschäftigungsumfang ist, ist er Bestandteil dieses Vertrages, er wurde dem Mitarbeiter ausgehändigt.

Die Zeit vom _____ bis _____ gilt als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann.

§ 4

Dienstvorgesetzter gemäß § 17 KAVO ist _____

§ 5

(1) Zur Vergütung werden folgende Regelungen getroffen:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 18 zur KAVO beträgt die Vergütung zur Zeit monatlich _____ DM brutto. Bei Pauschalierung der Steuern gemäß § 40a EStG beträgt die Vergütung gemäß § 2 Abs. 2 der Anlage 18 zur KAVO monatlich _____ DM. Der Mitarbeiter erhält eine monatliche Vergütung nach der Vergütungsgruppe K _____, Fallgruppe _____, beginnend mit Stufe _____.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 18 zur KAVO

- ist eine Weihnachtszuwendung ausgeschlossen. *)
- beträgt die Weihnachtszuwendung _____ DM brutto. *)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.
Zutreffendes ankreuzen.

(2) Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen.

§ 6

Die Vertragspartner sollen bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis vor Einschaltung von staatlichen Gerichten oder Behörden zum Zwecke der gütlichen Einigung den beim Generalvikariat bestehenden Schlichtungsausschuß anrufen (§ 47 KAVO).

Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschußfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

§ 7

(1) Bei Einstellung auf bestimmte Zeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende/6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. *)

(2) Bei Einstellung auf unbestimmte Zeit beträgt die Kündigungsfrist für eine ordentliche Kündigung einen Monat zum Monatsende.

Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist nach einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis bei demselben Dienstgeber

- von mehr als 1 Jahr 6 Wochen
 - von mehr als 5 Jahren 3 Monate
 - von mehr als 8 Jahren 4 Monate
 - von mehr als 10 Jahren 5 Monate
 - von mehr als 12 Jahren 6 Monate
- zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

(3) Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des § 5 Abs. 3 der Anlage 18 zur KAVO in Verbindung mit § 42 KAVO **) gekündigt werden.

(4) Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung gemäß § 48 KAVO infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, spätestens gemäß § 49 KAVO mit Erreichen der Altersgrenze.

§ 8

Bisherige mündliche oder schriftliche Zusagen und Vereinbarungen sind nur gültig, wenn und soweit sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Ver-

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.
**) Auszug aus § 42 KAVO: Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt auch ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze, dazu gehört auch der Kirchenaustritt.

Anlage 18.2
Vergütungstabelle gemäß § 2 Abs. 1 der Anlage 18

Vergütungs-Gruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	11,90	12,11	12,32	12,49	12,65	12,81	12,98	13,14	13,31	—	—	—
K XI	12,58	12,79	13,00	13,17	13,33	13,49	13,66	13,82	13,98	—	—	—
K X ohne Hausmeister	13,34	13,61	13,88	14,12	14,35	14,57	14,79	15,01	15,16	—	—	—
K X Hausmeister	10,17	10,38	10,58	10,77	10,94	11,11	11,28	11,44	11,56	—	—	—
K IX ohne Hausmeister	13,98	14,31	14,64	14,89	15,11	15,33	15,55	15,77	16,10	16,33	—	—
K IX Hausmeister	10,66	10,91	11,16	11,35	11,52	11,69	11,85	12,02	12,27	12,45	—	—
K VIII ohne Hausmeister	14,84	15,24	15,64	15,88	16,13	16,36	16,59	16,83	17,06	17,30	17,52	—
K VIII Hausmeister	11,32	11,62	11,92	12,12	12,30	12,47	12,65	12,83	13,01	13,19	13,36	—
K VII ohne Hausmeister	15,62	16,10	16,58	16,92	17,26	17,60	17,94	18,30	18,65	18,87	—	—
K VII Hausmeister	11,91	12,28	12,64	12,90	13,16	13,42	13,68	13,95	14,22	14,39	—	—
K VI b ohne Hausmeister	16,48	17,05	17,62	18,03	18,44	18,86	19,30	19,76	20,22	20,56	—	—
K VI b Hausmeister	12,56	13,00	13,44	13,74	14,06	14,38	14,71	15,06	15,42	15,68	—	—
K V c	17,42	18,11	18,82	19,42	20,04	20,67	21,30	21,92	22,48	—	—	—
K V b	18,79	19,67	20,60	21,28	21,93	22,58	23,24	23,89	24,55	24,98	—	—
K IV b	20,08	21,17	22,26	23,02	23,78	24,55	25,31	26,07	26,83	27,43	—	—
K IV a	21,54	22,83	24,12	25,00	25,87	26,74	27,61	28,48	29,35	30,18	—	—
K III	23,14	24,65	26,17	27,16	28,15	29,15	30,14	31,14	32,13	33,12	33,27	—
K II	25,47	27,23	28,98	30,07	31,16	32,25	33,34	34,43	35,52	36,61	37,30	—
K I b	26,78	28,84	30,90	32,20	33,51	34,82	36,13	37,43	38,74	40,05	40,59	—
K I a	28,92	31,32	33,71	35,05	36,38	37,72	39,05	40,39	41,72	43,06	44,39	44,99
K I	31,28	34,06	36,83	38,29	39,75	41,20	42,67	44,12	45,58	47,03	48,49	49,82

tragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt; je eine Ausfertigung erhalten die beiden Vertragspartner und das (Erz-) Bischöfliche Generalvikariat.

§ 9

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Dienstgeber unverzüglich jedes andere Arbeitsverhältnis unter Angabe des Beschäftigungsumfanges und der Vergütung sowie jede Vergütungsänderung mitzuteilen.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen:

_____, den _____, _____, den _____

(Mitarbeiter)

(Unterschrift/en
Dienstgeber)

(ggf. ges. Vertreter)

(Siegel)

Genehmigungsvermerk:

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse für das Bistum Aachen in Kraft setzt.

Aachen, 30. März 1992

Collas
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 12. 2. 1992 beschlossen:

§ 1

Die Kirchliche Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (**KAVO-TM**) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. 8. 1991 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 61. Jahrgang Nr. 8, SS. 128–129), wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1991 aufgehoben.

§ 2

An die Stelle der im Arbeitsvertrag vereinbarten Kirchlichen Arbeitsvertrags- und Vergütungsord-

nung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (**KAVO-TM**) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (**KAVO**).

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehenden Beschlüsse unter I. bis II. für das Bistum Aachen in Kraft setzt.

Aachen, 30. März 1992

Collas
Generalvikar

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 13. 2. 1992 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (**KAVO**) für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. 10. 1991 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 61. Jahrgang Nr. 10, S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Reisekostenverordnung – Anlage 15 zur KAVO – erhält folgende Fassung:
Die Wegstreckenentschädigung für Dienstreisende, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten in nicht unerheblichem Umfang auf die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges angewiesen sind, beträgt 0,52 DM je gefahrenen Kilometer bis zu insgesamt 10 000 km im Jahr, darüber hinaus 0,38 DM je gefahrenen Kilometer.
2. § 6 Abs. 1 Satz 4 der Reisekostenverordnung – Anlage 15 zur KAVO – erhält folgende Fassung:
In anderen Fällen beträgt die Höhe der Wegstreckenentschädigung 0,46 DM.
3. § 9 der Anlage 15 zur KAVO erhält folgenden neuen Absatz 5:
Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes, so können die unvermeidbaren Mehrkosten in voller Höhe erstattet werden.

II. Die Änderungen unter den Nrn. 1 und 2 treten rückwirkend zum 1. Oktober 1991 in Kraft, die Änderung unter Nr. 3 tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Hiermit gebe ich bekannt, daß unser Bischof mit dem heutigen Datum die nachstehende Ordnung unter I. bis II. für das Bistum Aachen in Kraft setzt.

Aachen, 30. März 1992

Collas
Generalvikar

I. Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat auf ihrer Sit-

zung am 13. 2. 1992 die nachstehende Ordnung beschlossen:

Ordnung für Praktikanten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Praktikanten in einem Anstellungsverhältnis zum (Erz-)Bistum einschließlich der unselbständigen bistumseigenen Einrichtungen, der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen für die Berufe als

- Kinderpflegerinnen während des Berufspraktikums, das nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Kinderpflegerin voranzugehen hat,
- Erzieher/Erzieherinnen während des Berufspraktikums, das nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieher/Erzieherinnen voranzugehen hat,
- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen/Heilpädagogen während des Berufspraktikums, das nach Abschluß des Fachhochschulstudiums der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/als Sozialpädagoge/als Heilpädagoge voranzugehen hat,
- Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/Religionspädagogik und Fachhochschulen für praktische Theologie während des berufspraktischen Jahres.

(2) Diese Ordnung gilt insbesondere nicht für:

- Praktika von Studierenden der Fachhochschulen während der Praxissemester,
- Zwischen- oder Blockpraktika von Studierenden der Fachhochschulen und der Hochschulen, die in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind,
- Praktika, die Schülerinnen von Hauptschulen, weiterführenden Schulen, Fachschulen, Berufsfachschulen und Fachoberschulen im Rahmen der schulischen Ausbildung zu leisten haben,
- Vorpraktikantinnen im Sozial-/Erziehungsdienst.

§ 2

Schriftform und Vergütung

(1) Über das Praktikantenverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag gemäß dem Musterpraktikantenvertrag (Anlage 1) abzuschließen.

(2) Die Praktikanten erhalten ein monatliches Entgelt nach Maßgabe der Anlage 2.

§ 3

Praktikumsziel

Im Rahmen des Praktikums soll der/die Praktikant/in seine/ihre persönliche und fachliche Eignung für die zukünftige Arbeit nachweisen und die in der Schule/Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden.

Für das Praktikum gelten die jeweiligen Bestimmungen und Richtlinien.

Der Praktikant sollte nicht anstelle einer Fachkraft beschäftigt werden.

§ 4

Beendigung des Praktikantenverhältnisses

(1) Während der ersten drei Monate des Praktikums, die als Probezeit gelten, kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis unter Angabe der Kündigungsgründe nur schriftlich gekündigt werden

1. gemäß § 42 KAVO aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien; als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt auch ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze, hierzu gehört auch der Kirchenaustritt.
2. vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 S. 2 Nr. 1 kann eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ausgesprochen werden bei einem Verstoß des Praktikanten gegen die Verpflichtung, seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten.

(3) Im übrigen endet das Praktikantenverhältnis mit dem Ablauf der vorgeschriebenen Praktikantenzeit.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen der §§ 2 (Einstellungsvoraussetzungen), 5 (Gelöbnis), 6 (Allgemeine Pflichten), 7 (Ärztliche Untersuchung), 8 (Schweigepflicht), 10 (Nebentätigkeiten), 11 (Versetzung und Abordnung soweit dies dem Praktikantenziel dient), 14 (regelmäßige Arbeitszeit), 14a (Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage), 15 (Überstunden), 16 (Arbeitsversäumnis), 17 (Vorgesetztenverhältnisse), 27 Abs. 1 und 2 (Zulage und vermögenswirksame Leistungen), 29 (Auszahlung der Vergütungen), 31 (Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten), 33a (Weihnachtszuwendung), 36 (Erholungsurlaub), 37 (Dauer des Erholungsurlaubs), 38 Abs. 1 (Sonderurlaub), 40 (Arbeitsbefreiung), 47 (Schlichtungsausschuß), 50 (Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen) sowie 57 (Ausschlußfristen) der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) finden sinngemäß Anwendung. § 30 KAVO gilt mit der Maßgabe, daß abweichend von dem in § 30 Abs. 2 Satz 3 KAVO festgelegten Zeitraum Krankenbezüge lediglich bis zum Ende der 12. Woche gezahlt werden.

(2) Für die unter § 1 genannten Mitarbeiter mit Ausbildung zum pastoralen Dienst gelten darüber hinaus die vom Bischof erlassenen Statuten und Ordnungen für Gemeindereferenten sowie die „Richtlinien über

persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie".

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt für Praktikantenverhältnisse, die nach dem 30. Juni 1992 beginnen.

Anlage 1 zur Ordnung für Praktikanten

PRAKTIKANTENVERTRAG Musterpraktikantenvertrag für kirchliche Mitarbeiter

§ 1

Zum Abschluß von Praktikantenverträgen mit Mitarbeitern der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen ist der nachstehende Musterpraktikantenvertrag zu verwenden.

§ 2 Musterpraktikantenvertrag für kirchliche Mitarbeiter Praktikantenvertrag

Zwischen _____

– vertreten durch – _____

und Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch _____

für die praktische Ausbildung in der Fachrichtung _____

folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

§ 1

Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Dienstgeber und Mitarbeiter die Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit unter Beachtung der Eigenart, die sich aus dem Auftrag der Kirche und ihrer besonderen Verfaßtheit ergibt. Der Dienst in der katholischen Kirche erfordert vom Mitarbeiter, daß er seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre und den sonstigen Normen der katholischen Kirche einrichtet. Diese Grundsätze gelten entsprechend für Praktikantenverhältnisse zwischen der/dem Praktikantin/Praktikanten und dem Dienstgeber.

Frau/Herr _____

wird für die Zeit vom _____ bis _____

als _____ eingestellt.

Im Rahmen des Praktikums hat der/die Praktikant/in sich mit allen Arbeiten eines/r

vertraut zu machen, um nach der theoretischen Ausbildung die Praxis kennenzulernen.

Das Praktikum wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt.

Für die Mitarbeiter mit Ausbildung zum pastoralen Dienst gelten die vom Bischof erlassenen Statute und Ordnungen für Pastoral-/Gemeindereferenten sowie die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“.

§ 2

Die Ordnung für Praktikanten ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil dieses Praktikantenvertrages.

§ 3

Für die Praktikantenvergütung gilt folgende Regelung:

Der/Die Praktikant/in erhält ein monatliches Entgelt nach Maßgabe der Anlage 2 der Ordnung für Praktikanten. Dieses beträgt zur Zeit _____ DM brutto.

Mit dieser Vergütung ist auch die gelegentliche Vertretung in derselben Praktikumsstätte abgegolten.

§ 4

Die Vertragspartner sollen bei Streitigkeiten aus dem Praktikantenverhältnis vor Einschaltung von staatlichen Gerichten oder Behörden zum Zwecke der gütlichen Einigung den/die beim Generalvikariat bestehende/n Schlichtungsausschuß (im Bistum Essen Schiedsstelle) anrufen (§ 47 KAVO).

Die Anrufung des/der Schlichtungsausschusses/Schiedsstelle macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschußfristen, insbesondere bei Kündigungen nicht entbehrlich.

§ 5

(1) Während der ersten drei Monate des Praktikums, die als Probezeit gelten, kann das Vertragsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Nach der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis unter Angabe der Kündigungsgründe nur schriftlich gekündigt werden

1. gemäß § 42 KAVO aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien. Als wichtiger Grund für eine Kündigung gilt auch ein grober äußerer Verstoß gegen kirchliche Grundsätze, hierzu gehört auch der Kirchenaustritt;

2. vom Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Eine fristlose Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 S. 2 Nr. 1 kann eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ausgesprochen werden bei einem Verstoß des Praktikanten gegen die Verpflichtung, seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten.

§ 6

Dienstvorgesetzter ist _____

§ 7

Die Abtretung von Vergütungsansprüchen ist ausgeschlossen (§ 399 BGB).

§ 8

Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Sonstige Vereinbarungen:

(Bei Nichtzutreffen: Bemerkung: keine).

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Der/Die Praktikant/in

Der Dienstgeber

bei Minderjährigen der/
die
gesetzlichen Vertreter

Anlage 2 zur Ordnung für Praktikanten

1. Vergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen.

Die monatliche Pauschalvergütung beträgt:

	Ledige:	Verheiratenzuschlag:
Kinderpflegerinnen	1582,59 DM	100,46 DM
Erzieherinnen/ Erzieher	1665,01 DM	100,46 DM
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren von Gemeinde- pastoral/Religions- pädagogik mit Ausbildung zum Gemeindereferenten	1854,47 DM	100,46 DM
Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Religionspädagogen Heilpädagogen mit Fachhochschul- ausbildung	1991,09 DM	105,46 DM

2. Die Praktikanten erhalten eine Zulage in Höhe von 31,80 DM monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gewährt, für die der Praktikant Vergütung erhält.
3. Die Praktikanten erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26,— DM monatlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß.
4. Der Verheiratenzuschlag wird zur Hälfte gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten im kirchlichen oder öffentlichen Dienst steht und dort Ortszuschlag oder Verheiratenzuschlag erhält.

II. Die vorstehende Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 56 Bericht über das Ergebnis der Kirchenvorstandswahlen

Kirchengemeinden, die das Ergebnis der Kirchenvorstandswahl 1991 noch nicht mitgeteilt haben, werden gebeten, die Formblätter Nr. 175d und 175e (Zusammensetzung des gesamten Kirchenvorstandes) unverzüglich einzureichen.

Kirchengemeinden, die zwar das Formblatt Nr. 175d, nicht aber das Formblatt 175e vorgelegt haben, werden ebenfalls gebeten, dies nachzuholen.

Nr. 57 Bekanntgabe des Ergebnisses der KODA-Wahl 1992

Auf der Grundlage der eingegangenen Wählerverzeichnisse waren 3748 Mitarbeiter/-innen wahlberechtigt. In der Diözese Aachen haben 1666 von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht; das sind 44,45%.

Davon waren 9 Stimmen ungültig.

In den einzelnen Berufsgruppen wurde wie folgt gewählt:

Gruppe 1: Liturgischer Dienst	
Herr Franz Kopecky	102 Stimmen
Gruppe 2: Pastoraler Dienst	
Herr Josef Feindt	116 Stimmen
Herr Ulrich Roth	47 Stimmen
Gruppe 3: Kirchliche Verwaltung	
Herr Rolf Beyer	245 Stimmen
Herr Franz-Josef Breuer	179 Stimmen
Frau Marianne Nowak	72 Stimmen
Gruppe 4: Kirchliches Bildungswesen und Beratungsdienst	
Herr Karl-Heinz Hermanns	202 Stimmen
Gruppe 5: Sozial- und Erziehungsdienst	
Herr Herbert Böhmer	446 Stimmen
Frau Josefa Beckers	69 Stimmen
Frau Annette Petters	51 Stimmen
Frau Heidemarie Brato	45 Stimmen
Frau Gaby Aigner	44 Stimmen
Herr Hans-Joachim Koop	39 Stimmen

Folgende Kandidaten sind somit gewählt:

- a) für den liturgischen Dienst
Herr Franz Kopecky
- b) für den pastoralen Dienst
Herr Josef Feindt
- c) für die kirchliche Verwaltung
Herr Rolf Beyer
- d) für kirchliches Bildungswesen und Beratungsdienst
Herr Karl-Heinz Hermanns
- e) für den Sozial- und Erziehungsdienst
Herr Herbert Böhmer

Für den Wahlvorstand:
K. H. Heinrichs
Vorsitzender

Nr. 58 Unfallversicherung für Beschäftigte in privaten Haushalten

Im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Mai 1980 Nr. 75 wurde darauf hingewiesen, daß Arbeitnehmer, die in Privathaushaltungen tätig werden (z. B. Haushälterinnen, Haushaltshilfen, Köchinnen, Pflegerinnen) grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen. Da sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben, wird hiermit nochmals über diese Versicherungspflicht informiert.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung, die durch den Abschluß eines privaten Unfallversicherungsvertrags nicht ersetzt werden kann.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz entsteht automatisch durch die Begründung eines Arbeitsverhältnisses. Versichert sind alle im Haushalt beschäftigten Personen, nicht nur die ständig, sondern auch die nur stundenweise, vorübergehend oder gelegentlich Beschäftigten. Der Versicherungs-

schutz umfaßt nur die Unfälle bei der Arbeit und auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle.

Zuständiger gesetzlicher Unfallversicherungsträger für Hausangestellte im Bereich des Bistums Aachen ist der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband — Körperschaft des öffentlichen Rechts — Heyestr. 99, 4000 Düsseldorf 12 (Gerresheim), dem die Beschäftigungsaufnahme einer Hausangestellten durch den Arbeitgeber schriftlich und formlos anzuzeigen ist (§ 661 RVO).

Die Beiträge zur Unfallversicherung trägt in vollem Umfang der Arbeitgeber. Die Beiträge werden vom Versicherungsträger im Wege eines Umlageverfahrens nachträglich für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben. Die Höhe der Beiträge entspricht den Aufwendungen für Unfallentschädigungen sowie Verwaltungskosten. Für eine beschäftigte Person im Privathaushalt betrug beispielsweise der Beitrag für das Kalenderjahr 1991 bei einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 19 Stunden und 15 Minuten 41,— DM und über 19 Stunden 15 Minuten 123,— DM.

Durch die gesetzliche Unfallversicherung ist die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers für Körperschäden gegenüber dem Arbeitnehmer abgelöst bzw. haftet er dem Versicherten gegenüber nur dann, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, jeden Arbeitsunfall, den seine Hausangestellte erleidet, neben der Meldung bei der Krankenkasse unverzüglich dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband anzuzeigen, wenn der Arbeitsunfall zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen führt. Schwere Unfälle sind sofort und fernmündlich mitzuteilen unter Rufnummer 02 11/2 89 80. Vordrucke für die Unfallanzeige hält der Gemeindeunfallversicherungsverband bereit.

Nr. 59 Dienstreisen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Bistumsdienst zum 91. Deutschen Katholikentag 1992 in Karlsruhe

Dienstreisen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen im Bistumsdienst zum 91. Deutschen Katholikentag in Karlsruhe vom 17. bis 21. Juni 1992 können nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung unternommen werden.

Genehmigung wird erteilt auf schriftlichen Antrag mit eingehender Darlegung der Notwendigkeit der dienstlichen Anwesenheit. Der Antrag ist über die Hauptabteilung Personal einzureichen.

Reisekosten für genehmigte Dienstreisen werden im Rahmen der geltenden Regelungen erstattet. Dabei wird erwartet, daß die Kosten möglichst gering gehalten werden.

Aachen, 16. März 1992

Collas
Generalvikar

Nr. 60 Personelle Besetzung der Schlichtungsstelle gemäß § 40 MAVO

Der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen gehören an:

als Vorsitzender:

Herr Georg Boehm, Präsident des Sozialgerichts
Aachen, 5100 Aachen

als Stellvertreter des Vorsitzenden:

Herr Wilhelm Hennes, Präsident des Landgerichts
Aachen, 5100 Aachen

als Beisitzer:

Herr Rolf Leonhard Haugrund,

stellv. Geschäftsführer, 5102 Würselen

Herr Rolf Norbert Arenz, Assessor, 5100 Aachen

Herr Günter Barten, Referatsleiter, 5180 Eschweiler

Herr Rolf Knoben, Dipl.-Sozialpädagoge,
4050 Mönchengladbach 1

als stellvertretende Beisitzer:

Herr Lothar Rinckens, Pfarrer, 5180 Eschweiler

Herr Gottfried Baum, Assessor, 5100 Aachen

Herr Karl-Heinz Hermanns,
4050 Mönchengladbach 2

Herr Rolf Cleophas, 4050 Mönchengladbach 6

Geschäftsstelle: Bischöfliches Generalvikariat,
Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 27, Frau
Gertrud Paulsen.

Nr. 61 Welttag der sozialen Kommunikationsmittel

Am 31. Mai 1992 begeht die Kirche den Welttag der sozialen Kommunikationsmittel. Er steht in diesem Jahr unter dem Thema „Die Verkündigung der Botschaft Christi in den Kommunikationsmitteln“.

Die Zentralstelle Medien hat für die Begleitung des Mediensonntags in den Gemeinden und in der übergemeindlichen Bildungsarbeit folgende Materialien herausgegeben:

- Medienarbeit in der Pfarrgemeinde. Arbeitshilfe zum Mediensonntag (Reihe Medienpraxis — Praktische Medienarbeit 22)
- Kinder und Fernsehen (Reihe Medienpraxis — Modelle für die Medienpädagogik 20)

Die vorstehend genannten Hefte können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung, F. (02 41) 45 24 55, angefordert werden. Ebenfalls zum Thema des Welttags erscheint wieder ein Heft „Hinweise“ (Nachrichten, Berichte, Anregungen für die Medienarbeit in den Gemeinden), das über die Diözesanstelle Film/Funk/Fernsehen/Presse, Burgplatz 3, Postfach 10 05 43, 4300 Essen 1 zu beziehen ist.

Nr. 62 Caritas-Sommersammlung 1992

Unter dem Motto „Ver-gib uns“ findet die diesjährige Sommersammlung der Caritas vom 7. Juni bis 28. Juni 1992 statt. Mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen darf im Bereich der Caritasverbände die Sammlung als Haussammlung unter Verwendung von Sammellisten im oben genannten Zeitraum durchgeführt werden.

Werbematerialien wie Sammellisten, Plakate, Dankkarten usw. können wie üblich über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen bezogen werden.

Nr. 63 „Jugendsonntag 1992“

Am Dreifaltigkeitssonntag findet traditionsgemäß der Jugendsonntag statt. Er steht unter dem Thema „Jugend im Blick — ein Dank an diejenigen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen“.

Im Direktorium ist irrtümlicherweise angegeben, daß die Kollekte für die Diaspora bestimmt sei. Nach dem gültigen Kollektenplan findet am 14. Juni 1992 die Jugendkollekte statt. Materialien zur Durchführung des Jugendsonntages werden den Kirchengemeinden vom Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit zugesandt.

Nr. 64 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. September 1992. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 65 Arbeitshilfen zum „Jahr mit der Bibel“

Ergänzend zu den bisher zugesandten Literaturlisten zum Jahr mit der Bibel macht die Abteilung Verkündigung und Umweltfragen des Bischöflichen Generalvikariats auf folgende Arbeitshilfen aufmerksam:

- Überlaßt es nicht den Schriftgelehrten allein – Bibel-Impulse für Gruppen, Gremien und Verbände, 96 S., DIN A 5, 2, – DM, Hrsg. Seelsorgeamt des Bistums Essen, Abteilung Gemeindepastoral, Burgplatz 3, 4300 Essen 1;
- Ideensammlung zur Bibelarbeit in der Pfarrgemeinde. Erfahrungsberichte. 88 S., DIN A 4, 4,50 DM, Hrsg. Seelsorgeamt des Bistums Essen, Abteilung Gemeindepastoral, Burgplatz 3, 4300 Essen 1;
- Jahr mit der Bibel – Leben mit der Bibel (Schwerpunktthema): Informationen (Bistum Berlin) Nr. 31 (Januar 92), 86 S., DIN A 4, Bischöfliches Ordinariat Berlin, Wundtstraße 48/50;
- Bibelarbeit in der Gemeinde (Reihe Impulse Nr. 11). Sonderausgabe zum Fastenhirtenbrief 1992. 70 S., DIN A 4, 3, – DM, Hrsg. Bischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, Seelsorgereferat, Postfach 9, 7407 Rottenburg 1.

Hingewiesen sei ferner auf die umfangreichen Arbeitsmaterialien zum „Bibelferienkurs“, die das Stuttgarter Büro der Aktion „Jahr mit der Bibel“ herausgegeben hat:

- Bibelferienkurs Altes Testament, 300 S., DIN A 4, Spiralheftung (Preis auf Anfrage)
- Bibelferienkurs Neues Testament, 230 S., DIN A 4, Spiralheftung (Preis auf Anfrage)

Bei diesen Materialien handelt es sich um Arbeitsunterlagen für exegetisch vorgebildete Seminarleiter, die daraus Bibelferienkurse (jeweils 7 volle Tage) zusammenstellen können. Verlaufspläne und Arbeitsblätter für die Teilnehmer sind enthalten.

Diese wie auch die anderen vorstehend genannten Materialien können im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, eingesehen werden. Bestellungen bitten wir nur an die angegebenen Adressen zu richten.

Nr. 66 Pädagogische Arbeitshilfe zum Thema NEUE MEDIEN

Das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Weiterbildungsarbeit der Regionen, bietet den zweiten Band einer pädagogischen Arbeitshilfe zum Thema NEUE MEDIEN an. Unter dem Titel BAUSTEINE 1.2: „homo informatus – Ziel der Informationsgesell-

schaft?“ befaßt sich das knapp 300 Seiten starke Werk mit den Auswirkungen der Informations- und Kommunikationstechniken sowie den philosophischen Implikationen.

Neben Grundagentexten zur Einarbeitung in die oft schwierige Materie enthält die Arbeitshilfe eine Fülle von Materialien für die Arbeit in der Erwachsenenbildung. Ein alphabetisches Verzeichnis ermöglicht das schnelle Auffinden geeigneter Kursunterlagen, methodisch didaktische Hilfen erleichtern die Vorbereitungsarbeit. Wie der Titel „BAUSTEINE“ andeutet, ist die Arbeitshilfe so angelegt, daß sie den pädagogischen Spielraum der „Anwender/innen“ hoch einschätzt im Sinne einer notwendigen Entscheidung vor Ort über den Aufbau der jeweils geplanten Veranstaltung.

Die Arbeitshilfe ist beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Weiterbildungsarbeit der Regionen, Postfach 2 10, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 96, gegen eine Schutzgebühr von 10, – DM erhältlich.

Nr. 67 Warnungen

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz warnt vor einem gewissen Simon Nsimba Mbumba, der sich als katholischer Priester ausgibt und gefälschte Empfehlungsschreiben des Erzbischofs von Kisangani/Zaire vorweist. Bisher ist er überwiegend in Frankreich aufgetreten, hat dies aber zuletzt unter Angabe einer Adresse von einer norddeutschen Stadt aus getan.

In verschiedenen Pfarren des Dekanates Aachen-West gab sich Frau Maria Elisabeth Jung, 50 Jahre, vorwiegend bei älteren und behinderten Menschen als Pastoralreferentin aus. Sie bot in der Regel ihre Hilfe bei der Abwicklung finanzieller Angelegenheiten an und hat die Betroffenen teilweise um erhebliche Geldsummen geprellt. Frau Jung ist der Aachener Polizei bekannt.

Da nicht auszuschließen ist, daß sie dies auch in Pfarrgemeinden außerhalb des Bereichs der Stadt Aachen versucht, wird darauf hingewiesen, daß es sich bei Frau Maria Elisabeth Jung weder um eine Pastoralreferentin noch um eine im Dienst der Kirche stehende Mitarbeiterin handelt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 68 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1990

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

7. März 1992 Neupriester Rolf Hannig aus St. Notburga in Viersen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Marien, Mönchengladbach-Rheydt, mit Wirkung vom 22. März 1992;
7. März 1992 Neupriester Gudio Helbig aus St. Gertrud in Selfkant-Tüddern zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Petrus, Baesweiler, mit Wirkung vom 22. März 1992;
7. März 1992 Neupriester Ralph Kreutzer aus St. Barbara in Eschweiler zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Josef, Aachen, und St. Fronleichnam, Aachen, mit Wirkung vom 22. März 1992;
7. März 1992 Neupriester Ralf Schlösser aus St. Mariä Verkündigung in Herzogenrath-Bank zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Agnes, Mechernich-Bleibuir, und St. Nikolaus, Kall, mit Wirkung vom 22. März 1992;
10. März 1992 Pfarrer i. R. Josef Kleynen zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Agatha, Blankenheim-Alendorf, St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf, und St. Johann B., Blankenheim-Ripsdorf, mit Wirkung vom 22. März 1992;
10. März 1992 Pfarrer Josef Kraus, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Blankenheim-Ripsdorf, und St. Agatha, Blankenheim-Alendorf, zum Pfarradministrator an St. Johann B., Blankenheim-Dollendorf, mit Wirkung vom 22. März 1992;
16. März 1992 Dechant Winfried Gehlen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Cäcilia, Niederzier, und Pfarrverweser an St. Martin, Niederzier-Oberzier, zum Pfarradministrator an St. Antonius, Niederzier-Hambach, mit Wirkung vom 1. April 1992;
16. März 1992 Kaplan Ulrich Lühning, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Aloysius, Heinsberg-Oberbruch, zum Regionalen Jugendseelsorger der Region Heinsberg mit Wirkung vom 1. April 1992;
16. März 1992 Oberstudienrat Helmut Macherey zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Cäcilia, Niederzier, St. Martin, Niederzier-Oberzier, und St. Antonius, Niederzier-Hambach, mit Wirkung vom 1. April 1992;
20. März 1992 Pfarrer i. R. Wilhelm Oberbandscheid weiterhin zum Subsidiar an St. Bonifatius, Aachen-Forst, bis zum 1. April 1993;
20. März 1992 Ehrendechant Pfarrer i. R. Karl Josef Schwelm, weiterhin zum Subsidiar an St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, bis zum 1. April 1993;
26. März 1992 Pfarrer Edgar Berg zum Pfarrer an St. Martin, Kreuzau-Drove, und St. Gereon, Kreuzau-Boich, mit Wirkung vom 5. April 1992;

Nr. 69 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

10. März 1992 Pfarrer i. R. Josef Kleynen von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis und zwar als Subsidiar an St. Brictius, Dahlem-Berk, St. Hieronymus, Dahlem, St. Johann B., Dahlem-Kronenburg, St. Mariä Geburt, Dahlem-Baasem, und St. Martin, Dahlem-Schmidtheim, zum 22. März 1992;
10. März 1992 Pfarrer Martin Schultheis von seinen Aufgaben als stellvertretender Dechant im Dekanat Nörvenich-Vettweiß;
16. März 1992 Dechant Horst Straßburger, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an Herz Jesu, Mönchengladbach-Bettrath, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Pius X., Mönchengladbach-Uedding, zum 31. März 1992;
16. März 1992 Oberstudienrat Helmut Macherey von seinen subsidiären Diensten im Dekanat Meerbusch zum 31. März 1992;
26. März 1992 Pfarrer Edgar Berg, rückwirkend zum 31. Dezember 1991 von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer am Marien-Hospital, Aachen.

26. März 1992 P. Eugène Haccuria SMM weiterhin zum Subsidiar an St. Kornelius, Tönisvorst-St. Tönis, bis zum 31. März 1994.

Unser Bischof Klaus hat am

20. März 1992 Kaplan Achim Mertens für drei Jahre zum Weiterstudium freigestellt und ihn gleichzeitig zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Laurentius und an St. Michael, Rheydt-Odenkirchen, bestellt.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

19. März 1992 Msgr. Pfarrer Franz Tissen, Vizeoffizial beim Bischöflichen Gericht in Aachen, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Hubert, Willich-Schiefbahn;

26. März 1992 Pfarrer i. R. Peter Roblek, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Dionysius, Übach-Palenberg-Frelenberg.

Es wurde versetzt:

1. April 1992 Herr Heinz-Josef Pelzer, bisher tätig als Gemeindereferent in der Pfarre Herz Jesu, Viersen-Dülken, in das Dekanat Hückelhoven, Pastoralgruppe Hückelhoven-Süd.

Nr. 70 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 7. März 1992 im Hohen Dom zu Aachen vier Seminaristen unseres Priesterseminars die Priesterweihe: Rolf Hannig,

geb. 22. September 1964 in Wanne-Eickel; Guido Helbig, geb. 11. Mai 1963 in Selfkant-Tüddern; Ralph Kreutzer, geb. 19. November 1963 in Stolberg; Ralf Schlösser, geb. 1. Dezember 1961 in Bardenberg.

Er weihte am 15. März 1992 den Altar der Pfarrkirche St. Paul zu Krefeld-Uerdingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 15. März bis 24. März 1992 die kanonische Visitation des Dekanates Heinsberg-Oberbruch vor und spendete das Sakrament der Firmung am 15. März in St. Andreas zu Heinsberg-Eschweiler 31, am 16. März in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Porselen 9, am 17. März in St. Josef zu Heinsberg-Horst 6, am 18. März in St. Lambertus zu Heinsberg-Randerath 26, am 20. März in St. Aloysius zu Heinsberg-Oberbruch 27, am 22. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Heinsberg-Uetterath 16, am 23. März in St. Lambertus zu Heinsberg-Dremmen 53; insgesamt 168 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 24. März im Dechant-Sauer-Haus zu Heinsberg-Oberbruch statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. März in Christ König zu Kempen-Neue Stadt 15 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 13. März in St. Gregorius zu Aachen 69 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 5

Aachen, den 15. Mai 1992

62. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 75	Biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub 83
Nr. 71	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 1992. 81	Nr. 76	Informationstagung zum Ständigen Diakonat 83
Nr. 72	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1992 82	Nr. 77	Woche der ausländischen Mitbürger . . 83
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 73	Durchführung des Diaspora-Sonntags 1992 82	Nr. 78	Personalchronik 83
Nr. 74	Gebetstag für die verfolgte Kirche 1992 – Änderung des diesjährigen Termins – . 83	Nr. 79	Pontifikalhandlungen 84

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 71 **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 1992**

„Europa bauen in der einen Welt“ lautet das Thema des 91. Deutschen Katholikentages, der vom 17.–21. Juni 1992 in Karlsruhe stattfindet.

Europa ist mehr als ein geographischer Begriff. Es ist ein Zeichen der Hoffnung, eine Herausforderung, eine Chance, ein Schritt auf dem Weg zur einen Welt.

Wir Christen sind aufgerufen, uns verantwortlich für den Aufbau Europas und damit für die Welt einzusetzen. Das Leitwort des Karlsruher Katholikentages „Eine neue Stadt erstet“ lenkt unseren Blick auf die Botschaft von der Neuen Stadt, dem himmlischen Jerusalem. An dieser Stadt, die uns in Christus verheißt, haben wir als Christen Maß zu nehmen,

damit Europa eine Stadt für den Menschen wird.

Der Katholikentag in Karlsruhe ist der zweite Katholikentag, zu dem unsere Brüder und Schwestern aus den neuen Bundesländern ungehindert kommen können. Es ist der erste Katholikentag nach der Vereinigung der beiden Teile Deutschlands. Damit zahlreiche Christen aus den neuen Bundesländern die Chance haben, an diesem Katholikentag teilzunehmen und ihren spezifischen Beitrag zum Zusammenwachsen der einen Kirche in unserem Lande und der beiden Teile Deutschlands zu leisten, bedarf es der kräftigen Unterstützung der Christen in den alten Bundesländern. Denn nur wenn das Zusammenwachsen der beiden Teile Deutschlands gelingt, werden wir gemeinsam einen überzeugenden Beitrag dazu leisten, daß auch Europa immer mehr zu einer Einheit in der einen Welt wird.

Der Katholikentag ist nicht nur Sache derer, die unmittelbar dabei sind, er geht uns alle an. Mit unserem Gebet, aber auch mit unserer Spende für den Katholikentag tragen wir bei, daß seine Botschaft Gestalt gewinnt und viele erreicht.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 14. Juni 1992, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

**Nr. 72 Aufruf der
deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag 1992**

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag bittet das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken um Hilfe für die katholischen Christen in der Diaspora Deutschlands und Nordeuropas.

Das Leitwort des Diaspora-Sonntags lautet: „Dem Mangel gemeinsam abhelfen“. Es erinnert an ein Wort des Apostels Paulus. In seinem 2. Brief an die Korinther (8, 14) ermuntert er die Gläubigen aus besser gestellten Gemeinden, den ärmeren Gemeinden einen Ausgleich zu geben. Die Solidarität unter Christen hat biblische Tradition.

Sicher gibt es auch in der Diaspora mit ihren wenigen und verstreut lebenden Katholiken, inmitten einer andersgläubigen oder auch gleichgültigen Umwelt, bereits einige gut aus-

gestattete Gemeinden. Die überwiegende Zahl der Gemeinden aber, besonders in Ostdeutschland und in Nordeuropa, bedarf unserer stetigen Hilfe, damit sie existieren und in ihrer Region sowie darüber hinaus wirken können. Es fehlen Räumlichkeiten für ein Gemeindeleben, oder sie sind in einem desolaten Zustand. Es fehlen Kindergärten und Bildungshäuser, um christliche Werte vermitteln zu können. Die Gläubigen und ihre Geistlichen müssen lange, oftmals beschwerliche Wege gehen, um Gottesdienst und Gemeinschaft feiern zu können.

Mit Ihrer Opfergabe erleichtern Sie den Schwestern und Brüdern in der Diaspora das Leben im Glauben. Das Leitwort: „Dem Mangel gemeinsam abhelfen“ enthält aber noch mehr als die Bitte um finanzielle Unterstützung. Es drückt den Wunsch nach Verbundenheit von Glaubensschwestern und -brüdern untereinander aus, damit wir von dem Guten des andern lernen und das eigene Gute freigiebig austeilen; damit wir uns gegenseitig kennenlernen, einander verstehen und gelten lassen.

Nehmen Sie den kommenden Sonntag, den Diaspora-Sonntag, als Anlaß dafür, Ihre Verbundenheit in der katholischen Glaubensgemeinschaft zu zeigen.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 21. Juni 1992, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, zu verlesen.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 73 Durchführung
des Diaspora-Sonntags 1992**

Der Diaspora-Sonntag 1992 wird im Bistum Aachen am 28. Juni begangen. Er steht unter dem Leitwort: „*Dem Mangel gemeinsam abhelfen*“. Seiner Vorbereitung und Durchführung soll erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, um eine gute Hilfe für die deutsche und nordeuropäische Diaspora zu ermöglichen.

1. *Am Sonntag, dem 21. Juni*, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1992 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Ebenso in der Vorabendmesse, am Samstag, dem 20. Juni. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.

2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priesterjahreft, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.

3. *Der Diaspora-Sonntag* selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit betonen.

4. *Die Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen hl. Messen zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen. Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, Postfach 11 69, 4790 Paderborn.

Nr. 74 Gebetstag für die verfolgte Kirche 1992 – Änderung des diesjährigen Termins –

Der Gebetstag für die verfolgte Kirche im Jahr 1992 ist von der Deutschen Bischofskonferenz ursprünglich auf den Sonntag vor Christi Himmelfahrt (24. Mai 1992) festgelegt worden. Thematischer Schwerpunkt soll die anhaltend schwierige Lage der Christen in islamischen Staaten sowie die zunehmende Gewalt gegenüber der Kirche in Peru sein. Die Zentralstelle Weltkirche wird hierzu eine entsprechende Arbeitshilfe erstellen.

Inzwischen stellte sich heraus, daß es mit dem Abschlußtag der „Woche für das Leben“ und dem Gebetstag für die verfolgte Kirche eine terminliche Überschneidung geben würde. So beschloß der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz, den Gebetstag für die verfolgte Kirche in diesem Jahr *ausnahmsweise* auf Sonntag, den 13. September 1992 (24. Sonntag im Jahreskreis) festzulegen.

Nr. 75 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub

Auch in diesem Jahr findet im Exerzitienhaus St. Augustinus in Essen-Heidhausen wieder das „Biblisch-pastorale Seminar für Missionare auf Heimaturlaub“ statt. Thema ist dieses Jahr „Das Buch mit den sieben Siegeln. Die Offenbarung des Johannes – heute gelesen“. Termin ist die letzte Juniwoche vom 22. bis 27. Juni 1992. Referenten sind Direktor Dr. Franz-Josef Ort Kemper und Professor Dr. Felix Porsch CSSp. Das Seminar will nicht nur in die heutige Exegese einführen, sondern auch die Bedeutung der biblischen Texte für heute erschließen. Doch auch die Erholung wird im Seminar nicht zu kurz kommen.

Das Katholische Bibelwerk lädt Ordensschwestern, Ordensbrüder und Ordenspriester aus den Missionsländern ganz herzlich dazu ein.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an: Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 62 60 01.

Nr. 76 Informationstagung zum Ständigen Diakonat

Für alle Interessenten und deren Ehefrauen findet am *Samstag, den 11. Juli 1992*, von 10 Uhr bis 17 Uhr in Maria Rast in Aachen eine Informationstagung statt. Die Vorbereitung auf die Weihe geschieht berufsbegleitend in einem vierjährigen Kurs. Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe 35 Jahre, unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, mindestens 25 Jahre alt sein. Das Höchstalter für die Zulassung zur Ausbildung beträgt in der Regel 50 Jahre. Für den diakonalen Dienst geeignete Kandidaten möge man auf diese Tagung aufmerksam machen.

Anmeldung bis zum 6. Juli: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Klosterplatz 7, Ständiger Diakonats, F. (02 41) 45 24 20.

Nr. 77 Woche der ausländischen Mitbürger

Die diesjährige „Woche der ausländischen Mitbürger“/„Interkulturelle Woche“ wird vom 27. September bis 3. Oktober 1992 in der Bundesrepublik einschließlich der neuen Bundesländer begangen.

Das vom „Ökumenischen Vorbereitungsausschuß“ herausgegebene 48seitige Materialheft will mit einer Zusammenstellung von Informationen, Anregungen und Vorschlägen Hilfestellung für die Vorbereitung von Gottesdiensten, Veranstaltungen und Aktionen in der christlichen Gemeinde geben. Wie im Vorjahr lautet das Motto „Viele Kulturen – eine Zukunft“.

Im Bistum Aachen wird das Materialheft an die Pfarrgemeinden, katholischen Verbände und Institutionen kostenfrei abgegeben. Es ist ab sofort beim Bischöflichen Generalvikariat, Referat Ausländerpastoral, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 68 oder 45 23 76, anzufordern.

Auf Anfrage von Pfarrgemeinden oder Dekanaten ist das Referat Ausländerpastoral bereit, eine intensivere Begleitung bei den Vorbereitungen von Maßnahmen zur Interkulturellen Woche zu leisten.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 78 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

30. März 1992 Pfarrer Hermann Josef Gotzen von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Kornelius, Vier-

sen-Dülken, und als Vikar an St. Ulrich, Viersen-Dülken;

31. März 1992 Dechant Franz Josef Semrau von seinen Aufgaben als Dechant im Dekanat Wegberg;

Frau Hedwig Rissler in den Pfarrgemeinden St. Peter, Düren-Birkedorf, und St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler;

1. April 1992 Frau Maria van de Flierdt-Bonsels in der Pfarre St. Helena, Viersen-Helenabrunn;

Frau Maria Wolters in den Pfarrgemeinden St. Mariä Rosenkranz und St. Elisabeth, Mönchengladbach.

Aus dem Dienst ausgeschieden:

30. April 1992 Frau Hildegard Killen, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Peter, Nettetal-Hinsbeck.

Nr. 79 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 6. März bis 2. April die kanonische Visitation des Dekanates Heinsberg-Waldfeucht vor und spendete das Sakrament der Firmung am 14. März in St. Severin zu Heinsberg-Karken 48, am 15. März in Herz Jesu zu Waldfeucht-Obspringen 26, am 16. März in St. Nikolaus zu Heinsberg-Waldenrath 41, am 17. März in St. Josef zu Waldfeucht-Bocket 30, am 20. März in St. Gangolf zu Heinsberg 60, am 21. März in St. Johann Baptist zu Waldfeucht-Haaren 30, am 22. März in St. Nikolaus zu Heinsberg-Rurkempfen 31, am 23. März in St. Hubert zu Heinsberg-Kirchhoven 52, am 24. März in St. Mariä Rosenkranz zu Heinsberg-Straeten 25, am 25. März in St. Klemens zu Waldfeucht-Braunsrath 35, am 26. März in St. Josef zu Heinsberg-Laffeld 11, am 27. März in Herz Jesu zu Heinsberg-Aphoven 17, am 28. März in der Justizvollzugsanstalt zu Heinsberg 8, am 28. März in St. Theresia vom Kinde Jesu zu Heinsberg-Schafhausen 24, am 29. März in St. Mariä Schmerzhafte Mutter zu Heinsberg-Unterbruch 40, am 30. März in St. Lambertus zu Waldfeucht 44; insgesamt 522 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 2. April im Pfarrhaus zu Heinsberg-Karken statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 3. April in St. Hubertus zu Willich-Schiefbahn 101, am 5. April in St. Vitus zu Grefrath-Oedt 52; insgesamt 153 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Jan Galecki aus Stettin das Sakrament der Firmung am 28. März in St. Bonifatius (polnische Gemeinde) zu Mönchengladbach 55; am 28. März in St. Nikolaus (polnische Gemeinde) zu Aachen 63; insgesamt 118 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Missionsbischof Franz Hoenen SVD aus St. Augustin das Sakrament der Firmung am 29. März in St. Anna zu Nettetal 1-Schaag 68 Firmlingen.

6. April 1992 Dechant Winfried Reidt von seinen Aufgaben als Dechant des Dekanates Hellenthal, als Pfarrer an St. Matthias, Hellenthal-Reifferscheid, und Pfarrverweser an St. Bernhard, Hellenthal-Hollerath, zum 10. Mai 1992;

6. April 1992 Pfarrer Johannes Weber, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Johann B., Blankenheim-Mülheim, und St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim, sowie als Pfarradministrator an St. Peter und Paul, Blankenheim-Blankenheimerdorf, von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Margareta, Blankenheim-Reetz, und St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, zum 16. Mai 1992.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

31. März 1992 Oberstudienrat Pfarrer Josef Kahler für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Nörvenich-Vettweiß;

6. April 1992 Pfarrer Winfried Reidt zum Pfarrer an St. Margareta, Blankenheim-Reetz, St. Mariä Himmelfahrt, Blankenheim-Uedelhoven, und St. Wendelin, Blankenheim-Rohr, mit Wirkung vom 16. Mai 1992.

Unser Bischof Klaus hat am

2. April 1992 Kaplan Hans-Georg Müller für den Dienst in der Militärseelsorge freigestellt;

9. April 1992 Kaplan Hans-Rolf Funken den Titel Pfarrer verliehen.

Es wurden eingesetzt als Pastoralreferent/in am:

1. März 1992 Frau Barbara Biel im Dekanat Meerbusch;

Herr Ulrich Hagens im Dekanat Krefeld-Bockum/Oppum;

Frau Ursula Heck im Dekanat Langerwehe;

als Gemeindereferent/in am:

1. März 1992 Herr Albert Bettin in der Pfarrgemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt;

Frau Lucia Schlösser in der Pfarrgemeinde St. Pantaleon, Jüchen-Hochneukirch;

Herr Michael Schürmann in den Pfarren St. Heinrich, Grefrath-Mülhausen, und St. Vitus, Grefrath-Oedt;

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—. Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 6

Aachen, den 15. Juni 1992

62. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 80	Ordnung über die Rechtsstellung der Mitglieder der Regional-Koda für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und die Erstattung von Kosten (Rechtsstellungs- und KostenO) .	85	
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 81	Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1993	87	
Nr. 82	Trauerhallen	87	
Nr. 83	Diözesane Aussiedler-Wallfahrt 1992 . .	88	
Nr. 84	Pressemitteilung: Gemeinsam Glauben leben — Aufbrüche in Gemeinden. . . .	88	
Nr. 85	Sportwerkwoche für Priester	88	
Nr. 86	Hilfe für Kroatien	88	
Nr. 87	Informationsseminar: „Als Seelsorger/in im psychiatrischen Krankenhaus“	89	
Nr. 88	1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1992.	89	
Nr. 89	Religionspädagogischer Ferienkurs. . .	94	
Nr. 90	Wege zum Abitur	94	
Nr. 91	Warnungen	94	
Nr. 92	Exerzitienkalender	94	
Kirchliche Nachrichten			
Nr. 93	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992.	94	
Nr. 94	Personalchronik	97	
Nr. 95	Pontifikalhandlungen	97	

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 80 **Ordnung über die Rechtsstellung der Mitglieder der Regional-KODA für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn und die Erstattung von Kosten (Rechtsstellungs- und KostenO)**

§ 1

1. Für die Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, ist die Mitwirkung bei der Arbeit der Regional-KODA Dienst; für die übrigen Vertreter der Dienstgeber ist die Mitwirkung ein Ehrenamt.
2. Für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA und für die vom ZKD entsandten Mitglieder, die im kirchlichen Dienst stehen, steht die

Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Pflichten nach der Regional-KODA-Ordnung dem Dienst im Rahmen ihres kirchlichen Beschäftigungsverhältnisses gleich. (2) Tätigkeit i. S. dieser Ordnung ist insbesondere die Teilnahme an den Sitzungen der Regional-KODA, an den diese vorbereitenden Sitzungen und an den Sitzungen der paritätisch besetzten Ausschüsse.

3. Das gleiche gilt für Sitzungen von Arbeitsgruppen. (2) Die Mitarbeiterseite der Regional-KODA kann durch Mehrheitsbeschluß Arbeitsgruppen bilden, die konkrete Aufträge zur Erledigung bestimmter Sachpunkte erhalten. (3) Diese Aufgaben müssen sich im Rahmen der Aufgaben der Regional-KODA-Ordnung halten. (4) Die Bildung einer solchen Arbeitsgruppe, ihr Auftrag und ihre

Zusammensetzung werden dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden aus der Dienstgeberseite mitgeteilt. (5) Dieser hat das Recht, bei Zweifeln an der Notwendigkeit dieser Arbeitsgruppe die Entscheidung des Plenums der Regional-KODA einzuholen. (6) Das Plenum entscheidet mit einfacher Mehrheit im Sinne der Geschäftsordnung. (7) Der Vorbehalt ist vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden aus der Dienstgeberseite der Mitarbeiterseite mitzuteilen. (8) Bis zur Entscheidung des Plenums der Regional-KODA ist die Bildung der Arbeitsgruppe schwebend wirksam.

4. Zum Dienst gehören ferner auch Zusammenkünfte mit der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, deren Untergliederungen und Mitarbeitergruppen im Sinne des § 5 Abs. 2 der Regional-KODA-Ordnung auf überpfarrlicher Ebene, um Anregungen an die Regional-KODA zu erarbeiten, oder Beschlüsse der Regional-KODA zu erläutern.
5. Für die Tätigkeit im Sinne der Absätze 2, 3 und 4 ist den Mitgliedern der Regional-KODA, die im kirchlichen Dienst stehen, die notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Erholungsurlaubs in der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit nicht unabweisbare dienstliche Interessen entgegenstehen; erforderlichenfalls werden die übertragenen Aufgaben reduziert. Die beabsichtigte Teilnahme an Sitzungen und Zusammenkünften teilt das Mitglied der Regional-KODA zum frühestmöglichen Zeitpunkt seinem Dienstgeber mit.

§ 2

1. Die Mitglieder der Regional-KODA dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.
2. Einem Vertreter der Mitarbeiterseite in der Kommission, der im kirchlichen Dienst steht, darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. (2) Abweichend von Satz 1 kann eine ordentliche Kündigung ausgesprochen werden bei einem Verstoß des katholischen Mitarbeiters gegen die Verpflichtung, seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten, bei einem Verstoß des nichtkatholischen Mitarbeiters gegen die Verpflichtung, in seiner persönlichen Lebensführung dem kirchlichen Charakter der Einrichtung nicht zu widersprechen. (3) Die Sätze 1 und 2 gelten ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung beendet.
3. Die ordentliche Kündigung eines Vertreters der Mitarbeiter in der Kommission ist auch zulässig, wenn eine Einrichtung geschlossen wird, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Schließung der

Einrichtung, es sei denn, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt durch zwingende betriebliche Erfordernisse bedingt ist. (2) Wird nur ein Teil einer Einrichtung geschlossen, so ist der Vertreter der Mitarbeiter in einen anderen Teil der Einrichtung zu übernehmen. (3) Ist dies aus betrieblichen Gründen nicht möglich, gilt Satz 1.

§ 3

1. Soweit sich die Tätigkeit als Mitglied in der Regional-KODA auf Zeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit erstreckt, wird hierfür keine Vergütung gezahlt und auch kein Freizeitausgleich gewährt. (2) Auf Antrag eines Vertreters der Mitarbeiterseite wird ihm Freizeitausgleich dann gewährt, wenn Sitzungen und andere Termine im Sinne des § 1 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 an einem arbeitsfreien Tag oder bei Teilzeitbeschäftigungen außerhalb seiner regelmäßigen täglichen Arbeitszeit stattfinden.
2. Den Mitgliedern der Regional-KODA wird zur Teilnahme an den Sitzungen und Zusammenkünften gemäß § 1 Abs. 2, 3 und 4 Reisekostenvergütung gewährt.
3. Reisekostenvergütung wird auf der Grundlage der Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 der KAVO) gewährt. (2) Die Berechnung und Auszahlung der Reisekostenvergütung erfolgt durch die Reisekostenstelle des Generalvikariates des berufenen (Erz-)Bistums bzw. des Generalvikariates des Dienstsitzes des Mitgliedes der Regional-KODA gegen Nachweis.
4. Ehrenamtlich tätigen Vertretern der Dienstgeber wird entgangener Arbeitslohn auf Antrag vom berufenen (Erz-)Bistum erstattet.

§ 4

1. Den Vertretern der Mitarbeiter in der Regional-KODA und den vom ZKD entstandenen Mitgliedern, die im kirchlichen Dienst stehen, wird während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt zwei Wochen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen gewährt. (2) Die Schulungsveranstaltungen müssen Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit in der Regional-KODA erforderlich sind.
2. Die Kosten werden nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 der Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 der KAVO) durch die Reisekostenstelle des Generalvikariates des Dienstsitzes des Mitgliedes der Regional-KODA erstattet.

§ 5

Der Vorsitzende der Regional-KODA erhält Mittel für sonstige Ausgaben, die er gemeinsam mit seinem Stellvertreter verwaltet. (2) Die Verfügungsmittel werden von den fünf (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen gemeinsam aufgebracht. (3) Das für den überdiözesanen Haushalt NW zuständige Bistum ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die Verwendung der Mittel zu erlassen und den Verwendungsnachweis zu fordern.

§ 6

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Ordnung können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den Beteiligten um eine gemeinsame Stellungnahme und einen Lösungsvorschlag gebeten werden.

§ 7

Diese Ordnung tritt am 25. Mai 1992 in Kraft.

Die Ordnung vom 15. April 1981 (Kirchlicher Anzeiger 1981, S. 75) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Für die Diözese Aachen
Aachen, 20. März 1992
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Für die Diözese Essen
Essen, 20. März 1992
L. S.

† Hubert Luthe
Bischof von Essen

Für die Erzdiözese Köln
Köln, 20. März 1992
L. S.

† Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Für die Diözese Münster
Münster, 20. März 1992
L. S.

† Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Für die Erzdiözese Paderborn
Paderborn, 20. März 1992
L. S.

† Johannes Joachim Degenhardt
Erzbischof von Paderborn

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 81 **Bischofsbesuch und Spendung der hl. Firmung im Jahre 1993**

Im Jahre 1993 findet der Bischofsbesuch, verbunden mit der Spendung der hl. Firmung, in folgenden Dekanaten statt:

REGION DÜREN

Dekanat Kreuzau,
Dekanat Langerwehe;

REGION EIFEL

Dekanat Blankenheim-Kronenburg,
Dekanat Monschau;

REGION HEINSBERG

Dekanat Geilenkirchen,
Dekanat Hückelhoven,
Dekanat Wassenberg;

REGION KEMPEN-VIERSEN

Dekanat Viersen,
Dekanat Willich;

REGION MÖNCHENGLADBACH

Dekanat Rheydt-Mitte,
Dekanat Rheydt-Odenkirchen,
Dekanat Rheydt-Wickrath.

In den Diözesanstatuten Artikel 4 §§ 4 und 5 sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für den Bischofsbesuch und die Spendung der hl. Firmung gelten. Außerdem seien aus den Diözesanstatuten der Beachtung empfohlen der Artikel 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie die Artikel 404 – 408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen.

Gemäß dem Beschluß der Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland soll das Mindestalter für die Firmung in der Regel etwa bei 12 Jahren liegen.

Hinsichtlich der Zwischenfirmung werden die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns frühzeitig zu benachrichtigen (vgl. Diözesanstatuten Artikel 4 § 4 Nr. 1 und Artikel 406 § 3).

In vielen Fällen dürfte es genügen, wenn zwischen den Firmungen, die mit der Visitation alle fünf Jahre verbunden sind, noch eine Zwischenfirmung stattfindet. Es kann jedoch das hl. Sakrament der Firmung auch öfter gespendet werden, wo es sich um größere Pfarreien handelt. Da mit dem in fünfjährigem Turnus stattfindenden Bischofsbesuch in den Gemeinden die Spendung der hl. Firmung verbunden ist, finden in dem Jahr, das dem Bischofsbesuch vorausgeht, Zwischenfirmungen nur statt, wenn in beiden Jahren Firmlinge in größerer Zahl vorhanden sind.

Wir bitten die Herren Dechanten, die für die Berichte anlässlich des Bischofsbesuches benötigten Formulare Nr. 180 (für jede Pfarrei) beim Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, Postfach 14 26, 5100 Aachen, rechtzeitig und in genügender Zahl für das Dekanat gesammelt zu bestellen.

Nr. 82 **Trauerhallen**

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß private Trauerhallen oder Verabschiedungsräume von Bestattungsunternehmen keine für den Gottesdienst bestimmte Räume sind. Die Exequien für verstorbene Gläubige müssen in der Kirche und zwar im allgemeinen in der eigenen Pfarrkirche gefeiert werden.

Nr. 83 Diözesane Aussiedler-Wallfahrt 1992

Auch in diesem Jahr bietet das Bistum Aachen den Aussiedlern einen Tag gemeinsamen Betens in Form einer Wallfahrt an. Das Motto lautet: „Der Weg entsteht beim Gehen“. Eingeladen sind die Aussiedlerinnen und Aussiedler, die besonders in den letzten Jahren aus dem Osten Europas in das Bistum Aachen kamen und ein neues Zuhause suchen.

Der diesjährige Pilgertag ist der Samstag, 11. Juli, und führt nach Moresnet/Belgien. Eröffnung der Wallfahrt ist um 16 Uhr am Dreiländereck, Vaals/NL. Von dort pilgern wir nach Wallfahrersitte betend und singend nach Moresnet und halten unterwegs am Aachener Pilgerkreuz zu einer Statio an. Nach der Ankunft in Moresnet feiert Bischof Dr. Klaus Hemmerle mit den Wallfahrern die Pilgermesse (18 Uhr).

Für diese Wallfahrt wurden Pilgerhefte erstellt, die den Teilnehmern am Wallfahrtstag ausgehändigt werden. Plakate mit der Einladung zur Teilnahme und Hinweise zur Anmeldemöglichkeit zur Wallfahrt werden den Pfarreien des Bistums Aachen zugestellt. Die Fahrkosten für die Teilnahme übernimmt das einladende Bistum.

Die Pfarrgemeinden des Bistums werden um Mithilfe bei der Organisation der Wallfahrt gebeten.

Weitere Informationen bei Herrn Pfarrer Benno Chrubasik, Diözesanbeauftragter für Aussiedlerseelsorge, An der Annakirche 9, 4150 Krefeld, F. (0 21 51) 76 09 78 oder beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 76 oder 45 23 82.

Nr. 84 Pressemitteilung: Gemeinsam Glauben leben — Aufbrüche in Gemeinden

Unter diesem Motto findet am Samstag, dem 11. Juli, in der Hauptschule zu Nideggen ein Diözesan-tag mit Bischof Dr. Klaus Hemmerle statt, bei den Teilnehmer/-innen miteinander ins Gespräch kommen, die als Christen Aufbrüche in Gemeinden wagen und auf die Wurzeln ihres Glaubens stoßen wollen.

Seit einigen Jahren versuchen dies Christen in Gemeinden der Region Eifel. Sie werden mit ihren Erfahrungen das Treffen in besonderer Weise begleiten.

In kreativem Tun, im Hören auf das Wort Jesu und in der Begegnung miteinander kann dieser Tag ein wichtiger Impuls für die persönliche Orientierung und für neue Aufbrüche in Gemeinden sein.

Die Veranstaltung beginnt um 9.30 Uhr und endet um 15.30 Uhr mit einem Gottesdienst.

Eingeladen sind alle am Thema Interessierte, nicht nur aus der Region Eifel.

Anmeldungen werden bis spätestens 24. Juni erbeten an: Bischöfliches Generalvikariat, Abt.

Territoriale Gemeindearbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen; oder bei telefonischer Anmeldung: F. (02 41) 16 85 292/296.

Nr. 85 Sportwerkwoche für Priester

Zum 18. Male veranstaltet der katholische Arbeitskreis „Kirche und Sport“ in Zusammenarbeit mit dem DJK-Sportverband vom 10. bis 14. August 1992 eine Werkwoche für Priester in der DJK-Sportschule Münster. Interessierte Priester sind herzlich eingeladen, den ganzheitlichen Bildungsansatz dieser Werkwoche zu erleben. Ganzheitlich bedeutet:

- sich in Bewegung, Spiel und Sport zu erleben,
- sich im geistlichen Gespräch auszutauschen, miteinander zu beten und Gottesdienst zu feiern,
- sich mit einem thematisch inhaltlichen Schwerpunkt in Referat und Diskussion auseinanderzusetzen.

Der inhaltliche Schwerpunkt wird sich in diesem Jahr an der 500-Jahr-Feier der Entdeckung Amerikas und der damit verbundenen Problematik der Evangelisierung dieses Kontinents festmachen. Der Gedanke der Missionierung damals und aus heutiger Sicht soll durch einen Mitarbeiter des Missiologischen Instituts der Universität Münster theologisch aufgeheilt und an Beispielen konkretisiert werden. In Ergänzung zur missionarischen Idee heute wird Olympiapfarrer Heinz Summerer über seine Arbeit bei den Olympischen Winterspielen in Albertville berichten. In einem kulturellen Programmteil soll das Bibelmuseum der Universität besucht werden. Neben diesen programmatisch gestalteten Punkten wird auch Zeit genug für das persönliche Gespräch und den Erfahrungsaustausch bleiben.

Die Werkwoche wird geleitet von Olympiapfarrer Heinz Summerer, Pfarrer der Gemeinde „Frieden Christi“ in München, und Dipl.-Sportlehrer Wolfgang Zalfen, Leiter der DJK-Sportschule Münster. Anmeldungen an das DJK-Sportamt — Bundesverbandsbeirat —, Carl-Mosterts-Platz 1, 4000 Düsseldorf 30. Eine Teilnehmergebühr wird nicht erhoben.

Nr. 86 Hilfe für Kroatien

Um die Folgen des Krieges in Kroatien jetzt und in der Zukunft ein wenig lindern zu können, ist in der Pfarre St. Katharina zu Kohlscheid, im November 1991, das Hilfswerk bzw. der Verein PRO TERRA CROATICA e. V. gegründet worden. Inzwischen ist der Verein vom Finanzamt Aachen-Kreis, Steuer-Nr. 202/005/3263, als gemeinnützig anerkannt und beim Amtsgericht Aachen ins Vereinsregister eingetragen worden. Die Aufgaben und Ziele des Hilfswerkes sind: „Unterstützung der Katholischen Kirche in Kroatien zur Bewältigung ihrer pastoralen und sozialen Aufgaben, vor allem in der Zeit des Wiederaufbaus des durch den Krieg zerstörten Landes. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die materielle und finanzielle Förderung: a) des Aufbaus von Kindergärten und Kinderheimen, Schulen, Kran-

kenhäusern und anderen sozialen und kirchlichen Einrichtungen; b) von Maßnahmen, die dem Frieden und der Verständigung zwischen den Menschen dienen" (aus der Satzung des Vereins).

Den Menschen und der Katholischen Kirche in Kroatien und Bosnien/Herzegowina kann geholfen werden:

- a) durch Hilfsgüter (Nahrung, guterhaltene Herren-, Damen- und Kinderbekleidung aller Art, Bettwäsche, Decken, Matratzen, funktionstüchtige Haushaltsgeräte u. ä.), die im Jugendheim St. Katharina, Markt 3, 5120 Herzogenrath, Mo-Fr ab 15 Uhr, gesammelt werden;
- b) durch sakrale und andere kirchliche Gegenstände (gebrauchte Meßgewänder, Kreuze, Opferaltäre, Heiligenfiguren, Heimorgel u. ä.) für die Pfarren mit zerstörten oder schwerbeschädigten Kirchen;
- c) durch Geldspenden, die auf das Konto des Hilfswerkes 100 7470 017 bei der Pax-Bank eG Aachen, BLZ 391 601 91, überwiesen werden (Spendenbescheinigungen werden zugeschickt!);
- d) durch die Mitgliedschaft beim Verein.

Wenn Abholung der Hilfsgüter und weitere Informationen gewünscht werden, bitte 0 24 07/35 61 oder 0 24 07/1 71 95 (Mijo Repar) anrufen! Aus Transport- und Zeitgründen wäre es sehr sinnvoll, wenn diese Hilfsgüter in den Pfarren, die außerhalb Herzogenrath liegen, kurzfristig zu sammeln, z. B. eine zeitbegrenzte Hilfsaktion zu starten und dann nach Kohlscheid zu bringen oder abholen zu lassen!

PRO TERRA CROATICA e. V., Markt 3, 5120 Herzogenrath-Kohlscheid, F. (0 24 07) 35 61.

Nr. 87 Informationsseminar: „Als Seelsorger/in im psychiatrischen Krankenhaus“

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen im Pastoralen Dienst (Priester, Diakone, PR, GR).

Ziel des Informationsseminars: Es soll den Teilnehmern einen möglichst lebensnahen Einblick in die Seelsorgetätigkeit mit psychisch Erkrankten und Behinderten und damit eine Entscheidungshilfe für eine mögliche eigene Tätigkeit in der Seelsorge mit solchen Menschen geben.

Dazu dient:

- die Reflexion eigener Einstellungen und Haltungen gegenüber psychisch Erkrankten und Behinderten;
- die Information über Krankheitsbilder;
- die Information über Versorgungssysteme bei psychischer Erkrankung und Behinderung;
- die Vorstellung von seelsorgerischen Tätigkeit mit psychisch Erkrankten/Behinderten;
- die Ermöglichung von seelsorglichen Kontakten mit Betroffenen.

Leitung: Diakon Johannes Schmitz, GV Köln.

Referenten: Dr. Lütz, Theologe und Psychiater,

Euskirchen; Johannes Kappetein, Krankenhausseelsorger und Supervisor, Aachen.

Termin: Donnerstag, 10. September (18 Uhr), bis Samstag, 12. September 1992 (13 Uhr).

Ort: Deutschordens-Fachseminar, Köln-Brück; Rhein. Landesklinik Köln-Merheim (Besichtigung einer psychiatrischen Einrichtung); Übernachtung: Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg.

Teilnahmekosten: keine

Veranstalter: Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Referat für Psychiatrieseelsorge; Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Abteilung Situationsbezogene Seelsorge, Referat Krankenhaus- und Behindertenpastoral.

Anmeldung (bitte schriftlich!) und Auskünfte: Bischöfliches Generalvikariat Aachen, Referat 2.5.3, Krankenhaus- und Behindertenpastoral, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 47.

Nr. 88 1. Nachtrag zum Haushaltsvoranschlag für die Diözese Aachen für das Haushaltsjahr 1992 Gesamtplan

*Erläuterung zum Inhalt der einzelnen Haushalte
— Zahlenangaben in Tausend Deutsche Mark —*

Durch den 1. Nachtrag werden folgende Haushalte geändert:

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen

Hier werden die Finanzvorgänge des Bistums Haushalts im engeren Sinne, des kirchengemeindlichen Haushalts und des Haushalts der Regionen nach Aussonderung der Bistumszuschüsse als Ausgabe und Einnahme zusammengefaßt.

1. Bistumshaushalt im engeren Sinne

Hier sind nur jene Finanzvorfälle erfaßt, die das Bistum selbst betreffen, nicht aber die Finanzvorfälle der Regionen, Kirchengemeinden, selbständigen Verbände und Einrichtungen.

Nur die Zuweisungen und Zuschüsse zur Deckung der Personal-, Sach- und Investitionskosten aus Kirchensteuern und sonstigen Mitteln, die diesen Institutionen zufließen, werden im Bistumshaushalt unter „Ausgaben“ nachgewiesen.

3. Kirchengemeindlicher Haushalt (außerordentlich)

Der kirchengemeindliche Haushalt erfaßt die Finanzvorgänge der Kirchengemeinden nach verschiedenen Kostenbereichen.

Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

4. Haushalt der Regionen

Der Haushalt enthält die Finanzvorgänge der 8 Regionen nach Funktionsbereichen. Die Bistumszuschüsse werden unter „Einnahmen“ nachgewiesen.

0. Integrierter Haushalt für das Bistum, die Kirchengemeinden und Regionen
– Gesamthaushaltssumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1992 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1992 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	433 636	+ 8 993	442 629
2	Kollekten und Spenden	29 130	– 143	28 987
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	153 398	+ 548	153 946
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	42 625	+ 424	43 049
5	Sonstige Finanzeinnahmen	43 733	+ 502	44 235
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	1 067	+ 7 617	8 684
	b) Sonstige Einnahmen	10 505	–	10 505
	<i>Gesamtbeträge:</i>	714 094	+ 17 941	732 035

1. Bistumshaushalt im engeren Sinne – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1992 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1992 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	433 636	+ 8 993	442 629
2	Kollekten und Spenden	11 382	– 218	11 164
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	–	–	–
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	62 531	+ 576	63 107
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	15 997	+ 30	16 027
5	Sonstige Finanzeinnahmen	33 268	+ 352	33 620
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	1 067	+ 7 617	8 684
	b) Sonstige Einnahmen	780	–	780
	<i>Gesamtbeträge:</i>	558 661	+ 17 350	576 011

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1992 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1992 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	500	—	500
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 949	— 220	11 729
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an Sonstige	41 049	+ 5 393	46 442
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb			
	a) Personalausgaben	370 908	+ 6 012	376 920
	b) Sächl. Verw. und Betriebsaufw.	129 548	+ 2 287	131 835
5	Sonstige Finanzausgaben	37 798	— 1 159	36 639
6	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	115 822	+ 2 706	118 528
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	6 520	+ 2 922	9 442
	<i>Gesamtbeträge:</i>	714 094	+ 17 941	732 035

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1992 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (-) TDM	Neuer Ansatz 1992 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	500	—	500
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	11 149	— 220	10 929
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	119 106	—	119 106
	b) an Regionen	3 498	+ 292	3 790
	c) an Sonstige	40 528	+ 5 325	45 853
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb			
	a) Personalausgaben	190 140	+ 5 664	195 804
	b) Sächl. Verw. und Betriebsaufw.	56 715	+ 2 146	58 861
5	Sonstige Finanzausgaben	37 388	— 1 175	36 213
6	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	31 747	— 3 534	28 213
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	61 370	+ 5 930	67 300
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	6 520	+ 2 922	9 442
	<i>Gesamtbeträge:</i>	558 661	+ 17 350	576 011

3. Kirchengemeindlicher Haushalt – Gesamtsumme außerordentlicher Haushalt –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1992 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1992 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	4 960	+ 75	5 035
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	366	–	366
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	18	–	18
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	7 460	+ 235	7 695
5	Sonstige Finanzeinnahmen	–	–	–
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	61 370	+ 5 930	67 300
	b) Sonstige Einnahmen	9 725	–	9 725
	<i>Gesamtbeträge:</i>	83 899	+ 6 240	90 139

4. Haushalt der Regionen – Gesamtsumme –

Einnahmen

Grupp. Nr.	Einnahmeart	Bisheriger Ansatz 1992 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1992 TDM
1	Kirchensteuer u. Verrechnungsbeträge	–	–	–
2	Kollekten und Spenden	800	–	800
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) Bistumsmittel	3 498	+ 292	3 790
	b) öffentl. oder sonstige Mittel	1 268	– 28	1 240
4	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	2 129	+ 159	2 288
5	Sonstige Finanzeinnahmen	270	+ 150	420
6	Einnahmen aus Vermögensbewegung			
	a) Bistum	–	–	–
	b) Sonstige Einnahmen	–	–	–
	<i>Gesamtbeträge:</i>	7 965	+ 573	8 538

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1992 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1992 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	—	—	—
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an Sonstige	—	—	—
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb			
	a) Personalausgaben	—	—	—
	b) Sächl. Verw. und Betriebsaufw.	524	—	524
5	Sonstige Finanzausgaben	—	—	—
6	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	83 375	+ 6 240	89 615
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	83 899	+ 6 240	90 139

Ausgaben

Grupp. Nr.	Ausgabeart	Bisheriger Ansatz 1992 TDM	Es treten hin- zu (+) bzw. es fallen weg (–) TDM	Neuer Ansatz 1992 TDM
1	Kirchensteuer-Verrechnungsbeträge	—	—	—
2	Weiterleitung von Kollekten und Spenden	800	—	800
3	Zuschüsse für laufende Zwecke			
	a) an Kirchengemeinden	—	—	—
	b) an Regionen	—	—	—
	c) an Sonstige	450	+ 68	518
4	Ausgaben für Verwaltung und Betrieb			
	a) Personalausgaben	1 918	+ 348	2 266
	b) Sächl. Verw. und Betriebsaufw.	4 747	+ 141	4 888
5	Sonstige Finanzausgaben	50	+ 16	66
6	Ausgaben der Vermögensbewegung			
	a) Allgemein	—	—	—
	b) Zuschüsse an Kirchengemeinden	—	—	—
	c) Zuschüsse an Regionen	—	—	—
	d) Zuschüsse an Sonstige	—	—	—
	<i>Gesamtbeträge:</i>	7 965	+ 573	8 538

Nr. 89 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianum in Donauwörth veranstaltet in der Zeit von Donnerstag, 30. Juli bis Freitag, 31. Juli 1992 einen pädagogischen Ferienkurs für Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Hauptschulen.

Unter dem Rahmenthema „Christliche Spiritualität in postmoderner Gesellschaft“ findet in der Zeit von Samstag, 1. August bis Donnerstag, 6. August 1992 ein religionspädagogischer Ferienkurs für Geistliche, Lehrer, Katechetinnen und Katecheten aller Schularten statt.

Anmeldung und Auskunft: Pädagogische Stiftung Cassianum, Heilig-Kreuz-Str. 16, 8850 Donauwörth, F. (09 06) 7 32 33 oder (09 06) 17 66.

Nr. 90 Wege zum Abitur

Für Schüler und junge Berufstätige, die das Abitur machen möchten, unterhält das Erzbistum Köln in Neuss am Rhein eine Bildungsstätte und ein Studienheim.

Das Erzbischöfliche Friedrich-Spee-Kolleg ist ein Tageskolleg, das in sechs Semestern zum Abitur führt. Während der ganzen Studienzeit wird Ausbildungsförderung (Bafög) gewährt, unabhängig vom Einkommen der Eltern. Voraussetzung sind die Fachoberschulreife (mittlere Reife) und eine Berufsausbildung. Latinum, Graecum und (kirchliches) Hebraicum sind möglich. Die Studierenden werden vom Wehrdienst zurückgestellt.

Das Studienheim Collegium Marianum steht für junge Männer aller Diözesen offen, die am Geistlichen Beruf interessiert sind. Sie leben in Gemeinschaft mit Gleichgesinnten und erweitern hier ihre religiöse und soziale Bildung.

Am Geistlichen Beruf interessierte Gymnasiasten (ab Klasse 11) sowie Absolventen von Haupt- und Realschulen, die die Qualifikation zum Besuch der Oberstufe eines Gymnasiums erreicht haben, besu-

chen ein städtisches Gymnasium in Neuss. Die Absolventen von Haupt- und Realschulen wählen in der Klasse 11 Latein und können innerhalb von drei Jahren das Latinum erlangen.

Informationen über Schule und Studienheim erteilt: Direktor Johannes Börsch, Collegium Marianum, Preussenstr. 66, 4040 Neuss 1, F. (0 21 31) 87 06.

Nr. 91 Warnungen

Gewarnt wird vor einem Herrn Wolfgang Günther, der in der zurückliegenden Zeit unter falschen Angaben Bettelbriefe an deutsche Pfarrämter und andere kirchliche Stellen gerichtet hat.

Um einen Überblick über das Ausmaß der Bettelbrief-Aktionen zu erhalten, können entsprechende Hinweise an die Polizeidirektion Balingen/Kriminalaußenstelle, 7470 Albstadt, weitergegeben werden.

Wir weisen darauf hin, daß für Kinder aus den GUS-Staaten, die derzeit von einem Werk „Wohltäter der Menschen der barmherzigen Liebe Jesu“ bei Gastfamilien im Großraum Mönchengladbach-Krefeld untergebracht sind, für die Spendung einer Taufe – wie allgemein üblich – das Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegen muß.

Anfragen der Leiterin dieses Werkes, Frau Grabner, oder ihres Mitarbeiters, Herrn Heinzel, bitten wir, dem Bischöflichen Generalvikariat in Aachen unter der F. (02 41) 45 24 19 zu melden.

Nr. 92 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 2. Halbjahr 1992 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszulegen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 93 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Nr. 94 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

30. April 1992 Pfarrer Manfred E s m a j o r von seinen Aufgaben innerhalb der Pastoralgemeinschaft Aachen-Nord, rückwirkend zum 1. März 1992;
21. Mai 1992 Pfarrer Horst M i c h a e l i s von seinen Aufgaben als priesterlicher Mitarbeiter in der Bischöflichen Akademie des Bistums Aachen, rückwirkend zum 31. März 1992.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

25. Mai 1992 Pfarrer Bruno I x für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Schleiden;
25. Mai 1992 P. Wilhelm B a u h u i s OMI für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Schleiden;
27. Mai 1992 Pfarrer Dr. Herbert K a e f e r für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Aachen-Nord;
27. Mai 1992 Pfarrer Heinz B a u m a n n für weitere fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten im Dekanat Aachen-Nord.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

4. Mai 1992 Msgr. Pfarrer i. R. Ernst Wilhelm N u s s e l e i n, Jubilarpriester, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Paul, Aachen.

Es wurden bestellt am:

1. Januar 1992 Herr Theo P a n n e n, Pastoralreferent im Dekanat Erkelenz, zum Ausbildungsleiter für Pastoralreferenten/innen und als Mitarbeiter des Studienleiters für die Ausbildung und Berufseinführung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen;
1. März 1992 Frau Marita E ß, Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Mönchengladbach-Odenkirchen, zur Ausbildungsleiterin für Gemeindereferenten/innen und als Mitarbeiterin des Studienleiters für die Ausbildung und Berufseinführung der Pastoral- und Gemeindeassistenten/innen.

Es wurden eingesetzt als Gemeindereferent/in am:

1. April 1992 Frau Barbara H o l t s c h n e i d e r in den Pfarrgemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Übach-Palenberg/Scherpenseel, und St. Theresia, Übach-Palenberg;
1. Mai 1992 Frau Susanna J u n g in den Pfarrgemeinden St. Martin, Wassenberg-Steinkirchen-Effeld, St. Mariä Himmelfahrt, Wassenberg-Ophoven, und St. Lambertus, Wassenberg-Birgelen;

1. Mai 1992 Herr Michael L o o g e n in der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Würselen-Bardenberg;
15. Juni 1992 Herr Ferdinand J o e r i ß e n in der Pfarrgemeinde St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden am:

18. Mai 1992 Frau Irmgard S c h m i t z, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden Herz Jesu, Mönchengladbach-Herrenshoff, und St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk.

Nr. 95 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 3. Mai bis 25. Mai die kanonische Visitation des Dekanates Eschweiler vor und spendete das Sakrament der Firmung am 3. Mai in St. Johann Baptist zu Eschweiler-Hücheln 45, am 4. Mai in St. Bonifatius zu Eschweiler-Dürwiß 73, am 5. Mai in St. Cäcilia zu Eschweiler-Nothberg 41, am 6. Mai in St. Antonius zu Eschweiler-Bergrath 64, am 7. Mai in St. Marien zu Eschweiler-Röthgen 40, am 8. Mai in St. Michael zu Eschweiler 47, am 10. Mai in St. Cäcilia zu Eschweiler-Hehlrath 30, am 11. Mai in St. Georg zu Eschweiler-St. Jöris 32, am 12. Mai in St. Silvester zu Eschweiler-Neulohn 21, am 14. Mai in St. Wendelin zu Eschweiler-Hastenrath 33, am 15. Mai in St. Peter und Paul zu Eschweiler 39, am 17. Mai in St. Barbara zu Eschweiler-Pumpe-Stich 61, am 18. Mai in St. Antonius zu Eschweiler-Röhe 17, am 19. Mai in Herz Jesu zu Eschweiler 30, am 20. Mai in St. Severin zu Eschweiler-Weisweiler 38, am 22. Mai in St. Blasius zu Eschweiler-Kinzweiler 21; insgesamt 632 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 25. Mai im Pfarrheim zu Eschweiler-Hehlrath statt.

Weihbischof Dr. Gerd Dicke spendete das Sakrament der Firmung am 29. April in St. Helena zu Mönchengladbach-Rheindahlen 64, am 30. April in St. Peter und Paul zu Würselen-Bardenberg 22; insgesamt 86 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 25. April in St. Clemens zu Krefeld-Fischeln 51, am 26. April in St. Rochus zu Aachen-Oberforstbach 15, am 28. April in St. Thekla zu Herzogenrath-Merkstein 14, am 29. April in St. Gertrud zu Herzogenrath 47, am 30. April in St. Willibrord zu Herzogenrath-Merkstein 46, am 2. Mai in St. Johann Baptist zu Nideggen 36, am 3. Mai in St. Klemens zu Heimbach 25, am 7. Mai in St. Konrad zu Krefeld-Hülserberg 8; insgesamt 242 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 7 Aachen, den 15. Juli 1992

62. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 96 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge im Bereich des ehemaligen Jugoslawien	101	Nr. 102 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk.	104
Nr. 97 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritassonntag 1992	102	Nr. 103 Caritassonntag am 20. September 1992	104
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 98 Regionalpastoralrat — Satzungsänderung —	103	Nr. 104 Empfehlung der Liturgiekommission des Bistums Aachen zur frauenfreundlichen Sprache im Gottesdienst	104
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 99 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer, Pfarrvikare und Kapläne .	103	Nr. 105 Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes.	104
Nr. 100 Änderung der Diakonen-Besoldungsordnung	103	Nr. 106 Erstkommunionvorbereitung	105
Nr. 101 Berufung der Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA	104	Nr. 107 Adventskalender 1992	105
Kirchliche Nachrichten			
		Nr. 108 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992	105
		Nr. 109 Personalchronik	106
		Nr. 110 Pontifikalhandlungen	106

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 96 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Hilfe für die Flüchtlinge im Bereich des ehemaligen Jugoslawien

Seit einem Jahr erreichen uns Bilder des Todes und des Leides aus dem ehemaligen Jugoslawien. Slowenien, Kroatien und nun Bosnien-Herzegowina wurden Schauplätze eines Krieges, der unsägliches Leid für die Bevölkerung gebracht hat. Zehntausende

Tote, mehr als hunderttausend zerstörte Wohnungen und Häuser sowie mehr als eine Million Flüchtlinge sind sichtbare Zeichen der Zerstörung. Große Sorgen bereitet die wachsende Zahl der Flüchtlinge und Hilfesuchenden in Kroatien und Bosnien-Herzegowina. Tausende wenden sich tagtäglich an die Caritas in Zagreb, in Sarajewo und in allen anderen Diözesen und Pfarrgemeinden mit der verzweifelten Bitte um Hilfe. Vielen von ihnen kann geholfen werden.

Doch die Mittel der Caritas reichen nicht aus, um die Leiden der betroffenen Bevölkerung zu lindern. Deshalb bitten wir Sie herzlich um Ihre Mithilfe. Unterstützen Sie die Hilfen der Caritas für die leidenden Menschen im ehemaligen Jugoslawien durch eine Geldspende an den Deutschen Caritasverband. Damit werden vor allem Nahrungsmittel und Medikamente gekauft.

Bei Banken und Sparkassen können Sie Spenden mit den Stichwörtern „Kroatien“ oder „Bosnien-Herzegowina“ auf das Konto 202 des Deutschen Caritasverbandes einzahlen.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Wir bitten, diesen Aufruf der deutschen Bischöfe in geeigneter Weise den Pfarrgemeinden bekanntzugeben sowie auf die Notwendigkeit der Hilfe hinzuweisen.

Nr. 97 **Aufruf der
deutschen Bischöfe
zum Caritassonntag 1992**

„Menschen brauchen Mitmenschen“, lautet der Leitgedanke des diesjährigen Caritassonn-tags. Doch so selbstverständlich diese Feststellung auch klingt — sie wird leicht zur lästigen Forderung, wenn wir tatsächlich einem Menschen in Not begegnen. „Was kann ich dafür, daß es dir schlecht geht — daß du krank bist, einsam, hungrig, arm, im Gefängnis, auf der Straße, behindert, süchtig, alt?“, lautet die oft unausgesprochene Frage.

Jesus Christus stellt sich an die Seite derer, die auf Hilfe angewiesen sind, ja, er identifiziert sich mit ihnen: „ . . . ich war hungrig, und ihr habt mir zu essen gegeben; ich war durstig, und ihr habt mir zu trinken gegeben; ich war fremd und obdachlos, und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mir Kleidung gegeben; ich war krank, und ihr habt mich besucht; ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen“ (Mt 25, 35 f.).

In unserer Umgebung finden wir oft nicht so sehr die blanke materielle Not. Bei uns hungern die Menschen eher nach Zuwendung und Wärme als nach Wasser und Brot. Wie viele leiden unter Einsamkeit und Isolation — im Alter — weil sie alleine leben — nach einer Scheidung? Wie viele verlassene Menschen gibt es, die von einem guten Wort einen ganzen Tag lang zehren, für die ein kleines Zeichen der

Zuwendung wieder Hoffnung und Lebensmut bedeutet? — Unsere Kranken und Behinderten erfahren gewiß alle nur mögliche medizinische Hilfe. Doch sind wir bereit, uns ihrem Leiden zu stellen und es gemeinsam zu tragen? Oder möchten wir lieber nichts zu tun haben mit der Hilflosigkeit und Gebrechlichkeit, die auch uns einmal einholen wird? Halten wir es aus an der Seite der Sterbenden oder überlassen wir sie der Anonymität der klinischen Apparate und Abläufe?

Bieten wir unsere Gemeinschaft auch denen an, die am Rand der Gesellschaft stehen, den straffällig Gewordenen, den Drogenabhängigen, den Aidskranken?

„Ich war fremd und obdachlos“ sagt Jesus Christus. Wird er uns einmal sagen können: „Ihr habt mich aufgenommen.“?

In erschreckendem Ausmaß stoßen Fremde bei uns in den letzten Monaten auf Unverständnis, ja auf offene Ablehnung und Feindschaft bis hin zur Gewalttätigkeit. Als Christen sind wir herausgefordert, für sie einzutreten, ihnen mit Respekt und Freundschaft zu begegnen und ihnen unsere Unterstützung nicht zu verweigern.

Die Einrichtungen der Caritas leisten hervorragende Arbeit in der Linderung vielfältiger Not. Doch Institutionen ersetzen nicht die unmittelbare Nähe und Hilfsbereitschaft, zu der wir als Christen aufgefordert sind. Wohl geben sie uns eine Art „Rückendeckung“, daß wir da, wo wir uns auf die Nöte des Nächsten einlassen, nicht alleingelassen oder über unsere Kräfte in die Pflicht genommen werden. Die Mitarbeiter der Caritas bieten gern Rat und Unterstützung an. Umgekehrt ist aber auch die Caritas selbst auf unsere Bereitschaft angewiesen, ihre Arbeit mitzutragen, durch persönliches Engagement und durch Spenden für Projekte und Hilfsaktionen.

„Was ihr für einen dieser Geringsten nicht getan habt, das habt ihr mir nicht getan“ (Mt 25, 45): Jesus stellt sich an die Seite derer, die unsere Hilfe brauchen. Wenn wir uns in die eigenen Sorgen und Nöte verschließen, begegnen wir Jesus Christus nicht.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 1992, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 98 Regionalpastoralrat — Satzungsänderung —

Änderung der Satzung des Regionalpastoralrates vom 15. März 1987, veröffentlicht im KA 1987, Seite 43.

3. Mitglieder des Regionalpastoralrates

Mitglieder des Regionalpastoralrates sind: der Regionaldekan als Vorsitzender, die Dechanten der Region, die (der) Vorsitzende des Katholikenrates in der Region, ein(e) gemeinsame(r) Vertreter(in) der in

der Region tätigen Pastoral- und Gemeindereferenten(innen), ein Laie aus jedem Dekanat, vom Dekanatsrat gewählt, weitere Frauen und Männer aus der Region, die im Einvernehmen mit dem Regionaldekan vom Regionalpastoralrat berufen werden; ihre Zahl beträgt höchstens ein Viertel der vorgenannten Mitglieder. Bei der Berufung sind die kategorialen Dienste in der Region zu berücksichtigen.

Aachen, 23. Juni 1992
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 99 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungs- bezüge der Pfarrer, Pfarrvikare und Kapläne

Mit Wirkung vom 1. Juni 1992 wird das monatliche Grundgehalt der Pfarrer nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 5 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) wie folgt festgesetzt:

Dienst- alters- stufe	Pfarrer	Pfarr- vikare	Vikare	Kaplane	
	030	040	050	mit Haushalt 010	ohne Haushalt 020
1	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 1244,—
2	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 1296,—
3	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 1353,—
4	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 1405,—
5	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 1461,—
6	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 1519,—
7	DM 4351,—	DM 4234,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 1573,—
8	DM 4500,—	DM 4304,—	DM 4203,—	DM 4203,—	DM 1625,—
9	DM 4648,—	DM 4378,—	DM 4277,—	DM 4203,—	DM 1682,—
10	DM 4796,—	DM 4497,—	DM 4351,—	DM 4351,—	DM 1737,—
11	DM 4945,—	DM 4632,—	DM 4500,—	DM 4500,—	DM 1792,—
12	DM 5093,—	DM 4692,—	DM 4648,—	DM 4648,—	DM 1849,—
13	DM 5241,—	DM 4841,—	DM 4796,—	DM 4796,—	DM 1901,—
14	DM 5389,—	DM 4982,—	DM 4945,—	DM 4945,—	DM 1955,—

(Eine Dienstaltersstufe umfaßt jeweils zwei Dienstjahre.)

Der Ortszuschlag gemäß § 27 Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) und § 25 Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) beträgt monatlich ab 1. Juli 1992:

	ohne Haushalt	mit Haushalt
für Pfarrer i. R.		
Pfarrvikare i. R.	DM 873,09	DM 1 038,19
Vikare i. R.		
Kapläne i. R.	DM 775,93	DM 941,03

Aktiven Geistlichen, denen aus besonderen Gründen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, wird der vorstehende Ortszuschlag sinngemäß gezahlt.

Die Vergütung für freie Kost und Wohnung (freie Station) beträgt weiterhin monatlich DM 700,—.

Für nicht in Anspruch genommene Verpflegung kann auf Antrag ein Betrag bis zu DM 9,— je Kalendertag rückvergütet werden.

Mit den Bezügen für den Monat Dezember wird eine Zuwendung gezahlt in Höhe von 100 v. H. des Grundgehaltes.

Die Pflichtabgaben nach § 53 der Pfarrbesoldungsordnung (PfBO) bzw. § 51 der Geistlichen-Besoldungsordnung (GBO) betragen unverändert:

1. Beitrag zur Ruhegeldkasse: ruht vorläufig ab 1. Oktober 1973;
2. Beitrag zum „Diaspora-Priesterhilfswerk“ und zum „Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk“
— je 3 v. H. des Grundgehaltes bei Geistlichen, die Bezüge für aktive Tätigkeit erhalten,
— je 3 v. H. des Ruhegehaltes ohne Ortszuschlag bei Geistlichen, die Versorgungsbezüge erhalten.

Aachen, 1. Juli 1992

Collas
Generalvikar

Nr. 100 Änderung der Diakonen-Besoldungsordnung

Ab 1. Juni 1992 wird die Anlage 1 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) vom 5. September 1988 geändert. Das monatliche Grundgehalt beträgt ab diesem Zeitpunkt

im 1. und 2. Dienstjahr	DM 3909,14
im 3. und 4. Dienstjahr	DM 4062,95
im 5. und 6. Dienstjahr	DM 4216,72
im 7. und 8. Dienstjahr	DM 4706,87
ab dem 9. Dienstjahr	DM 4882,27

Änderung der Anlage 2 zu § 2 der Diakonen-Besoldungsordnung (DBO) vom 5. September 1988:

Die Familienzulage für den verheirateten Diakon wird ab 1. Juli 1992 auf monatlich DM 280,—, die Kinderzulage auf DM 150,— erhöht.

Aachen, 1. Juli 1992

Collas
Generalvikar

Nr. 101 Berufung der Vertreter der Dienstgeber in der Regional-KODA

Für die am 25. Mai 1992 beginnende Amtsperiode der Regional-KODA wurden als Vertreter der Dienstgeber berufen:

Adam Horst, Assessor, Generalvikariat Aachen
Klebingat Werner, Assessor, Generalvikariat Aachen

Korte Franz, Regionalstellenleiter, Apfelstraße 55,
5138 Heinsberg

Reicheneder Wilhelm, M. A., Generalvikariat Aachen

Rinckens Lothar, Pfr., Franziskushaus, Viersener
Str. 450, 4050 Mönchengladbach

Schumacher Hermann, Rechtsdirektor i. K. i. R.,
Klosterplatz 9, 5100 Aachen.

Nr. 102 Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk

Für den 23. August 1992, dem Sonntag nach dem Gedenktag des seligen Maximilian Kolbe, wird den Pfarrgemeinden empfohlen, eine Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk durchzuführen.

Der selige Maximilian Kolbe, der im Konzentrationslager Auschwitz für einen Familienvater freiwillig in den Tod ging, hat ein unvergeßliches Zeichen christlicher Freiheit gesetzt. Das Maximilian-Kolbe-Werk überwindet durch seine Tätigkeit Haß und Feindschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk. Noch heute leben allein in Polen mehrere zehntausend ehemalige KZ-Häftlinge. Das Maximilian-Kolbe-Werk hat seit seiner Gründung 1973 vielen tausend KZ-Häftlingen und ihren Angehörigen helfen können. In dieser Kollekte soll die Solidarität mit den Opfern des Nationalsozialismus einen besonderen Ausdruck finden.

Die Kollektengelder sind auf dem üblichen Weg der Kollektenabrechnung über Konto-Nr. 1000 1000 36 bei der Pax-Bank e. G. in Aachen an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 103 Caritassonntag am 20. September 1992

Unter dem Motto „Der Mensch braucht Mitmenschen“ wird am 20. September im Bistum Aachen der Caritassonntag 1992 begangen. Arbeitsunterlagen und Werbematerialien sind wie üblich über den Caritasverband für das Bistum Aachen e. V., Kapitelstraße 3, 5100 Aachen zu beziehen.

Für Rückfragen und Beratungen stehen den Pfarrgemeinden die Regionalen Caritasverbände bzw. im Caritasverband für das Bistum Aachen das Referat Pfarrcaritas, F. (02 41) 43 11 30 oder das Referat Öffentlichkeitsarbeit, F. (02 41) 43 11 03 zur Verfügung.

Nr. 104 Empfehlung der Liturgiekommission des Bistums Aachen zur frauengerechten Sprache im Gottesdienst

In der authentischen Ausgabe des deutschen Meßlektionars ist vor den Abschnitten, die neutestamentlichen Briefen an konkrete Gemeinden entnommen sind, gemäß altem Brauch die Anrede „Brüder“ eingefügt.

Bei Lesungen aus Briefen an Einzelpersonen wird diese Anrede sinngemäß an den Empfänger gerichtet (Tim, Tit, Philemon) oder fortgelassen.

Diese Praxis der Anrede entspricht zwar dem Wortlaut der Briefanrede, die Paulus und andere verwendet haben; allerdings wird dabei eine Besonderheit der griechischen Sprache nicht erfaßt. Die griechischen Bezeichnungen für „Brüder“ (adelphoi) und „Schwestern“ (adelphai) werden vom gleichen Wortstamm gebildet und klingen in der Aussprache der Koine, der ntl. Umgangssprache, praktisch gleich.

Bei der wachsenden Sensibilität für eine die Frauen einbeziehende Ausdrucksweise muß jedoch in der deutschen Sprache die Anrede „Brüder“ den falschen Eindruck hervorrufen, als seien die Schwestern nicht angesprochen. Dies liegt weder in der Intention der neutestamentlichen Verkündigung noch im Interesse der Kirche heute.

Um zu verdeutlichen, daß die Lesungen sich an Gemeinden aus Frauen und Männern richteten und richten, empfiehlt die Liturgiekommission, die Anrede „Brüder“ ausnahmslos durch „Schwestern und Brüder“ zu ersetzen. Auch beim Abdruck von Lesungen ist es sinnvoll, so zu verfahren.

Für den praktischen Vortrag der Lesungen durch Lektorinnen und Lektoren empfiehlt die Liturgiekommission darüberhinaus die Höflichkeitsform, in der Anrede jeweils das andere Geschlecht zuerst zu nennen (Lektoren: „Schwestern und Brüder“, Lektorinnen: „Brüder und Schwestern“).

Ein ähnliches Problem wie bei der Anrede zu den neutestamentlichen Lesungen ergibt sich beim Text mancher Lieder im GOTTESLOB, die nach heutigem Sprachgefühl sehr einseitig von den Brüdern sprechen. Bei allem Verständnis für historische Texte empfiehlt die Liturgiekommission deshalb eine behutsame, das Anliegen einer frauengerechten Sprache berücksichtigende Auswahl von Liedern.

Nr. 105 Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. September 1991 die von der „Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet“ (IAG) erarbeitete 2. Auflage der „Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ approbiert. Der Beschluß wurde am 13. Februar 1992 vom

Apostolischen Stuhl konfirmiert (Congregatio de Cultu Divino et Disciplina Sacramentorum Prot. CD 341–351/92). Die neue Ausgabe kann vom Erscheinen an für die Trauungsliturgie verwendet werden. Der Termin für eine obligatorische Einführung wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Nr. 106 Erstkommunionvorbereitung

Die Bedeutung der Elternarbeit im Rahmen der Hinführung der Kinder zur Erstkommunion nimmt zu. Viele Seelsorger sehen dies und suchen nach Anregungen. Das Referat Gemeindekatechese gibt dazu in der Reihe „Gemeindekatechese-Brief“ jetzt die Nr. 54 heraus, die dem Thema „Eltern- und Erwachsenenkatechese im Rahmen der Hinführung zur Erstkommunion“ gewidmet ist. Sie möchte bei der Planung der Kommunion-Katechese entsprechende Hilfe leisten.

Interessenten, die den Gemeindekatechese-Brief nicht regelmäßig beziehen, können diese Nr. 54 im Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündi-

gung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 84 anfordern.

Nr. 107 Adventskalender 1992

In diesem Jahr erscheint zum 15. Mal der vom Bistum Essen herausgebrachte Adventskalender „Wir sagen euch an: Advent“. Wie üblich, kann er über den Deutschen Katecheten-Verein, Preysingstr. 83c, 8000 München 80, bezogen werden. Bitte unbedingt die Bestellfrist einhalten, die schon am **31. Juli 1992** abläuft.

Das Anliegen des Kalenders ist gleich geblieben: er bietet Familien mit Kindern im Alter von 5 bis 12 Jahren vielfältige Anregungen, wie sie die Wochen vor und nach Weihnachten miteinander beten, singen, spielen und feiern können. Kostenpunkt des 80 Seiten umfassenden vierfarbigen Kalenders: 2,— DM pro Stück, allerdings bei einer Mindestabnahme von 50 Stück (= 100,— DM incl. Versand). Bei geringeren Mengen muß eine zusätzliche Versandkostenpauschale in Höhe von 4,— DM berechnet werden.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 108 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

29. Juni 1992 Kaplan Stanislaus Suchy zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Martin, Baesweiler-Oidtweiler, St. Pankratius, Baesweiler-Beggendorf, und St. Willibrord, Baesweiler-Loverich.

Es wurde eingesetzt als Gemeindereferent:

1. Juli 1992 Herr Michael Gerards in den Pfarrgemeinden St. Laurentius, Grefrath, und St. Josef, Grefrath-Vinkrath.

Es wurden versetzt:

15. März 1992 Frau Dorothee Jöris-Simon, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Josef, Stolberg-Werth, und St. Laurentius, Stolberg-Gressenich, in die Pfarrgemeinde St. Johann B., Mechernich;

15. März 1992 Herr Christian Simon, bisher tätig als Gemeindereferent in den Pfarrgemeinden St. Josef, Stolberg-Schevenhütte, und St. Markus, Stolberg-Mausbach, in die Pfarrgemeinde St. Johann B., Mechernich.

Aus dem Dienst ausgeschieden:

30. Juni 1992 Frau Hildegard Lüpges, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Rochus, Jülich.

Nr. 109 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

8. April 1992 Propst Heinrich Bongard, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt, Jülich, sowie als stellvertretender Dechant des Dekanates Jülich, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Rochus, Jülich, mit Wirkung vom 1. Mai 1992;

13. Juni 1992 Pfarrer Dr. Wolfgang Krücken von seinen Aufgaben als Pfarrer an Maria im Tann, Aachen;

13. Juni 1992 Pfarrer P. Theodardus Megens OCarm von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Klemens, Viersen-Süchteln, und St. Franziskus, Viersen-Süchteln-Vorst, sowie als stellvertretender Dechant des Dekanates Viersen zum 21. Juni 1992;

29. Juni 1992 Dechant P. Ansgar Kratz OFM von seinen Aufgaben als Vikar an St. Barbara, Mönchengladbach, und als Dechant des Dekanates Mönchengladbach-Mitte zum 6. Juli 1992.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

8. April 1992 Kaplan Konrad Keutmann zum Pfarrer an St. Rochus, Jülich, mit Wirkung vom 1. Mai 1992;

13. Juni 1992 Pfarrer Georg Küpper für weitere fünf Jahre zum Seelsorger für Mitarbeiter im caritativen Dienst des Bistums Aachen;

29. Juni 1992 P. Wendelin Reisch OFM zum Vikar an St. Barbara, Mönchengladbach, mit Wirkung vom 6. Juli 1992 und ihm gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;

Nr. 110 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke in der Zeit vom 2. bis 30. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Mechernich vor und spendete das Sakrament der Firmung am 2. Juni in St. Johann Baptist zu Mechernich 112, am 3. Juni in St. Georg zu Mechernich-Kallmuth 13, am 4. Juni in St. Andreas zu Mechernich-Glehn 29, am 5. Juni in St. Willibrord zu Mechernich-Bad Münstereifel-Nöthen 22, am 10. Juni in St. Rochus zu Mechernich-Strempt 34, am 11. Juni in St. Wendelin zu Mechernich-Eiserfey 16, am 12. Juni in St. Lambertus zu Mechernich-Holzheim 20, am 14. Juni in St. Agnes zu Mechernich-Bleibuir 46, am 15. Juni in St. Margareta zu Mechernich-Vussem-Breitenbenden 15, am 16. Juni in St. Goar zu Mechernich-Harzheim 10, am 23. Juni in St. Peter zu Mechernich-Berg 5, am 25. Juni in St. Martin zu Mechernich-Eicks 8, am 28. Juni in St. Pankratius zu Mechernich-Floisdorf 16; insgesamt 346 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 30. Juni im Pfarrheim von St. Johann zu Mechernich statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 30. Mai in St. Josef zu Viersen 12, am 31. Mai in St. Mariä Rosenkranz zu Mönchengladbach 29, am 8. Juni in St. Josef zu Aachen-Schmithof 20, am 9. Juni in St. Petrus zu Baesweiler 40, am 22. Juni in Herz Jesu zu Mönchengladbach-Bettrath 24, am 22. Juni in St. Mariä Himmelfahrt zu Mönchengladbach-Neuwerk 23, am 27. Juni in Herz Jesu zu Korschenbroich-Herrenshoff 9, am 27. Juni in Liebfrauen zu Krefeld 21; insgesamt 178 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger vom 18. Mai bis 15. Juni die kanonische Visitation des Dekanates Nörvenich-Vettweiß vor und spendete das Sakrament der Firmung am 19. Mai in St. Gangolf zu Vettweiß-Soller 15, am 20. Mai in St. Martin zu Vettweiß-Froitzheim 19, am 22. Mai in St. Amandus zu Vettweiß-Müddersheim 31, am 23. Mai in St. Antonius zu Vettweiß-Ginnick 12, am 24. Mai in St. Peter zu Vettweiß-Gladbach 15, am 27. Mai in St. Gereon zu Vettweiß 23, am 29. Mai in St. Michael zu Vettweiß-Kelz 38, am 2. Juni in St. Gertrud zu Nörvenich-Binsfeld 51, am 5. Juni in St. Martinus zu Nörvenich-Wissersheim 6, am 6. Juni in St. Nikolaus zu Nörvenich-Rath 10, am 9. Juni in St. Medardus zu Nörvenich 20, am 10. Juni in St. Jakobus der Ältere zu Vettweiß-Jakobwüllesheim 19, am 11. Juni in St. Heribert zu Nörvenich-Eschweiler Über Feld 10, am 12. Juni in St. Mariä Heimsuchung zu Nörvenich-Frauwüllesheim 6, am 13. Juni in St. Viktor zu Nörvenich-Hochkirchen 8; insgesamt 283 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 15. Juni im Pfarrzentrum Steinfelder Hof zu Nörvenich-Hochkirchen statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 17. Mai in St. Hubert zu Nideggen-Schmidt 48, am 7. Juni in St. Gertrudis zu Krefeld-Bockum 44, am 16. Juni in St. Ulrich zu Viersen-Dülken 29, am 17. Juni in St. Kornelius zu Viersen-Dülken 98; insgesamt 219 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Simon Ntamwana von Bujumbura aus Burundi das Sakrament der Firmung am 17. Mai in St. Godehard zu Tönisvorst-Vorst 52 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Domkapitular Prälat Erich Strick das Sakrament der Firmung am 12. Juni in St. Sebastian zu Nettetal-Lobberich 65 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Bischof Dr. Gerhard Schwenzer SSCC aus Oslo das Sakrament der Firmung am 27. Juni in Herz Jesu zu Herzogenrath 36 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Delegat Dr. Don Luigi Betelli aus Frankfurt das Sakrament der Firmung am 28. Juni in der Kapelle des Altenheimes St. Josef (italienische Gemeinde) zu Krefeld 20 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 8

Aachen, den 15. August 1992

62. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen		Kirchliche Nachrichten	
Nr. 111	Beschlüsse des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Zentral-KODA-Ordnung 109	Nr. 116	Begegnungstag der Mitarbeiter- vertretungen des Bistums Aachen. . . 114
Nr. 112	KODA-Beschlüsse 109	Nr. 117	Gebetstag für die verfolgte Kirche 1992 115
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 118	Betriebsausflug der Mitarbeiter des Generalvikariates 115
Nr. 113	Zuschuß an Priester zur Entlohnung der Haushälterin 113	Nr. 119	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992 115
Nr. 114	Ermäßigung von Notargebühren . . . 114	Nr. 120	Personalchronik 116
Nr. 115	Vertrauensschutz im Telefonverkehr . 114	Nr. 121	Pontifikalhandlungen 117

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 111 **Beschlüsse des Verbandes der Diözesen Deutschlands zur Zentral-KODA-Ordnung**

I. Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 1992 beschlossen, die „Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA-Ordnung)“ in der Fassung vom 30. Juni 1986, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Oktober 1987, 57. Jahrgang, Nr. 10, SS. 128–130, um einen neuen § 8 a mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

„§ 8 a

Diese Ordnung findet auch auf die den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften Anwendung.“

II. Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen in Kraft.

Aachen, 30. Juli 1992
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Nr. 112 **KODA-Beschlüsse**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 25. Mai 1992 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln,

Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. April 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 62. Jahrgang Nr. 4, SS. 61 – 69), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Absatz 4:
- (4) Für Mitarbeiter im pastoralen Dienst gilt diese Ordnung mit den Sonderregelungen der Anlage 20.

2. § 38 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Mitarbeiter kann Sonderurlaub unter Verzicht auf die Bezüge beantragen. Sofern die dienstlichen und betrieblichen Verhältnisse es gestatten,

- hat er Anspruch auf Sonderurlaub, wenn er ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreut oder pflegt;
- kann ihm bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes Sonderurlaub gewährt werden.

Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeiter kann der Sonderurlaub auch in der Weise gewährt werden, daß für diese Zeit die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit reduziert wird. Die Gewährung und Durchführung des Sonderurlaubs erfolgt nach Maßgabe der Anlage 19.

3. Die KAVO erhält einen § 60 i mit folgender Fassung:

§ 60 i

Überleitungsbestimmungen zu § 1 Absatz 4

Für die Mitarbeiter im pastoralen Dienst, die am 31. Dezember 1991 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1992 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses folgendes:

1. Hat der Mitarbeiter am 31. Dezember 1991 Vergütung (§ 23 KAVO) aus einer höheren Vergütungsgruppe erhalten als aus der Vergütungsgruppe, in der er nach dem 1. Januar 1992 eingruppiert ist, wird diese Vergütung durch die Änderung der KAVO zum 1. Januar 1992 nicht berührt.
2. Hängt die Eingruppierung nach dieser Ordnung von der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe oder von dem Erbringen einer bestimmten Ausbildung, nachgewiesen durch Prüfungszeugnis, ab, wird die vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Zeit in einem oder mehreren ununterbrochenen Arbeitsverhältnissen zu einem Arbeitgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Ordnung in der Fassung vom 1. Januar 1992 bereits seit dem Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
4. In der Anlage 1 zur KAVO Teil II – Tätigkeitsmerkmale – werden die Tätigkeitsmerkmale für den pastoralen Dienst aufgehoben.

5. Die KAVO erhält folgende Anlage 19:

Anlage 19 zur KAVO

Verordnung über die Gewährung und Durchführung eines Sonderurlaubs gemäß § 38 Absatz 2 KAVO

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Die Verordnung zur Gewährung und Durchführung eines Sonderurlaubs gilt für Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) Anwendung findet.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Den Antrag auf Sonderurlaub können Mitarbeiter stellen, die sich nach Ablauf der Probezeit in einem unbefristeten, ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden.
- (2) Die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren setzt voraus, daß es sich entweder um das eigene Kind des Mitarbeiters oder um ein Stief-, Enkel-, Adoptiv- oder Pflegekind handelt.
- (3) Unter „sonstigen Angehörigen“ des Mitarbeiters sind insbesondere der Ehegatte, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Geschwister, Geschwisterkinder und verschwägte Personen zu verstehen.

§ 3

Beantragung des Sonderurlaubs

Der Mitarbeiter hat den Sonderurlaub spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt schriftlich zu beantragen, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will. Im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber kann diese Frist verkürzt werden.

§ 4

Dauer

- (1) Die Dauer des Sonderurlaubs ist entsprechend dem Antrag des Mitarbeiters festzulegen. Sie soll mindestens ein Jahr betragen und darf grundsätzlich drei Jahre nicht überschreiten. Auf Antrag des Mitarbeiters kann die Dauer dieses Sonderurlaubs einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden. Für den Antrag auf Verlängerung gilt § 3 entsprechend.
- (2) Die Beantragung eines weiteren Sonderurlaubs aus einem neuen Anlaß gemäß § 38 Absatz 2 ist zulässig. Die Höchstdauer des Sonderurlaubs aus mehreren Anlässen darf insgesamt 12 Jahre nicht überschreiten.
- (3) Entsteht während des Sonderurlaubs ein Anspruch auf Erziehungsurlaub, kann auf Antrag des Mitarbeiters der Sonderurlaub durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die Wiederaufnahme der Beschäftigung erfolgt zu dem für das Ende des Sonderurlaubs vorgesehenen Termin, es sei denn, der Erziehungsurlaub überschreitet das vorgesehene Ende des beantragten Sonderurlaubs. Eine Unterbrechung des Sonderurlaubs mit dem Ziel, während des Beschäftigungsverbotes nach § 3 Absatz 2 bzw. § 6 Absatz 1 Mutterschutzgesetz einen Zuschuß

zum Mutterschaftsgeld zu erhalten, ist nicht möglich.

§ 5

Vereinbarung

- (1) Zwischen dem Dienstgeber und dem Mitarbeiter ist eine schriftliche Vereinbarung über den Sonderurlaub zu treffen. Dabei ist die Dauer des Sonderurlaubs unwiderruflich kalendermäßig festzulegen. Eine vorzeitige Beendigung ist nur im Einvernehmen mit dem Dienstgeber möglich.
- (2) Während des Sonderurlaubs ruhen die Pflichten des Dienstgebers zur Zahlung der Bezüge und alle anderen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnis. Der Mitarbeiter ist von der Arbeitsleistung freigestellt. Die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit bei einem anderen Dienstgeber während des Sonderurlaubs ist nur in Ausnahmefällen in geringfügigem Umfang gemäß § 1 Absatz 2 KAVO zulässig. Sie bedarf der Einwilligung durch den Dienstgeber.
- (3) Vor Abschluß der schriftlichen Vereinbarung ist der Mitarbeiter über die sich aus der Inanspruchnahme des Sonderurlaubs ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

§ 6

Fortbildung

Beurlaubten Mitarbeitern soll zur Vorbereitung auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden. Wenn die Teilnahme auf Wunsch des Dienstgebers erfolgt, hat er sich an den Kosten der Fortbildungsveranstaltung angemessen zu beteiligen.

§ 7

Wiederaufnahme der Tätigkeit

Mit Ablauf des Sonderurlaubs nimmt der Mitarbeiter die arbeitsvertraglich vereinbarte Tätigkeit beim bisherigen Dienstgeber wieder auf. Er hat keinen Anspruch auf den ihm vor Beginn des Sonderurlaubs zugewiesenen Arbeitsplatz.

§ 8

Kündigung während des Sonderurlaubs

- (1) Die Kündigungsmöglichkeiten im Sinne der §§ 41 und 42 KAVO bleiben unberührt.
 - (2) Wird aus betrieblichen Gründen in der Einrichtung eine Kündigung oder eine Änderungskündigung erforderlich, so ist der beurlaubte Mitarbeiter in die Abwägung, wem von mehreren Mitarbeitern gekündigt werden kann, einzubeziehen.
6. Die KAVO erhält folgende Anlage 20:

Anlage 20 zur KAVO
Sonderregelungen für Mitarbeiter
im pastoralen Dienst

Nr. 1

Präambel

Als kirchlicher Beruf steht der Dienst der Laien im pastoralen Dienst unter der Leitung des Bischofs, der sie auch zu ihrem Dienst bestellt. Hieraus ergibt sich

ein besonderes Dienst- und Treueverhältnis. Dieses und die Funktionen des pastoralen Dienstes erfordern die nachstehenden zusätzlichen Regelungen.

Nr. 2

Zu § 2 – Einstellungsvoraussetzungen

Zusätzlich zu den in § 2 KAVO genannten persönlichen Voraussetzungen für die Einstellung sind die in den jeweiligen diözesanen Regelungen festgelegten Voraussetzungen für den Dienst zu erfüllen *).

Nr. 3

Zu § 5 – Gelöbnis

Die Mitarbeiter im pastoralen Dienst werden durch den Diözesanbischof beauftragt. § 5 KAVO findet keine Anwendung.

Nr. 4

Zu § 6 – Allgemeine Pflichten

Zusätzlich zu den in § 6 KAVO genannten allgemeinen Pflichten für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst gelten die von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ oder entsprechende diözesane Regelungen.

Nr. 5

Zu § 11 – Versetzung und Abordnung **)

Der Mitarbeiter kann aus pastoralen, dienstlichen oder organisatorischen Erfordernissen oder auf seinen Wunsch hin versetzt oder abgeordnet werden.

Dabei ist die jeweilige persönliche und/oder familiäre Situation zu berücksichtigen. Über die Versetzung oder Abordnung entscheidet der Bischof.

Nr. 6

Zu § 14 – Regelmäßige Arbeitszeit

Die Gestaltung der Arbeitszeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen. Innerhalb der Aufgabenbereiche, die dem Mitarbeiter eigenverantwortlich übertragen sind, legt er die zeitliche Lage der Dienste selbständig fest.

Die Arbeitszeit ist vom unmittelbaren Vorgesetzten im Benehmen mit dem Mitarbeiter und den anderen pastoralen Diensten zu regeln.

Die Bestimmungen der §§ 14 und 14 a KAVO sowie ergänzende diözesane Regelungen bleiben unberührt.

Nr. 7

Zu §§ 20, 21, 21a und 22 – Eingruppierung/Bewährungsaufstieg/ höherwertige Tätigkeit

1. Die Vorschriften der §§ 20, 21, 21a Absatz 1–3 und Absatz 5–8 und des § 22 KAVO finden für Mitarbeiter im pastoralen Dienst keine Anwendung.

*) Für das Bistum Aachen gelten die in den Rahmenstatuten für Gemeinde- und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen vom 10. März 1987 genannten Voraussetzungen für den Dienst.

**) Gilt nicht für die im Bistum Essen bei den Kirchengemeinden angestellten Mitarbeiter.

2. Die Vergütung/Eingruppierung der Mitarbeiter im pastoralen Dienst richtet sich nach Nr. 11. Der Mitarbeiter erhält Vergütung nach der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist.

Nr. 8

Zu § 33b — Reisekosten und

§ 33c — Umzugskosten

Soweit diözesane Regelungen bestehen, treten diese an die Stelle der entsprechenden Regelungen der KAVO.

Nr. 9

Sachausgaben/Arbeitsplatz

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Auslagenerstattung und einen zur Erfüllung seiner Aufgaben angemessenen Arbeitsplatz, nach Maßgabe diözesaner Regelungen.

Nr. 10

Residenzpflicht

Auf Verlangen des Dienstgebers ist der Mitarbeiter verpflichtet, seinen Wohnsitz in der Einsatzgemeinde bzw. einer der Einsatzgemeinden oder im örtlichen Einsatzbereich zu nehmen.

Nr. 11

Eingruppierung

Der Mitarbeiter ist in der Vergütungsgruppe eingruppiert, deren Voraussetzungen er erfüllt.

K V c, Fallgruppe 1

Gemeindeassistenten mit abgeschlossener Ausbildung an einer Fachschule oder einem Seminar für Gemeindepastoral/Religionspädagogik nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktischen Jahres oder einer vom Generalvikariat als vergleichbar anerkannten Ausbildung während der ersten 12 Monate ihrer Tätigkeit.

K V b, Fallgruppe 1

Gemeindeassistenten nach 12monatiger Tätigkeit als Gemeindeassistent in Vergütungsgruppe K V c — Fallgruppe 1 —.

K V b, Fallgruppe 2

Gemeindeassistenten mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung als Religionspädagoge nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktischen Jahres.

K IV b, Fallgruppe 1

Gemeindereferenten nach erfolgreicher zweiter Dienstprüfung.

K IV a, Fallgruppe 1

Gemeindereferenten nach 5jähriger Tätigkeit mit Vergütung in Vergütungsgruppe K IV b — Fallgruppe 1 —.

K III, Fallgruppe 1

Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Ausbildung an einer wissenschaftlichen Hochschule

- a) mit Diplom und mit erfolgreichem Abschluß der ersten Dienstprüfung

oder

- b) mit 2. Staatsexamen für den Religionsunterricht in der Sekundarstufe II und erfolgreich abgeschlossenem Ergänzungsstudium mit pastoral-theologischer Zielrichtung.

K II, Fallgruppe 1

Pastoralreferenten nach erfolgreicher zweiter Dienstprüfung.

K I b, Fallgruppe 1

Pastoralreferenten nach 8jähriger Tätigkeit mit Vergütung in Vergütungsgruppe K II — Fallgruppe 1 —.

II. Die Änderungen unter I. Nr. 1, 3, 4 und 6 treten rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft. Die Änderungen unter I. Nr. 2 und 5 treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 15. Juli 1992
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Genehmigung

von Arbeitsverträgen unterhalb der Geringverdienergrenze mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten.

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 12. Februar 1992 beschlossen,

die Kirchliche Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (KAVO-TM) für die genannten (Erz-)Bistümer mit Wirkung vom 31. Dezember 1991 aufzuheben (vgl. Kirchlicher Anzeiger vom 15. April 1992).

An die Stelle der im Arbeitsvertrag vereinbarten Kirchlichen Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter (KAVO-TM) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Die nach Anlage 18 der KAVO auf die Dauer von mehr als einem Jahr abgeschlossenen Arbeitsverträge mit Vergütungen unterhalb der Geringverdienergrenze bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Generalvikariats (vgl. Artikel 7 Ziff. 7 der aufgrund § 21 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 erlassenen Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erz-Diözese Köln vom 1. August 1928, übernommen durch das Bistum Aachen aufgrund Verordnung des Bischofs von Aachen vom 25. Juni 1931).

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erteile ich generell die Genehmigung für Arbeitsverträge mit geringfügig beschäftigten Mitarbeitern im Sinne des § 8 SGB IV.

Die Genehmigung gilt nur dann als erteilt, wenn — der/die Mitarbeiter/-in die persönlichen und

sachlichen Einstellungsvoraussetzungen gem. § 8 Abs. 1 Anlage 18 zur KAVO in Verbindung mit § 2 KAVO erfüllt und

- die mit dem/der Mitarbeiter/-in vereinbarte Vergütung den Vorschriften der Anlage 18 zur KAVO und den vom Generalvikariat erlassenen Ausführungsbestimmungen im Bereich der pauschalen Vergütungen entspricht.

Den Anstellungsträgern obliegt die Beachtung dieser Vorschriften.

Aachen, 14. Juli 1992

Collas
Generalvikar

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 113 **Zuschuß an Priester zur Entlohnung der Haushälterin**

Der monatliche Mindest-Bruttolohn für die Gewährung des steuerfreien Zuschusses zur Entlohnung der Haushälterin wird rückwirkend zum 1. Juli 1992 neu festgelegt auf 1600,— DM.

Für die Gewährung des Zuschusses gelten folgende Bewilligungs- und Auszahlungsrichtlinien.

1. Die Haushälterin muß hauptberuflich (d. h. nicht als Teilzeitbeschäftigte) angestellt sein und auch in einem nicht unerheblichen Umfang im amtlichen Bereich des Priesters tätig werden.
2. Die Haushälterin muß in einem ordnungsgemäß bestehenden Arbeitsverhältnis gegen Entgelt beschäftigt sein unter Beachtung der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
3. Der erstmalige steuerfreie Zuschuß zur Entlohnung ist mittels Vordruck zu beantragen bei gleichzeitiger Anmeldung der Haushälterin zum Haushälterinnen-Zusatzversorgungswerk des Bistums. Antrags- und Anmeldevordrucke werden auf Antrag durch die Hauptabteilung Pastoralpersonal zugestellt.
Änderungen im Hinblick auf die Höhe des Zuschusses sind jeweils schriftlich zu beantragen und nachzuweisen.
4. Der Zuschuß kann von Priestern in folgenden Diensten beantragt werden:
 - a) Priestern in der Pfarrseelsorge und Priestern in kirchlichen Sonderdiensten,
 - b) Subsidiaren, die neben ihren hauptamtlichen Tätigkeiten entsprechend ihrem bischöflichen Auftrag regelmäßige seelsorgerische Dienste verrichten,
 - c) Ruhestandspriestern, die gemäß bischöflichem Auftrag regelmäßige seelsorgerische Dienste wahrnehmen.
5. Der Priester muß die Vergütung der Haushälterin in einem Lohnkonto nachweisen und den Zuschuß des Bistums neben dem von ihm getragenen Lohnanteil besonders aufführen. Beide Teile (Lohnanteil und Bistumszuschuß) bilden den Bruttolohn und sind in voller Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Priester das Lohnkonto der Haushälterin und eine

Bescheinigung der Krankenkasse über das sozialversicherungspflichtige Bruttoentgelt dem Generalvikariat vorzulegen, damit dieses die notwendigen Überprüfungen entsprechend den Erlassen des Finanzministers wahrnehmen kann. Anschließend wird dieses Lohnkonto für steuerliche Überprüfungs Zwecke zu den Gehaltsunterlagen des Priesters genommen.

Der Termin zur Abgabe des Lohnkontos wird rechtzeitig im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht.

6. Soweit die in Ziffer 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt werden, wird der Zuschuß zur Entlohnung der Haushälterin gemäß Erlaß des Finanzministers NW vom 29. März 1977 (Az.: S 2337-33-V B 3) steuerfrei gezahlt in Höhe von einem Drittel des monatlichen Bruttolohnes der Haushälterin; zusätzlich wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in Höhe von einem Drittel steuerfrei durch das Bistum bezuschußt (Erlaß des Finanzministers NW vom 11. Oktober 1984).

Ab 1. Juli 1992 beträgt daher der steuerfreie Mindestzuschuß 533,— DM zuzüglich Zuschuß zum Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

Die Zahlung eines höheren Bruttolohnes an die Haushälterin bleibt in das Ermessen des einzelnen Priesters gestellt. Dabei wird jedoch der steuerfreie Bistumszuschuß begrenzt auf einen Betrag von monatlich 700,— DM zuzüglich Zuschuß zum Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung.

Liegt dem Generalvikariat bereits eine Bescheinigung des Krankenversicherungsträgers für 1992 vor, die die zu leistenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ausweisen, wird der steuerfreie Zuschuß ohne besonderen Antrag gezahlt. Im anderen Falle wird gebeten, entsprechende Unterlagen einzureichen, wobei der Anfang Januar 1992 übersandte DIN A-5-Vordruck „Bestätigung der Krankenkasse“ verwandt werden kann.

7. Im Regelfall gelangt der steuerfreie Bistumszuschuß zur Entlohnung der Haushälterin mit den Gehaltsbezügen zur Auszahlung, d. h. er wird monatlich im Voraus überwiesen.

In gleicher Weise wird verfahren bei Priestern, die keine Bezüge vom Bistum erhalten (z. B. Priester in Sonderdiensten).

Alle Ereignisse und Änderungen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind (z. B. Rentenanspruchsstellung der Haushälterin), sind der Hauptabteilung Pastoralpersonal im Generalvikariat mitzuteilen.

Der Zuschuß entfällt:

- a) bei Ausscheiden und Tod der Haushälterin,
- b) in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit der Haushälterin, für die keine Lohnzahlung zu erbringen ist (z. B. Erkrankung, Kurmaßnahme),
- c) bei Bewilligung der aufgrund eigenen Anspruchs erworbenen Sozialversicherungsrente an die Haushälterin vom Bewilligungszeitpunkt an,
- d) bei Versetzung des Priesters in den Ruhestand, wenn eine Tätigkeit nach Ziffer 4 c) nicht ausgeübt wird,
- e) bei Fortfall der Voraussetzungen nach Ziffer 1 bis 6.

Diejenigen Priester, die den neuen Mindest-Bruttolohn derzeit noch nicht zahlen, werden vom Bischöflichen Generalvikariat gesondert angeschrieben und auf die neue Regelung hingewiesen.

Aachen, 29. Juli 1992

Collas
Generalvikar

Nr. 114 Ermäßigung von Notargebühren

Aus gegebenem Anlaß weisen wir auf die am 1. Juli 1989 in Kraft getretene Neufassung des § 144 der Kostenordnung hin:

I. Kirchliche Rechtsträger in der Rechtsstellung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts können folgende Gebührenermäßigungen in Anspruch nehmen:

1. bei Geschäftswerten von
mehr als 50 000,— DM bis 200 000,— DM 30%
2. bei Geschäftswerten von
mehr als 200 000,— DM bis 500 000,— DM 40%
3. bei Geschäftswerten von
500 000,— DM bis 2 000 000,— DM 50%
4. bei Geschäftswerten über 2 000 000,— DM 60%

Voraussetzung ist, daß die Angelegenheit nicht wirtschaftliche Unternehmen der juristischen Person betrifft.

II. Die Gebührenermäßigung gilt auch für kirchliche Körperschaften, Vereinigungen oder Stiftungen, die ausschließlich und unmittelbar mildtätige oder kirchliche Zwecke i. S. der Abgabenordnung verfolgen, wenn diese Voraussetzung durch einen Freistellungs- und Körperschaftssteuerbescheid oder durch eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen und dargelegt wird, daß die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft.

III. Steht die Tätigkeit mit dem Erwerb eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts in Zusammenhang, ermäßigen sich die Gebühren nur, wenn dargelegt wird, daß eine auch nur teilweise Weiterveräußerung an einen nicht begünstigten Dritten nicht beabsichtigt ist.

Ändert sich diese Absicht innerhalb von 3 Jahren nach Beurkundung der Auflassung, entfällt eine bereits gewährte Ermäßigung. Der Begünstigte ist verpflichtet, den Notar zu unterrichten. Die Kirchenvorstände, Verwaltungsmitarbeiter und Rendanten sowie die Kuratoren bzw. Vorstände von Stiftungen und Vereinen werden gebeten, auf die Gewährung der Gebührenermäßigung zu achten.

Zur Beratung ist das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Weltliches Recht in Einzelfällen gerne bereit, F. (02 41) 4 52-4 62/5 15/5 27.

Nr. 115 Vertrauensschutz im Telefonverkehr

Die Deutsche Bundespost TELEKOM bietet den sogenannten Einzelentgeltnachweis an. Nach Einbau einer sogenannten ISDN-Vermittlungsdose kann der entgeltpflichtige Kunde auf Antrag detaillierte Telefonrechnungen erhalten, die von jedem Gespräch Zeitpunkt, Dauer und angewählte Rufnummer auflisten.

Dies bedeutet auch, daß Anrufe bei Seelsorgern, Beratungsstellen oder anderen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen aus dem Einzelentgeltnachweis ersichtlich sind.

Der Inhalt des Gespräches bleibt dabei zwar weiterhin verborgen, die Tatsache des Telefonates wird aber jedem, der die Telefonrechnung einsehen kann, bekannt. Das kann zu erheblichen Konflikten führen.

Es wird daher empfohlen, unter den vorgenannten Voraussetzungen Anträge zum Vertrauensschutz im Telefonverkehr zu stellen. Ein vorformuliertes und mit den anderen Diözesen abgestimmtes Antragschreiben kann beim Datenschutzbeauftragten für den Bereich des Bistums Aachen, Herrn Dyckmans, Postfach 2 10, 5100 Aachen, bestellt werden.

Hierbei sollte in Kauf genommen werden, daß bei Daten, die auf Verlangen des Kunden gelöscht oder verkürzt werden, die Deutsche Bundespost TELEKOM von der Pflicht zur Vorlage dieser Daten zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der Entgeltrechnung frei ist.

Nr. 116 Begegnungstag der Mitarbeitervertretungen des Bistums Aachen

Am 17. September 1992 findet der Begegnungstag der Mitarbeitervertretungen des Bistums Aachen in Haus Eich statt.

Sinn dieser Begegnung ist, die Vielfalt des kirchlichen Dienstes, der sich in Pfarrgemeinden, Regionen und Bistum, in Krankenhäusern, Alten- und Jugend-

heimen, Pflegestationen usw. vollzieht, kennenzulernen, sich über die MAV-Arbeit zu informieren sowie mit Bischof Dr. Klaus Hemmerle und anderen Dienstgebervertretern ins Gespräch zu kommen.

Für den Bereich des Generalvikariates, der Regionalstellen und sonstigen bistümlichen Einrichtungen habe ich allen Mitarbeitervertreterinnen bzw. Mitarbeitervertretern für den 17. September 1992 Dienstbefreiung erteilt.

Hiermit bitte ich die Kirchenvorstände, die in ihrer Pfarrgemeinde angestellten Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter am 17. September 1992 vom Dienst freizustellen, sofern keine dienstlichen Hinderungsgründe entgegenstehen.

Vertretervergütungsmittel werden nicht gewährt.

Aachen, 27. Juli 1992

Collas
Generalvikar

Nr. 117 Gebetstag für die Verfolgte Kirche 1992

Auf Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz wurde der Gebetstag für die Ver-

folgte Kirche in diesem Jahr ausnahmsweise auf Sonntag, den 13. September 1992, verlegt. An diesem Gebetstag wird stets der Situation der Kirche in Ländern gedacht, in denen die Religionsausübung behindert wird oder sogar von Kirchenverfolgung gesprochen werden kann. In diesem Jahr ist der thematische Schwerpunkt die Lage der Christen in islamischen Staaten, insbesondere im Sudan, sowie die Gewaltakte gegenüber der Kirche in Peru.

Zu diesem Thema bereitet die Zentralstelle Weltkirche wieder eine Arbeitshilfe vor. Sie kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, F. (02 41) 45 23 84 angefordert werden.

Nr. 118 Betriebsausflug der Mitarbeiter des Generalvikariates

Am Freitag, 25. September 1992, findet der Betriebsausflug der Mitarbeiter des Bischöflichen Generalvikariates statt. Die Abteilungen sind deshalb nicht vollständig besetzt.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 119 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Nr. 120 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 9. Juli 1992 Pfarrer i. R. Siegfried Pletz von seinen Aufgaben als Subsidiar des Dekanates Aachen-Mitte mit Wirkung vom 31. Juli 1992;
- 16. Juli 1992 Pfarrer Leo Pitz von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Josef, Alsdorf, und ihn zum 31. Juli 1992 in den Ruhestand versetzt.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 9. Juli 1992 Pfarrer Rolf-Peter Cremer unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Regionaler Jugendseelsorger der Region Aachen-Stadt für weitere drei Jahre zum Diözesanpräses des BDKJ im Bistum Aachen;
- 9. Juli 1992 Dechant Hans Landen für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Würselen;
- 16. Juli 1992 Dechant Paul Bonn für weitere fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Heimbach-Nideggen;
- 16. Juli 1992 P. Peter Theodor Duin SCJ für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Heimbach-Nideggen;
- 16. Juli 1992 P. Superior Ferdinand Pützhoven OSCam zum Krankenhausseelsorger am Kamilianer-Krankenhaus in Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. August 1992;
- 17. Juli 1992 Pfarrer i. R. Rudolf Daufenbach weiterhin zum Subsidiar für die Region Heinsberg bis zum 31. August 1993;
- 17. Juli 1992 Kaplan Pero Stanusić zum vicarius paroecialis im Dekanat Viersen.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

- 1. Juli 1992 Pfarrer Anton Fabry, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Adelgundis, Jülich-Koslar.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

- 31. Juli 1992 Frau Susanne Kockelmann, bisher tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Laurentius, Grefrath.

Unser Bischof Klaus nahm vom 30. Juni bis 10. Juli 1992 die kanonische Visitation des Dekanates Schleiden vor und spendete das Sakrament der Firmung am 30. Juni in St. Donatus zu Schleiden-Harperscheid 33, am 1. Juli in St. Johann Baptist zu Schleiden-Olef 35, am 4. Juli in St. Philippus und Jakobus zu Schleiden 52, am 5. Juli in St. Georg zu Schleiden-Dreiborn 73, am 9. Juli in St. Nikolaus zu Schleiden-Gemünd 15; insgesamt 208 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 10. Juli im Franziskushaus zu Schleiden statt.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 29. Juni in St. Elisabeth zu Krefeld 28, am 1. Juli in St. Anna zu Aachen-Walheim 39, am 3. Juli in St. Josef zu Alsdorf 18, am 4. Juli in St. Barbara zu Alsdorf-Ofden 19, am 5. Juli in Christus König zu Alsdorf-Busch 23, am 8. Juli in St. Michael zu Alsdorf-Begau 22, am 9. Juli in St. Josef zu Mönchengladbach-Hermges 20, am 11. Juli in St. Mariä Empfängnis zu Willich-Neersen 30, am 12. Juli in St. Johann B. zu Willich-Anrath 45, am 13. Juli in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Lürrip 52, am 14. Juli

in St. Peter zu Nettetal-Hinsbeck 31; insgesamt 327 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Karl Reger am 21. Juni in St. Josef zu Kempen-Kamperlings 2 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 19. Juni in St. Peter und Paul zu Wegberg 73, am 26. Juni in der Klosterkirche der Franziskaner zu Vossenack 33, am 29. Juni von St. Philippus und Jakobus zu Jülich-Broich 27, am 30. Juni in St. Rochus zu Jülich 25, am 1. Juli in St. Mariä Empfängnis zu Mönchengladbach-Venn 77, am 5. Juli in St. Peter zu Mönchengladbach-Waldhausen 29, am 8. Juli in St. Nikolaus zu Mönchengladbach-Hardt 58, am 11. Juli in Hl. Schutzengel zu Krefeld-Oppum 32, am 12. Juli in St. Karl Borromäus zu Krefeld-Oppum 26, am 13. Juli in St. Nikolaus zu Düren-Rölsdorf 16; insgesamt 396 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Ehrendomherr Dr. Achim Besgen das Sakrament der Firmung am 26. März in St. Mariä Himmelfahrt zu Brüggen-Bracht 34, am 26. Mai in St. Stephan zu Meerbusch-Lank 31, am 27. Mai in St. Pankratius zu Meerbusch-Ossum-Bösinghoven 18; insgesamt 83 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 9

Aachen, den 15. September 1992

62. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe		Nr. 130	Woche für das Leben 1993 135
Nr. 122	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1992 121	Nr. 131	Sexuellen Mißbrauch an Kindern und Jugendlichen erkennen — aufdecken — verhindern 135
Bischöfliche Verlautbarungen		Nr. 132	Ein Tag für die Kirche 135
Nr. 123	Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 122	Nr. 133	42. Internationaler Kongreß „Kirche in Not“ 135
Nr. 124	KODA-Beschlüsse 127	Nr. 134	Vorbereitung auf die nachberufliche Zeit 136
Nr. 125	Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen (§§ 9, 13 MAVO) . . . 134	Nr. 135	Hausgottesdienst im Advent 1992 . . . 136
Bekanntmachungen des Generalvikariates		Nr. 136	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 1992 136
Nr. 126	Hinweise für den Sonntag der Weltmission 134	Nr. 137	Das Buch und die Kirche 136
Nr. 127	Gestellungsgelder für Ordensschwestern und -brüder im 2. Halbjahr 1992 135	Nr. 138	Warnung 137
Nr. 128	Hinweise zur Festsetzung eines einheitlichen Wahlzeitraumes für die Wahl der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Aachen 135	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 129	Jugendkollekte. 135	Nr. 139	Exerzitien für pastorale Mitarbeiter . . 137
		Nr. 140	Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992 138
		Nr. 141	Personalchronik 140
		Nr. 142	Pontifikalhandlungen 140

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 122 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 1992

Liebe Schwestern und Brüdern!

Am kommenden Sonntag, dem 25. Oktober, begehen wir in der katholischen Kirche den „Weltmissionssonntag“. Er steht unter

dem Leitwort „Hilfe für eine andere Welt“. In allen Gemeinden — in den großen Kathedralen Europas wie in den kleinsten Kirchen im afrikanischen Busch — beten und opfern die Gläubigen für die Ausbreitung des Evangeliums. In dieser Gemeinsamkeit erleben sie alle, „daß die ganze Kirche missionarisch und das Werk der Evangelisierung eine Grundpflicht des Gottes-

volkes ist“, wie das Zweite Vatikanische Konzil sagt.

Überall in der Welt tragen die Teilkirchen auf ihre Weise zur Ausbreitung des Evangeliums bei. Die katholische Kirche in Deutschland hat, besonders im vergangenen Jahrhundert, einen bedeutenden Beitrag hierzu geleistet. Neue Ordensgemeinschaften wurden gegründet, die sich ganz in den Dienst der Mission stellten. Unter größten persönlichen Opfern haben Ordensfrauen und Ordensmänner aus unserem Land das Evangelium buchstäblich „bis an die Grenzen der Erde“ getragen. Heute dürfen wir voll Freude sehen, daß ihr Wort Früchte trägt. In vielen Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens sind blühende Kirchen entstanden. Ein eindrucksvolles Zeichen für deren Lebendigkeit ist unter anderem die große Zahl kirchlicher Berufe. Priester, Ordensleute, Laienkatecheten übernehmen mehr und mehr Verantwortung in den einheimischen Kirchen und tragen das Werk der Missionare weiter.

Die zunehmende Eigenständigkeit der ehemaligen Missionskirchen bringt aber zugleich höhere finanzielle Anforderungen mit sich. Missionare aus Europa oder Amerika konnten sich in aller Regel auf die Hilfe ihrer Ordensge-

meinschaften, ihrer Verwandten und Freunde oder ihrer Heimatgemeinden verlassen. Bischöfe, Priester, Ordensleute und Katecheten aus den Ländern der sogenannten Dritten Welt dagegen kommen aus den ärmsten Völkern der Erde. Für die vielfältigen Aufgaben der Seelsorge bedürfen sie unseres Gebetes und möglichst vieler persönlicher Kontakte. Darüber hinaus haben sie aber auch finanzielle Unterstützung nötig. Wir tragen Mitverantwortung für die Saat, die von Missionaren auch aus unserem Land weltweit ausgebracht wurde und die in lebendigen kirchlichen Gemeinden aufgegangen ist. Diese Kirchen vor Ort sind heute eine echte Hilfe für eine bessere Welt in ihren Ländern.

Zum Weltmissionssonntag bitten wir Sie, liebe Schwestern und Brüder, daher um ein Zeichen Ihrer Solidarität mit den Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien. Im Namen aller, denen Ihre Gabe zugute kommen wird, danken wir Ihnen von Herzen für das Zeugnis Ihrer Liebe.

Für das Bistum Aachen
† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 18. Oktober, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 123 **Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern ***

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Abschluß des Gestellungsvertrages

(1) Werden Ordensmitglieder in nichtordenseigenen Einrichtungen im Bistum Aachen eingesetzt, so ist zwischen den Gestellungsvertragsparteien ein Ordensgestellungsvertrag nach Maßgabe dieser Ordnung und den Anlagen 1 oder 2 zu dieser Ordnung abzuschließen.

(2) Die Vertragsparteien können in begründeten Einzelfällen anstelle der Gestellungsverträge andere Verträge abschließen oder zulassen. Diese Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs oder seines Beauftragten.

* Gilt nicht für Auszubildende und Praktikanten.

§ 2

Gestellungsgeld

Für die Gestellung von Ordensmitgliedern (Gestellungsleistung) erhält die Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld.

II. Regelungen für Ordensschwestern und Ordensbrüder

§ 3

Staffelung des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld bemißt sich für Ordensschwestern und Ordensbrüder nach folgenden Gestellungsgruppen:

Gestellungsgruppe I

Ordensmitglieder mit Hochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung;

Gestellungsgruppe II
Ordensmitglieder mit Fachhochschulstudium oder vergleichbarer Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung;

Gestellungsgruppe III
Ordensmitglieder mit sonstiger Ausbildung oder Erfahrung bei entsprechender Verwendung.

(2) Die Zuordnung zu den Gestellungsgruppen erfolgt durch den Gestellungsvertrag zwischen dem Träger der Einrichtung, der die Gestellungsleistung in Empfang nimmt, sowie der Ordensgemeinschaft.

§ 4

Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

Gestellungsgruppe I	79 000,— DM
Gestellungsgruppe II	57 000,— DM
Gestellungsgruppe III	45 000,— DM

(2) Auf das Gestellungsgeld ist monatlich ein Abschlag in Höhe eines Zwölftels im voraus an die Ordensgemeinschaft zu zahlen. Dauert das Gestellungsverhältnis kein volles Kalenderjahr, ist nur der entsprechende Jahresanteil für die Dauer der Gestellung zu zahlen.

(3) Bei Teilzeitgestellung verringert sich das Gestellungsgeld entsprechend.

(4) Jährliche Sonderzahlungen sind im Gestellungsgeld enthalten.

(5) Die Gestellungsvertragsparteien können in begründeten Einzelfällen die Höhe des Gestellungsgeldes abweichend von Abs. 1 vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischofs oder seines Beauftragten.

§ 5

Anpassung des Gestellungsgeldes

Die Höhe des Gestellungsgeldes wird jährlich überprüft und fortgeschrieben und im Amtsblatt veröffentlicht, sofern Empfehlungen zur Änderung durch Beschluß der Gremien des Verbandes der Diözesen Deutschlands ergangen sind.

§ 6

Abgeltung von Sachleistungen

(1) Werden im Zusammenhang mit der Gestellung Sachleistungen gewährt, sind diese zu bewerten und in dieser Höhe vom Gestellungsgeld einzubehalten.

(2) Für gewährte Verpflegung und überlassene Wohnung werden Pauschbeträge festgesetzt und im Gestellungsvertrag vereinbart.

1. Für Ordensschwestern und Ordensbrüder ist für gewährte Verpflegung und überlassene Wohnung — vorbehaltlich der Ziffern 2 und 3 — monatlich von einem Betrag in Höhe von zur Zeit 1000,— DM auszugehen. Dabei sind die Werte für gewährte Verpflegung wie folgt anzusetzen:

Frühstück	12%,
Mittagessen	21%,
Abendessen	<u>21%,</u>
gesamt	54%.

Die überlassene Wohnung nebst Nebenkosten wird mit 46% bewertet. Zu den Nebenkosten gehören die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Schönheitsreparaturen, Möblierung und noch nicht genannte Grundbesitzabgaben gemäß der zweiten Berechnungsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

Die vorstehende prozentuale Aufteilung der Sachbezugswerte erfolgt in analoger Anwendung der jeweils geltenden Sachbezugsverordnung.

2. Abweichend von Nr. 1 kann die Ermittlung des Wertes der einer Ordensschwester oder einem Ordensbruder gewährten Verpflegung und überlassenen Wohnung nach der gem. § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV erlassenen Sachbezugsverordnung vereinbart werden.

3. Abweichend von Nr. 2 kann die Ermittlung des Wertes der einer Ordensschwester oder einem Ordensbruder überlassenen Wohnung nach der Anlage 12 zu den AVR (Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter) vereinbart werden.

(3) Weitere Nebenleistungen (z. B. Garage, Telefonbenutzung, private Nutzung des Dienstwagens u. ä.), die nicht unter Abs. 2 erfaßt sind, werden nach den ortsüblichen Preisen bewertet und vom Gestellungsgeld einbehalten.

III. Regelungen für Ordenspriester

§ 7

Gestellungsgeld und Sachleistungen

(1) Für Ordenspriester bemißt sich die Höhe des Gestellungsgeldes nach dem Endgrundgehalt der jeweils geltenden Besoldungsordnung für Priester des Bistums Aachen in vergleichbarer Funktion.

(2) Soweit keine Wohnung gestellt wird, wird das Gestellungsgeld um die Höhe des Ortszuschlags nach Stufe 2 der Besoldungsordnung für Priester erhöht.

(3) Werden ganz oder teilweise Verpflegung oder auch Wohnung gewährt, so sind im Gestellungsvertrag wegen der Höhe des Gestellungsgeldes besondere Vereinbarungen zu treffen. In diesen Fällen entfällt die Anhebung des Gestellungsgeldes i. S. des Abs. 2; das Gestellungsgeld ist außerdem entsprechend der Besoldungsordnung für Priester zu kürzen.

(4) Wird eine Wohnung gestellt, so sind die Nebenkosten in gleicher Höhe von der Ordensgemeinschaft zu tragen, wie sie den Diözesanpriestern in Rechnung gestellt werden.

(5) Beschäftigt die Ordensgemeinschaft für den Ordenspriester eine Haushälterin, so erhält die Ordensgemeinschaft unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Diözesanpriester gelten, einen

Zuschuß zu den Personalkosten für die Haushälterin. Sofern von der Diözese Beiträge für das Haushälterinnenzusatzversorgungswerk erhoben werden, sind diese vom Gestellungsgeld einzubehalten.

IV. Gemeinsame Regelungen

§ 8

Schulen

Für in Schulen eingesetzte Ordensmitglieder gelten die im Schulbereich anzuwendenden Vorschriften. Dabei ist der Abschluß von Gestellungsverträgen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Haftung

Im Rahmen ihrer Gestellung sind die Ordensmitglieder in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu versichern.

§ 10

Fürsorge und Versorgung

Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt der Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen. Bei Erkrankung des Ordensmitgliedes wird das Gestellungsgeld für die Dauer von bis zu zwei Monaten an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt.

§ 11

Freizeit und Urlaub

Das Ordensmitglied erhält geregelte Freizeit zur Erholung, Gesundheitsvorsorge und zu Exerzitien, sowie zur geistlichen und beruflichen Weiterbildung nach den für die Ordensgemeinschaft geltenden Regelungen. Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren. Ordenspriester erhalten Erholungsurlaub wie vergleichbare Priester des Bistums.

§ 12

Überleitungsvorschriften

(1) Bestehende Gestellungsverträge sind auf diese Ordnung umzustellen; Besitzstände sind zu wahren.

(2) Für Ordensschwestern und Ordensbrüder wird das volle Gestellungsgeld für das 2. Halbjahr 1992 einheitlich auf je 24 500, — DM festgesetzt; hierauf ist monatlich ein Abschlag in Höhe eines Sechstels an die Ordensgemeinschaft zu zahlen.

Für Teilregelungen sind die entsprechenden Sätze zu zahlen.

(3) Gewährte Wohnung und Verpflegung werden im 2. Halbjahr 1992 mit dem Sachbezugswert analog der Sachbezugsverordnung berechnet und vom Gestellungsgeld einbehalten. Für Teilleistungen sind die Vomhundertsätze der Sachbezugsverordnung zugrunde zu legen.

Soweit wegen der Gestellung einer Wohnung besondere Vereinbarungen bestehen, sind diese unter Wahrung der Vertragstreue zu bedenken.

(4) Wenn Einrichtungen, die zu 100% über Pflegesätze, Beiträge oder öffentliche Zuschüsse abgerechnet werden, den Vorschriften der Absätze 2 und 3 aus wirtschaftlichen Gründen nicht entsprechen können, gelten ab dem 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1992 folgende Gestellungsgelder monatlich:

Mutterhausabgabe	2041, — DM
Sozialbeitrag	507, — DM
Verfügungsgeld	209, — DM
	2757, — DM

Die Regelungen bezüglich der freien Station sowie bezüglich einer Weihnachtszuwendung bleiben für 1992 unberührt.

§ 13

Inkraftsetzung

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Bisherige Regelungen über Form und Inhalt von Gestellungsverträgen sowie die Höhe von Gestellungsgeldern treten am 1. Januar 1993 außer Kraft.

Aachen, 21. April 1992

† Klaus Hemmerle

L. S.

Bischof von Aachen

Anlage 1 zur Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Zwischen

nachfolgend

und

— nachfolgend „Ordensgemeinschaft“ genannt — wird folgende Vereinbarung auf der Grundlage der ordensrechtlichen Bestimmungen des CIC getroffen:

Gestellungsvertrag

für Ordensschwestern und Ordensbrüder*

§ 1

(1) Die Ordensgemeinschaft stellt mit Wirkung ab _____ ein Ordensmitglied nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zur Verfügung. Das Ordensmitglied hat die zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben erforderliche Qualifikation.

Einsatzort: _____

Aufgaben: _____

Tätigkeitsumfang im

Verhältnis

zur Vollzeit: _____

(2) Auf diesen Vertrag findet die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 21. April 1992 in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

* Falls der Vertrag für mehrere Ordensmitglieder gelten soll, ist er redaktionell entsprechend anzupassen.

(3) In persönlicher und ordensrechtlicher Hinsicht bleibt das Ordensmitglied seinem Ordensoberen unterstellt. Es kann daher von seinem Ordensoberen abberufen und durch ein anderes Ordensmitglied ersetzt werden. Die Abberufung oder Versetzung seitens des Ordens wird rechtzeitig abgestimmt. Dabei sollen die Belange des ausgeübten Apostolats gebührend berücksichtigt werden. Es ist eine angemessene Frist einzuhalten; sie soll in der Regel mindestens drei Monate betragen.

(4) Im Falle der Abberufung oder Versetzung eines Ordensmitgliedes wird sich die Ordensgemeinschaft um Ersatz bemühen.

§ 2

(1) Die kirchenrechtlichen Bestimmungen jedweder Art bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind von beiden Vertragspartnern zu beachten.

(2) Die Ordensgemeinschaft verpflichtet das Ordensmitglied, seinen Dienst unter Beachtung der in Betracht kommenden kirchlichen Vorschriften und Weisungen des Ortsordinarius sowie nach den Weisungen des jeweiligen Vorgesetzten an der Einsatzstelle zu verrichten. Dabei sind die sich für das Ordensmitglied aus der Zugehörigkeit zur Ordensgemeinschaft ergebenden Belange zu berücksichtigen. Im übrigen bleibt das Ordensmitglied in der Ausübung des Apostolates auch seinem Ordensoberen unterstellt.

§ 3

(1) Für die Gestellung des Ordensmitgliedes erhält die Ordensgemeinschaft vom obengenannten Vertragspartner ein Gestellungsgeld der Gestellungsgruppe _____, das in 12 Monatsraten jeweils im voraus zu entrichten ist. Das jeweilige Gestellungsgeld richtet sich nach den im Amtsblatt des Bistums veröffentlichten Sätzen; es beträgt z. Z. _____ DM, das sind monatlich _____ DM.

(2) Im Rahmen seiner Gestellung ist das Ordensmitglied in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu versichern.

(3) Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt des Ordensmitgliedes in gesunden, kranken und alten Tagen.

§ 4

(1) Bei Erkrankung des Ordensmitgliedes wird das Gestellungsgeld für die Dauer von zwei Monaten an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt; die Ordensgemeinschaft oder das Ordensmitglied melden Beginn und Ende der Dienstunfähigkeit der zuständigen Dienststelle.

(2) Die Ordensgemeinschaft stellt nach Möglichkeit bei Erkrankung des Ordensmitgliedes eine Vertretung. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend. Eine Vertretung, die länger als vier Wochen dauert, bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

§ 5

Das Ordensmitglied erhält geregelte Freizeit zur Erholung, Gesundheitsvorsorge und zu Exerzitien

sowie zur geistlichen und beruflichen Weiterbildung. Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren.

§ 6

Sonderleistungen, z. B. überlassene Wohnung, gewährte Verpflegung, Heizung usw. werden von den Gestellungsleistungen einbehalten. Die Werte betragen z. Z. monatlich

- für gewährte Verpflegung _____ DM
- für überlassene Wohnung _____ DM
- für weitere Nebenleistungen _____ DM

§ 7

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden. Hierbei sind die dienstlichen, besonders die seelsorglichen sowie die ordensinternen Belange zu berücksichtigen.

(2) Dieser Gestellungsvertrag tritt an die Stelle des bisherigen Ordensgestellungsvertrages.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Gestellungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8

Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 9

Dieser Gestellungsvertrag erlangt Wirksamkeit am _____. Er muß durch den Bischof von Aachen unterzeichnet werden. Zu diesem Zweck erhält das Bischöfliche Generalvikariat drei Exemplare des Gestellungsvertrages.

§ 10

Zusätzliche Vereinbarungen:

_____, den _____
Für die Ordensgemeinschaft

Aachen, den _____

Der Bischof von Aachen

Generalvikar

_____, den _____

Für _____

Anlage 2 zur Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Zwischen _____

— nachfolgend _____

und _____

— nachfolgend „Ordensgemeinschaft“ genannt —
wird folgende Vereinbarung auf der Grundlage der
ordensrechtlichen Bestimmungen des CIC getroffen:

Gestellungsvertrag für Ordenspriester*

§ 1

(1) Die Ordensgemeinschaft stellt mit Wirkung vom _____ einen Ordenspriester nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zur Verfügung. Der Ordenspriester hat die zur Erfüllung der vorgesehenen Aufgaben erforderliche Qualifikation.

Einsatzort: _____

Aufgaben: _____

Tätigkeitsumfang im

Verhältnis

zur Vollzeit: _____

(2) Auf diesen Vertrag findet die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern vom 21. April 1992 in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(3) In persönlicher und ordensrechtlicher Hinsicht bleibt der Ordenspriester seinem Ordensoberen unterstellt. Er kann daher von seinem Ordensoberen abberufen und durch einen anderen Ordenspriester ersetzt werden. Die Abberufung oder Versetzung seitens des Ordensoberen wird rechtzeitig abgestimmt. Dabei sollen die Belange des ausgeübten Apostolats gebührend berücksichtigt werden. Es ist eine angemessene Frist einzuhalten; sie soll in der Regel mindestens drei Monate betragen.

(4) Im Falle der Abberufung oder Versetzung eines Ordenspriesters wird sich die Ordensgemeinschaft um Ersatz bemühen.

§ 2

(1) Die kirchenrechtlichen Bestimmungen jedweder Art bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind von beiden Vertragspartnern zu beachten.

(2) Die Ordensgemeinschaft verpflichtet den Ordenspriester, seinen Dienst unter Beachtung der in Betracht kommenden kirchlichen Vorschriften und Weisungen des Ortsordinarius sowie nach den Weisungen des jeweiligen Vorgesetzten an der Einsatzstelle zu verrichten. Dabei sind die sich für den

Ordenspriester aus der Zugehörigkeit zur Ordensgemeinschaft ergebenden Belange zu berücksichtigen. Im übrigen bleibt der Ordenspriester in der Ausübung des Apostolates auch seinem Ordensoberen unterstellt.

§ 3

(1) Für die Gestellung des Ordenspriesters erhält die Ordensgemeinschaft ein Gestellungsgeld. Seine Höhe richtet sich nach dem Endgrundgehalt der Priester-/Pfarrerbesoldungsordnung des Bistums für Priester in vergleichbarer Funktion; das Gestellungsgeld beträgt daher monatlich z. Z. _____ DM. Wird keine Wohnung gestellt, wird Ortszuschlag in Höhe der für Priester geltenden Besoldungsvorschriften gezahlt. Der Ortszuschlag beträgt z. Z. monatlich _____ DM.

Werden Verpflegung und Wohnung (freie Station) gewährt, ist das Gestellungsgeld entsprechend der Besoldungsordnung für Priester zu kürzen; die Zahlung des Ortszuschlages entfällt. Die Kürzung beträgt z. Z. monatlich _____ DM.

(2) Im Rahmen seiner Gestellung ist der Ordenspriester in einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu versichern.

(3) Der Ordensgemeinschaft obliegt die Sorge für den Unterhalt des Ordenspriesters in gesunden, kranken und alten Tagen.

§ 4

(1) Bei Erkrankung des Ordenspriesters wird das Gestellungsgeld für die Dauer von bis zu zwei Monaten an die Ordensgemeinschaft weitergezahlt; die Ordensgemeinschaft oder das Ordensmitglied melden Beginn und Ende der Dienstunfähigkeit der zuständigen Dienststelle.

(2) Die Ordensgemeinschaft stellt nach Möglichkeit bei Erkrankung des Ordenspriesters eine Vertretung. In diesem Fall gelten die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend. Die Vertretung bedarf der Zustimmung des Vertragspartners.

§ 5

Der Ordenspriester erhält Jahresurlaub und Freizeit für geistliche Übungen und Exerzitien nach den Regelungen, wie sie für vergleichbare Priester der Diözese gelten. Die hierzu notwendige Freistellung ist rechtzeitig zu vereinbaren.

§ 6

(1) Für Ordenspriester, die in der Pfarrseelsorge eingesetzt sind, und denen eine Dienstwohnung zugewiesen ist, werden dieselben Abgaben wie bei vergleichbaren Diözesanpriestern vom Gestellungsgeld einbehalten bzw. von der zuständigen Kirchenkasse dem Orden in Rechnung gestellt.

(2) Beschäftigt die Ordensgemeinschaft im Hinblick auf den Einsatz des Ordenspriesters eine Haushälterin, wird der Ordensgemeinschaft zusätzlich ein Betrag in Höhe des entsprechenden Zuschusses unter denselben Voraussetzungen wie für die Priester des Bistums gewährt. Sofern die Diözese Bei-

* Falls der Vertrag für mehrere Ordensmitglieder gelten soll, ist er redaktionell entsprechend anzupassen.

träge für das Haushälterinnenzusatzversorgungswerk erhebt, werden diese vom Gestellungsgeld einbehalten.

§ 7

(1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember gekündigt werden. Hierbei sind die dienstlichen, besonders die seelsorglichen sowie die ordensinternen Belange zu berücksichtigen.

(2) Dieser Gestellungsvertrag tritt mit seinem Abschluß an die Stelle des bisherigen Ordensgestellungsvertrages.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Gestellungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung.

§ 9

Dieser Gestellungsvertrag gilt mit Wirkung vom

§ 10

Zusätzliche Vereinbarungen:

_____, den _____, den _____
Für die _____ Für
Ordensgemeinschaft _____

Nr. 124 KODA-Beschlüsse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 13. Juli 1992 beschlossen:

Ordnung für eine Einmalzahlung

I. Einmalzahlung

§ 1

(1) Mitarbeiter der Vergütungsgruppen K XII bis K III, die am 1. Januar 1992 schon und am 1. Mai 1992 ununterbrochen noch in einem Arbeitsverhältnis, auf das die KAVO Anwendung findet, zu einem der in § 1 Absatz 1 KAVO genannten Arbeitgeber gestanden haben, erhalten eine Einmalzahlung ¹⁾.

(2) Hat das Arbeitsverhältnis nach dem 1. Januar 1992 begonnen, tritt an die Stelle des 1. Januar 1992

¹⁾ Der Wechsel des Arbeitgebers ist unschädlich, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortgesetzt worden ist.

der erste Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses ²⁾.

§ 2

Die Einmalzahlung beträgt für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen

- a) K XII bis K Vb 750,— DM
b) K IV b bis K III 600,— DM

In den Fällen des § 24 Absatz 7 und des § 26 KAVO steht von dem in Betracht kommenden Betrag der nach der anzuwendenden Vorschrift für den Mitarbeiter maßgebende Vomhundertsatz zu ³⁾.

§ 28 Absatz 1 Satz 1 KAVO gilt entsprechend.

§ 3

Für die Anwendung des § 1 Absatz 1 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1992 und in den Fällen des § 1 Absatz 2 am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

§ 4

(1) Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Viertel für jeden vollen Kalendermonat, für den der Mitarbeiter keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gehabt hat. In den Fällen des § 1 Absatz 2 vermindert sie sich ferner für jeden nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem ersten vollen Kalendermonat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonat um ein Viertel.

(2) Die Verminderung nach Absatz 1 Satz 1 unterbleibt für die Kalendermonate, in denen dem Mitarbeiter wegen Ablauf der Krankenbezugsfrist keine Bezüge zugestanden haben, sofern er für mindestens einen der maßgebenden Kalendermonate wenigstens teilweise Anspruch auf Bezüge gehabt hat.

§ 5

Eine Einmalzahlung wird bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht berücksichtigt.

§ 6

Hat das Arbeitsverhältnis, weil der 1. Januar Wochenfeiertag ist, der 1. und 2. Februar und der 1. März 1992 auf ein Wochenende gefallen sind, erst am

²⁾ Die Einmalzahlung erhalten Mitarbeiter nicht, deren Arbeitsverhältnis am 1. Mai 1992 nicht mehr bestanden hat oder erst nach dem 1. April 1992 begründet worden ist.

³⁾ Für die Mitarbeiter, die unter § 24 Absatz 7 oder § 26 KAVO gefallen sind, ist für die Einmalzahlung der Vomhundertsatz maßgebend, nach dem ihre Grundvergütung bzw. ihre Gesamtvergütung am 1. Januar 1992 bzw. am 1. Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses maßgebend war. Danach ergeben sich folgende Beträge:

Maßgebender Vomhundertsatz	der Einmalzahlung)	
	DM	DM
§ 24 Absatz 7 KAVO		
93%	697,50	558,—
96%	720,—	576,—
100%	750,—	600,—
§ 26 Absatz KAVO	DM	
55%	412,50	
65%	487,50	
75%	562,50	

2. Januar, am 3. Februar bzw. am 2. März 1992 begonnen, ist der Mitarbeiter so zu behandeln, als ob das Arbeitsverhältnis bereits am ersten Tag des in Betracht kommenden Kalendermonats begonnen hätte.

§ 7

Nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter erhalten von der Einmalzahlung den Teil, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Januar 1992 bzw. — bei späterer Begründung des Arbeitsverhältnisses — am ersten Tag des ersten vollen Kalendermonats des Bestehens des Arbeitsverhältnisses vereinbarten durchschnitt-

lichen Arbeitszeit zu der Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters entsprach.

§ 8

Die Einmalzahlung ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

II. Inkraftsetzung

Die vorstehende Regelung der Einmalzahlung tritt rückwirkend zum 1. Juli 1992 in Kraft.

III. Die vorstehende Regelung setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. August 1992
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 13. Juli 1992 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Juli 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 62. Jahrgang, Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle der Anlage 5 zur KAVO erhält folgende Fassung:

Tabelle der Grundvergütung für Mitarbeiter nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 24 KAVO)

Gültig ab 1. Mai 1992 für die Vergütungsgruppen K XII—K III

Gültig ab 1. Juni 1992 für die Vergütungsgruppen K II—K I (monatlich in DM)

Verg.- Gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	1220,33	1257,44	1294,56	1323,40	1352,28	1381,12	1410,02	1438,86	1467,71			
K XI	1339,90	1377,02	1414,10	1442,98	1471,83	1500,72	1529,53	1558,43	1587,28			
K X	1473,89	1521,32	1568,74	1612,03	1651,20	1690,34	1729,51	1768,71	1795,52			
K IX	1587,28	1645,00	1702,74	1746,04	1785,18	1824,37	1863,52	1902,70	1960,35	2001,41		
K VIII	1713,03	1783,13	1853,24	1898,60	1939,81	1981,04	2022,24	2063,51	2104,70	2145,95	2185,11	
K VII	1851,14	1935,69	2020,21	2079,98	2139,77	2199,54	2259,68	2322,44	2385,25	2424,22		
K VI b	2001,64	2102,66	2203,68	2274,85	2348,41	2422,03	2498,81	2580,46	2662,20	2722,22		
K V c	2168,65	2290,02	2415,53	2520,43	2630,93	2741,46	2851,98	2962,49	3061,01			
K V b	2352,15	2508,40	2671,80	2791,92	2907,24	3022,58	3137,90	3253,21	3368,53	3445,44		
K IV b	2580,46	2772,67	2964,89	3099,46	3234,00	3368,53	3503,11	3637,65	3772,22	3877,91		
K IV a	2837,57	3065,79	3294,08	3447,84	3601,63	3755,39	3909,14	4062,95	4216,72	4363,28		
K III	3121,09	3387,77	3654,47	3829,89	4005,27	4180,67	4356,04	4531,46	4706,87	4882,27	4908,68	
K II	3433,46	3743,39	4053,30	4245,50	4437,74	4629,98	4822,18	5014,42	5206,60	5398,82	5521,41	
K I b	3777,02	4139,81	4502,65	4733,27	4963,96	5194,60	5425,24	5655,91	5886,56	6117,23	6213,31	
K I a	4154,23	4577,12	4999,98	5235,44	5470,90	5706,35	5941,85	6177,27	6412,80	6648,20	6883,68	6989,38
K I	4569,87	5060,04	5550,15	5807,28	6064,38	6321,42	6578,53	6835,63	7092,69	7349,81	7606,88	7842,30

2. Die Tabelle der Anlage 6 zur KAVO erhält folgende Fassung:
Tabelle der Grundvergütungen für Mitarbeiter unter 21 bzw. 23 Jahren
(§ 24 Abs. 7 KAVO)
Gültig ab 1. Mai 1992 für die Vergütungsgruppe K XII – K III
Gültig ab 1. Juni 1992 für die Vergütungsgruppe K II – K Ib (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	Die monatliche Grundvergütung beträgt			
	nach Vollendung des			vor Vollendung des
	18.	19.	20.	23.
	Lebensjahres			
K XII	1134,91	1171,52	1220,33	—
K XI	1246,11	1286,30	1339,90	—
K X	1370,72	1414,93	1473,89	—
K IX	1476,17	1523,79	1587,28	—
K VIII	1593,12	1644,51	1713,03	—
K VII	1721,56	1777,09	1851,14	—
K VI b	1861,53	1921,57	2001,64	—
K V c	2016,84	2081,90	2168,65	—
K V b	—	—	2352,15	—
K II	—	—	—	3261,79
K Ib	—	—	—	3588,17

3. Die Anlage 7 zur KAVO wird wie folgt geändert:
Die Tabelle der Anlage 7 KAVO, Ortszuschlagstabelle (§ 25 KAVO) erhält folgende Fassung:
Gültig ab 1. Mai 1992 für die Vergütungsgruppen K XII – K III
Gültig ab 1. Juni 1992 für die Vergütungsgruppen K II – K I (monatlich in DM)

Familienstand/Kinder	Stufe	Tarifklasse		
		I b	I c	II
		Vergütungsgruppe		
		K I – K II	K III – K V b	K V c – K XII
Ledige, Geschiedene	1	881,63	783,53	738,06
Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene und weitere gemäß § 40 BBesG berechnigte Personen	2	1048,35	950,25	896,88
mit einem kindgeldberechtigenden Kind	3	1189,62	1091,52	1038,15

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 141,27 DM monatlich.
Der Ortszuschlag erhöht sich für das zweite Kind und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Vergütungsgruppen

K XII bis IX um je 40, – DM
K VIII um je 20, – DM.

Ledige mit kindergeldberechtigenden Kindern erhalten den Ortszuschlag der Stufe, die der Kinderzahl entspricht, vermindert um den Differenzbetrag zwischen den Stufen 1 und 2, soweit ihnen nicht nach § 40 Abs. 2 Ziffer 4 BBesG der Ortszuschlag der Stufe 2 zusteht.

4. Die Tabelle der Anlage 8 zur KAVO erhält folgende Fassung:
Tabelle der Gesamtvergütungen für Mitarbeiter unter 18 Jahren
(§ 26 KAVO)
Gültig ab 1. Mai 1992 (monatlich in DM)

Vergütungsgruppe	vor Vollendung des des 16. Lebensjahres	nach Vollendung des	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII	1077,11	1272,95	1468,79
K XI	1142,88	1350,67	1558,47
K X	1216,57	1437,77	1658,96
K IX	1278,94	1511,47	1744,01
K VIII	1348,10	1593,21	1838,32
K VII	1424,06	1682,98	1941,90
K VI b	1506,84	1780,81	2054,78

5. Die Anlage 12 KAVO – Verordnung über Zulagen – wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Zulage beträgt für vollbeschäftigte Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen:

K XII – K IX	KAVO = 141,89 DM*
K VIII – K V c	KAVO = 167,59 DM*
K V b – K II	KAVO = 178,76 DM*
K I b – K I	KAVO = 67,03 DM*

* Gültig ab 1. Mai 1992 für die Vergütungsgruppen K XII bis K III

* Gültig ab 1. Juni 1992 für die Vergütungsgruppen K II bis K I

(2) Die Höhe der Zulage für Mitarbeiter unter 18 Jahren beträgt ab 1. Mai 1992

in Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	nach vollendetem	
		16.	17.
		Lebensjahres	
K XII – K IX	78,04	92,23	106,42
K VIII – K V c	92,17	108,93	125,69

6. Die Anlage 17 KAVO – Verordnung über ein Urlaubsgeld – wird wie folgt geändert:

6.1 § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Der Mitarbeiter, auf dessen Arbeitsverhältnis die KAVO Anwendung findet, erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er,

1. am 1. Juli im Arbeitsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Januar desselben Jahres ununterbrochen im kirchlichen oder öffentlichen Dienst gestanden hat und auf dieses Arbeitsverhältnis die KAVO, eine sonstige Regelung wesentlich gleichen Inhalts oder beamtenrechtliche Bestimmungen angewendet worden sind, oder wenn der Mitarbeiter in einem Beamtenverhältnis gestanden hat oder als Auszubildender oder Praktikant im kirchlichen oder öffentlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat.

6.2 § 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter

- a) in den Vergütungsgruppen K XII bis K V c 650,– DM
- b) in den Vergütungsgruppen K V b bis K I 500,– DM

Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Mitarbeiter erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten – am 1. Juli geltenden – durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

7. Die Tabelle der Anlage 18.2 KAVO erhält folgende Fassung:
Vergütungstabelle gemäß § 2 Absatz 1 der Anlage 18
Gültig ab 1. Mai 1992 für die Vergütungsgruppen K XII – K III
Gültig ab 1. Juni 1992 für die Vergütungsgruppen K II – K I

Verg.- Gruppe	Stundenvergütung in DM											
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
K XII	12,54	12,76	12,99	13,16	13,33	13,50	13,68	13,85	14,03	—	—	—
K XI	13,26	13,48	13,70	13,88	14,05	14,22	14,40	14,57	14,73	—	—	—
K X ohne Hausmeister	14,06	14,34	14,63	14,88	15,12	15,36	15,59	15,82	15,98	—	—	—
K X Hausmeister	10,72	10,94	11,15	11,35	11,53	11,71	11,89	12,06	12,18	—	—	—
K IX ohne Hausmeister	14,73	15,08	15,43	15,68	15,93	16,16	16,39	16,62	16,97	17,21	—	—
K IX Hausmeister	11,24	11,50	11,76	11,96	12,14	12,32	12,49	12,67	12,93	13,12	—	—
K VIII ohne Hausmeister	15,64	16,06	16,48	16,75	17,00	17,24	17,49	17,74	17,98	18,23	18,47	—
K VIII Hausmeister	11,93	12,25	12,56	12,77	12,96	13,14	13,33	13,52	13,71	13,90	14,08	—
K VII ohne Hausmeister	16,46	16,97	17,48	17,83	18,19	18,55	18,91	19,29	19,66	19,89	—	—
K VII Hausmeister	12,55	12,94	13,32	13,60	13,87	14,14	14,42	14,70	14,99	15,17	—	—
K VI b ohne Hausmeister	17,37	17,97	18,57	19,00	19,44	19,88	20,34	20,83	21,31	21,67	—	—
K VI b Hausmeister	13,24	13,70	14,17	14,48	14,82	15,16	15,50	15,87	16,25	16,53	—	—
K V c	18,36	19,09	19,84	20,47	21,12	21,79	22,45	23,10	23,69	—	—	—
K V b	19,80	20,73	21,71	22,43	23,11	23,80	24,49	25,18	25,88	26,33	—	—
K IV b	21,16	22,31	23,46	24,26	25,06	25,88	26,68	27,48	28,28	28,91	—	—
K IV a	22,70	24,06	25,42	26,35	27,27	28,18	29,10	30,02	30,93	31,81	—	—
K III	24,39	25,98	27,58	28,63	29,67	30,72	31,77	32,82	33,87	34,91	35,07	—
K II	26,85	28,70	30,54	31,69	32,84	33,99	35,14	36,29	37,44	38,65	39,31	—
K I b	28,23	30,40	32,57	33,94	35,32	36,70	38,08	39,45	40,83	42,21	42,78	—
K I a	30,48	33,01	35,53	36,94	38,34	39,76	41,16	42,57	43,97	45,39	46,79	47,42
K I	32,97	35,90	38,82	40,36	41,90	43,42	44,96	46,50	48,04	49,57	51,11	52,51

II. Die vorstehenden Änderungen unter I. 1. – 7. treten rückwirkend ab 1. Juli 1992 in Kraft.

III. Für Mitarbeiter mit Arbeitsverträgen oder Ausbildungsverträgen, auf die die Tarifverträge oder das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Änderungen nur mit Zustimmung des Bischofs oder des Generalvikars wirksam werden, gelten die Änderungen der Vergütungen, Löhne und Besoldungen im öffentlichen Dienst nach Maßgabe der für den öffentlichen Dienst für das Jahr 1992 geltenden Regelungen.

Einzelvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

IV. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. August 1992

L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 13. Juli 1992 beschlossen:

Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse, zuletzt geändert am 15. August 1991 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 61. Jahrgang, Nr. 8, S. 130) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 erhält mit Wirkung ab 1. Januar 1992 folgenden Wortlaut:

Anlage 1 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse Vergütung

- (1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Vergütung.

Sie beträgt ab 1. Januar 1992

im ersten Ausbildungsjahr	975,39 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	1052,48 DM
im dritten Ausbildungsjahr	1123,23 DM
im vierten Ausbildungsjahr	1221,43 DM

- (2) Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung (SachbezugsVO) geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet, höchstens jedoch 60% der Ausbildungsvergütung.

- (3) Der Auszubildende kann auf den 749,— DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

Bei rückwirkender Erhöhung der Ausbildungsvergütung können der Verzicht oder der Widerruf auf den Rückwirkungszeitraum erfolgen.

2. Die Anlage 2 erhält mit Wirkung ab 1. Januar 1992 folgenden neuen Wortlaut:

Anlage 2 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsgeld

- (1) Der Auszubildende erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 26,— DM.

- (2) Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein Urlaubsgeld, wenn er

1. am 1. Juli des Kalenderjahres in einem Berufsausbildungsverhältnis steht und
2. seit dem 1. Januar desselben Jahres ununterbrochen als Auszubildender im kirchlichen Dienst gestanden hat und
3. mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch aus Ausbildungsvergütung hat.

Die Höhe des Urlaubsgeldes beträgt 500,— DM.

- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anlagen 13 und 17 der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung sinngemäß, soweit sie auf das Berufsausbildungsverhältnis Anwendung finden können.

3. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. August 1992
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Ordnung für Praktikanten

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 13. Juli 1992 beschlossen:

Die Anlage 2 zur Ordnung für Praktikanten für die (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. April 1992, 62. Jahrgang, Nr. 4, SS 70—72), erhält mit Wirkung vom 1. Juli 1992 folgenden neuen Wortlaut:

Anlage 2 zur Ordnung für Praktikanten

1. Die monatliche Pauschalvergütung für Praktikanten mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen beträgt:

	Ledige	Verheiratenzuschlag
Kinderpflegerinnen	1764,39	100,46
Erzieherinnen/Erzieher	1846,81	100,46
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten	2036,27	100,46
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung	2172,89	105,46

2. Die Praktikanten erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 26,— DM monatlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anlage 13 KAVO sinngemäß.
3. Der Verheiratenzuschlag wird zur Hälfte gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten im kirchlichen oder öffentlichen Dienst steht und dort Ortszuschlag oder Verheiratenzuschlag erhält. Der Verheiratenzuschlag wird auch gezahlt an Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die ihr Kind in häuslicher Gemeinschaft betreuen und erziehen und für das Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.
4. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. August 1992
L.S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 13. Juli 1992 beschlossen:

I. Die Vergütung für Jahrespraktikanten (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. August 1991, 61. Jahrgang, Nr. 8, S. 130), mit Ausbildung zu den nachstehenden Berufen wird erhöht. Es werden folgende monatliche Pauschalvergütungen gezahlt, wenn die Praktikanten auf entsprechenden Planstellen mit entsprechender Vereinbarung eingesetzt sind.

	Ledige	Verheiratenzuschlag
Kinderpflegerinnen	1764,39	100,46
Erzieherinnen/Erzieher	1846,81	100,46
Absolventen von Fachschulen oder Seminaren für Gemeindepastoral/Religionspädagogik mit Ausbildung zum Gemeindeferenten	2036,27	100,46
Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Religionspädagogen, Heilpädagogen mit Fachhochschulausbildung	2172,89	105,46
Laientheologen (Diplomtheologen) während des einjährigen Vorbereitungsdienstes für die Tätigkeit als Pastoralreferenten	2879,70	105,46

II. Der Verheiratenzuschlag wird zur Hälfte gezahlt, wenn der Ehegatte des Praktikanten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten im kirchlichen oder öffentlichen Dienst steht und dort Ortszuschlag oder Verheiratenzuschlag erhält. Der Verheiratenzuschlag wird auch gezahlt an Ledige, Verwitwete und Geschiedene, die ihr Kind in häuslicher Gemeinschaft betreuen und erziehen und für das Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

III. Die Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft.

IV. Keinen Anspruch auf die Nachzahlung haben Praktikanten, die vor dem 1. Juli 1992 aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

V. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. August 1992 † Klaus Hemmerle
L.S. Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 13. Juli 1992 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Juli 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 62. Jahrgang, Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 zur KAVO, Musterarbeitsvertrag gemäß § 3 Absatz 1 KAVO, wird wie folgt geändert:
In § 3 Unterabsatz 2 des Musterarbeitsvertrages werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen.
2. Die Anlage 18.1 zur KAVO, Musterarbeitsvertrag gemäß § 1 Absatz 2 der Anlage 18 zur KAVO, wird wie folgt geändert:
In § 3 Unterabsatz 2 des Musterarbeitsvertrages werden die Sätze 1 bis 3 gestrichen.

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. August 1992 † Klaus Hemmerle
L.S. Bischof von Aachen

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 13. Juli 1992 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn, zuletzt geändert am 15. Juli 1992 (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 62. Jahrgang, Nr. 8), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 zur KAVO, Teil II – Tätigkeitsmerkmale – wird das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe K Vc, Fallgruppe 2.6.3 aufgehoben.
2. In die Anlage 1 zur KAVO, Teil II – Tätigkeitsmerkmale – wird folgendes Tätigkeitsmerkmal aufgenommen:

K Vb, Fallgruppe 2.6.1
Mitarbeiter als Berechner von Bezügen, denen 3 Mitarbeiter mindestens in der Vergütungsgruppe K VIb und mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50% eines Vollbeschäftigten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind – K IVb, 9.2.6.1 nach 4 Jahren Bewährung –

II. Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Juli 1992 in Kraft.

III. Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Aachen in Kraft.

Aachen, 10. August 1992 † Klaus Hemmerle
L.S. Bischof von Aachen

**Nr. 125 Festsetzung eines
einheitlichen Wahlzeitraumes für die Wahl
der Mitarbeitervertretungen
in der Diözese Aachen (§§ 9, 13 MAVO)**

1. Für die Wahl der Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbstständig geführten Stellen der in § 1 Abs. 1 MAVO genannten Rechtsträger wird ein einheitlicher Wahlzeitraum von einem Monat festgesetzt. Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle drei Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. März statt. Die erste Wahl innerhalb eines einheitlichen Wahlzeitraumes erfolgt im Jahre 1993.
2. Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraumes eine Wahl aus den in § 13 Abs. 3 MAVO genannten Gründen stattgefunden, gilt folgendes:
 - a) beträgt die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des jeweils nächsten einheitlichen Wahlzeitraumes weniger als 18 Monate, wird die Amtszeit verlängert,

b) ist die Mitarbeitervertretung zu Beginn des jeweils nächsten einheitlichen Wahlzeitraumes länger als 18 Monate im Amt, ist sie neu zu wählen.

3. Für die zu Beginn des ersten einheitlichen Wahlzeitraumes bestehenden Mitarbeitervertretungen gilt folgendes:
 - a) beträgt die Amtszeit einer Mitarbeitervertretung zu Beginn des ersten einheitlichen Wahlzeitraumes weniger als 18 Monate, wird die Amtszeit verlängert;
 - b) ist die Mitarbeitervertretung zu Beginn des ersten einheitlichen Wahlzeitraumes länger als 18 Monate im Amt, ist sie neu zu wählen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 1992 in Kraft.

Aachen, 1. September 1992 † Klaus Hemmerle
L. S. Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

**Nr. 126 Hinweise für den
Sonntag der Weltmission**

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission, die in allen Ortskirchen stattfindet, wird die Arbeit der rund 900 ärmsten Diözesen der Jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien gesichert. Vor allem die Personal- und Sachkosten dieser Diözesen mit ihren Pfarreien und Außenstationen werden durch eine verlässliche Kollekte für ein weiteres Jahr ermöglicht.

1991 konnten mit der Kollekte von missio Aachen 239 Diözesen und 169 Priesterseminare unterstützt werden.

missio ist Hilfe für eine andere Welt, weil missio Menschen, Gemeinden und Ortskirchen unterstützt, die durch ihr Leben und Handeln die andere Welt im Heute bezeugen.

In der missionarischen Arbeit unterstützt deshalb missio Menschen, Gemeinden und Ortskirchen, die sich für die andere Welt einsetzen. missio unterstützt sie im Kampf gegen Hunger, Elend, Unterdrückung, Ausbeutung und Vernichtung der Schöpfung. So ist missio eine Hilfe, einer anderen Welt zum Durchbruch zu verhelfen. Der Sonntag der Weltmission will uns diese missionarische Dimension unserer Kirche neu bewußt machen und uns zu solidarischem Handeln für eine Welt im Geiste Jesu Christi ermutigen.

Wir bitten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden, mit den angebotenen Materialien für Bildung, Verkündigung, Liturgie und Katechese den Monat Oktober für die Vorbereitung des Sonntags der Weltmission zu nutzen. Die Kollekte des Bistums betrug im vergangenen Jahr 1 044 408 DM.

Nach unserer Erfahrung hängt der Erfolg der missio-Kollekte am Sonntag der Weltmission wesentlich von dem ganz persönlichen Engagement des Pfarrers ab. Unsere Bitte ist, das Bischofswort am Vorsonntag, am 18. Oktober, in allen Gottesdiensten zu verlesen und bereits in diesen Gottesdiensten die Opfertüten den Gottesdienstbesuchern in die Hand zu geben.

Die missio-Kollekte, an der sich alle Katholiken in der ganzen Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 25. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe auf dem üblichen Wege an die Diözesankasse zu überweisen. Die Verwendung für einzelne Missionare oder Partnerschaftsprojekte läuft der Intention weltkirchlicher Solidarität zuwider und ist auch in Ausnahmen nicht erlaubt. Gegen Spendenquittungen können die Pfarrämter bis zum zweiten Sonntag im November Schecks oder Barspenden für die missio-Kollekte annehmen.

**Nr. 127 Gestellungsgelder
für Ordensschwwestern und -brüder
im 2. Halbjahr 1992**

Aus verschiedenen Gründen hat sich die Veröffentlichung der „Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern“ verzögert. Daher konnten noch nicht, wie gedacht, bestehende Gestellungsverträge durch Verträge nach der neuen Ordnung ersetzt werden.

Unter der Voraussetzung, daß Verträge gemäß der neuen Ordnung abgeschlossen waren, war das Gestellungsgeld für das 2. Halbjahr 1992 auf 24 500,— DM (monatlich 1/6) einheitlich festgesetzt worden (siehe Verf. im Kirchl. Anzeiger 15. 1. 1992).

Diese Übergangsregelung ist in § 12 (2) der Ordnung enthalten, die in diesem Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht ist. Von den Fällen des § 12 (4) der Ordnung abgesehen, kann daher das Gestellungsgeld für das 2. Halbjahr 1992 gemäß der Übergangsregelung in § 12 (2) und (3) der Ordnung gezahlt werden. In Zweifelsfällen ist Kontakt mit der Abt. 0.2.3 — F. (02 41) 45 22 63 — aufzunehmen, um eine klare Regelung zu erzielen.

Soweit die Mittel bei Titel I.4 nicht ausreichen, wird gebeten, bis spätestens 15. Oktober 1992 einen Antrag zum Nachtragshaushalt einzureichen.

**Nr. 128 Hinweise zur Festsetzung
eines einheitlichen Wahlzeitraumes
für die Wahl der Mitarbeitervertretungen
in der Diözese Aachen**

In der Zeit vom 1. März bis 31. März 1993 werden in unserer Diözese erstmals Mitarbeitervertretungswahlen in einem einheitlichen Wahlzeitraum durchgeführt. Um eine Unterstützung der Wahlvorstände durch Arbeitshilfen und Formularvordrucke zu ermöglichen, wird empfohlen, die Wahl innerhalb des Wahlzeitraumes am Dienstag, den 16. März 1993, durchzuführen.

Aachen, 1. September 1992

Collas
Generalvikar

Nr. 129 Jugendkollekte

In einigen Pfarren wurde am Dreifaltigkeitssonntag (14. Juni 1992) statt der diözesanen Jugendkollekte die Diasporakollekte durchgeführt.

Es wird in diesen Fällen gebeten, die diözesane Jugendkollekte an einem anderen Termin, möglichst am 11. Oktober 1992, nachzuholen.

**Nr. 130 Woche für
das Leben 1993**

Die Deutsche Bischofskonferenz hat beschlossen, im kommenden Jahr vom 9. bis 16. Mai die dritte „Woche für das Leben“ unter dem Titel „Leben im Alter“ zu veranstalten.

Die von der Bischofskonferenz vorbereiteten Materialien werden den Pfarrgemeinden dazu im Spätherbst zugehen.

Falls in Gemeinden, Dekanaten oder Regionen Ideen zur Gestaltung dieser „Woche für das Leben“ vor Ort entwickelt werden und dazu Unterstützung erbeten wird, bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der diözesanen Vorbereitungsgruppe „Woche für das Leben“ im Bischöflichen Generalvikariat, Referat kirchliche Altenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 61.

**Nr. 131 Sexuellen Mißbrauch
an Kindern und Jugendlichen
erkennen — aufdecken — verhindern**

Sexueller Mißbrauch als belastete Lebenswirklichkeit vieler Mädchen und Jungen und als Teil des Lebensalltags von Frauen ist eine Herausforderung für Mitarbeiter/-innen in pädagogischen und pastoralen Arbeitsfeldern.

Eine Herausforderung in bezug auf Wahrnehmung — Intervention — Prävention.

Auf diesem Hintergrund bietet die Hauptabteilung Gemeindearbeit 1993 einen vierteiligen Fortbildungskurs für Mitarbeiter/-innen der kirchl. Jugend-, Frauen- und Alleinerziehendenarbeit, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen an.

Interessierte können das Kursprogramm und weitere Informationen erhalten im Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Abteilung Kirchl. Jugendarbeit, F. (02 41) 45 24 84 oder Referat Alleinerziehende und Referat Frauenarbeit F. (02 41) 45 23 71, Klosterplatz 7, 5100 Aachen.

Nr. 132 Ein Tag für die Kirche

„Hören, was der Geist der Kirche sagt“ (vgl. Apk 2, 7) ist das Thema eines Begegnungstages für Priester, Diakone, evangelische Geistliche und Theologiestudenten am Montag, dem 12. Oktober 1992 von 9.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Mariapolizentrum „Frieden“, Wupperstr. 120, 5650 Solingen. Statements von Männern und Frauen und der Erfahrungsaustausch unter den Teilnehmern sollen helfen, die Kirche auch heute als Ort gelebten Dialogs und anziehender Gemeinschaft zu entdecken. Zu diesem Treffen lädt „communio“ ein, eine Initiative von Priestern in der Fokolar-Bewegung. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 30,— DM. Anmeldung und nähere Informationen: Kpl. Andreas Frick, Kirchplatz 27, 4005 Meerbusch 2, F. (0 21 59) 22 23.

**Nr. 133 42. Internationaler
Kongreß „Kirche in Not“**

Das Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Kommission für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 1992 in Königstein/Taunus den 42. Internationalen Kongreß „Kirche in Not“ unter dem Thema: „Europas Christen nach der ‚Wende‘: wie gehen sie miteinander um?“

Der Kongreß untersucht u. a. folgende Themen:

- Die Verantwortung der Christen beim Aufbau eines neuen Europa;
- Die Russische Orthodoxe Kirche heute;
- Ökumenische Fragen in Ost und West;
- Polens katholische Kirche und die Nachbarn;
- Die Christen im ehemaligen Jugoslawien, in der CSFR und in Albanien;
- Befreite Christen: wie gehen sie miteinander um?

Anmeldung und Information: Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung Königstein e. V., Bischof-Kaller-Straße 3, 6240 Königstein/Ts., F. (0 61 74) 2 99 10.

Nr. 134 Vorbereitung auf die nachberufliche Zeit

Das Rentenalter ist in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten Jahren immer weiter nach vorne gerückt. Zur Zeit werden Männer durchschnittlich mit 59, Frauen mit 60 Jahren in den „Ruhestand“ geschickt.

Die Hauptabteilung Gemeindearbeit bietet in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Außer-schulische Bildungsarbeit und der Personalabteilung eine Studienwoche für pastorale Mitarbeiter, haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung, Verantwortliche aus den Verbänden der kirchlichen Erwachsenenarbeit und Mitarbeiter aus Personalabteilungen von Unternehmen im Bereich des Bistums Aachen an.

In dieser Studienwoche sollen die Erfahrungen, die in den letzten Jahren im Bereich des Bistums mit Vorbereitungen auf die nachberufliche Zeit gemacht wurden, weitervermittelt werden zur eigenständigen Durchführung von Kursen auf regionaler Ebene oder in Dekanaten, ggf. in Zusammenarbeit mit Arbeitgebern.

Zeitpunkt der Tagung: 16. November 1992, 10 Uhr bis 20. November 1992, 15 Uhr.

Ort: Bildungs- und Begegnungsstätte der KAB/CAJ, Herzogenrath.

Leitung der Maßnahme: Andreas Wittrahm, Hauptabteilung Gemeindearbeit; Usula Enderichs, Eschweiler.

Anfragen und Anmeldungen können gerichtet werden an: Bischöfliches Generalvikariat, Referat kirchliche Altenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 61.

Nr. 135 Hausgottesdienst im Advent 1992

Der Hausgottesdienst im Advent – seit Jahren Brauch im Bistum Aachen – wird auch in diesem Jahr ökumenisch vorbereitet und verantwortet. Der Bischof lädt gemeinsam mit den Superintenden-ten der vier evangelischen Kirchenkreise Aachen, Jülich, Krefeld und Gladbach Familien und Gemein-

schaften dazu ein, diesen „Hausgottesdienst im Advent“ zu feiern. Der dafür vorgesehene Tag ist der Montag nach dem dritten Advent, also der 14. Dezember 1992, 19.30 Uhr. In diesem Jahr wird der Gottesdienst unter dem Thema stehen: „Johannes in der Wüste“. Ein kleines Heft, das Gebete, Lieder, Meditationsanregungen und ein Malblatt für Kinder enthält, wird in hoher Stückzahl gedruckt und ist zur kostenlosen Verteilung an die Gläubigen bestimmt. Die Druckkosten tragen das Bistum und die Kirchenkreise anteilig.

Die Pfarrer und die Leiter von selbständigen Seelsorgebezirken sowie die Leiter größerer kirchlicher Einrichtungen werden gebeten, die benötigte Anzahl der gedruckten Vorlagen unmittelbar bei der für sie zuständigen Stelle anzufordern. Dabei möge man auch den Bedarf in Krankenhäusern, Altenheimen und anderen Einrichtungen berücksichtigen. Katholische Pfarrgemeinden richten ihre Bestellungen wie bisher an die Regionalstellen, evangelische Gemeinden ausschließlich an ihre Superintendentur.

Die Bestellung der benötigten Anzahl wird bis zum 9. Oktober 1992 erbeten. Später eingehende Bestellungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Nr. 136 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 8. November 1992

Laut Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 wurde der 2. Sonntag im November als neuer Termin für die zweite Zählung der Kirchenbesucher in jedem Jahr festgelegt.

In diesem Jahr sollen deshalb für Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am **8. November 1992** gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) bzw. an Wort- und Kommunion-gottesdiensten teilnehmen, die anstelle einer Eucharistiefeier stattfinden, gleich ob sie der betreffenden Kirchengemeinde angehören oder nicht angehören.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1992 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ einzutragen.

Nr. 137 Das Buch und die Kirche

Soeben erschien die vom Verband katholischer Verleger und Buchhändler in Zusammenarbeit mit dem Dreiländerausschuß des katholischen Buchhandels in Deutschland, Österreich und der Schweiz herausgegebene Broschüre: „Das Buch und die Kirche“.

In drei Beiträgen werden die Zusammenhänge von Kirche und Buch, Kirche und Buchhandel sowie die umfangreichen Rechtsvorschriften bei der Herausgabe von Publikationen, bei Abdrucken, dem Zitieren und Fotokopieren ausführlich dargestellt.

Die Broschüre ist über die katholischen Buchhandlungen oder bei der VKB-Geschäftsstelle, Furtbachstraße 12A, 7000 Stuttgart 1, zu beziehen. 60 S., kart., ISBN 3-920918-48-7 (Schutzgebühr 10,— DM + Versand + MwSt.).

Nr. 138

Warnung

Aus gegebenem Anlaß wird erneut vor Frau Elisabeth Tonner, Arsenalstraße 23, 7900 Ulm/Donau, gewarnt.

Frau Tonner schreibt seit 1986 Pfarreien im gesamten Bundesgebiet an und bittet unter Hinweis auf eine angebliche Notlage um eine finanzielle Unterstützung. Trotz einschlägiger Vorstrafen setzt Frau Tonner ihre Bettelbriefaktion fort. Bei der Staatsanwaltschaft Ulm ist ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig.

Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg-Stuttgart, Postfach 9, 7407 Rottenburg am Neckar, hat gegen Frau Tonner Strafanzeige erstattet und bittet deshalb um Zusendung ihrer Bettelbriefe.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 139

Exerzitien für pastorale Mitarbeiter

*Exerzitien- und Bildungshaus Lainz,
A-1130 Wien, Lainzer Str. 138, F. (00 43) 1-8 04 75 93*

28. September, 18 Uhr bis 1. Oktober 1992, 16 Uhr
Österreichische Exerzitienleitertagung 1992

Thema: „Ostkirchliche Erfahrung und Exerzitien“

Genaues Programm über das Bischöfliche
Generalvikariat, Referat Exerzitienarbeit,
Klosterplatz 7, 5100 Aachen, erhältlich.

*Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23,
6238 Hofheim/Taunus, F. (0 61 92) 70 50*

5. Oktober bis 9. Oktober 1992

Vortragsexerzitien mit Meditationsimpulsen
für Priester in den reiferen Jahren

Thema: „Die magnalia dei in meinem Priesterleben
– Auswertung meiner Erfahrungen als Priester“

Leiter: P. Georg Mühlenbrock SJ, Koblenz

*Benediktinerabtei Maria Laach,
5471 Maria Laach, F. (0 26 52) 5 90*

2. November bis 6. November 1992

Priesterexerzitien

Thema: „Priesterliche Christusnachfolge“

Leiter: P. Polykarp Wegenaer

*Priesterhaus Kevelaer, Kapellenstr. 35,
4178 Kevelaer 1, F. (0 28 32) 60 31*

9. November bis 13. November 1992

Priesterexerzitien

Thema: „Mein Priestertum – Teilhabe am
Hohepriestertum Jesu Christi“

Leiter: P. Joseph Schultheis MSJ, Leutesdorf/Rhein

*Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23,
6238 Hofheim/Taunus, F. (0 61 92) 70 50*

9. November bis 14. November 1992

Meditationsexerzitien

Thema: „Wenn das Wasser still wird,
siehst du auf den Grund“

Leiter: Sr. Ruth Walker OSF,
P. Helmut Schlegel OFM

*Haus Hochfelden, 7591 Sasbach 2, Hochfeld 7,
F. (0 78 41) 30 01*

15. November bis 21. November 1992

Einzelexerzitien mit Gemeinschaftselementen
für Priester und Laien im pastoralen Dienst

Begleitung: Pfr. Hermann-Josef Kreutler, Freiburg
Maria Pollety, Freiburg

Anmeldung: Erzbischöfliches Seelsorgeamt
GCL-Referat/Exerzitien
Okenstr. 15, Postfach 449
7800 Freiburg
F. (07 61) 51 44-1 45

*Abtei Grüssau, Postfach 160,
7107 Bad Wimpfen/Neckar, F. (0 70 63) 70 75*

23. November bis 27. November 1992

Priesterexerzitien

Thema: „Seht, ich stehe an der Tür und klopfe an“
(Offb 3, 20)

Anmeldung und Auskunft: Exerzitienleiter P. Odo
Kiefer OSB, Bad Wimpfen

Nr. 141 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

11. August 1992 P. Johannes Wempe OFM von seinen Aufgaben als Subsidiar für die Region Eifel, rückwirkend zum 1. August 1992;
28. August 1992 Regionalpfarrer und Domkapitular Johannes Brüggemann, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an Hl. Schutzengel, Krefeld-Oppum, und Pfarrverweser an St. Karl Borromäus, Krefeld-Oppum, von seinen Aufgaben als Regionalpfarrer der Region Krefeld mit Wirkung vom 11. September 1992.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

17. Juli 1992 Kaplan Achim Mertens zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Bonifatius, Eschweiler-Dürwiß;
21. August 1992 P. Theo Duin SCJ, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als stellvertretender Dechant des Dekanates Heimbach-Nideggen, zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Heimbach-Nideggen mit Wirkung vom 1. September 1992;

28. August 1992 Pfarrer Norbert Lucht, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Stephan, Krefeld, zum Regionalpfarrer der Region Krefeld mit Wirkung vom 11. September 1992.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

13. August 1992 Domkapitular Prälat Philipp Boonen, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Gregorius, Aachen.

Es wurden eingesetzt als Pastoralreferent/in:

1. September 1992 Herr Manfred Huben im Dekanat Geilenkirchen;
Frau Sabine Nilles im Dekanat Heimbach-Nideggen.

als Gemeindereferent/in:

1. September 1992 Frau Stephanie Graßhoff in den Pfarrgemeinden St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk, und Herz Jesu, Mönchengladbach-Herrenshoff;
Herr Achim Kück als Gemeindereferent in der Pfarrgemeinde St. Severin, Heinsberg-Karken;
Frau Inge Mahn in der Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis, Mönchengladbach-Lürrip;
Herr Theo Wellens in der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Eschweiler.

Nr. 142 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Karl Reger am 6. September den Altar in der Kirche St. Antonius zu Roetgen-Rott.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 23. August in St. Hermann Josef zu Stolberg-Liester 6 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 10

Aachen, den 15. Oktober 1992

62. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 143 Errichtung der Pfarre St. Hubertus in Krefeld	141	Nr. 150 Besinnungstage für suchtkranke Priester und Ordensmänner	167
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 144 Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1993 der Kirchengemeinden	142	Nr. 151 Österreichische Pastoraltagung	167
Nr. 145 Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen	166	Nr. 152 Adventssammlung der Caritas 1992.	167
Nr. 146 Protokollführung über die Sitzungen des Kirchenvorstandes.	166	Nr. 153 Methodenkoffer für die Bibelarbeit	167
Nr. 147 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus Hemmerle.	166	Nr. 154 Spendung der Krankenkommunion.	167
Nr. 148 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag	166	Nr. 155 Initiative zur Seligsprechung von Robert Schuman	167
Nr. 149 Informationstagung für Interessenten am Priesterberuf	166	Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates	
		Nr. 156 Öffentliche Ladung	168
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 157 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992	168
		Nr. 158 Personalchronik	169
		Nr. 159 Pontifikalhandlungen	171

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 143 Errichtung der Pfarre St. Hubertus in Krefeld

Nachdem diejenigen gehört worden sind, die aufgrund des Rechts zu beteiligen waren, erhebe ich gemäß cc. 50 und 515 CIC mit Wirkung vom 3. November 1992 die Pfarrvikarie St. Hubertus in Krefeld zur Pfarre.

Die Grenzziehung bleibt unverändert.
Eine Vermögensveränderung erfolgt nicht.
Aachen, 2. Oktober 1992
L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 144 **Richtlinien** **für die Aufstellung des ordentlichen** **Haushaltsplanes 1993** **der Kirchengemeinden**

Vorwort

Die Richtlinien sollen dem Rendanten, aber darüber hinaus auch dem Kirchenvorstand, als wichtige und nützliche Arbeitshilfe bei der Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes dienen.

Die Richtlinien sehen einige Verbesserungen in finanzieller Hinsicht vor. Änderungen sind im Sonderdruck dieser Richtlinien besonders kenntlich gemacht.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bistumsverwaltung — insbesondere der Haushaltsabteilung — jederzeit zur Verfügung.

I. Formulare

Haushaltsformular

Das Haushaltsformular bleibt nahezu unverändert.

Jede Kirchengemeinde erhält 3 Formulare des ordentlichen Haushaltsplanes. Für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgebezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — sind nach wie vor eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Nähere Einzelheiten werden bei den Erläuterungen zu den einzelnen Titeln bzw. Positionen gegeben.

Anlage 1 — Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel I u. VI der Einnahmen —

Auf dieser Anlage sind, entsprechend den Hinweisen im Haushaltsplan, einzelne Positionen der Titel I u. VI der Einnahmen näher zu erläutern.

Anlage 2 — Personalkosten —

Auf dieser Anlage sind alle Personalkosten — mit Ausnahme der Personalkosten für das Reinigen der pfarramtlichen Räume — anzugeben.

Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungsbeiträgen und die Kosten der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse sind auf der Anlage 2 bei den jeweiligen Bediensteten einzusetzen. Dies gilt auch für mögliche Kostenerstattungen für die Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Dienstort — einschl. der hierfür zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern — an die jeweiligen Mitarbeiter.

Der Name der in Betracht kommenden Krankenkasse ist abgekürzt — hinter der prozentualen Angabe des Beschäftigungsumfanges — zu vermerken.

Die Personalkosten sind auf der Anlage 2 getrennt nach einzelnen Kostenbereichen zu veranschlagen. Es wird gebeten, dies besonders zu beachten.

Bei den Vergütungsansätzen der kirchenge-meindlichen Laienangestellten ist für Mehr-Ausgaben bei den Personalkosten (lineare Erhöhung, Mehr-Ausgaben bei den Sozialversicherungsbeiträgen — Arbeitgeberanteile —, etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kosten für die KZVK usw.) eine Deckungsreserve in Höhe von 4,5% der Personalkosten einzustellen.

Zahlreiche Kirchengemeinden nehmen bei den Vergütungszahlungen an die Mitarbeiter die Hilfe der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle in Anspruch. Die zentrale Gehaltsabrechnungsstelle wird die voraussichtlichen Personalkosten (einschließlich der Deckungsreserve) den betreffenden Kirchengemeinden bekanntgeben. Diese Daten sind in der Anlage 2 zu vermerken.

Aus den bei Titel I/4 der Ausgaben zugewiesenen Mitteln sind auch die von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Beihilfen und sonstigen Personalnebenkosten zu finanzieren.

Anlage 3 — Errechnung der Kosten für Brennstoffe sowie Erklärung zu Titel V der Ausgaben —

Auf dieser Anlage sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe der Pfarrkirche sowie der kirchenge-meindlichen Einrichtungen (Pfarrheime, Büchereien, Jugendfreizeitstätten der OT, KOT oder TOT usw.) zu errechnen.

Die aufgewendeten DM-Beträge aus zwei Vorjahren sind durch die Zahl 2 zu teilen und dieser Durchschnittsverbrauch ist bei Titel II/3 bzw. bei Titel IX/4 der Ausgaben (oder ggf. bei Position 8 im Haushalt der OT/KOT/TOT) zu veranschlagen.

Änderungen der Haushaltsansätze gegenüber denen des Vorjahres bei Titel V der Ausgaben sind auf dieser Anlage zu begründen. Sollten sich bei Titel V der Ausgaben Änderungen wegen eines Neubaus oder Erweiterungsbaues ergeben, so sind für den Neubau oder Erweiterungsbau die Berechnungen des umbauten Raumes für die Kirchen und Kapellen bzw. der Wohn- und Nutzflächen für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarrheime, vorzulegen.

Bei Bedarf sind die Formulare kurz schriftlich oder telefonisch (Vorwahl Aachen 02 41/45 23 10 oder 02 41/45 23 15) anzufordern.

Anlage 4 – Aufstellung der Mieteinnahmen/Nutzungsentschädigungen und der Nebenkosten der kirchengemeindlichen Häuser und Einrichtungen –

Auf diesem Formular sind die Mieterträge/Nutzungsentschädigungen für jedes Haus, die Höhe der Nebenkosten der Positionen 2, 6 und 7 zu Titel VI der Ausgaben sowie die Erstattungen – ohne Heizungskosten – gesondert aufzuführen.

Anlage 5 – Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes Titel VI/8–10 und VII/4, 6 und 7 der Ausgaben –

Die vorstehend genannten Ausgabepositionen sind auf der Anlage näher zu erläutern.

Anlage 6 – Haushaltsplan für die Einrichtungen OT/KOT/TOT –

Diese Anlage ist von Kirchengemeinden, die über eine vom Bistum und vom zuständigen Jugendamt anerkannte Jugendfreizeitstätte der OT, KOT oder TOT verfügen, entsprechend auszufüllen.

Anlage 7 – Erläuterungen zum Schuldendienst –

Wie bisher, sind die Ausgaben des Titels X (Schuldendienst) zu erläutern.

II. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

Der Haushaltsplan ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Mitwirkung des Rendanten aufzustellen und dem Kirchenvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sollen ein klares und der Wirklichkeit möglichst nahekommendes Bild der finanziellen Mittel ergeben. Sollten sich die jeweiligen Haushaltsansätze nicht genau errechnen lassen, dann sind sie gewissenhaft und sorgfältig zu schätzen.

Weiterhin sind die Prinzipien der Bruttoveranschlagung und der Vollständigkeit zu beachten.

Der Grundsatz des Bruttoprinzips besagt, daß vorweg Abzüge und Aufrechnungen von Einnahmen und Ausgaben nicht statthaft sind.

Aufgrund des Grundsatzes der Vollständigkeit muß sich die gesamte kirchengemeindliche Haushaltswirtschaft aus dem Haushaltsplan ergeben, soweit keine Sonderregelungen Ausnahmen zulassen.

Die Angaben in dem Haushaltsformular, Spalte „genehmigter Ansatz Haushaltsjahr 1992“, müssen auch die bis zur Aufstellung des Haushaltes 1993 genehmigten Nachträge für 1992 enthalten. Die Ist-Beträge zu den einzelnen Positionen für das Haushaltsjahr 1991 müssen mit den in der Kirchenrechnung 1991 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben übereinstimmen.

Auf den dem Haushaltsplan beigegeführten Formularen sind alle erforderlichen Erläuterungen zu einzelnen Positionen vorzunehmen. Im Haushaltsplan

erfolgte bei den Positionen, die einer besonderen Erläuterung bedürfen, ein entsprechender Hinweis. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage des Vorjahres erheblich abweichen, wird gebeten, dies auf der Anlage 5 besonders zu begründen. Zu den jeweiligen Angaben ist der Haushaltstitel und die Positions-Nr. voranzusetzen.

Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch das Bistum schriftlich anerkannten Sachverhalt zurückgehen, ist das entsprechende Geschäftszeichen und das Datum des diesbezüglichen Schreibens im Haushaltsplan bei den betreffenden Positionen anzugeben.

Im ordentlichen Haushalt dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden- und Ausgabenbedarf für einmalige Bau- und Anschaffungsmaßnahmen) veranschlagt werden. Beiträge der Kirchengemeinde zu Zins- und Tilgungsleistungen für aufgenommene Darlehen (Titel X der Ausgaben) sind bei Titel VI/4 der Einnahmen zu veranschlagen.

Die Ansätze sind in vollen 10,- DM Beträgen einzusetzen.

Beträge unter 5,- DM werden ab- und von 5,- DM an aufgerundet.

Die Haushaltsansätze bei Titel VII/1, 2, 5 und IX/1 der Ausgaben werden nach der Anzahl der Gemeindeglieder ermittelt.

Als Berechnungsgrundlage dienen die aus dem kommunalen EDV-Meldewesen gewonnenen Zahlen. Maßgeblich sind die Daten, die den Kirchengemeinden mit der Bestandsliste für den Monat September 1992 mitgeteilt wurden.

Als Anzahl der Gemeindeglieder je Kirchengemeinde gilt jeweils die Summe der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen zuzüglich 25% der mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen.

Der vom Kirchenvorstand beschlossene Haushaltsplan ist der Bistumsverwaltung in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1. 12. 1992 vorzulegen.

Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Haushaltsplanes an die Kirchengemeinde zu erfolgen. Die entsprechende Bescheinigung ist auf der ersten Seite des Haushaltsplanes durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu unterschreiben. Das Amtssiegel ist neben der Unterschrift abzudrucken.

Im Hinblick auf die Datenschutzbestimmungen sind die Anlagen 1, 2 Blatt 1–9, 4, 5 und 6 Blatt 4 nicht öffentlich auszulegen.

III. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Einnahmen

A) Verrechnungsbeträge

Unter der Position „A“ sind alle aufgrund einer schriftlichen Mitteilung des Bistums festgesetzten Verrechnungsbeträge aus dem Bereich des kirchengemeindlichen Haushaltes und der Haushalte der

OT, KOT und TOT einzutragen. Verwahrbeträge werden bei der Prüfung der Kirchenrechnung festgesetzt für:

Mehr-Einnahmen bei Titel/Position:	Ausnahmen
I	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
II	
VI/1	
VI/3	Mehr-Einnahmen bei den Erstattungsbeträgen für Brennstoffe
VI/6	
Minder-Ausgaben bei Titel/Position	Ausnahmen
I/3 u. 4	a) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für Reinigungsarbeiten im Bereich der Kirche/Kapelle, b) Minder-Ausgaben bei den Personalkosten für die Bediensteten des Friedhofes, sofern diese Personalkosten aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 finanziert werden, c) Minder-Ausgaben bei den Personalaufwendungen für Bedienstete, die in voller Höhe durch Erstattungsleistungen – beispielsweise des Arbeitsamtes – und aus freien kirchengemeindlichen Mitteln aufzubringen sind.
VI	
VII/6 und 7	
IX/4	Minder-Ausgaben bei den Kosten für Brennstoffe
IX/5	Minder-Ausgaben bei der Sachkostenpauschale
IX/7	
X	Minder-Ausgaben bei den Zins- und Tilgungsleistungen, die in voller Höhe von der Kirchengemeinde – Titel VI/4 der Einnahmen – zu tragen sind.

Die Gesamtsumme der festgesetzten Verwahrbeträge wird mit dem ansonsten der Kirchengemeinde zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf (bei C.1) verrechnet.

Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß vor allem Einsparungen bzw. Mehreinnahmen der vorgenannten Titel nicht verausgabt werden; sie müssen für die Haushaltsdeckung zur Verfügung stehen.

Wir behalten uns vor, von hohen Verwahrbeträgen Zinsen zu berechnen und diese Zinsen ebenfalls mit dem ansonsten zuzuweisenden Haushaltsfehlbedarf zu verrechnen.

B) Ordentliche Einnahmen

Zu Titel I der Einnahmen:

„Pächte, Mieten, Renten, Erlöse aus Naturalien“

Zu Titel I/1 – 6:

– Pächte und Mieten –

Bei der Festsetzung der Pächte und Mieten werden die Kirchenvorstände dringend gebeten, die legitimen Möglichkeiten bei Ausschöpfung der Einnahmen wahrzunehmen. Es ist darauf zu achten, daß keine Einnahmeverluste durch die Festsetzung zu niedriger Mieten und Pächte entstehen.

Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, muß damit gerechnet werden, daß bei der Ermittlung des Haushaltsfehlbedarfes die angemessenen bzw. ortsüblichen Pacht- und Mietwerte zugrunde gelegt werden.

Die Veranschlagung der Pächte und Mieten ist wie bisher bei den jeweiligen Fonds vorzunehmen. Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern.

Für den Neuabschluß von Landpachtverträgen ist von nachfolgend aufgeführten Mindestpachtzinsen auszugehen:

Gruppe	AZ-Bereich	Grundpacht je AZ und Morgen
AZ – I	7 – 50	1,65 DM
AZ – II	51 – 70	1,90 DM
AZ – III	71 – 85 und mehr	2,15 DM
Grünland	für alle Bodenzahlen	1,65 DM

Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und die Umlage zur Landwirtschaftskammer hat, sofern sie von der Kirchengemeinde übernommen werden, der Pächter weiterhin zu erstatten.

Erbbauzinsen:

Die Kirchenvorstände werden gebeten, die Angemessenheit der zur Zeit verlangten Erbbauzinsen zu überprüfen. Sollten die Erbbauzinsen nicht mehr angemessen sein, sind sie entsprechend anzuheben. Für die damit verbundenen Sachbearbeitungen

kann im Bedarfsfalle die Mithilfe der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — in Anspruch genommen werden (Telefon: 02 41/45 24 59).

Mieten:

Eine Neufestsetzung der Mieten für frei finanzierte Wohnungen hat unter Beachtung des 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetzes vom 18. 12. 1974 in der z. Z. gültigen Fassung zu erfolgen.

Falls Städte/Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, sind diese als Grundlage für die Mietfestsetzung heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/ Gemeindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — ggfs. auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder beim Mieterschutzverein.)

Wenn die Stadt-/Gemeindeverwaltung eine Mietrichtwerttabelle nicht erstellt, bitten wir, auf Richtwerte vergleichbarer Städte/Gemeinden zurückzugreifen.

Die Mieten sind regelmäßig den ortsüblichen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt insbesondere auch nach Abschluß von Modernisierungsmaßnahmen.

Bei der Festsetzung der Miethöhe im Einzelfall sollte in der Regel vom Mittelwert der Mietwerttabelle ausgegangen werden. Nur wenn besondere Tatbestände vorliegen, die aus objektiven Gründen eine niedrigere Miete rechtfertigen (z. B. weil bauliche Mängel vorliegen), kann eine geringere Miete festgesetzt werden.

Sinngemäß kann bei Wohnungen mit höherem Wohnkomfort oder besonderen Lagevorteilen eine höhere Miete festgesetzt werden.

Die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — ist durch Vorlage eines Kirchenvorstandsbeschlusses über die Festsetzung der Miethöhe zu unterrichten. Sie steht auch zur Mithilfe bei der Mietfestsetzung zur Verfügung (Telefon 02 41/45 24 59 oder 2 70).

Bei öffentlich geförderten Wohnungen, die nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel nicht mehr den Bestimmungen des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen und für die die Bindungsfrist abgelaufen ist, muß die ortsübliche Marktmiete gefordert werden.

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Mietwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung 7.3 — Liegenschaften — umgehend bekanntzugeben, damit eine Überprüfung der Miete vorgenommen werden kann.

Zu Fragen, die sich aus dem Pacht-Mietkomplex ergeben, können jederzeit schriftliche Anfragen an die Abteilung 7.3 — Liegenschaften — gerichtet werden.

Zu Titel I/7:

— Jagdpacht —

Die Jagdpachteinnahmen einschließlich einer eventuellen Wildschadenspauschale sind gemäß Vordruck vor der Linie anteilmäßig auf den Pfarr-

fonds und die übrigen Fonds aufzuteilen. In der Ansatzspalte ist danach die Gesamteinnahme aus Jagdpacht aufzuführen.

Zu Titel I/8a:

— Nutzungsentschädigungen kircheneigener Dienstwohnungen —

Dienstwohnungen von Subsidiaren:

Die durch die Bistumsverwaltung mit gesonderten Schreiben jeweils festgelegten Nutzungsentschädigungen sind bei Position I/8a einzusetzen.

Zu Titel I/8b:

— Dienstwohnungen von kirchengemeindlichen Laienangestellten —

Allgemeines:

Zu unterscheiden sind bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Nutzungsentschädigung, der örtliche u. der steuerliche Mietwert. Die Nutzungsentschädigung richtet sich nach §§ 5 und 6 der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) und wird von der Hauptabteilung Personal ermittelt.

Der örtliche Mietwert (§ 4 der Dienstwohnungsverordnung) ist von der Kirchengemeinde, gegebenenfalls in Verbindung mit der Abteilung Liegenschaften, zu ermitteln.

Sollten Städte oder Gemeinden über Mietwerttabellen verfügen, so sind diese als Grundlage für die Ermittlung des örtlichen Mietwertes heranzuziehen. (Zu erfragen bei der Stadt-/Gemeindeverwaltung — Amt für Wohnungswesen — unter Umständen auch beim Haus- und Grundbesitzerverein oder Mieterschutzverein.)

Der örtliche Mietwert ist beim Wechsel des Dienstwohnungsinhabers, spätestens jedoch alle drei Jahre, nachzuprüfen (§ 4 Abs. 3 der Dienstwohnungsverordnung).

Sobald bauliche Erweiterungen bzw. Verbesserungen an Dienstwohnungen zum Abschluß gekommen sind, ist der Fertigstellungszeitpunkt der Abteilung Liegenschaften mit den jeweiligen Einzelheiten und Wertangaben umgehend bekanntzugeben.

Seitens der Abteilung Liegenschaften wird dann geprüft, ob der örtliche Mietwert neu festgesetzt werden muß. Die Personalabteilung erhält im Anschluß an die Prüfung der Abteilung Liegenschaften eine Nachricht und prüft, ob die Nutzungsentschädigung des Dienstwohnungsinhabers zu ändern ist.

Auf Anlage 1 sind die erbetenen Angaben einzutragen. Als Nutzungsentschädigung sind die Beträge zu veranschlagen, die von der Hauptabteilung Personal ermittelt bzw. mitgeteilt wurden.

Im übrigen wird besonders auf die §§ 4–9 der Anlage 11 zur KAVO (Dienstwohnungsverordnung) hingewiesen. Der Kirchenvorstand wird gebeten, die

Vorschriften der Dienstwohnungsverordnung sorgfältig zu beachten.

— Wichtiger Hinweis —

Um finanzielle Nachteile steuerlicher Art für die Kirchengemeinde zu vermeiden, ist es außerdem notwendig, das zuständige Finanzamt in den Fällen einer Erweiterung bzw. Verbesserung einer Dienstwohnung sowie spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, den steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnungen jeweils neu festzusetzen. Es wird gebeten, den für die jeweilige Dienstwohnung ermittelten bzw. festgesetzten örtlichen/steuerlichen Mietwert der Hauptabteilung Personal (Abt. 6.3) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid des Finanzamtes ist diesem Schreiben (nach Möglichkeit eine Fotokopie) beizufügen.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuerlichen Mietwertes ablehnt, wird gebeten, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — (Abt.: 7.3) in Anspruch zu nehmen. Die Telefon-Nr. lautet: 02 41/45 24 59.

Es wird insbesondere auf die §§ 4 und 5 (Absatz 2) der Dienstwohnungsverordnung verwiesen. Hier- nach unterliegt der Unterschiedsbetrag zwischen dem vom Finanzamt anerkannten örtlichen Mietwert und der festgesetzten Nutzungsentschädigung als Sachbezug der Lohn- und Kirchensteuer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem von der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — bestätigten örtlichen Mietwert (dies ist in aller Regel der steuerliche Mietwert) und der Nutzungs- entschädigung ist außerdem dem sozialversiche- rungspflichtigen Entgelt des Dienstwohnungsinha- bers hinzuzurechnen (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Steuern und gegebenen- falls Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeran- teil) sind durch den Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

Der vorgenannte Unterschiedsbetrag ist jedoch für das Errechnen der Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diöze- sen Deutschlands nicht mit heranzuziehen. Siehe hierzu § 62 Abs. 7 Buchstabe h der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Etwaige finanzielle Nachteile, die dadurch entsten, daß der Unterschied zwischen dem steuerlichen/örtlichen Mietwert und der Nutzungsentschädigung nicht bei der Lohn- und Kirchensteuer bzw. nicht bei den Sozialversicherungsabgaben berücksichtigt wird, sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln können daher bei möglichen Nachforderungen des Finanzamtes oder der Krankenkasse nur in Höhe der Arbeitgeberanteile, die bei rechtzeitiger Anforderung anerkannt worden wären, gewährt werden.

Nähere Auskünfte zu diesem Komplex erteilen die Abteilungen Liegenschaften und Personal.

Die Einnahmeansätze für Mieten von Werkmiet- wohnungen oder Mietwohnungen sind je nach

Fondszugehörigkeit bei Titel I/1—5 zu veran- schlagen.

Wird dem Dienstwohnungsinhaber eine Garage zur Nutzung überlassen, so ist gemäß § 11 der Dienst- wohnungsverordnung (siehe Anlage 11 der KAVO) eine ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Diese Entschädigung ist als Mieteinnahme bei Titel I bei dem jeweiligen Fonds zu veranschlagen.

Zu Titel I/9:

— Nutzungsentschädigungen für angemietete Dienstwohnungen von Laienangestellten —

Nutzungsentschädigungen, die für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet sind, müssen bei Titel I/9 der Einnahmen veranschlagt werden. Hierbei sind die Beträge der letzten Festsetzung zugrunde zu legen.

Die näheren Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken. Nutzungsentschädigungen sind auch dann einzubehalten und bei Titel I/9 der Einnahmen einzusetzen, wenn infolge entrichteter Mietvoraus- zahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Soweit in Ausnahmefällen aufgrund der Mietver- träge für angemietete Dienstwohnungen die Kir- chengemeinde für die pauschalen Abschläge und die Endabrechnung für Heizungskosten in Vorlage getreten ist, müssen durch den Dienstwohnungsin- haber die verauslagten Beträge in voller Höhe erstat- tet werden. Die Erstattungen sind bei Titel I/10 ein- zusetzen. Der gleiche Sachverhalt gilt auch für die etwaige vorübergehende Übernahme sonstiger Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungs-, Müll- abfuhr-, Straßenreinigungs- u. Schornsteinfegerge- bühren u. a.) durch die Kirchengemeinde.

Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächli- chen Miete und der Nutzungsentschädigung ist in voller Höhe dem steuer- u. sozialversicherungs- pflichtigen Einkommen des Dienstwohnungsinha- bers hinzuzurechnen, sofern das zuständige Finanz- amt keinen anderen Mietwert festgesetzt hat. Auch hier ist das Finanzamt spätestens im Abstand von drei Jahren schriftlich zu bitten, einen steuerlichen Mietwert festzusetzen. Der Bescheid des Finanzam- tes ist der Hauptabteilung 6 — Personal — in Fotoko- pie zuzusenden.

Sofern das Finanzamt die Festsetzung des steuer- lichen Mietwertes ablehnt, bitten wir, die Mithilfe der Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaf- ten (Abt. 7.3) — in Anspruch zu nehmen. Die Telefon- nummer lautet 02 41/45 24 59.

Zu Titel I/10:

— Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber —

Soweit von Mietern nach Maßgabe der Mietver- träge Nebenleistungen zu erstatten sind, müssen die jeweiligen Beträge — falls die Kosten zunächst von der Kirchengemeinde übernommen werden — bei Titel I/10 der Einnahmen veranschlagt werden.

Nebenleistungen sind:

die Grundsteuer, die Kosten der Wasserversorgung,
die Kosten der Entwässerung (Oberflächen- und Schmutzwasser),
die Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage,
die Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,
die Kosten des Betriebs des maschinellen Personenaufzuges,
die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
die Kosten der Gartenpflege,
die Kosten der Beleuchtung,
die Kosten der Schornsteinreinigung,
die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
die Kosten für den Hauswart,
die Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage einschließlich der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
die Kosten des Betriebs der maschinellen Wascheinrichtung sowie
sonstige Betriebskosten (z. B. Feuerlöscher).

Die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die kirchengemeindlichen Gebäude werden unmittelbar vom Bistum getragen. Soweit nach Maßgabe der Mietverträge die Mieter bzw. nach der Dienstwohnungsverordnung (Anlage 11 zur KAVO) Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber verpflichtet sind, diese Kosten zu erstatten, wird gebeten, die für die Dienst-/Mietwohnungen aufgewendeten Beträge zu erfragen. Derartige Anfragen sind an die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften (Versicherungsbüro) — zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/45 22 95 bzw. 2 96.

Die jeweils von den Mietern zu erstattenden Kosten für Versicherungsleistungen sind bei Titel I/10 zu vereinnahmen. Auf der Anlage 1 zum ordentlichen Haushaltsplan sind diese Beträge entsprechend einzusetzen.

Laienangestellte als Dienstwohnungsinhaber sind ebenfalls verpflichtet, die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung zu erstatten, sofern nicht diese Aufwendungen im örtlichen bzw. steuerlichen Mietwert enthalten sind. Von daher gelten die vorstehenden Ausführungen für Dienstwohnungsinhaber (Laienangestellte) in analoger Weise.

Falls für öffentlich geförderte Wohnungen Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen sind, wird gebeten, ebenfalls die aufgewendeten Beträge für Sach- und Haftpflichtversicherungen beim Versicherungsbüro zu erfragen. Die für diese Häuser/Wohnungen aufgewendeten Beträge sind in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit aufzunehmen. Soweit bei öffentlich geförderten Wohnungen die Versicherungsleistungen Bestandteil der Kosten-

miete sind, brauchen sie vom Mieter nicht besonders erstattet zu werden.

Sind Mietwohnungen heizungsmäßig an einer kirchengemeindlichen Einrichtung angeschlossen, müssen von den Mietern kostendeckende Heizkostenerstattungen verlangt werden. Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 zu vermerken.

Die Wartungskosten für Heizungsanlagen sind von den Mietern zu erstatten. Dies gilt auch für Laienangestellte, die eine Dienstwohnung nutzen.

Der für Wartungskosten zu erstattende Betrag ist auf der Anlage 1 — Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen — entsprechend zu vermerken.

Dies gilt auch für die Stromkosten, die von der Heizungsanlage verursacht werden.

Werden von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern Heizkostenbeiträge in analoger Anwendung der Richtlinien des öffentlichen Dienstes verlangt, so sind die Wartungs- und Stromkosten für die Heizungsanlage nicht zusätzlich zu erstatten. Von dem Heizkostenbeitrag ist in diesem Falle ein angemessener Betrag für Strom- und Wartungskosten abzuziehen und bei den „... sonstigen Gebühren und Erstattungen“ einzusetzen und der verbleibende Betrag für die Brennstoffe ist auf der Anlage 1 unter „Kosten für Brennstoffe für Dienst- und Mietwohnungen“ zu veranschlagen.

Der vorstehende Sachverhalt ist bei der Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe (Anlage 3) zu berücksichtigen.

In den Fällen, in denen die Wartungskosten unmittelbar vom Bistum getragen werden, erhalten die Kirchengemeinden einen Bescheid.

Nach den Dienstwohnungsvorschriften (s. Anlage 11 der KAVO) hat der Dienstwohnungsinhaber folgende Nebenabgaben und Nebenleistungen zu tragen, soweit sie nicht vom Dienstwohnungsinhaber selbst an den Forderungsberechtigten gezahlt werden:

1. Die Kosten des Wasserverbrauchs einschließlich der Miete für die Wasseruhr.
2. Heizungskosten.

Für Dienstwohnungen, die der Heizungsanlage anderer kirchengemeindlicher Häuser bzw. Einrichtungen angeschlossen sind, ist der Jahresbetrag anzusetzen, der sich nach der Kostenlage anteilig ergibt. Unzureichende Kostenbelastungen können zu Nachforderungen des Finanzamtes und gegebenenfalls der Krankenkasse führen. Es ist daher stets sorgsam darauf zu achten, daß die Heizungskostenerstattungen kostendeckend erhoben werden.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir nochmals darauf hinweisen, daß nach der zur Zeit gültigen „Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten — Heizkosten V —“ der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, grundsätzlich den anteiligen Verbrauch an Wärme und Warmwasser je Nutzer

durch Wärmezähler oder Heizkostenverteiler zu erfassen.

Nach § 9 Abs. 2 der Anlage 11 zur KAVO sind jedoch bei Dienstwohnungen der Laienangestellten die Heizkosten zu 70% nach dem erfaßten Wärme- bzw. Wasserverbrauch und zu 30% nach der Wohnfläche zu verteilen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch zu ermitteln, sind vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter in voller Höhe zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Anlage 1 – Erläuterung des Haushaltsansatzes zu Titel I/10 der Einnahmen – einzusetzen.

Sollten sich die Heizungskosten nicht genau ermitteln lassen, empfehlen wir, die Heizkostenbeiträge für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen im Bereich des öffentlichen Dienstes hilfsweise anzuwenden. Für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1990 bis 30. 6. 1991 gelten folgende Kostensätze:

Energieträger:	je qm tatsächlich beheizbarer Wohnfläche
Heizöl EL, Abwärme	10,32 DM
Gas	11,21 DM
feste Brennstoffe, Fernheizung, schweres Heizöl	13,49 DM

Wird das Warmwasser für eine Wohnung über die Sammelheizungsanlage aufbereitet, ist zu dem Heizkostenbeitrag ein Aufschlag von 21,96% zu erheben und vom Mieter bzw. Dienstwohnungsinhaber zu verlangen.

Die Erstattungsbeträge für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1991 bis 30. 6. 1992 werden, sobald sie bekannt sind, im Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt.

3. Strom- und Gaskosten und

4. die Kosten der Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherungen für die Dienstwohnung, ggf. Wartungskosten für die Heizungsanlage, Grundsteuer B usw., sofern sie nicht im örtlichen Mietwert oder in der amtlich festgesetzten Kostenmiete – bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen –, falls diese als Nutzungsentschädigung gezahlt werden, enthalten sind.

Bei Wohnungen, die zur Zeit noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, ist im Benehmen mit dem zuständigen Wohnbauförderungsamt jährlich die Kostenmiete an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln und für Dienstwohnungen an die Hauptabteilung Personal und für Mietwohnungen an die Abteilung 7.3 – Liegenschaften – in Fotokopie vorzulegen.

Die notwendigen Angaben sind auf der Anlage 1 gemäß dem Vordruck zu erläutern.

Außerdem ist bei Heizkostenerstattungen anzugeben, unter welchem Titel die Kosten für die Brennstoffe verausgabt werden.

Sollten sich – insbesondere bei einer Mischnutzung eines Gebäudes – die unter den Ziffern 1 und 4 genannten Nebenkosten nicht separat ermitteln lassen, wird gebeten, für diese Nebenkosten einen Pauschalbetrag von DM 1,20 pro qm Wohnfläche und Monat zu erheben.

Die Nebenabgaben sind dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben. Sie sind zusammen mit der Nutzungsentschädigung/Miete (zweckmäßigerweise werden zu Beginn des Jahres kostendeckende Monats-Pauschalen festgelegt) zu entrichten.

Eine Erhöhung der Vorausleistungen auf die Nebenkosten ist dem Mieter/Dienstwohnungsinhaber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und zusätzlich zum Mietzins/zur Nutzungsentschädigung zu fordern.

Werden die aufgeführten Nebenkosten über eine kirchengemeindliche Einrichtung verausgabt, deren Betriebskosten insgesamt nicht über den ordentlichen Haushalt zu erfassen bzw. über die Kirchenrechnung abzurechnen sind (Kindergarten, Altersheim usw.), so sind diese Kosten ebenfalls kostendeckend vom Dienstwohnungsinhaber/Mieter zu verlangen und bei der Erstellung der Betriebskostenabrechnung zu verrechnen. Bei Titel I/10 der Einnahmen ist in solchen Fällen kein Haushaltsansatz zu bilden.

Nebenkosten, die auf Dienstwohnungen der Geistlichen entfallen:

Es ist beabsichtigt, zum 1. 1. 1993 eine neue Dienstwohnungsverordnung für Geistliche zu erlassen. Bisher sind diese Dienstwohnungsinhaber verpflichtet, die auf die Dienstwohnung entfallenden Strom- und Brennstoffkosten zu erstatten. Die übrigen Nebenkosten sind z. Z. im steuerlichen Mietwert für die Dienstwohnung enthalten und brauchen demzufolge nicht zusätzlich erstattet zu werden. Die neue Dienstwohnungsverordnung für Geistliche sieht u. a. auch für diesen Bereich Änderungen vor.

Es wird deshalb gebeten, auf die diesbezüglichen Veröffentlichungen im Kirchlichen Anzeiger zu achten und die Änderungen ggf. bei der Erstellung des ordentlichen Haushaltsplanes zu berücksichtigen.

Zu Titel I/13:

– Einnahmen aus Waldbesitz –

Die Einnahmen aus Forstwirtschaft sind im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen.

Zu Titel I/14:

– Allgemeine Zuschüsse von Zivilgemeinden –

Die allgemeinen Zuschüsse von Zivilgemeinden waren bisher bei Titel VII zu vereinnahmen. Dieser Titel ist nunmehr entbehrlich geworden. Kirchengemeinden, die allgemeine Zuschüsse von Zivilgemeinden erhalten, werden deshalb gebeten, diese

Zuschüsse bei Titel I/14 der Einnahmen zu veranschlagen.

Zu Titel II der Einnahmen:
„Zinsen von Aktivkapitalien“

Für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten wird z. Z. ein Zinssatz von 8% unterstellt. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf unser Schreiben vom 17. 1. 1992, 7.3 M/J, hingewiesen. Im Haushaltsplan ist neben dem Kapital und dem Kapitalertrag der mit der Sparkasse vereinbarte Zinssatz anzugeben.

Grundsätzlich sind die Aktivkapitalien mündelsicher auf Sparbüchern mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten anzulegen. Nur für diese Anlageform gilt die kirchenaufsichtliche Genehmigung als erteilt. Es wird jedoch empfohlen, höherverzinsliche Anlageformen (z. B. Sparkassenbriefe, festverzinsliche Wertpapiere) anzustreben.

Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die Kapitalien z. B. in Sparkassenbriefen bzw. in festverzinslichen Wertpapieren anzulegen, bedürfen jedoch in allen Fällen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Bei der Festlegung der Kapitalgelder ist anzustreben, daß die Zinsen vierteljährlich gutgeschrieben werden. Etwaige Überbrückungskredite aus Bistumsmitteln werden dadurch hinfällig.

Sind aus besonderen Gründen mit den Bankinstituten für einzelne Kapitaleinlagen Kündigungsfristen vereinbart worden, die weniger als 48 Monate betragen, ist eine Erklärung hierzu auf Anlage 5 vorzunehmen.

Zu Titel III und Titel IV der Einnahmen:
„Kollekten/Erträge aus Opferstöcken und
Gebühren von Trauungen, Beerdigungen
und bestellten Messen“

Die Kollekten und die zu erwartenden Erträge aus Opferstöcken sind in einer Summe bei Titel III/1 der Einnahmen einzusetzen.

Stolgebühren und Kathedralsteuern sind nicht mehr besonders zu erheben. Die Gebühren von Trauungen, Beerdigungen und bestellten Messen sind in voller Höhe bei Titel IV zu vereinnahmen bzw. zu veranschlagen. Auf die Diözesan-Stipendien- und Gebührenordnung, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 1. 1991, Seite 32, wird verwiesen (s. auch Titel I/14 der Einnahmen).

Bei Titel III/2 sind bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen Mittel zu veranschlagen: Die Ausgaben für die Kultkosten sind zunächst zu addieren. Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalkosten für die Reinigungsarbeiten in der Kirche — einschl. der Pflege der Kirchenwäsche — bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Kirchen und Kapellen, Buchstaben f — i). Von diesen Ausgaben sind die möglichen

Zuschüsse aus der Kirchensteuer zu den Kosten der Brennstoffe und zu den Reinigungskosten für die Kirche abzuziehen (s. Ausführungen zu Titel II und III der Ausgaben). Außerdem sind etwaige Erstattungsbeträge für Strom- und Brennstoffkosten, sofern die Ausgaben bei Titel II nachgewiesen werden, von den Kultkosten abzusetzen. Übersteigt der verbleibende Betrag die bei Titel III/1 und IV der Einnahmen eingesetzten Summen, dann ist der Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde bei Titel III/2 einzutragen.

Diese zusätzlichen Einnahmen sind aus freien kirchengemeindlichen Mitteln (z. B. freien Revenuen, Ersparnissen bei den Positionen 2, 3 und 4 zu Titel VII der Ausgaben, zusätzlichen Sammlungen und Spenden usw.) oder notfalls aus der Verfügungspauschale bei Titel IX/1 der Ausgaben bereitzustellen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß besondere Sammlungen u. Spenden z. B. für die Heizungskosten der Kirche ebenfalls bei Titel III/1 zu veranschlagen bzw. nachzuweisen sind.

Zu Titel VI der Einnahmen:
„Verschiedene Einnahmen“

Die Zinsen der Reparaturrücklage sind bei Titel VI/1 der Einnahmen zu veranschlagen. Die Zinsen der freien Revenuen sowie die Dividende für Geschäftsanteile der Pax-Bank sind nicht zu veranschlagen; sie verbleiben den Kirchengemeinden und werden auf den Fehlbedarf nicht angerechnet. In der Kirchenrechnung sind diese Einnahmen bei Titel VI nachzuweisen.

Zu Titel VI/3:
— Sonstige Erstattungen —

Bei dieser Einnahmeposition sind beispielsweise die anteiligen sächlichen Kosten (z. B. Straßenreinigungs-, Müllabfuhr-, Entwässerungs- und Schornsteinfegergebühren, Heizung usw.) für den Kindergarten einzusetzen, wenn dieser in einem Gebäude betrieben wird, in dem auch andere pfarrliche Einrichtungen (z. B. Pfarrheim, Dienstwohnungen usw.) untergebracht sind.

Anderenfalls sind diese Kosten unmittelbar im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen und in der Abrechnung für den Kindergarten nachzuweisen.

Eine Erstattung für Strom- und Heizungskosten in einer gemischt genutzten Einrichtung ist nicht bei Titel VI/3 vorzunehmen, wenn für den Kindergarten/Hort ein völlig separates Heizungssystem besteht und diese Kosten für den Kindergarten ohne Anwendung eines Umlageschlüssels ermittelt werden können.

Fallen in einer Einrichtung (z. B. Pfarrheim), in der auch eine Tageseinrichtung für Kinder — Kindergarten oder Hort — untergebracht ist, Personalkosten an, muß geprüft werden, in welcher Höhe Personalkosten anteilig für Wartung und Pflege des Gebäu-

des usw. für den Bereich des Kindergartens zu erstatten sind.

Soweit in Einzelfällen die gesamten Personalkosten über den ordentlichen Haushaltsplan – ohne anteilige Erstattungen – zugewiesen werden, ist zu prüfen, in welcher Höhe anteilige Personalkosten für Wartung und Pflege des Gebäudes bzw. der Außenanlagen für den Bereich des Kindergartens in der Betriebskostenabrechnung übernommen werden können.

Der auf die Tageseinrichtung für Kinder entfallende Anteil ist nach einem der Wirklichkeit entsprechenden Maßstab sorgfältig zu ermitteln und bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen. Der jeweilige Betrag ist bei Position 2 im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen.

Erstattungen von Fernspreckgebühren sind nicht im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagen (siehe auch Titel VII der Ausgaben).

Zu Titel VI/5:

– *Eigenanteil der Kirchengemeinde zu den Betriebskosten des Pfarrheimes, der Bücherei und der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume –*

Bei dieser Position sind 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe – abzüglich der Erstattungen für diese Kosten – für das Pfarrheim, ggf. der Pfarrbücherei oder der sonstigen für pfarrliche Aufgaben genutzten Räume (s. Titel IX/4.1–3 der Ausgaben) einzusetzen.

Sind die Heizkosten bei angemieteten pfarrlichen Einrichtungen Bestandteil der Miete und bei Titel VI der Ausgaben erfaßt, so sind ebenfalls 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe bei Titel VI/5 der Einnahmen zu veranschlagen. Auf den Eigenanteil kann die Kirchengemeinde die Nutzungsgebühren für Bildungsveranstaltungen oder entsprechende Entschädigungen, wie Miete und Kostenersatz für Reinigung, Heizung und Strom für die Überlassung von Räumen an Dritte (Privatpersonen, Vereine oder kirchliche Gruppierungen, wenn sie z. B. das Pfarrheim für Veranstaltungen zugunsten Dritter nutzen) anrechnen. Eine besondere Veranschlagung dieser Einnahmen entfällt daher.

Werden Bildungsveranstaltungen in kirchengemeindlichen Häusern oder Einrichtungen von Familienbildungsstätten durchgeführt, erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag von der zuständigen Familienbildungsstätte eine Nutzungsgebühr von DM 4,– je anerkannter Unterrichtsstunde. Dieser Betrag wird auch von den Bildungswerken der Regionen ggf. gezahlt.

Für übergroße Pfarrsäle sind Sonderleistungen, die von Fall zu Fall festgelegt werden, zu erbringen.

Kirchliche Gruppierungen oder Vereine sind nicht zur Mitfinanzierung anteiliger Betriebskosten heranzuziehen, wenn sie pfargemeindliche Räume zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben nutzen.

Zu Titel VI/6:

– *Öffentliche Zuschüsse zu den Betriebskosten des Pfarrheimes –*

Bei der Position VI/6 sind die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten in voller Höhe zu veranschlagen.

Zu Titel VI/7:

– *Erstattungen und Eigenleistungen zu den Personalkosten für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –*

Personalkosten für Beschäftigte, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig werden, sind bei Titel I/4 der Ausgaben mit zu veranschlagen.

Zu den Personalaufwendungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen können über den ordentlichen Haushaltsplan keine besonderen Mittel aus der Kirchensteuer bereitgestellt werden. Aus diesem Grunde ist in Höhe der Personalausgaben für die Bediensteten, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen tätig sind, in gleicher Höhe bei Titel VI/7 ein Einnahmeansatz zu bilden. Soweit die Personalkostenerstattungen der Bundesanstalt für Arbeit nicht ausreichen, muß der Unterschiedsbetrag von der Kirchengemeinde aus besonderen Sammlungen/Zuschüssen oder aber aus freien Mitteln aufgebracht werden.

Werden Bedienstete im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme im Kindergarten oder in der Jugendfreizeitstätte der OT/KOT/TOT beschäftigt, sind die Personalkosten nicht bei Titel I/4 der Ausgaben, sondern im Haushaltsplan für den Kindergarten bzw. für die Jugendfreizeitstätte zu veranschlagen. In Höhe der Personalausgaben ist in diesen Haushaltsplänen ein entsprechender Einnahmeansatz zu bilden. Hinsichtlich der Finanzierung dieser Personalkosten gelten die vorstehenden Ausführungen in analoger Weise.

Zu C – Haushaltsfehlbedarf der Kirchengemeinde –

Die Spalte „Ansatz Haushaltsjahr 1993“ ist nicht von der Kirchengemeinde auszufüllen.

Bei C/1 (Summe A Verrechnungsbeträge) wird die Summe der Verrechnungsbeträge bei der Haushaltsprüfung eingetragen.

Bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) wird von der Bistumsverwaltung der Ansatz der Position I/2 der Ausgaben vermerkt.

Werden die Rendantenaufgaben für die Tageseinrichtung für Kinder von der Zentralrendantur für Kindergärten wahrgenommen, wird bei der Haushaltsprüfung bei C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) der vorläufige Zuschuß zur Trägerleistung eingetragen.

Bei C/4 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer an die Kirchenkasse) wird nach der Haushaltsprüfung der Haushaltsfehlbedarf eingesetzt, der

unmittelbar vom Bistum an die Kirchengemeinde überwiesen wird.

Ausgaben

Zu Titel I der Ausgaben:

„Personalausgaben, Gestellungsleistungen und Rendantenentschädigung“

Zu Titel I/2:

– *Weiterleitung der Erträge aus den Personalfonds an das Bistum als zentrale Besoldungsstelle für Geistliche* –

Nach den kirchenrechtlichen Vorschriften sind die Erträge aus den Personalfonds (Positionen 3 und 4 der Titel I und II der Einnahmen) den Stelleninhabern (Pfarrer oder Pfarrverwalter) unter Anrechnung auf die Dienstbezüge zu überlassen. Da die Besoldung der Stelleninhaber zentral vom Bistum erfolgt, sind die Erträge der zentralen Besoldungseinrichtung zur Verrechnung mit dem Gesamtbesoldungsaufwand zur Verfügung zu stellen; sie sind als Ausgabe zu veranschlagen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dieser Ausgabeansatz mit der Fehlbedarfszuweisung bei C/2 (Verrechnung der Personalfondserträge) verrechnet.

Zu Titel I/3:

– *Aushilfe in der Seelsorge* –

Aushilfen sind unter Berücksichtigung eines möglichen Austausches der Priester innerhalb des Dekanates bzw. der Region auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

Die Aushilfen durch Priester, die vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, sind unentgeltlich zu leisten. Es ist nicht zulässig, in derartigen Fällen eine Vergütung zu zahlen. Fahrtkostenersatz bzw. Auslagenerstattungen können jedoch gewährt werden (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. 8. 1990, Seiten 114–115).

Werden notwendigerweise Priester, die nicht vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt beziehen, um Aushilfe gebeten, so sind die Anträge zur Bereitstellung der Mittel über den Herrn Regionaldekan dem Generalvikariat vorzulegen.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Erstattung für Verpflegung und Unterkunft, für die den Anträgen entsprechende Kostenaufstellungen beizufügen sind.

Die Vergütungssätze und die Höhe der möglichen Auslagenerstattungen sind im Kirchlichen Anzeiger vom 15. 8. 1990, Seiten 114–115, mitgeteilt worden. Diese Beträge sind bei Anträgen, Mittel für Aushilfen in der Seelsorge zuzuweisen, zu berücksichtigen.

Bei einer ständigen Aushilfe ist der Antrag dem Haushaltsplan beizufügen, nachdem er vorher

dem Herrn Regionaldekan in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen hat.

Als Urlaubsvertretervergütung können von Kirchengemeinden mit einem Priester veranschlagt werden:

Kirchengemeinden bis zu 1000 Katholiken	380 DM
Kirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken	500 DM
Kirchengemeinden bis zu 3000 Katholiken	750 DM
Kirchengemeinden über 3000 Katholiken	1000 DM

Kirchengemeinden mit mehreren Priestern einschließlich Subsidiare können für Urlaubsaushilfen nur eine Pauschale bis zu 400,— DM jährlich einsetzen.

Für Urlaubsvertretervergütungen, die aufgrund außergewöhnlicher Umstände über die vorgenannten Beträge hinausgehen, ist von Fall zu Fall über den Herrn Regionaldekan ein begründeter Antrag beim Bistum einzureichen.

Für Aushilfen, die wegen Erkrankung eines Priesters oder aus sonstigen Gründen notwendig erfolgen müssen, ist uns ebenfalls ein begründeter Antrag zuzuleiten. Dieser Antrag ist vorher dem Herrn Regionaldekan zu übersenden.

Die Ansätze hierzu sind bei Titel I/3a – I/3c der Ausgaben vorzunehmen. Für die Zahlung einer Vertretervergütung bzw. Urlaubsaushilfevergütung ist Voraussetzung, daß der betreffende Priester nicht vom Bistum Aachen ein Gehalt oder Ruhegehalt bezieht.

Formulare für den Antrag, weitere Mittel bei Titel I/3 zuzuweisen, liegen dem ordentlichen Haushaltsplan bei.

Zu Titel I/4:

– *Gesamtbetrag der Personalausgaben einschließlich Rendantenentschädigung* –

Die Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten sind – eine Ausnahme bilden die Vergütungen an die Reinigungskräfte der pfarramtlichen Räume – auf der Anlage 2, Blatt 1–9, aufzuführen. Grundsätzlich sind deshalb alle Personalkosten bei Titel I/4 zu verausgaben.

Die Personalkosten sind, nach Kostenbereichen getrennt, auf der Anlage 2 zu vermerken. Es wird gebeten, hierauf ganz besonders zu achten.

Sind für einen Bediensteten keine Sozialversicherungsabgaben zu entrichten oder Besonderheiten bei der Errechnung der Sozialversicherungsbeiträge zu beachten (z. B. kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein regelmäßiges monatliches Entgelt von mehr als 500,— DM unter Umständen sozialversicherungsfrei sein), wird gebeten, dies auf der Anlage 2, Blatt 9, kurz schriftlich zu vermerken (z. B. Entgelt übersteigt nicht 1/6 des Gesamteinkommens). Außerdem ist auf Anlage 2, Blatt 9, der Grund zu vermerken, wenn für einen Bediensteten, der keine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB (IV) ausübt, keine Umlagen an die KZVK ent-

richtet werden (z. B. Mitarbeiter wird bei einem anderen Arbeitgeber hauptberuflich beschäftigt).

Nachdem die Prüfarbeiten abgeschlossen sind, werden die Personalaufwendungen durch die Bistumsverwaltung auf Blatt 9 zusammengestellt und der bei Titel I/4 anzuerkennende Gesamtbetrag nach Blatt 5 im Haushaltsplan übertragen (s. auch die Ausführungen zur Rendantenentschädigung). Es ist deshalb nicht erforderlich, den Haushaltsansatz bei Titel I/4 der Ausgaben einzutragen.

Soweit die Brutto-Vergütungen von der Hauptabteilung 6 – Personal – verbindlich mitgeteilt werden, sind die Personalkosten nach den Daten in den Vergütungsfestsetzungen für Arbeitnehmer im Kirchendienst für das Jahr 1993 zu ermitteln. Die von der Hauptabteilung 6 B – Personal – genehmigten Kostenerstattungen für Fahrten zwischen dem Wohn- und Dienstort sind – zuzüglich der hierfür von der Kirchengemeinde zu zahlenden pauschalisierten Lohn- und Kirchensteuern – bei den jeweiligen Bediensteten auf einer freien Zeile mit anzugeben. Diese Kostenerstattungen unterliegen nicht der Zusatzversicherungs- und der Sozialversicherungspflicht.

An die Bediensteten, deren Vergütung von der Hauptabteilung 6 – Personal – festgesetzt wird, dürfen nur die Beträge gezahlt werden, die auch von der Hauptabteilung Personal anerkannt worden sind. Die Bestimmungen der KAVO beziehungsweise der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten. Die Anlage 18 ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel VI/7 der Einnahmen verwiesen.

April 1992, Seiten 65–66, abgedruckt.

Personalkosten für Bedienstete, die im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig sind, sind bei Titel I/4 bzw. auf der Anlage 2 ebenfalls zu veranschlagen.

Es wird jedoch gebeten, hinter dem Namen des Mitarbeiters das Wort „Arbeitsbeschaffungsmaßnahme“ zu vermerken.

Die Personalkosten für das Reinigen der Kirche werden – vorerst noch – vom Kirchenvorstand nach Maßgabe der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO festgesetzt. Wie bisher kann zu den Reinigungskosten für die Kirche im Bedarfsfalle ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt werden. Dieser Zuschuß beträgt 5,50 DM je Quadratmeter Netto-Grundrißfläche der Kirche. Es wird dem Kirchenvorstand überlassen, bei den Personalkosten für die Reinigung der Kirche eine Deckungsreserve einzuplanen. Die generelle Einführung der KAVO wird bzw. hat zu Mehrbelastungen geführt. Der Kreis der Mitarbeiter, der zusatzversicherungspflichtig zu beschäftigen ist, wurde erheblich ausgeweitet. Auf die diesbezügliche Mitteilung der KZVK und das dazu ergangene Rundschreiben der Hauptabteilung Personal wird Bezug genommen. Durch den Zuschuß zu den Reinigungskosten von 5,50 DM je m² sollen diese Mehrbelastungen so weit wie möglich aufgefangen werden.

– Sozialversicherungsbeiträge, nur Arbeitgeberanteile –

Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Die Arbeitnehmeranteile sind in der Kirchenrechnung als durchlaufende Gelder in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Die sozialversicherungspflichtigen Entgelte sind nach den Bestimmungen der Arbeits-Entgeltverordnung zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1992, Sonderdruck, Seiten 27–36, verwiesen. Es wird gebeten, diese Hinweise zu beachten.

Der Arbeitgeber hat bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Ersatzkassen generell die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages der Ersatzkasse, bei der der Mitarbeiter versichert ist, zu übernehmen (§ 249 SGB V).

Für krankenversicherungsfreie Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Ersatzkasse versichert sind, ist als Arbeitgeberanteil die Hälfte des Beitrages zu zahlen, der bei der jeweiligen Ersatzkasse bei Versicherungspflicht zu zahlen wäre, jedoch nicht mehr als die Hälfte des tatsächlichen Beitrages für die freiwillige Krankenversicherung. Der Zuschuß des Arbeitgebers richtet sich für die Mitarbeiter, die freiwillig bei einer Krankenkasse einschl. Ersatzkassen versichert sind, nach dem Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse einschl. Ersatzkassen und nicht mehr nach dem Beitrag der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse.

Die krankenversicherungsfreien Mitarbeiter, die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, erhalten einen Beitragszuschuß – wie bisher – in Höhe des Betrages, den der Arbeitgeber bei Pflichtversicherung bei der für den Betrieb zuständigen Krankenkasse zu zahlen hätte, jedoch höchstens die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen des privat versicherten Mitarbeiters (§ 257 SGB V).

Für Bezieher einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und eines Altersruhegeldes sind gem. § 243 SGB V die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu entrichten, weil diese Rentner keinen Anspruch auf Krankengeld haben. Deshalb ist für diese Rentner und den Arbeitgeber eine Ermäßigung des Krankenversicherungsbeitrages gegeben.

Der ermäßigte Beitragssatz wird von den Krankenkassen festgesetzt und veröffentlicht.

Wichtiger Hinweis für Kirchengemeinden, die Mitarbeiter geringfügig – im Sinne des Sozialversicherungsrechts – beschäftigen:

Beitragsfreiheit für die Sozialversicherung besteht nur für denjenigen Arbeitnehmer, der tatsächlich nur eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 SGB IV ausübt. Dies setzt voraus, daß der Mitarbeiter weniger als 15 Stunden in der Woche arbeitet und nicht mehr als 500,— DM monatlich verdient. Meh-

rere geringfügige Beschäftigungen sind dabei zusammenzurechnen, auch wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern wahrgenommen werden. Überschreitet der Arbeitnehmer durch mehrere voneinander unabhängige Tätigkeiten diese Grenze, dann entsteht Sozialversicherungspflicht (Ausnahme: Arbeitslosenversicherung).

– Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) –

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist zu beachten. Auch wird auf das Rundschreiben 2/1991 der KZVK und auf das Rundschreiben 6.3.2 Sc/Gr vom 5. 8. 1991 hingewiesen. Danach wurde der Personenkreis der zusatzversorgungspflichtigen Mitarbeiter ab 1. 4. 1991 erheblich erweitert. Desweiteren wird auf die Satzung der KZVK, Stand 1. 1. 1992, verwiesen. Die KZVK hat diese Satzung den in Betracht kommenden Kirchengemeinden zugeleitet.

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse hat mit dem genannten Rundschreiben mitgeteilt, daß die Absenkung der Versicherungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte in der Zusatzversorgung (wie im öffentlichen Dienst) ab 1. 4. 1991 auf jedes Arbeitsverhältnis auszudehnen ist, das nicht als geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV oder als nebenberuflich anzusehen ist. Die Zusatzversorgungskasse hat darum gebeten, die betroffenen Mitarbeiter unverzüglich anzumelden, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist. Die Anmeldung erfolgt durch die Kirchengemeinde.

In Frage kommen Mitarbeiter, die sich in einem Arbeitsverhältnis im Rahmen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO befinden (der Arbeitsumfang ergibt sich aus dem Arbeitsvertrag), oder Mitarbeiter, die aus einer Pauschale vergütet werden.

Betroffener Personenkreis im Sinne des § 8 Abs. 1. SGB IV:

Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird
- und
- das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 1/7 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) – bei höheren Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens – nicht übersteigt (geringfügig entlohnte Beschäftigung).

Im Jahre 1992 ist 1/7 der Bezugsgröße monatlich 500,– DM.

Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt sind auch einmalige Zahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) zu rechnen.

Beispiel:

Das Einkommen eines Mitarbeiters beträgt:

- a) 480,– DM Vergütung

- b) 40,– DM anteilige Weihnachtsgeldzuwendung
(jährliche Weihnachtsgeldzuwendung : 12)

520,– DM.

Im vorliegenden Fall wäre der Mitarbeiter zur KZVK anzumelden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Mehrere geringfügige Beschäftigungen sind bei der Beurteilung der Versicherungspflicht grundsätzlich nicht zusammenzurechnen. Ausnahmsweise hat jedoch eine Zusammenrechnung zu erfolgen, wenn zwei bei demselben Arbeitgeber ausgeübte geringfügige Beschäftigungen in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen und damit als ein Arbeitsverhältnis gelten.

Beispiele:

1. Reinigung des Jugendheims sowie Reinigung des Kindergartens in derselben Kirchengemeinde.
2. Reinigung der Kirche sowie Pflege der Außenanlagen am Jugendheim in derselben Kirchengemeinde.

Weiterhin sind nicht versicherungspflichtig:

1. Mitarbeiter, die eine nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz erziehungsgeldunschädliche Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs ausüben (nicht mehr als 19 Stunden pro Woche bei demselben Arbeitgeber).
2. Nebenberuflich tätige Mitarbeiter.

Ein Mitarbeiter ist nebenberuflich tätig, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 18 Stunden beträgt und diese Beschäftigung neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nichtselbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Rente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

Beispiel:

Ein Mitarbeiter ist mit 10 Wochenstunden beschäftigt. Gleichzeitig ist er hauptberuflich (nichtselbständige Beschäftigung) mit 30,80 Wochenstunden = 80% eines Vollbeschäftigten tätig.

Für eine Anmeldung müssen im übrigen unverändert die weiteren Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen wie:

1. Der Mitarbeiter muß das 17. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Mitarbeiter muß ab der Anmeldung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres theoretisch die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllen.

3. Das befristete Arbeitsverhältnis muß grundsätzlich für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten abgeschlossen sein.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 2,5% abzüglich des monatlichen Betrages von 26,— DM bzw. jährlich 312,— DM dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Vom umlagepflichtigen Entgelt sind 4,5% an die KZVK zu zahlen. Die von der Umlage zu zahlenden pauschalierten Lohn- und Kirchensteuern sind ebenfalls auf der Anlage 2 aufzuführen.

Der Betrag an Vorsorgeleistungen, der vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden kann, beträgt 3000,— DM jährlich.

Der Pauschalsteuersatz beträgt 15%. Von den pauschalierten Lohnsteuern sind weiterhin 7% pauschalierte Kirchensteuer abzuführen.

Weitere Einzelheiten werden in den Richtlinien für die Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1993 mitgeteilt.

Das jeweilige umlagepflichtige Entgelt ist nach den Bestimmungen des § 62 Absatz 7 der Satzung der KZVK zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Bei der Versteuerung der Lohn- und Gehaltszahlungen, wie auch bei der Ermittlung der Sozialversicherungsabgaben (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), ergeben sich gelegentlich aufgrund von Betriebsprüfungen durch Finanzämter und Krankenkassen Schwierigkeiten und Nachforderungsansprüche. Es muß deshalb erneut nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es zu den Aufgaben des Rendanten gehört, sowohl alle Lohn- und Gehaltszahlungen ordnungsgemäß zu versteuern als auch die Sozialversicherungsabgaben richtig zu berechnen und abzuführen. Er ist hierfür dem Kirchenvorstand gegenüber verantwortlich.

In Zweifelsfällen ist die Beratung des Finanzamtes und der Krankenkasse rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Werden durch die Finanzämter bzw. Krankenkassen nach vorangegangener Prüfung Nacherhebungen vorgenommen, müssen diese Forderungen, soweit die nachgeforderten Beträge nicht von den jeweiligen Bediensteten mehr verlangt werden können und es sich nicht um Beträge handelt, die bei rechtzeitiger Anmeldung über den Haushaltsfehlbedarf zugewiesen worden wären, aus eigenen Mitteln der Kirchengemeinde bestritten werden. Zuschüsse aus der Kirchensteuer können in solchen Fällen nicht bereitgestellt werden.

Rendantenentschädigung, Titel I, Anlage 2 (A-d):

Es soll vorerst bei der bisherigen Berechnungsweise verbleiben (s. KA vom 15. 10. 1991, Seiten 169—170). Eventuelle Änderungen werden über den Kirchlichen Anzeiger für den Monat Januar 1993

bzw. über die Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes mitgeteilt.

Wie bisher, wird gebeten, die Rendantenentschädigung nicht auf der Anlage 2, Blatt 2, zu vermerken und die Zusammenstellung der Ausgaben zu Titel I/4 — Anlage 2, Blatt 9 — nicht auszufüllen. Die jeweiligen Beträge (einschl. des Haushaltsansatzes bei Titel I/4 der Ausgaben) werden durch die Bistumsverwaltung eingetragen.

Soweit noch nicht geschehen, wird gebeten, von den gewählten Rendanten eine Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu fordern. Ein Muster dieser Verpflichtungserklärung ist im Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1979, Nr. 6, Seite 50, abgedruckt. Diese Verpflichtungserklärung ist bei der Kirchengemeinde zu verwahren.

Sollten Rendanten Hilfskräfte beschäftigen, ist sicherzustellen, daß von diesen Hilfskräften ebenfalls die Verpflichtungserklärung über die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes abgegeben wird.

Die Belehrung über den Inhalt des Datengeheimnisses kann in der Weise erfolgen, daß den Betroffenen das „Merkblatt für die Verpflichtungserklärung“ zur Kenntnisnahme ausgehändigt wird.

Diese Merkblätter wurden an die Kirchengemeinden versandt. Sollten die entsprechenden Formulare nicht mehr vorrätig sein, so können diese bei der Abteilung 5.2 — Organisation — angefordert werden.

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz ist im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 1979, Nr. 6, Seiten 43 folgende, abgedruckt. Außerdem sind die Erläuterungen zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1981, Nr. 10, Seiten 129 folgende, besonders zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß Herr Assessor Dyckmans Beauftragter für den Datenschutz ist. Herr Dyckmans ist im Generalvikariat unter F. (02 41) 45 25 15 zu erreichen.

Schwesterngestellungsleistungen, Titel I, Anlage 2, Blatt 8, F:

Für die Gestellung von Ordensmitgliedern ist die Ordnung vom 21. April 1992 maßgebend (Kirchlicher Anzeiger vom 15. September 1992). Vom 1. Januar 1993 an sind Gestellungsgelder nur noch nach Maßgabe dieser Ordnung zu zahlen, soweit nicht in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Ordensgemeinschaft und der Abteilung 0.2.3 eine andere Regelung getroffen wird.

Die Höhe des Gestellungsgeldes ist nach Gestellungsgruppen geordnet.

Aus kirchenrechtlichen, aber auch aus steuerrechtlichen Gründen ist es notwendig, einen Gestellungsvertrag abzuschließen.

Der Gestellungsvertrag nach dem Muster der Ordnung vom 21. April 1992 ersetzt den bisherigen Gestellungsvertrag. Im Vertrag ist die Gestellungsgruppe festzulegen; hieraus folgt die Höhe des Gestellungsgeldes.

Gestellungsgeld nach Gestellungsgruppe I – 79 000,— DM jährlich – setzt Hochschulabschluß bzw. vergleichbare Ausbildung/Erfahrung und entsprechende Verwendung voraus. Gestellungsgeld nach Gestellungsgruppe II – 57 500,— DM jährlich – setzt Fachhochschulabschluß bzw. vergleichbare Ausbildung/Erfahrung und entsprechende Verwendung voraus. Gestellungsgeld nach Gestellungsgruppe III – 45 000,— DM jährlich – setzt sonstige Ausbildung/Erfahrung und entsprechende Verwendung voraus.

Für die den Kirchengemeinden gestellten Schwestern und Brüdern wird in der Regel die Gestellungsgruppe III zutreffen. Daher sind bei vollem Einsatz 45 000,— DM zu veranschlagen, bei einem Teilzeiteinsatz der entsprechende Vomhundertsatz.

Gewährte Wohnung und/oder Verpflegung sind ab 1. Januar 1993 zu bewerten und in Monatsbeträgen auf das Gestellungsgeld anzurechnen (§ 6 der Ordnung). Der Maßstab der Bewertung nach einer der drei Möglichkeiten muß in einer angemessenen Beziehung zu den Gesamtumständen der Wohnung stehen. Auch hier gilt der Grundsatz der Vertragstreue, auf den die Übergangsregelung in § 12 Abs. 4 Satz 3 betont hinweist.

Dies soll eine Anpassung, gegebenenfalls in Stufen, an das neue System nicht ausschließen.

Der Erstattungsbetrag des Ordens für gewährte Wohnung und/oder Verpflegung ist bei Titel I/10 der Einnahmen zu veranschlagen.

Zu Titel I/5:

– *Sondervergütungsmittel für die Kirchengemeinden, in denen der jeweilige Pfarrer nicht seine Dienstwohnung hat* –

Veranschlagungen bei dieser Position sind nur von den Kirchengemeinden vorzunehmen, die von der Abteilung 6.3 – Kirchengemeindliche Angestellte – eine entsprechende Mitteilung vorliegen haben.

– *Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter* –

Kostenerstattungen für Schulungsveranstaltungen der Mitarbeitervertreter sind vor der Veranstaltung gesondert anzufordern. Die angemessenen Reisekosten und Teilnehmergebühren werden nach vorangegangener Prüfung besonders zugewiesen.

Zu Titel I/4 (Kostenbereich B, f-i) und zu Titel II und III der Ausgaben: „Personalkosten für Reinigungsarbeiten

in der Kirche,

Kultuskosten sowie Paramente, kirchliche Geräte und sonstige Sachkosten für den Gottesdienst

Für 1993 gilt folgende Regelung:

Es werden die angemessenen Kosten anerkannt. Für die Errechnung der angemessenen Kosten für Brennstoffe sind die aufgewendeten DM-Beträge für Brennstoffkosten für den Bereich der Kirche der Jahre 1990 und 1991 abzüglich möglicher Erstattungen für Brennstoffe zu addieren und durch die Zahl zwei zu teilen. Der Durchschnittsaufwand ist dann bei Titel II/3 der Ausgaben einzusetzen (s. Anlage 3 zum ordentlichen Haushaltsplan).

Nach Möglichkeit ist sicherzustellen, daß die Ausgaben bei den Titeln II und III sowie die Personalkosten für das Reinigen der Kirche/Kapelle (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 der Ausgaben durch entsprechende Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV gedeckt werden.

Übersteigen die Einnahmen bei den Titeln III/1 und IV die Ausgaben für Reinigungsarbeiten in der Kirche bei Titel I/4 zuzüglich der bei Titel II u. III/1–2 der Ausgaben eingesetzten Summen, ist der Unterschiedsbetrag auf einer freien Zeile bei Titel III einzutragen. Dieser Betrag kann für etwaige Mehrbedürfnisse bei den Kultkosten oder im Falle von Minder-Einnahmen bei den Titeln III/1 u. IV eingesetzt werden. Ansonsten verbleibt er der Kirchengemeinde als freie Revenuen.

Falls die Reinigungsarbeiten in der Kirche oder die Reinigung der Kirchenwäsche nicht durch kirchengemeindliche Bedienstete, sondern von Reinigungsfirmen erledigt werden, sind die Kosten bei Titel III der Ausgaben einzusetzen. Es ist nicht statt,haft, Zahlungen an Reinigungsfirmen bei den Personalkosten auf der Anlage 2 zu veranschlagen.

Für 1993 wird sich das Bistum bei Bedarf an der Finanzierung der Kosten für Brennstoffe mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer bis zu 80% des angemessenen Aufwandes, nach Abzug der Erstattungen, beteiligen.

An der Finanzierung der Reinigungskosten der Kirche beteiligt sich das Bistum im Bedarfsfalle mit einem Zuschuß aus der Kirchensteuer in Höhe von 5,50 DM pro qm Netto-Grundrißfläche. Im übrigen wird auf die Ausführungen bei Titel I/4 der Ausgaben verwiesen.

In Höhe der Zuschüsse für Heizung und Reinigung dürfen im Bedarfsfalle die Einnahmen der Titel III und IV die Ausgaben für die Kultkosten unterschreiten.

Zu den Kultkosten gehören die Ausgaben der Titel II und III sowie die Personalausgaben bei Titel I/4, die für Reinigungsarbeiten in der Kirche (Anlage 2, Kostenbereich B, f-i) aufgewendet werden. Falls bei

Titel II Strom- oder Brennstoffkosten für Miet- oder Dienstwohnungen usw. verausgabt werden, so sind die entsprechenden Erstattungsbeträge bei Titel I/10 oder VI/3 der Einnahmen von den Ausgaben des Titels II abzuziehen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Titel III/2 der Einnahmen verwiesen.

An der Finanzierung der übrigen Kultkosten beteiligt sich das Bistum nicht.

Es verbleibt in der Verantwortung der Kirchengemeinde dafür zu sorgen, daß die Personalkosten für die Reinigung der Kirche (einschließlich Reinigung der Kirchenwäsche) bei Titel I/4 sowie die Ausgaben bei den Titeln II und III sich innerhalb des zur Verfügung stehenden Ansatzvolumens bewegen. Durch geeignete Maßnahmen ist zu überwachen, daß keine Ausgaben geleistet werden, für die eine Deckung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln (Einnahmen bei den Titeln III und IV, etwaiger Zuschuß des Bistums zu den Heizungs- und Reinigungskosten und gegebenenfalls Mittel aus der Verfügungspauschale sowie freie Revenuen) nicht gegeben ist.

Zu Titel IV der Ausgaben:

„Stiftungen“

Bei der Festlegung der Stiftungsstipendien sowie der Meßpersolvierungen ist darauf zu achten, daß zwischen den „Aufwertungsstiftungen bis 20. Juni 1948“ und „neuen Stiftungen“ (Kapital- und Landstiftungen) unterschieden wird. Für die Ermittlung der Aufwertungsstiftungsstipendien und der daraus resultierenden Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen ist der nachfolgende Modus zu berücksichtigen.

Die Zinserträge des Aufwertungsstiftungskapitals abzüglich 10% Verwaltungskosten (Kirchenkasse) ergeben auf volle 5,— DM auf- bzw. abgerundet die zu verausgabenden Stiftungsstipendien. Dividiert man diese ermittelte Zahl durch 5, so erhält man die Anzahl der zu persolvierenden hl. Messen.

Alle anderen übernommenen Stiftungsverpflichtungen ergeben sich aus den Eintragungen des Stiftungsverzeichnisses. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß für die „alten Landstiftungen vor 1870“ nur eine hl. Messe zu lesen ist.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 ist das neue Statut über Meßstiftungen, sonstige fromme Stiftungen und Schenkungen im Bistum Aachen in Verbindung mit seiner Durchführungsverordnung sowie einer überarbeiteten Diözesanstipendien- und Gebührenordnung in Kraft getreten (Kirchlicher Anzeiger vom 15. Januar 1991). Unter Hinweis auf dieses neue Statut besteht die Möglichkeit, das Stiftungsvermögen (Aktivkapital bzw. Arealvermögen) der infrage kommenden abgelaufenen Stiftungen auf den Fabrikfonds zu übertragen. Hierfür ist die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach Vorlage eines entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlusses mit Nennung des genauen bezogenen Stiftungsgutes erforderlich. Etwaige Anfragen sind an die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und

Liegenschaften — zu richten. Die Telefonnummer lautet: 02 41/452 299 bzw. 452 530.

Zu Titel V der Ausgaben:

„Laufende bauliche Instandhaltung“

Bei Titel V der Ausgaben sind die Jahresbeträge jeweils einzusetzen, die im Haushaltsplan 1992 bzw. im Wege des Nachtragshaushaltes anerkannt worden sind. Berichtigungen der Ansätze, die aufgrund der vorgenommenen Überprüfungen der Berechnungen durch die Hauptabteilung 7 — Bauwesen und Liegenschaften — gegebenenfalls notwendig sind, werden im Wege des Nachtragshaushaltes — soweit die Prüfungsergebnisse vorliegen — vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse werden mit dem Nachtragshaushalt übersandt. Sollten sich die Haushaltsansätze bei den einzelnen baulichen Objekten aus sonstigen Gründen ändern (z. B. Neubau eines Hauses, Funktionsänderung eines Hauses oder Wohnung, Verkauf oder Abbruch eines Hauses, Bezug einer Dienstwohnung eines Geistlichen durch einen Laienangestellten oder Mieter usw.), so ist dies auf der Anlage 3 anzugeben. Die Haushaltsansätze bei Titel V sind dann zu berichtigen. Gleichzeitig sind im Falle von Neu- oder Erweiterungsbauten die Anlagen 6 und 7 zum ordentlichen Haushaltsplan 1981 auszufüllen. Diese Formblätter werden auf Anfrage übersandt.

Ansätze für Kirchen und Kapellen

Begriff „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung).

Der Ansatz für Instandhaltungskosten dient nicht zur Deckung der Kosten des Innenanstrichs, der Anschaffungen oder Reparaturen der Altäre, Liedanzeiger, Mikrofonanlagen, Bänke, Orgeln, Ambos, Lampen, Glocken, Kirchturmuhren, kirchlichen Geräte und besonderen kirchlichen Ausstattungen, handwerklichen Geräte, Rasenmäher usw. In Zweifelsfällen werden Rückfragen erbeten unter der Telefonnummer: 02 41/45 23 11.

Der Ersatz von Glühbirnen/Kompaktleuchten bzw. Energiesparbirnen ist aus Mitteln des Titels V möglich. Vor dem Einbau von Energiesparbirnen muß jedoch der Kirchenvorstand gründlich prüfen, ob der Einsatz der Kompaktleuchten letztlich wirtschaftlich ist.

Berechnung der Ansätze:

Die Ansätze werden ermittelt, indem die ermittelte Kubikmeterzahl mit 1,— DM multipliziert wird.

Sonderzuschüsse zu unabweisbaren größeren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kirchen und Kapellen können nur noch gewährt werden, wenn der bezuschussungsfähige Aufwand mehr als 10 000,— DM beträgt.

Ansätze für Pfarrhäuser, Kaplaneien, Küstereien, Miethäuser, Pfarr- und Jugendheime

Begriff: „Instandhaltungskosten“:

Instandhaltungskosten sind die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch die Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen. Der Ansatz der Instandhaltungskosten (Erhaltung) dient auch zur Deckung der Kosten von Instandsetzungen (Wiederherstellung), nicht jedoch der Kosten von Baumaßnahmen, soweit durch sie eine Modernisierung vorgenommen oder Wohnraum oder anderer auf die Dauer benutzbarer Raum neu geschaffen wird.

Für Modernisierungsmaßnahmen oder Erweiterungsbauten können Anträge auf Sonderzuschüsse aus der Kirchensteuer gestellt werden.

Berechnung der Ansätze:

Zur Vereinfachung der Berechnung der Ansätze werden die Instandhaltungskosten nach bestimmten Merkmalen, und zwar nach

- dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Objektes,
- der Ausstattung mit oder ohne Sammelheizung,
- dem Kostenpflichtigen für Schönheitsreparaturen pro Quadratmeter Wohn- bzw. Nutzfläche und Jahr pauschaliert.

Folgende Jahressätze pro Quadratmeter sind zugrunde zu legen:

Fertigstellungs- Zeitpunkt des Objektes	bis zum 31. 12. 1952	vom 1. 1. 1953 bis 31.12. 1969	vom 1. 1. 1970 bis —
Instandhaltungs- kosten	9,40 DM	9,— DM	6,90 DM
Schönheits- reparaturen	6,40 DM	6,40 DM	6,40 DM
Heizungs- reparaturansatz	0,70 DM	0,70 DM	0,70 DM

Fehlt in einem Hause eine Sammelheizung oder sind die Schönheitsreparaturen nicht von der Kirchengemeinde (z. B. bei Dienstwohnungen der Laienangestellten und Miethäuser) durchzuführen, ermäßigt sich die Quadratmeterpauschale entsprechend. Im Falle einer Mischnutzung, z. B. im Pfarrhaus befindet sich eine Mietwohnung, für die die Schönheitsreparaturen vom Mieter zu bestreiten sind, ist die Berechnung nach den jeweiligen Pauschätzen und anteiligen Quadratmeterflächen getrennt vorzunehmen.

Die Finanzierung von Instandhaltungskosten und von Schönheitsreparaturen für Dienstwohnungen

der Geistlichen muß in voller Höhe aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes der Kirchengemeinde erfolgen. Dies gilt auch für Pfarrheime. Bei Großinstandsetzungen (z. B. Pfarrerstellenwechsel) wird sich das Bistum an der Finanzierung beteiligen.

Die Anschaffungskosten für Telefon-Anrufbeantworter können aus den zugewiesenen Mitteln des Titels V bestritten werden.

Zweckbindung der Ansätze:

Mittel des Titels V sind zweckbestimmt für die Finanzierung von Instandhaltungsmaßnahmen.

Wird die Zweckbindung nicht beachtet, so wird bei der Prüfung der Kirchenrechnung die Höhe der Reparaturrücklage so festgelegt, als wären die zweckentfremdeten Mittel nicht verausgabt worden. Der jeweilige Unterschiedsbetrag ist aus freien Mitteln der Reparaturrücklage unverzüglich zuzuführen.

Deckungsfähigkeit:

Die einzelnen Ansätze innerhalb des Titels V sind gegenseitig deckungsfähig, d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden dürfen.

Rücklagenzuführen:

Werden die Mittel des Titels V im laufenden Jahr nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen, muß der nicht benötigte Restbetrag der zweckgebundenen Reparaturrücklage zugeführt werden. Übersteigt die Rücklage das Dreifache des Haushaltsansatzes des Titels V des laufenden Jahres, wird anläßlich der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag in Höhe des Überschreibungsbetrages festgelegt. Dieser Verwahrbetrag wird mit den Zuweisungen bei Titel V verrechnet.

Stand der Reparaturrücklage:

Die Höhe der Reparaturrücklage ist nach dem Stande vom 31. 12. 1991 anzugeben.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung für Instandhaltungsmaßnahmen:

Wie bisher gilt für das kirchenaufsichtliche Genehmigungsverfahren folgende Regelung:

Kirchenvorstandsbeschlüsse über Instandhaltungsmaßnahmen mit einem Kostenaufwand von mehr als 10 000,— DM sind genehmigungspflichtig. Die Art der Finanzierung ist hierbei nicht von Bedeutung.

Dies gilt auch für kirchengemeindliche Häuser bzw. Einrichtungen, deren Einnahmen und Ausgaben nicht über den ordentlichen Haushaltsplan erfaßt bzw. in der Kirchenrechnung nachgewiesen werden (z. B. Altenheime, Krankenhäuser). Entspre-

chendes gilt für Neu-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Für die genehmigungspflichtigen Maßnahmen sind die Anträge mit Kostenunterlagen, ggf. Zeichnungen und Fotos zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung darf mit den Maßnahmen nicht begonnen werden.

Unabhängig von der Höhe der Kosten ist in jedem Falle vor Inangriffnahme von Arbeiten an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, das Einvernehmen mit der Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften – herzustellen.

Außerdem ist vor dem Ausführen der Arbeiten eine Genehmigung nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der zuständigen Stadt-/Gemeindeverwaltung zu beantragen.

TV-Verkabelung an kircheneigenen Häusern

Grundsätzlich ist der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Die Deutsche Bundespost erhebt in der Regel

- a) einmalige Gebühren für den Anschluß
- b) laufende Gebühren für die Nutzung.

Hinzu kommen die Kosten für die hausinterne Elektroinstallation.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Bei Mietwohnungen

Die Antragstellung bei kircheneigenen Mietwohnungen erfolgt von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Grundstückes.

Die Kirchengemeinde muß dann die Gebühren vorfinanzieren. Aufgrund der „verbesserten Wohnqualität“ ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Miete um 11% der Verkabelungskosten anzuheben. Es besteht ein Erstattungsanspruch der ebenfalls vorfinanzierten laufenden Gebühren (Nebenkosten).

Ein Nachmieter ist nicht verpflichtet, den Kabelanschluß zu nutzen. Auf seinen Wunsch kann er durch die Bundespost stillgelegt werden. Die monatliche Gebühr für ihn entfällt; dagegen muß er die Mieterhöhung aufgrund der Wertverbesserung der Wohnung in Kauf nehmen. Die einmaligen Gebühren dürfen aus den Mitteln des Titels V bzw. aus der Reparatur-Rücklage entnommen werden. Die laufenden Gebühren sind auf einer freien Zeile bei Titel VI der Ausgaben zu veranschlagen. Die Erstattungsleistungen der Mieter sind bei Titel I/10 der Einnahmen (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) einzusetzen.

2. Dienstwohnungen der Geistlichen und der Laienangestellten

Der Antrag an die Bundespost ist vom Dienstwohnungsinhaber zu stellen. Der Dienstwohnungs-

Inhaber muß auch die Gebühren in voller Höhe tragen.

Die Abmeldung des Anschlusses bei einer Wohnungsaufgabe hat durch ihn selbst zu erfolgen.

3. Sammelanschlüsse in Häusern mit Mischnutzung (Dienst- und Mietwohnungen)

Es wird empfohlen, daß die Wohnungsinhaber den Verkabelungsantrag an die Deutsche Bundespost gemeinsam stellen und sich über die anteiligen Kosten einigens.

Wichtiger Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß bei einem Stellenwechsel der Dienstwohnungsinhaber keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm übernommenen Anschlußgebühren geltend machen kann.

4. Kindergärten

Ein Anschluß ist nur bei Hortbetrieb in Erwägung zu ziehen.

Die Kosten sind aus dem Pauschbetrag für den Erhaltungsaufwand zu finanzieren.

5. Pfarr-/Jugendheime

Ein Anschluß liegt im Ermessen des Trägers. Die einmaligen und die laufenden Gebühren sind ausschließlich aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu tragen.

Zu Titel VI der Ausgaben:

„Steuern, Abgaben, Umlagen, Mieten“

Bei den Ausgabepositionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben sind zu erwartende Abgabenerhöhungen einzuplanen. Auch für diese Ausgaben möchten wir die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt soweit wie möglich einschränken. Sollten die eingeplanten zusätzlichen Kosten verausgabt werden, so ist darauf zu achten, daß von den Pächtern bzw. Mietern/Laienangestellten als Dienstwohnungsinhaber die anteiligen Steuern, Abgaben und Umlagen in voller Höhe erstattet werden.

Aus diesem Grunde sind bei den Positionen 6 (Nebenleistungen der Pächter) und 10 (Nebenleistungen der Mieter und Dienstwohnungsinhaber) zu Titel I der Einnahmen die eingeplanten Mehrbedürfnisse mit zu veranschlagen, sofern sie von diesem Personenkreis zu erstatten sind.

Sollten die bei den Positionen 1–7 des Titels VI der Ausgaben eingeplanten Mittel nicht oder nur zum Teil benötigt werden, so wird für den nicht in Anspruch genommenen Betrag im Rahmen der Prüfung der Kirchenrechnung ein Verwahrbetrag festgelegt. Dadurch bedingte Mindereinnahmen bei Titel I werden nicht auf den Verwahrbetrag angerechnet. Es wird gebeten, hierauf zu achten.

Die Ansätze der Positionen 1–7 sind gegenseitig deckungsfähig; d. h., daß die bei einer oder bei mehreren Positionen ersparten Mittel zur Deckung von Mehr-Ausgaben bei anderen Positionen verwendet werden können.

Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zieht überwiegend bei verpachteten Grundstücken die Beiträge direkt vom Pächter ein. In diesen Fällen sind bei Titel VI/3 der Ausgaben (Landw. Berufsgenossenschaftsbeiträge) nur die Kosten einzusetzen, die für veranlagte, aber nicht verpachtete unbebaute Grundstücke oder Waldparzellen entstehen.

Werden bei der Kirchengemeinde von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Beiträge für den gesamten landwirtschaftlichen Grundbesitz angefordert, muß von den Pächtern der entsprechende Anteil erstattet werden (Titel I/6 der Einnahmen). Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist jedoch anzuhalten, die Beiträge unmittelbar von den Pächtern einzuziehen.

Die Heranziehungsbescheide über Grundbesitzabgaben sind durch die Kirchenvorstände sorgfältig zu prüfen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, daß Grundsteuer A bzw. Grundsteuer B nur für den kirchlichen Grundbesitz gezahlt wird, der steuerpflichtig ist.

Grundsteuerfrei sind (nach § 3, Abs. 1, Ziff. 3—5 und § 4 Ziff. 1 GrStG):

1. Grundbesitz, der unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird (z. B. Kindergärten, Jugendheime, Altenheime, Pfarrheime).
2. Grundbesitz für den Gottesdienst, d. h., also Grundstücke, auf denen sich eine Kirche (oder Kapelle) befindet, den dazugehörigen Kirchplatz sowie der Parkplatz für die Kirchenbesucher.
3. Grundbesitz, der für Zwecke der religiösen Unterweisung (Religionsunterricht, Bibelstunden) und für Verwaltungszwecke (pfarramtliche Räume) genutzt wird.
4. Grundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener (Küster und Organist).

Wird dagegen das Grundstück, auf dem sich die Dienstwohnung befindet, an Dritte vermietet, so entfällt die Grundsteuerbefreiung; es sei denn, das Grundstück ist einem Personalfonds (Pfarr-, Vikarie- oder Küstereifonds) zugeordnet.

Grundbesitz des Pfarr-, Vikarie- oder des Küstereifonds darf daher in keinem Falle zur Grundsteuer A oder B herangezogen werden.

Sofern die geforderten Abgaben nicht bzw. nicht in voller Höhe berechtigt sind, ist rechtzeitig, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, Widerspruch einzulegen.

Für eine entsprechende Beratung steht die Bistumsverwaltung zur Verfügung. Entsprechende Anfragen sind in einem gesonderten Schreiben an die Abteilung Liegenschaften zu richten.

Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, sind nicht im ordentlichen Haushalt zu veranschlagen.

Die Umlagebeiträge für die Wasser- und Bodenverbände sind bei Titel VI/5 zu veranschlagen.

Die Ansätze für Grundbesitzabgaben und Schornsteinfegergebühren des Kindergartens sind ausschließlich im Kindergartenhaushalt zu veranschlagen, falls dieser baulich separat in einem Gebäude untergebracht ist. Werden Kindergärten in Einrichtungen betrieben, die auch anderen pfarrlichen Zwecken dienen (z. B. Pfarrheim), sind die gesamten Kosten bei Titel VI/6 bzw. 7 zu veranschlagen. Die anteiligen Kosten für den Kindergarten sind dann bei Titel VI/3 der Einnahmen einzusetzen und von der Kindergartenkasse zu erstatten (siehe auch Ausführungen zu Titel VI/3 der Einnahmen).

Bei Titel VI/7 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld der Kirche ist bei Titel II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenhaushalt anzufordern.

Die notwendigen Erstattungen der Kosten zu Titel VI/2, 6 und 7 bei Dienst- und Mietwohnungen sind bei Titel I/10 der Einnahmen vorzunehmen (s. unsere diesbezüglichen Anmerkungen bei dieser Einnahmeposition).

Zu den Positionen Titel VI/8 und 9 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf der Anlage 5 die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die vertragliche Wartung und Pflege ist auf nachstehende Einrichtungen und Anlagen zu beschränken:

Orgeln, Glockenmotoren, Läutewerke, Feuerlöscher, Turmuhren, Heizkessel (nur soweit es sich nicht um gas- bzw. ölgefeuerte Anlagen handelt) und Leckanzeigergeräte bei einwandigen Öltanks.

Die Vorlage solcher Verträge an das Bistum zwecks Genehmigung ist bekanntlich nicht erforderlich. Die Verpflichtungen aus den Pflege- und Wartungsverträgen sind mit dem Gesamtbetrag bei Titel VI/10 zu veranschlagen. Diese Position ist auf der Anlage 5 zum Haushaltsplan zu erläutern.

Falls in Kirchengemeinden die Glockenanlagen nicht jährlich gewartet werden, wird dringend gebeten, mit einer qualifizierten Firma einen Wartungsvertrag abzuschließen. Um Schäden an der Bausubstanz der Kirche zu vermeiden, ist es notwendig, die Glockenanlagen sowie die dazu gehörigen Konstruktionsteile jährlich einmal ordnungsgemäß zu warten.

Die Kosten für die von der Esso AG durchgeführte Wartung kirchengemeindlicher Öl- u. Gasfeue-rungsanlagen werden direkt vom Bistum übernommen. Ein Ansatz in den kirchengemeindlichen Haushaltsplänen entfällt infolgedessen.

Das regelmäßige Warten der Heizungsanlagen ist aus mehreren Gründen — insbesondere um die Brennstoffkosten so gering wie möglich zu halten — zwingend erforderlich. Um das Warten der Heizungsanlagen in den kirchengemeindlichen Gebäuden und Einrichtungen sicherzustellen, wurde durch

die Bistumsverwaltung ein zentraler Wartungsdienst eingerichtet. Die für die Kirchengemeinde aufgewendeten Wartungskosten werden im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel VI der Ausgaben nachrichtlich angegeben. Die Teilnahme am zentralen Wartungsdienst ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Falls die Kirchengemeinden eigene Wartungsverträge mit qualifizierten Firmen abschließen möchten, wird gebeten, dies mitzuteilen. Ein solcher Beschluß des Kirchenvorstandes bedarf nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden (s. Band III der Diözesan-Statuten, Seiten 848ff.) der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Zuständig für das Genehmigungsverfahren ist die Hauptabteilung 7 – Bauwesen und Liegenschaften –.

Es wird gebeten, dieser Hauptabteilung ggf. den entsprechenden Beschluß des Kirchenvorstandes durch einen belaubigten Protokollauszug aus dem Sitzungsbuche (2fache Ausfertigung) bekanntzugeben.

Falls die Kosten für das Warten der Heizungsanlagen unmittelbar von der Kirchengemeinde getragen werden, sind die Aufwendungen bei Titel VI/10 zu verausgaben. Zu Lasten der Kirchensteuer können jedoch nur die Wartungskosten übernommen werden, die auch beim zentralen Wartungsdienst zu zahlen wären. Etwaige zusätzliche Kosten müssen von den Kirchengemeinden als Eigenleistungen aufgebracht werden. Diese Eigenleistungen sind bei Titel VI der Einnahmen auf einer freien Zeile zu veranschlagen.

Die Kosten, um den Wärme- bzw. Warmwasserverbrauch in kirchengemeindlichen Häusern bzw. Einrichtungen zu erfassen, sind auf einer freien Zeile bei Titel VI zu veranschlagen.

Diese Kosten sind von den Mietern/Dienstwohnungsinhabern bzw. von der Kindergartenkasse anteilig zu erstatten (s. Titel I/10 u. VI/3 der Einnahmen).

Zu Titel VII der Ausgaben:

„Verwaltungskosten“

Zu Titel VII/1:

– Entschädigung für Verwaltungsräume –

Als Entschädigung für die teilweise Nutzung von Verwaltungsräumen in privaten Wohngebäuden sind nachstehende Ansätze zu veranschlagen:

Die Höchstsätze betragen:

<u>Anzahl der Gemeindemitglieder:</u>	<u>Betrag:</u>
bis 1000	180,— DM,
1001 – 2000	260,— DM,
2001 – 3000	350,— DM,
3001 – 4000	430,— DM,
4001 – 5000	520,— DM,
5001 – 6000	610,— DM,
6001 und mehr	690,— DM.

Zu Titel VII/2:

– Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgirogebühren und Telefonkosten –

Kosten für Schreibbedarf, Drucksachen, Porto, Bankspesen, Postgiro- und Telefonkosten sind – je nach Größe der Kirchengemeinde – zu einem Pauschalansatz zusammengefaßt.

In dem Pauschalansatz sind nur die Telefonkosten für den üblichen kirchengemeindlichen Aufgabenbereich erfaßt.

Weiterhin wird nochmals – nicht zuletzt aus steuerlichen Gründen – auf die Verpflichtung verwiesen, die Gebühren für private Gespräche der Kirchengemeinde zu erstatten.

Erstattungen von Privatgesprächen bzw. Telefonkosten im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder die mit der Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang stehen, sind haushaltsmäßig nicht zu veranschlagen. Demzufolge sind auch keine Ansätze für Erstattungen zu bilden.

Rechnungsmäßig sind die Zusatzkosten allerdings bei der Position VII/2 zu verausgaben und die Erstattungsbeträge bei Titel VI besonders zu vereinbaren.

Werden von einer Kirchengemeinde Verwaltungsarbeiten für eine andere mit erledigt, so sind die anteiligen Kosten von dieser anzufordern.

Die Pauschale wurde angehoben. Sie errechnet sich wie folgt:

Pfarrgemeinden bis 3000 Mitglieder:

Grundbetrag 1050,— DM + 1,70 DM pro Mitglied;

Pfarrgemeinden über 3000 Mitglieder:

Grundbetrag 590,— DM + 1,90 DM pro Mitglied.

Die Kirchengemeinden, bei denen Verwaltungsmitarbeiter ihren Arbeitsplatz haben, erhalten bei Titel VII/8 einen zusätzlichen Betrag. Je % des Beschäftigungsumfanges wird die Summe von DM 10,— gewährt.

Die Miet- und Wartungskosten der Telefonanlagen sind bei Titel VII/2 zu verausgaben.

Der Kauf von Fernmeldeanlagen ist in der Regel wirtschaftlicher als das Anmieten. Es wird empfohlen, ggf. derartige Anlagen zu erwerben. Zu den Anschaffungskosten wird auf Antrag nach Maßgabe der Finanzierungsregelungen für den außerordentlichen Haushalt ein Zuschuß aus der Kirchensteuer gewährt.

Sollten Kirchengemeinden in früheren Jahren mit Genehmigung des Bistums Fernmeldeanlagen angemietet haben und durch diese Regelung erheblich benachteiligt sein, wird auf Antrag ein Ausgleichsbetrag über den Haushaltsplan zugewiesen. Dieser Ausgleichsbetrag wird längstens für die Restlaufzeit des seinerzeit abgeschlossenen Miet- und Wartungsvertrages gewährt.

Zu Titel VII/3:

– Sonderansatz für überpfarrliche Aufgaben –

Werden überpfarrliche Aufgaben, beispielsweise auf Dekanats- oder Bistumsebene, wahrgenommen,

so sind bei dieser Ausgabeposition die vom Bistum genehmigten sächlichen Verwaltungskosten für diese Aufgaben einzusetzen.

*Zu Titel VII/4:
– Betriebskosten der pfarramtlichen Räume –*

Die Ermittlung des Ansatzes für die Betriebskosten der pfarramtlichen Räume (Reinigung, Heizung, Strom) erfolgt nach einem qm-Pauschalbetrag. Der qm-Pauschalbetrag beträgt für 1993 pro qm Nutzfläche 48,— DM.

In dem Pauschal-Betrag von DM 48,— je qm sind für Reinigungskosten DM 23,—, für Brennstoffkosten DM 15,— und für Strom DM 10,— eingerechnet worden.

*Zu Titel VII/5:
– Jahrespauschale für Verwaltungskosten des Pfarrgemeinderates –*

Die Jahrespauschale beträgt in Kirchengemeinden:

bis zu	500 Mitglieder	100,— DM,
bis zu	1 500 Mitglieder	150,— DM,
bis zu	3 000 Mitglieder	230,— DM,
bis zu	6 000 Mitglieder	300,— DM,
mit mehr als	6 000 Mitglieder	450,— DM.

Es wird gebeten, die entstehenden Kosten bei Titel VII/5 zu verausgaben. Nicht verausgabte Mittel können auf ein besonderes Sparbuch der Kirchengemeinde mit der Zweckbestimmung „Pfarrgemeinderat“ eingezahlt werden. Die Verfügungsberechtigung über dieses Sparbuch ist in eigener Zuständigkeit zu regeln. Es wird jedoch empfohlen, die Verfügungsberechtigung auf zwei Personen gemeinsam zu beschränken.

Die Mittel sind über die Kirchenkasse zu verwalten.

*Zu Titel VII/6 und 7:
– Kostenerstattung für Dienstfahrten von Geistlichen und Laienangestellten mit eigenem PKW –*

Im Regelfall können für Geistliche und für Laienangestellte im pastoralen Dienst monatlich höchstens 600 km anerkannt und erstattet werden.

Werden durch einen Geistlichen mehrere Kirchengemeinden betreut, so erhöht sich die monatliche km-Pauschale von höchstens 600 km um bis zu 300 km für jede mitbetreute Pfarre. Die entstehenden Fahrtkosten sind zweckmäßigerweise in der Kirchengemeinde abzurechnen, in der der Geistliche seine Dienstwohnung hat. In einem solchen Falle ist nur ein Fahrtenbuch zu führen.

Reisekosten für Fahrten, die mit besonderen Maßnahmen zusammenhängen (Ferienlager, Ausflugsfahrten mit Pfarrgruppen usw.), sind mit der Maß-

nahme selbst abzurechnen. Mittel der Positionen 6 und 7 des Titels VII der Ausgaben dürfen für derartige Fahrten nicht eingesetzt werden.

Bei den Ansätzen zu Titel VII/6 und 7 ist für Dienstfahrten der Geistlichen und der Laienangestellten im pastoralen Dienst bis 10 000 km gemäß den vorläufigen Richtlinien ein Betrag von 0,52 DM je km zugrunde zu legen. Dienstfahrten über 10 000 km sind mit 0,38 DM je km zu entschädigen. Dienstfahrten der übrigen Laienangestellten sind grundsätzlich mit 0,46 DM je km zu entschädigen. Es wird auf die Verfügung über Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen mit dem privateigenen Pkw verwiesen. Diese Verfügung ist im Kirchlichen Anzeiger für den Monat November 1991, Seite 194, abgedruckt.

Der jeweilige Ansatz ist auf der Anlage 5 zu erläutern.

Die zu erwartenden Kostenerstattungen für Dienstfahrten von Verwaltungsmitarbeitern mit privatem PKW sind ebenfalls bei Titel VII/7 zu veranschlagen. Die voraussichtlichen Fahrleistungen der Verwaltungsmitarbeiter sind auf der Anlage 5 anzugeben. Auch die Verwaltungsmitarbeiter müssen ihre Dienstfahrten in einem Fahrtenbuch nachweisen. Im Fahrtenbuch müssen das Datum, der Reisezweck und die gefahrenen Kilometer vermerkt werden. Vor dem Auszahlen des Erstattungsbetrages sind die Dienstreisen durch den Dienstvorgesetzten unterschriftlich zu bestätigen. Der Erstattungsbetrag beträgt je km — wie vorstehend ausgeführt — 0,46 DM. Es wird gebeten, auf etwaige Änderungen der Wegstreckenentschädigung bzw. der Anlage 15 der KAVO (Verordnung über Reisekosten) zu achten.

Zu Titel IX der Ausgaben:
„Verschiedene Ausgaben“

*Zu Titel IX/1:
– Pauschalansatz zur freien Verfügung der Kirchengemeinde –*

Übersicht

über die Ansätze der freien Verfügungspauschale (Titel IX/1)

Zahl der Gemeinde- Mitglieder		Verfügungs- pauschale DM	Zahl der Gemeinde- Mitglieder		Verfügungs- pauschale DM
1—	400	5 590	1 501—	1 600	10 460
401—	500	5 950	1 601—	1 700	10 590
501—	600	7 600	1 701—	1 800	10 730
601—	700	7 960	1 801—	1 900	11 000
701—	800	8 320	1 901—	2 000	13 110
801—	900	8 680	2 001—	2 100	13 250
901—	1 000	8 950	2 101—	2 200	13 380
1 001—	1 100	9 080	2 201—	2 300	13 520
1 101—	1 200	9 220	2 301—	2 400	13 650
1 201—	1 300	9 350	2 401—	2 500	13 790
1 301—	1 400	9 490	2 501—	2 600	13 920
1 401—	1 500	9 620	2 601—	2 700	14 060

Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale	Zahl der Gemeinde- Mitglieder	Verfügungs- pauschale
	DM		DM
2 701— 2 800	14 330	7 401— 7 500	27 890
2 801— 2 900	14 460	7 501— 7 600	28 020
2 901— 3 000	14 600	7 601— 7 700	28 160
3 001— 3 100	15 030	7 701— 7 800	28 290
3 101— 3 200	15 170	7 801— 7 900	28 430
3 201— 3 300	15 300	7 901— 8 000	28 560
3 301— 3 400	15 440	8 001— 8 100	28 700
3 401— 3 500	15 570	8 101— 8 200	28 970
3 501— 3 600	15 710	8 201— 8 300	29 100
3 601— 3 700	15 980	8 301— 8 400	29 240
3 701— 3 800	16 110	8 401— 8 500	31 350
3 801— 3 900	16 250	8 501— 8 600	31 490
3 901— 4 000	18 360	8 601— 8 700	31 620
4 001— 4 100	18 500	8 701— 8 800	31 760
4 101— 4 200	18 630	8 801— 8 900	31 890
4 201— 4 300	18 770	8 901— 9 000	32 030
4 301— 4 400	18 900	9 001— 9 100	32 300
4 401— 4 500	19 040	9 101— 9 200	32 430
4 501— 4 600	19 310	9 201— 9 300	32 570
4 601— 4 700	19 440	9 301— 9 400	32 700
4 701— 4 800	19 580	9 401— 9 500	32 840
4 801— 4 900	19 710	9 501— 9 600	32 970
4 901— 5 000	19 850	9 601— 9 700	33 110
5 001— 5 100	19 980	9 701— 9 800	33 240
5 101— 5 200	20 120	9 801— 9 900	33 380
5 201— 5 300	20 250	9 901— 10 000	35 630
5 301— 5 400	22 370	10 001— 10 100	35 760
5 401— 5 500	22 640	10 101— 10 200	35 900
5 501— 5 600	22 770	10 201— 10 300	36 030
5 601— 5 700	22 910	10 301— 10 400	36 170
5 701— 5 800	23 040	10 401— 10 500	36 300
5 801— 5 900	23 180	10 501— 10 600	36 440
5 901— 6 000	23 310	10 601— 10 700	36 570
6 001— 6 100	23 750	10 701— 10 800	36 710
6 101— 6 200	23 880	10 801— 10 900	36 840
6 201— 6 300	24 020	10 901— 11 000	37 110
6 301— 6 400	24 290	11 001— 11 100	37 250
6 401— 6 500	24 420	11 101— 11 200	37 520
6 501— 6 600	24 560	11 201— 11 300	37 650
6 601— 6 700	26 670	11 301— 11 400	37 790
6 701— 6 800	26 810	11 401— 11 500	37 920
6 801— 6 900	26 940	11 501— 11 600	38 060
6 901— 7 000	27 080	11 601— 11 700	38 190
7 001— 7 100	27 210	11 701— 11 800	38 330
7 101— 7 200	27 350	11 801— 11 900	38 460
7 201— 7 300	27 620	11 901— 12 000	38 600
7 301— 7 400	27 750		

Diese Mittel ermöglichen es den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, eigene Initiativen zu entwickeln, Aktivitäten von pfarrlichen Gruppierungen zu unterstützen (z. B. Jugendgruppen) und ggfs. auch solche Maßnahmen zu realisieren, die nach den Haushaltsrichtlinien des Bistums generell nicht förderungsfähig sind, jedoch unter speziellen örtlichen Aspekten besonders wichtig erscheinen.

Insbesondere sind hierbei die Vorstellungen des Pfarrgemeinderates einzubringen. Wir bitten deshalb, im Rahmen der Haushaltsberatung in groben Zügen die Verwendung der Mittel festzulegen und konkrete Einzelverwendungszwecke zu gegebener Zeit mit dem Pfarrgemeinderat zu erörtern.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, daß Mittel aus der Verfügungspauschale unter anderem

- a) zur Finanzierung von Mehrausgaben (z. B. Kulturkosten),
- b) zur Deckung von Mindereinnahmen im Kultbereich,
- c) zur vollen oder teilweisen Deckung der Eigenleistungen zu den Betriebskosten der Pfarr- und Jugendheime und der Tageseinrichtungen für Kinder,
- d) zur Finanzierung diverser kleinerer Ausgaben herangezogen werden können.

Wegen der Kostendeckung örtlicher Bildungsveranstaltungen wird darauf hingewiesen, daß zur Finanzierung dieser Maßnahmen Mittel des Bildungswerkes der Region nach Maßgabe der für Bildungsveranstaltungen bestehenden Richtlinien beantragt werden können.

Zu Titel IX/2:

– Vorläufiger Zuschuß zur Trägerleistung der Tageseinrichtung für Kinder –

Auf das Schreiben vom 20. 7. 1992, 8.1 Zi/Wy, an die Kirchengemeinden, die Träger einer Tagesstätte für Kinder sind, wird verwiesen. Es wird gebeten, im ordentlichen Haushaltsplan bei Titel IX/2 der Ausgaben den Betrag einzusetzen, der unter Ziffer 7 der Einnahmen im Haushaltsplan für die Tageseinrichtung für Kinder vermerkt wurde. Der ordentliche Haushaltsplan ist uns bis zum 1. 12. wieder zuzusenden. Bis zu diesem Zeitpunkt wird es nicht möglich sein, alle Haushaltspläne für die Tageseinrichtungen für Kinder zu prüfen bzw. sie den Kirchengemeinden wieder zuzuleiten. In derartigen Einzelfällen wird deshalb gebeten, bei Titel IX/2 die Spalte für das kommende Haushaltsjahr nicht auszufüllen. Bei der Prüfung des Haushaltsplanes wird dann durch die Bistumsverwaltung der Haushaltsfehlbedarf für den Bereich des Kindergartens eingetragen.

Dies gilt auch für die Kirchengemeinden, deren Tageseinrichtung für Kinder durch die Zentralrendantur für Kindergärten verwaltungsmäßig betreut wird. Für diese Kirchengemeinden wird der Kirchensteuerzuschuß zur Trägerleistung weiterhin durch das Bistum unmittelbar auf das Konto der Kirchengemeinde für den Kindergarten überwiesen.

Der Überweisungsbetrag wird von der Bistumsverwaltung mit dem Haushaltsfehlbedarf unter C/3 (Zuweisung aus der Diözesan-Kirchensteuer für die der Zentralrendantur für Kindergärten angeschlossene Tageseinrichtung für Kinder) verrechnet.

Die Formulare für den Antrag auf Betriebskostenzuschüsse sowie für die Abrechnung 1992 werden den Kindergartenträgern mit näheren Anweisungen sobald wie möglich, spätestens im Dezember 1992, zugesandt.

Die nach Abstimmung mit der Zentralrendantur aufzubringende Eigenleistung von DM 1600,— je

Vollgruppe und Jahr — nach vorheriger Verrechnung der freiwilligen öffentlichen Zuschüsse und möglicher Einsparungen bei der Energiepauschale (Ziffer 7 der Ausgaben im Haushaltsplan des Kindergartens) — ist von der Kirchengemeinde aus freien Mitteln aufzubringen.

Für die Kindergartenkasse ist grundsätzlich ein gesondertes Journal zu führen, auch dann, wenn die Buchführung der Kirchenkasse im Durchschreibeverfahren erfolgt.

Das wird in aller Regel erforderlich machen, daß alle unbaren Zahlungs-Abwicklungen der Kindergartenkasse über ein separates Bank-Konto vorgenommen werden.

Zu Titel IX/3:

– Zuschuß der Kirchenkasse für das Jugendheim der OT, KOT und TOT –

Der Kirchenvorstand ist für die Aufstellung, Durchführung und Überwachung des Haushaltsplanes zuständig.

Diese Aufgabe wird durch einen Ausschuß, der aus je einem Vertreter des Kirchenvorstandes und des Pfarrgemeinderates, dem Jugendseelsorger, dem Rendanten, dem Heimleiter und bis zu zwei ehrenamtlichen Mitarbeitern des Heimes besteht, wahrgenommen.

Folgende Aufgaben obliegen diesem Ausschuß:

1. Den Haushaltsplan vorzubereiten und ihn dem Kirchenvorstand rechtzeitig zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten,
2. dem Kirchenvorstand 2mal jährlich einen Bericht über Entwicklung und Stand der Haushaltsdurchführung zuzuleiten,
3. den jährlichen Nachweis über Einnahmen und Ausgaben dem Kirchenvorstand unter Beifügung der Belege zuzuleiten.

Für die Verbuchung aller Einnahmen und Ausgaben ist ein gesondertes Kassenbuch zu führen.

Soweit die laufende Buchführung und die Verwaltung der Kasse nicht durch den Rendanten wahrgenommen wird, ist hierfür durch den Kirchenvorstand im Einvernehmen mit dem vorgenannten Ausschuß eine bestimmte Person zu beauftragen, die für diese Aufgabe qualifiziert ist.

Gemäß § 10a des Haushaltsgesetzes NW für 1991 sind die Jugendämter zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit.

Die Förderungsmittel des Landes sind den Jugendämtern vollständig zur Bewirtschaftung zugewiesen worden. Auch für das Jahr 1993 gilt dabei eine Bestandssicherung zugunsten der Einrichtungen in freier Trägerschaft in Form des Einhaltens des bisher auf sie entfallenden Gesamtbetrages. Über die Vergabe der Mittel entscheiden die Jugendämter — nach Maßgabe der Richtlinien des Landes — in eigener Verantwortung.

Es kann grundsätzlich angenommen werden, daß die offenen Jugendfreizeitstätten im Jahre 1993 bzw. auch weiterhin im bisherigen Umfange aus Landesmitteln gefördert werden.

Laut Beschluß des Kirchensteuerrates dürfen ausbleibende öffentliche Zuschüsse nicht durch Kirchensteuermittel ausgeglichen werden. Sollten sich deshalb z. B. durch diese Veränderungen im Einzelfalle die öffentlichen Zuschüsse insgesamt vermindern, müssen diese Einnahmeausfälle von der Kirchengemeinde getragen werden. Auf diesen Sachverhalt wird vorsorglich hingewiesen. Es wird empfohlen, ggf. die Jugendämter hierüber zu informieren.

Aus den vorstehenden Gründen wird gebeten, im Haushalt der Offenen Jugendeinrichtung bei der Position 1a den in diesem Jahr erhaltenen Landeszuschuß einzusetzen, soweit keine Besonderheiten (z. B. Umwandlung einer Einrichtung) zu beachten sind. Dies gilt analog auch für die kommunalen Zuschüsse (Position 1b im Haushalt).

Zu den Betriebskosten der OT, KOT, TOT ist eine Eigenleistung der Kirchengemeinde in Höhe von 20% des Ansatzes bei lfd. Nr. 8 (Kosten für Brennstoffe abzüglich möglicher Kostenerstattungen) zu erbringen und bei Ziffer 3a einzusetzen (s. hierzu unsere Ausführungen bei Titel IX/4 der Ausgaben).

Die Ausgaben für pädagogische Arbeit (Positionen 15a—d) sind durch die Träger mit 80% aus Eigenleistungen abzudecken. Dieser Anteil ist bei der Einnahme-Position 3b einzusetzen.

Zweckgebundene öffentliche Zuschüsse zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit können auf diese Eigenleistung angerechnet werden.

Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit kann grundsätzlich nur in Höhe des Vorjahres gewährt werden. Sollten sich durch zweckgebundene öffentliche Zuschüsse die Ausgaben bei den Positionen 15a—d erheblich erhöhen, wird bei der Haushaltsprüfung ein etwaiger Unterschiedsbetrag als weitere Eigenleistung der Kirchengemeinde zu den nicht bezuschussungsfähigen Ausgaben (Ziffer 3c der Einnahmen) eingetragen.

In jedem Falle ist jedoch von der Kirchengemeinde eine Eigenleistung zu den Ausgaben für pädagogische Arbeit in Höhe des Zuschusses aus der Kirchensteuer zu diesen Kosten zu erbringen. Der Zuschuß aus der Kirchensteuer zu den Kosten des päd. Sachbedarfs beträgt höchstens 20%. Falls nun die zweckgebundenen kommunalen Zuschüsse zu diesen Aufwendungen mehr als 60% der Kosten betragen, vermindert sich der Zuschuß aus der Kirchensteuer entsprechend. Falls von einer Kreis-/Stadt- oder Gemeindeverwaltung lediglich Zuschüsse zu den Kosten der päd. Arbeit geleistet werden, wird nach Rücksprache mit der Kirchengemeinde eine Sonderregelung getroffen.

Die Vergütungen für die Angestellten sind in Höhe der letzten Festsetzungen zu veranschlagen.

Für Bedienstete, die unmittelbar von der Kirchengemeinde ihre Vergütung erhalten, sind für Personalmehrausgaben (lineare Vergütungsanhebung, zusätzliche Kosten für die gesetzliche Sozialversicherung, Kosten der KZVK usw.) 4,5% der Gesamtvergütung (einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Kosten für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse) als Deckungsreserve einzusetzen. Auf diese Weise hoffen wir, die Zuweisungen über den Nachtragshaushalt stark einzuschränken.

Weniger-Ausgaben bei den einzelnen Ansätzen der Positionen 1–4 des Haushaltes können zur Deckung von Mehr-Ausgaben innerhalb dieser Positionen verwendet werden (gegenseitige Deckungsfähigkeit).

Auch für die Bediensteten in Offenen Jugendeinrichtungen gilt, daß Personalausgaben nur in der von der Hauptabteilung Personal genehmigten Höhe gezahlt werden dürfen. Die Bestimmungen der KAVO bzw. der Anlage 18 zur KAVO sind zu beachten.

Beihilfen, Jubiläumszuwendungen und sonstige Personalnebenkosten sind aus den zugewiesenen Personalausgaben (Deckungsreserve) zu finanzieren. Sie werden somit nicht im Einzelfalle vom Bistum zugewiesen.

An die jeweiligen Bediensteten dürfen Beihilfen, Jubiläumszuwendungen usw. nur in der von der Hauptabteilung Personal festgesetzten Höhe ausbezahlt werden. In der Abrechnung sind diese Beträge besonders nachzuweisen.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Richtigkeit der Zahlungen ausschließlich beim Kirchenvorstand liegt.

Der Zuschuß des Arbeitgebers zum Krankenversicherungsbeitrag für nicht krankenversicherungspflichtige Angestellte ist gegebenenfalls auf der letzten Seite einzusetzen.

Die Abgaben an die KZVK–VDD sind unter Zugrundelegung der jährlichen umlagepflichtigen Vergütungen gemäß § 62 Absatz 7 der Satzung im einzelnen zu ermitteln und auf der letzten Seite des Haushaltsplanes für Jugendheime der OT, KOT und TOT an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Das gleiche gilt für die anfallenden Lohn- und Kirchensteuern.

Hinsichtlich des Veranschlagens der Personalausgaben wird auf die Ausführungen zu Titel I/4 der Ausgaben verwiesen.

Wie im Vorjahr können bei den nachfolgenden Positionen nur noch Ausgaben in bestimmter Höhe als bezuschussungsfähig anerkannt werden:

Die Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter in den Jugendheimen der KOT und TOT werden in Höhe der Ansätze des Jahres 1992 anerkannt. Aus grundsätzlichen Erwägungen können höchstens 3300,— DM bewilligt werden. Höhere Beträge als 3300,— DM können aus Mitteln der Kirchensteuer nur dann bezuschußt werden, wenn die Mehr-Aus-

gaben vorher anerkannt worden sind. Es wird gebeten, derartige Anträge in einem besonderen Schreiben an die Hauptabteilung Finanzwesen zu richten. Im Einvernehmen mit den Hauptabteilungen 2 – Gemeindefinanz – und 6 – Personal – wird dann geprüft, ob es vertretbar ist, zusätzliche Mittel aus der Kirchensteuer bei der Ausgabe-Position 5 (Honorare für nebenamtliche Mitarbeiter) zu bewilligen.

In den Jugendheimen der OT werden nur die Beträge anerkannt, die über öffentliche Zuschüsse voll refinanziert werden.

Die Einstellung eines Praktikanten für den Beruf des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen ist nur mit Genehmigung der Hauptabteilung Personal möglich. Sollte die Hauptabteilung Personal die Einstellung eines solchen Praktikanten genehmigen, sind die Personalkosten im Haushalt auf Seite 3 nachrichtlich anzugeben. Derartige Personalkosten werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

An sogenannte Block- und Teilzeitpraktikanten sind keine Entgeltzahlungen zu leisten.

Fahrtkosten für Mitarbeiter werden wie folgt anerkannt:

Für jeden vollbeschäftigten pädag. Mitarbeiter wird ein Betrag von 70,— DM anerkannt. Zusätzlich wird ein Grundbetrag von 400,— DM gewährt.

Entschädigung für Kassenverwaltung: Es soll vorerst bei der bisherigen Berechnungsweise verbleiben (s. KA vom 15. 10. 1991, Seite 180). Eventuelle Änderungen werden über die Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes bzw. über den Kirchlichen Anzeiger für den Monat Januar 1993 mitgeteilt.

Aus diesem Grunde wird gebeten, die Ausgabe-Position 7 (Entschädigung für Kassenverwaltung) nicht auszufüllen. Der anzuerkennende Betrag wird durch Bistumsverwaltung nach Abschluß der Prüfarbeiten vermerkt. Dies gilt auch für die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben bzw. für die Position 6 der Einnahmen (Haushaltsfehlbedarf).

Bei der Ausgabe-Position „Unterhaltung der Innenausstattung“ wird ein Pauschalbetrag von 1,90 DM je qm Nutzfläche für alle Einrichtungen zugewiesen.

Aus gegebenem Anlaß möchten wir darauf hinweisen, daß die Kosten für Reparaturen an Dach und Fach sowie für Schönheitsreparaturen im Jugendheim der OT, KOT, TOT aus den bei Titel V der Ausgaben zugewiesenen Mitteln zu finanzieren sind.

Für alle Einrichtungen werden Telefonkosten in Höhe von 540,— DM anerkannt.

Für sonstige Büromaterialien ein Betrag von 560,— DM.

Die in einem Jugendheim der OT beschäftigten hauptamtlichen und nebenamtlichen Kräfte sind bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege in Hamburg vom Träger – also von den Kirchengemeinden – zu versichern. Die

hierfür zu zahlenden Beträge sind bei der Position 14b zu veranschlagen. Die Bediensteten in Jugendheimen der KOT und TOT sind gegen Arbeitsunfälle bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft versichert. Die hierfür zu zahlenden Beiträge werden unmittelbar durch das Bistum getragen.

Für Bücher, Zeitschriften und Fachliteratur ist der Ansatz des Jahres 1992 zu veranschlagen.

Die sonstigen Ausgaben (Ausgabeposition 15f) werden in Vorjahreshöhe anerkannt.

Für alle Einrichtungen werden für Werbekosten (Position 16) 420,— DM und für Fortbildungskosten für Mitarbeiter (Position 17) ein Festbetrag von 420,— DM zuzüglich 250,— DM pro hauptamtliche pädagogische Kraft anerkannt.

Die über die vorstehenden Höchstsätze hinausgehenden Ansätze müssen aus zusätzlichen Eigenmitteln (s. Position 3c) finanziert werden.

Dem Jugendamt sind bekanntlich ein Tätigkeitsbericht 1992 als auch die Jahresplanung 1993 vorzulegen. Dem Haushaltsplan sind Kopien dieser Unterlagen zur Information beizufügen. Sie sind Voraussetzung für die Prüfung und Genehmigung.

Zu Titel IX/4/1—3:

— Betriebskosten sonstiger kirchengemeindlicher Einrichtungen —

Für diese Einrichtungen sind — ebenfalls wie bei den Einrichtungen der OT, KOT, TOT — die angemessenen Kosten für Brennstoffe zu veranschlagen. An der Finanzierung der Betriebskosten müssen sich die Kirchengemeinden mit 20% der angemessenen Kosten für Brennstoffe für die Einrichtung nach Abzug der Erstattungen beteiligen.

Auf der Anlage 3 sind die Brennstoffkosten nach dem vorgegebenen Schema zu errechnen. Um die angemessenen Brennstoffkosten zu ermitteln, sind die aufgewendeten DM-Beträge für diese Kosten der Jahre 1990 und 1991 abzüglich möglicher Erstattungen zu addieren und durch die Zahl 2 zu teilen.

Bei Titel IX/4 der Ausgaben sind die angemessenen Kosten für Brennstoffe für die kirchengemeindlich genutzten Räume und die bei Titel I/10 der Einnahmen enthaltenen Kostenerstattungen für Heizstoffe dieser Einrichtungen zu veranschlagen.

Die Stromkosten der kirchengemeindlichen Einrichtungen werden in angemessener Höhe übernommen. Darüberhinausgehende Kosten sind aus kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren. Der gleiche Sachverhalt gilt für etwaige Mehrkosten für die Beheizung.

Bei Titel IX/4 sind nur sächliche Reinigungskosten zu veranschlagen. Die Personalkosten für die Reinigung dieser Räume sind bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich Pfarrheime, Büchereien und sonstige für pfarrliche Aufgaben genutzte Räume-C a-c-) einzusetzen. Sollten jedoch die Reinigungsarbeiten von Firmen durchgeführt werden, dann sind diese Kosten bei Titel IX/4 anzufordern.

Zu Titel IX/5:

— Sachkosten für die Unterhaltung der Außenanlagen —

Die Personalkosten für die Pflege der Außenanlagen sind — soweit nicht diese Arbeiten von Firmen erledigt werden — bei Titel I/4 der Ausgaben (Anlage 2, Kostenbereich D, Außenanlagen) zu veranschlagen.

Für sächliche Kosten der Unterhaltung der Außenanlagen (z. B. Aufwendungen für den Rasenmäher, für Streugut) kann bei Titel IX/5 ein Betrag bis zu 200,— DM eingesetzt werden.

Zusätzliche Kosten für diese Ausgabenzwecke können nicht über den Haushaltsfehlbedarf bereitgestellt werden und sind daher aus freien kirchengemeindlichen Mitteln zu finanzieren.

Es ist auch für dieses Haushaltsjahr mit aller Sorgfalt zu prüfen, in welcher Weise die Unterhaltungsarbeiten auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden können.

Zu Titel IX/6:

— Sachkosten für kircheneigenen Friedhof —

Die im Haushaltsplan für den Friedhof enthaltenen Ausgaben sind aus den zweckgebundenen Einnahmen des Titels VI/2 (aus kommunalen Zuschüssen, Gruftenverkäufen und Gebühren) in voller Höhe zu finanzieren.

Bei geschlossenen Friedhöfen kann, soweit eine volle Kostendeckung aus örtlichen Zuschüssen nicht erreichbar sein sollte, allenfalls ein Zuschuß aus der Kirchensteuer bis in Höhe von jeweils 200,— DM jährlich gewährt werden.

Zu Titel IX/7:

— Betriebskosten des Waldbesitzes —

Bei dieser Ausgabeposition sind die Betriebskosten aus dem Waldbesitz der Kirchengemeinde zu erfassen (s. auch unsere diesbezüglichen Ausführungen zu Titel I/13 der Einnahmen).

Zu Titel X der Ausgaben:

„Schuldendienst“

Die Auswirkungen eventueller Neufestsetzungen des Zinssatzes sind bei der Aufstellung des Haushaltes zu berücksichtigen. Auf Anlage 7 sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes gelten, und die sich hiernach ergebenden Beträge genau anzugeben.

IV. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Jahres 1993

Vom 1. Januar an werden den Kirchengemeinden monatlich Vorschüsse auf den unmittelbar zu überweisenden Haushaltsfehlbedarf zur Verfügung

gestellt. Ab Monat Juli werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan anerkannten Haushaltsfehlbedarfs (C/4 der Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar an wird in Höhe von 1/12 des nach dem im Haushaltsplan 1992 bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

Aus technischen Gründen kann der Fehlbedarfszuschuß des Nachtragshaushaltes 1992 bei der Festsetzung der Vorschußzahlungen nur teilweise berücksichtigt werden. Soweit sich hierdurch im Einzelfall in den ersten Monaten des kommenden Rechnungsjahres ernsthafte Liquiditätsschwierigkeiten ergeben sollten, wird gebeten, einen begründeten Antrag auf Erhöhung der Vorschußzahlungen zu übersenden.

V. Vorläufige Haushaltsführung bis zum Vorliegen des genehmigten Haushaltsplanes 1993

Solange der durch das Bistum genehmigte Haushaltsplan noch nicht vorliegt, sind die Kirchenvorstände ermächtigt, vom Beginn des Jahres an die dringend erforderlichen Ausgaben zu leisten, deren haushaltsmäßige Anerkennung durch das Bistum unstrittig ist. Hierzu gilt, daß von vorneherein zu solchen Ansätzen mit der bistümlichen Anerkennung gerechnet werden kann, die — einschließlich des Nachtragshaushaltes — die Ansatzhöhe des Vorjahres nicht überschreiten, sofern nicht aus besonderen Gründen ein geringerer Bedarf gegeben ist.

Weitere Auskünfte, die das Aufstellen des Haushaltsplanes betreffen, werden ggf. telefonisch erteilt durch die Herren Decker, F. (02 41) 45 23 10 und Begaß, F. (02 41) 45 23 15.

Aachen, 1. Oktober 1992

Collas
Generalvikar

Nr. 145 Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß Ersatzmitglieder des Kirchenvorstandes nach dem Ergebnis der letzten Kirchenvorstandswahl nicht zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes einzuladen sind.

Den Ersatzmitgliedern steht lediglich eine Anwartschaft für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes zu: Erst in diesem Fall erlangen sie in der Reihenfolge der Ersatzliste die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand. Eine Vorbereitung der Ersatzmitglieder auf die Mitarbeit im Kirchenvorstand durch Teilnahme an den Sitzungen ist weder geboten noch zulässig (s. Emsbach, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, 5. Auflage 1989, Seite 76).

Der Kirchenvorstand hat jedoch die Möglichkeit, zu einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung Gäste einzuladen, wenn eine sachkundige Information durch einen Gast zu einer erfolgreichen Beratung und Beschlußfassung eines Tagesordnungspunktes geboten ist.

Nr. 146 Protokollführung über die Sitzungen des Kirchenvorstandes

Auf vielfache Nachfrage bestätigen wir, daß die Versendung von Abschriften des Protokolls der Kirchenvorstandssitzungen an Kirchenvorstandsmitglieder nicht zulässig ist. Das Protokollbuch steht den Kirchenvorstandsmitgliedern, den Verwaltungsmitarbeitern der Kirchengemeinden und den Rendanten zur Einsichtnahme im Pfarramt zur Verfügung. Die Überlassung von Kopien der Sitzungsprotokolle an einzelne Mitglieder ist nicht vorgesehen und sollte grundsätzlich unterbleiben.

Nr. 147 Jahrestag der Bischofsweihe unseres Bischofs Klaus Hemmerle

Am Sonntag, 8. November 1992, feiert unser Bischof um 10 Uhr im Hohen Dom zu Aachen ein Pontifikalamt aus Anlaß des Jahrestages seiner Bischofsweihe.

Priester und Gläubige unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen.

Nr. 148 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung in Ostdeutschland. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt. Deshalb möchten wir die Kollekte besonders empfehlen, wobei dadurch erneut erkennbar wird, wie sehr wir uns mit der Kirche in der Diaspora verbunden wissen.

Gemäß CIC can. 951 § 1 und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Anschrift: Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Postfach 11 69, Kamp 22, 4790 Paderborn; Konten: Darlehnskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07); Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01); Postgiroamt Köln 226 10-501 (BLZ 370 100 50).

Nr. 149 Informationstagung für Interessenten am Priesterberuf

Vom 14. bis 15. November 1992 findet im Priesterhaus „Maria Rast“, Grindelweg 45, 5100 Aachen, eine Begegnung mit Sachkundigen für junge Männer, die sich für den Beruf des Priesters interessieren, statt. Auskunft und Anmeldung bei der Informations-

stelle „Berufe der Kirche“, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 03.

Nr. 150 Besinnungstage für suchtkranke Priester und Ordensmänner

Unter dem Thema „Umkehren und neu anfangen“ finden vom 23. bis 27. November 1992 Besinnungstage für suchtkranke Priester und Ordensmänner im Bischöflichen Priesterhaus Maria Rast in Aachen statt.

Dieses Angebot richtet sich an Priester und Ordensmänner, die eine Abhängigkeitserkrankung erlebt haben und mit oder ohne fachliche Behandlung suchtmittelfrei leben. Sie richtet sich nicht an akut abhängige bzw. suchtmittelgebrauchende Personen.

Interessenten können sich schriftlich bei der KSA – Katholische Sozialethische Arbeitsstelle, Abteilung Suchtgefahren, Ostenallee 80, Postfach 1667, 4700 Hamm 1 anmelden. Anmeldeschluß: Montag, 9. November 1992.

Nr. 151 Österreichische Pastoraltagung

Das Österreichische Pastoralinstitut veranstaltet vom 28. bis 30. Dezember 1992 eine Pastoraltagung zum Thema „Wie heute von Gott reden?“

Als Referenten wirken mit Prof. Raymund Schwai-ger SJ, Innsbruck, Dr. Brigitte Kahl, Berlin, Prof. Augustinus Karl Wucherer-Huldenfeld, Wien, und Weihbischof Dr. Helmut Krätzl, Wien. Eingeladen sind alle pastoralen Mitarbeiter.

Nähere Information beim Österreichischen Pasto-ralinstitut, A-1010 Wien, Stephansplatz 3, F. (00 43 2 22) 51 55 27 51.

Nr. 152 Adventssammlung der Caritas 1992

Für die Zeit vom 15. November bis 6. Dezember 1992 ist den Caritasverbänden in Nordrhein-Westfa-len die Durchführung einer öffentlichen Haus- und Straßensammlung unter Verwendung von Sammelli-sten und Büchsen durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden. Das diesjährige Sammlungsmotto lautet „Mit Wort und Tat – helfen Sie“. Der Caritasverband für das Bistum Aachen, Kapitelstraße 3, 5100 Aachen bietet den Pfarrgemeinden für die Sammlung die erforder-lichen Unterlagen an.

Für Fragen und Beratungen zur Sammlung steht im Caritasverband für das Bistum Aachen Herr Schnitzler, F. (02 41) 43 11 03 zur Verfügung.

Nr. 153 Methodenkoffer für die Bibelarbeit

Die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung hat einen „Methodenkoffer für die Bibelarbeit“ herausgegeben, der ab sofort über das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Fort- und Wei-terbildung, F. (02 41) 45 22 58, ausgeliehen werden

kann. Der Methodenkoffer „ist ein interessantes Arbeitsmittel für Personen,

- die ihr Methodenrepertoire für die Bibelarbeit erweitern möchten,
- die durch den Einsatz unterschiedlichster Metho-den die Erfahrungen und Lebenswelt der Teil-nehmer in die Bibelarbeit mit einbeziehen wollen,
- die durch unterschiedliche Methoden neue Zugänge zur Bibelarbeit schaffen wollen,
- die durch vielfältige Methoden die unterschiedli-chen Schichten der Bibeltexte erschließen wollen.

Die verschiedenen Methoden sind so aufbereitet, daß sie unmittelbar in der Bibelarbeit eingesetzt wer-den können. Das notwendige Material für den Ein-satz der Methode ist jedem Methodenvorschlag kopierfähig beigelegt, damit die Vorarbeit für den/ die Leiter/in von Veranstaltungen so gering wie möglich bleibt.“

Die Herausgeber verstehen die Methodensamm-lung nicht als „Rezeptbuch“, sondern mehr als Ange-bot und Hilfestellung, neue Zugänge zur Bibel zu entdecken und zu erproben, damit Bibelarbeit wei-terhin Freude macht und Leben und Glauben be-reichert.

Nr. 154 Spendung der Krankenkommunion

Als Hilfe zu einer würdigen und inhaltlich abwechslungsreich gestalteten (Haus-)Kranken-kommunion hat die Hauptabteilung Gemeindegar-beit, Abt. Liturgie, das kleine Buch „Spendung der Krankenkommunion“ als Sonderausgabe für das Bis-tum Aachen herausgegeben (ansprechender Zwei-farbandruck, handliches Format, 156 Seiten).

Das Büchlein enthält neben einer ausführlichen Einführung zehn praktische Gestaltungsvorlagen für die verschiedenen Zeiten des Kirchenjahres, die alle in der gleichen Weise aufgebaut sind: Begrüßung und Gespräch, Besinnung, Schriftlesung, Gebet, Kommunion, Dank, Segen und Verabschiedung. Ein eigener Abschnitt ist der Kommunion Sterbender gewidmet. In einem Anhang werden weitere Schrift-lesungen zur Auswahl wiedergegeben.

Zu beziehen ist das Buch gegen eine Schutzge-bühr von 3,– DM zuzüglich Porto beim Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Liturgie, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 24 55.

Nr. 155 Initiative zur Seligsprechung von Robert Schuman

In der Diözese Metz ist der Seligsprechungspro-zeß für den von dort stammenden Europapolitiker Robert Schuman (1886–1963) eingeleitet worden. In der Bundesrepublik hat sich daraufhin ein „Deut-sches Komitee für die Seligsprechung von Robert Schuman“ unter der Präsidentschaft von Erzbischof Dr. Josef Stimpfle (Augsburg) gebildet, das die fran-

zöische Initiative unterstützen will. In einer Erklärung dieses Komitees heißt es:

„In der Tat, Robert Schuman hat in düsterer Zeit nach dem letzten Weltkrieg dem ‚babylonischen Modell‘ nationalistischer und atheistischer Gewalt-herrschaft ein demokratisches Modell der Herr-schaftsausübung entgegengesetzt: durch Versöh-nung, eine ‚Gemeinschaft der Völker‘ aufzubauen in Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Frieden, die zutiefst in den christlichen Grundwerten, im Respekt vor der Würde der Menschen, in den Menschenrech-ten und bürgerlichen Grundfreiheiten verwurzelt ist,

wie sie in der Menschenrechts-Konvention von Straßburg kodifiziert sind. Gegen vielerlei Anfein-dungen hat Robert Schuman als gläubiger Christ dieses Grundanliegen in seinem Leben und in sei-nem politischen Wirken überzeugend vertreten.“

Nähere Informationen bieten ein Faltblatt (kostenlos zur Auslage in den Kirchen) und eine Broschüre „Robert Schuman — Europäer in christli-cher Verantwortung“ (48 S., 5,— DM), zu beziehen über den Geschäftsführenden Präsidenten des Deut-schen Komitees, Herrn Hans August Lücker, Ferdi-nandstr. 24, 5300 Bonn 1.

Verlautbarungen des Bischöflichen Offizialates

Nr. 156 Öffentliche Ladung Aachener Ehesache Russmann — Schöndelen

Der gegenwärtige Aufenthalt des Herrn Hans-Dieter Schöndelen, geb. am 27. 3. 1958 in Viersen, nichtklagende Partei in obengenannter Ehesache, ist unbekannt.

Er wird hierdurch aufgefordert, auf dem Bischöflichen Offizialat Aachen, Klosterplatz 2, persönlich oder durch einen Prozeßstellvertreter zu erscheinen,

um in diesem Verfahren eidlich vernommen zu werden.

Alle, denen der augenblickliche Aufenthalt des Genannten bekannt ist, werden gebeten, ihn auf diese öffentliche Ladung aufmerksam zu machen und dem Bischöflichen Offizialat Aachen seine Anschrift mitzuteilen.

Aachen, 30. September 1992

L.S. Dr. Peters
 Offizial

G. Schaberger ,
 Notarin

Kirchliche Nachrichten

Nr. 157 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Nr. 158 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 27. August 1992 P. Simeon Roze straten OFM von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Barbara, Herzogenrath-Pannesheide, mit Wirkung vom 30. September 1992;
- 10. September 1992 Pfarrer Bernhard Baumann von seinen Aufgaben als Jugendseelsorger der Region Düren zum 1. Oktober 1992;
- 14. September 1992 Spiritual Dr. Hans Günter Bender von seinen Aufgaben als Spiritual im Collegium Leoninum, Bonn, rückwirkend zum 11. August 1992;
- 14. September 1992 Dr. Johannes Bündgens von seinen Aufgaben als Abteilungsleiter Fort- und Weiterbildung im Bischöflichen Generalvikariat sowie als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, und St. Brigida, Stolberg-Venwegen, mit Wirkung vom 30. September 1992;
- 14. September 1992 Msgr. Gerd Heinemann von seinen Aufgaben als Direktor im Collegium Leoninum, Bonn, mit Wirkung vom 20. September 1992;

14. September 1992 P. Friedrich Lebouille SMM von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen, und St. Josef, Heinsberg-Horst, mit Wirkung vom 10. Oktober 1992;
14. September 1992 Kaplan Klaus F. Lückert von seinen Aufgaben als Diözesanpräses der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) im Bistum Aachen sowie seinen priesterlichen Diensten in den Pfarrgemeinden der Pastoralgruppe Hückelhoven-Süd mit Wirkung vom 11. Oktober 1992;
14. September 1992 Pfarrer Paul Schönwald von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Gereon, Geilenkirchen-Würm, und Pfarrverweser an St. Johann B., Geilenkirchen-Lindern, und ihn mit Wirkung vom 11. Oktober 1992 in den Ruhestand versetzt;
14. September 1992 Kaplan Christoph Stender von seinen Aufgaben als Jugendseelsorger der Region Eifel;
14. September 1992 Studentenpfarrer Georg Weigel, Domvikar, von seinen Aufgaben als Studentenpfarrer und Leiter der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen;
15. September 1992 Oberpfarrer Helmut Rottlieb von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Helena, Mönchengladbach-Rheindahlen, und ihn mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in den Ruhestand versetzt;
18. September 1992 Pfarrer Anton Classen, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Lambertus, Heinsberg-Randerath, von seinen Aufgaben als Pfarrverweser an St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath, mit Wirkung vom 10. Oktober 1992;
28. September 1992 P. Werner Suerbaum SCJ von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Norbertus, Krefeld, und St. Michael, Krefeld-Lindenthal, rückwirkend zum 1. September 1992.
Unser Bischof Klaus hat ernannt am:
10. September 1992 Kaplan Stephan Dückers zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Donatus, Aachen-Brand, rückwirkend zum 1. September 1992;
10. September 1992 Pfarrer Hans-Rolf Funken zum Pfarrer an St. Mariä Himmelfahrt, Stolberg, mit Wirkung vom 27. September 1992;
10. September 1992 Kaplan Franz-Josef Lausberg zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Kornelius, Aachen-Kornelimünster, und St. Brigida, Stolberg-Venwegen, mit Wirkung vom 1. Oktober 1992;
10. September 1992 Kaplan Heinz Intrau zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Kornelius, Viersen-Dülken, und St. Ulrich, Viersen-Dülken, mit Wirkung vom 11. Oktober 1992.
10. September 1992 Kaplan Rainer Thoma zum Pfarrer an St. Kornelius, Viersen-Dülken, und Vikar an St. Ulrich, Viersen-Dülken, mit Wirkung vom 11. Oktober 1992;
14. September 1992 Dr. Johannes Bündgens zum Spiritual im Collegium Leoninum, Bonn, mit Wirkung vom 1. Oktober 1992;
14. September 1992 Msgr. Gerd Heinemann zum Referenten für die Ordens- und Säkularinstitute sowie zum priesterlichen Begleiter von Priestern, Diakonen und pastoralen Laienmitarbeitern;
14. September 1992 Kaplan Christoph Stender zum Studentenpfarrer und Leiter der Kath. Hochschulgemeinde Aachen mit Wirkung vom 28. September 1992;
14. September 1992 Domvikar Georg Weigel zum Direktor im Collegium Leoninum, Bonn, mit Wirkung vom 20. September 1992;
15. September 1992 Kaplan Georg Scherer, unter Beibehaltung seiner priesterlichen Dienste an St. Amandus, Merzenich-Girbelsrath, St. Gregorius, Merzenich-Golzheim, und St. Laurentius, Merzenich, und zwar ab 1. Oktober 1992 als Subsidiar, zum Jugendseelsorger der Region Düren;
21. September 1992 Bruder Lukas Jünemann CFP zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar im Dekanat Mönchengladbach-Südwest mit Wirkung vom 1. Oktober 1992;
25. September 1992 Kaplan Rainer Münstermann zum Geistlichen Leiter der Katholischen Jungen Gemeinde (KJG) sowie ab 1. Januar 1993 zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar an St. Laurentius und St. Michael, Rheydt-Odenkirchen;
25. September 1992 Kaplan Michael Röring, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Herz Jesu, Korschbroich-Herrenshoff, und St. Mariä Himmelfahrt, Mönchengladbach-Neuwerk, zum Jugendseelsorger der Region Mönchengladbach mit Wirkung vom 1. Oktober 1992;
26. September 1992 Kaplan Roland Bohnen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Clemens, Krefeld-Fischeln, mit Wirkung vom 11. Oktober 1992;
26. September 1992 Kaplan Thomas Eicker zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an Herz Jesu, Mönchengladbach-Rheydt, mit Wirkung vom 11. Oktober 1992;
28. September 1992 P. Ernst Sloot SCJ zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Norbertus, Krefeld, und St. Michael, Krefeld-Lindenthal, rückwirkend zum 1. September 1992.
Unser Bischof hat am:
14. September 1992 Spiritual Dr. Hans Günter Bender mit der seelsorglichen Begleitung von Priestern, Diakonen und Laien im pastoralen Dienst beauftragt;
21. September 1992 Kaplan Heinz Portz für drei Jahre zum Weiterstudium freigestellt.

Es wurde eingesetzt:

1. September 1992 Frau Hannelore Peters als Pastoralreferentin im St.-Josef-Krankenhaus, Linnich.

Es wurde versetzt:

1. September 1992 Frau Sabine Jansen, bisher tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Georg, Wassenberg, und St. Martin, Wassenberg-Orsbeck, in die Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Geilenkirchen.

Aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

30. September 1992 Herr Werner Conen, zuletzt tätig als Pastoralreferent im Dekanat Aldenhoven;
30. September 1992 Frau Veronika Heidlachenmaier, zuletzt tätig als Gemeindereferentin in den Pfarrgemeinden St. Lucia, Simmerath-Eicherscheid, St. Bartholomäus, Simmerath-Hammer, und St. Michael, Simmerath-Dedenborn;
30. September 1992 Frau Sophia Schäfer, zuletzt tätig als Gemeindereferentin in der Pfarrgemeinde St. Antonius, Mönchengladbach-Rheydt-Wickrath.

Nr. 159 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus spendete am 26. September im Hohen Dom zu Aachen vier Diakonen unseres Priesterseminars das Sakrament der Priesterweihe: Borsch Karl, geb. 1. August 1959 in Krefeld-Hüls;

Kröger Ludwig, geb. 11. Januar 1962 in Köln-Lindenthal; Schlößer Michael, geb. 18. Juli 1965 in Heinsberg; Wieners Thomas, geb. 17. März 1960 in Krefeld.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Dr. Gerd Dicke vom 5. September bis 16. September die kanonische Visitation des Dekanates Düren-Nord vor und spendete das Sakrament der Firmung am 5. September in St. Peter zu Düren-Birkendorf 28, am 6. September in St. Arnold zu Düren-Arnoldsweiler 12, am 7. September in St. Peter zu Düren-Merken 15, am 8. September in St. Michael zu Düren-Echtz 30, am 10. September in Herz Jesu zu Düren-Hoven 13, am 12. September in St. Joachim zu Düren 33, am 13. September in St. Martin zu Düren-Derichsweiler 27, am 14. September in St. Mariä Himmelfahrt in Düren-Mariaweiler 24; insgesamt 182 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 16. September im Pfarrhaus der Landesklinik Düren statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 18. September in St. Antonius zu Hürtgenwald-Gey 36 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Karl Reger das Sakrament der Firmung am 12. September in St. Martin zu Krefeld 30, am 15. September in St. Nikolaus zu Meerbusch-Osterath 22, am 17. September in St. Johann zu Krefeld 33, am 18. September in Herz Jesu zu Krefeld-Königshof 49, am 19. September in St. Bonifatius zu Krefeld-Stahldorf 24; insgesamt 158 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 11

Aachen, den 15. November 1992

62. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe			
Nr. 160 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 1992.	174	Nr. 167 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer	176
Bischöfliche Verlautbarungen			
Nr. 161 Regelung zur Wahl der Mitarbeiter- vertretung der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen vom 15. Oktober 1986	174	Nr. 168 Sternsingerwettbewerb 1992/93 . . .	176
		Nr. 169 Familiensonntag 1993	177
		Nr. 170 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1993.	177
		Nr. 171 Heiliges unterwegs.	177
		Nr. 172 Neu anfangen — Christen laden ein zum Gespräch	177
		Nr. 173 Projekt ÖKO-logo! im Bistum Aachen. .	178
		Nr. 174 Adventskalender des Bonifatiuswerkes.	178
		Nr. 175 Liederbuch für Grundschule und Gemeinde	178
		Nr. 176 Bibelarbeit im Jahre 1993	179
		Nr. 177 Abitur für Berufstätige	179
		Nr. 178 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1993	179
		Nr. 179 Werkverzeichnis F. X. Hellner	180
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 162 Ordentlicher Haushaltsplan 1993 der Kirchengemeinden, Titel II der Einnahmen (Zinsen von Aktivkapitalien)	175	Kirchliche Nachrichten	
Nr. 163 Zinsabschlaggesetz	176	Nr. 180 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992	180
Nr. 164 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee . .	176	Nr. 181 Personalchronik	182
Nr. 165 Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1993	176	Nr. 182 Pontifikalhandlungen	183
Nr. 166 Neuer Ausbildungskurs zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/-in . . .	176		

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Nr. 160

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion ADVENIAT 1992

Liebe Schwestern und Brüder in Christus!

Am 12. Oktober waren genau 500 Jahre vergangen, seitdem die Europäer zum ersten Mal amerikanischen Boden betraten. Seit dieser Zeit hat Europa die Geschichte Amerikas entscheidend mitgeprägt. Es waren Europäer, die mit Gewalt ihre Herrschaft über den Kontinent ausbreiteten und viel Unrecht an seinen Bewohnern begingen. Es waren aber auch Europäer, die die Botschaft Jesu Christi zu den Völkern Amerikas brachten und die Menschenwürde vor der Gewalt der Eroberer verteidigten. Wie immer, wenn es um das Handeln von Menschen geht, liegen auch im Handeln der Christen und der Kirche in den letzten 500 Jahren der Geschichte Amerikas Licht- und Schattenseiten nahe beieinander. Angesichts der Not und der Ungerechtigkeit, denen seit damals bis zum heutigen Tag in Lateinamerika so viele Menschen ausgesetzt sind, hat Papst Johannes Paul II. am 11. Oktober 1992 in Santo Domingo um Verzeihung für das zugefügte Leid gebeten und sich für eine gerechte Entwicklung der Lebensumstände für alle eingesetzt.

Beeindruckend ist der lebendige Glaube vieler Gemeinden in diesem Subkontinent. Deshalb lautet das Leitwort der Aktion ADVENIAT in diesem Jahr: „Lateinamerika 1992 – der Glaube lebt“. Es will uns darauf aufmerksam machen, daß der Same des Wortes

Gottes in Lateinamerika Wurzeln geschlagen hat. Der lebendige Glaube der Menschen dort kann auch für uns zum Hoffnungszeichen werden, vor allem, wenn wir bedenken, unter welch großer Bedrängnis die meisten von ihnen leben. Aus dem Glauben an Gott schöpfen sie die Kraft, durchzuhalten und die Hoffnung nicht zu verlieren.

Bedrückend ist die soziale Not, unter der viele Menschen, vor allem Frauen, Kinder und Jugendliche, zu leiden haben. Für uns sind die Armut und das Elend dieser Menschen unvorstellbar. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Ursachen dafür nicht allein in den Ländern Lateinamerikas gesucht werden dürfen, da der Wohlstand der Menschen in Europa – und damit auch bei uns – ebenfalls seinen Teil zur sozialen Not der Menschen in Lateinamerika beiträgt.

Beides, der lebendige Glaube und die materielle Armut der Menschen in Lateinamerika, fordert uns heraus. Im Geben und Empfangen drückt sich lebendige Solidarität aus. Deshalb möchten wir Sie einladen, auch in diesem Jahr die Aktion ADVENIAT mit Ihrem Weihnachtszehnten zu unterstützen. In unseren Dank schließen wir ein unseren Wunsch für ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest.

Für das Bistum Aachen

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 13. Dezember 1992, in allen Messen, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Bischöfliche Verlautbarungen

Nr. 161 Regelung zur Wahl der Mitarbeitervertretung der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen gemäß § 6 Abs. 3 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen vom 15. Oktober 1986

Gemäß § 6 Abs. 3 MAVO wird mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung für die Wahl der Mitarbeitervertretung folgende Regelung getroffen:

§ 1

Für die Wahl der Mitarbeitervertretung der Bischöflichen Schulen im Bistum Aachen gilt die

Mitarbeitervertretungsordnung vom 15. Oktober 1986, soweit diese Regelung nichts anderes vorsieht.

§ 2

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Aachen vom 23. Januar 1981 gelten die Bischöflichen Schulen als eine Dienststelle bzw. Einrichtung, für die eine eigenständige Mitarbeitervertretung zu bilden ist.

§ 3

In Abweichung vom Mehrheitsprinzip des § 11 Abs. 6 MAVO soll jede Schulform im Bistum Aachen

nach der Zahl der zu ihr gehörenden Schulen mit einer angemessenen Zahl von Mitarbeitervertretern in der Mitarbeitervertretung der Bischöflichen Schulen repräsentiert sein.

§ 4

- (1) Die Schulen werden gemäß der Schulform in Gruppen eingeteilt. Ausgehend von zur Zeit 11 zu wählenden Mitarbeitervertretern ist in den Gruppen folgende Anzahl von Mitarbeitervertretern zu wählen:

Gruppe 1, Gymnasien: 6 Mitarbeitervertreter,

Gruppe 2, berufsbildende Schulen: 1 Mitarbeitervertreter,

Gruppe 3, Gesamtschulen: 1 Mitarbeitervertreter,

Gruppe 4, Grundschulen/Hauptschulen: 1 Mitarbeitervertreter,

Gruppe 5, Realschulen: 1 Mitarbeitervertreter,

Gruppe 6, Sonderschulen: 1 Mitarbeitervertreter.

- (2) Die Kandidaten des lehrenden und nichtlehrenden Personals jeder Gruppe bilden je Schule eine gemeinsame Wahlliste. In jeder Schule der Gruppe ist der Kandidat gewählt, auf den die höchste Stimmenzahl entfällt.

- (3) Soweit in einer Gruppe mehr Schulen vorhanden sind, als Mitarbeitervertreter zu wählen sind, wird der gewählte Kandidat der Schule nicht berücksichtigt, auf den im Verhältnis zu dem/den gewählten Kandidat/en der anderen Schulen derselben Gruppe die wenigsten Stimmen entfallen.

- (4) Kandidieren für eine Gruppe keine oder nicht genügend Kandidaten, ist derjenige aus den übrigen Gruppen gewählt, der im Verhältnis der Kandidaten zueinander die meisten Stimmen

erhalten hat. Dabei haben Kandidaten von Schulen, die noch nicht in der Mitarbeitervertretung vertreten sind, Vorrang vor anderen Kandidaten. Kandidiert für eine von mehreren Schulen in einer Gruppe kein Kandidat, so ist derjenige aus der/den übrigen Schule/n derselben Gruppe gewählt, der im Verhältnis der Kandidaten zueinander die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 5

- (1) Die nichtgewählten Kandidaten der Schule/n einer Gruppe sind Ersatzmitglieder. Scheidet ein Mitglied in der Mitarbeitervertretung aus ihrer Gruppe aus, rückt der Kandidat mit der nächstfolgenden Stimmenzahl nach. Dabei haben Ersatzmitglieder aus Schulen, die noch nicht oder nicht mehr in der Mitarbeitervertretung vertreten sind, den Vorrang vor anderen Ersatzmitgliedern.
- (2) Steht für eine Gruppe kein Ersatzmitglied zur Verfügung, rückt das Ersatzmitglied aus den anderen Gruppen mit der höchsten Stimmenzahl nach. Dabei haben Ersatzmitglieder, deren Gruppe bzw. Schule noch nicht in der Mitarbeitervertretung vertreten ist, den Vorrang.

§ 6

Erhöht sich die Zahl der Mitglieder der MAV auf mehr als 11 Mitglieder, werden die weiteren Mitglieder in der Mitarbeitervertretung nach dem Mehrheitsprinzip gewählt. Dabei haben Kandidaten von Schulen, die noch nicht in der Mitarbeitervertretung vertreten sind, Vorrang vor anderen Kandidaten.

§ 7

Diese Wahlordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

L. S.

† Klaus Hemmerle
Bischof von Aachen

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 162 Ordentlicher Haushaltsplan 1993 der Kirchengemeinden, Titel II der Einnahmen (Zinsen von Aktivkapitalien)

Über die Richtlinien zur Ausführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1992 — siehe Kirchlicher Anzeiger vom 15. Januar 1992 — wurden die Kirchengemeinden gebeten, für angemessene Zinserträge der Aktivkapitalien zu sorgen. Als angemessen wird ein Zinsertrag von 8% angesehen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf das Schreiben vom 17. Januar 1992, 7.3 M/J. Wie in diesem Schreiben vermerkt, wurde den Kirchengemeinden bis zum Ablauf des Monats März 1992 eine angemessene Frist eingeräumt, um ggf. die Anlageform der Aktivkapitalien zu ändern.

Falls nun ab dem Monat April 1992 keine angemessenen Einnahmen bei Titel II erzielt werden (z. B. weil keine andere Anlageform bzw. Umstellung der Aktivkapitalien erfolgte), muß damit gerechnet werden, daß bei der Prüfung der Kirchenrechnung 1992 bei Titel II der Einnahmen ein Verwahrbetrag in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den angemessenen und den tatsächlichen Einnahmen festgesetzt wird. Dies gilt jedoch nicht für die Kirchengemeinden, die in den letzten Jahren (also vor 1992) mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung Spar(kassen)-briefe o. ä. mit weniger als 8% Zinsen erworben haben.

Sollten aus bestimmten Gründen z. Z. bei einzelnen Kirchengemeinden noch immer keine angemessenen Einnahmen bei Titel II erzielt werden, wird

gebeten, umgehend entsprechend dem Schreiben vom 17. Januar 1992, 7.3 M/J, zu verfahren. Einzelauskünfte erteilt hierzu das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Liegenschaften unter F. (02 41) 45 25 30.

In den Richtlinien für die Aufstellung des ordentlichen Haushaltsplanes 1993 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Oktober 1992) war zu Titel II der Einnahmen „Zinsen von Aktivkapitalien“ ein Zinssatz von 8% für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von 48 Monaten genannt worden.

In Abänderung dieser Mitteilung wird der Zinssatz ab 1. Januar 1993 auf 7,75% festgesetzt.

Bei der Haushaltsplanaufstellung bitten wir diese Änderung zu beachten.

Nr. 163 Zinsabschlaggesetz

Die Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kirchengemeinden) und diejenigen Körperschaften, welche vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind (z. B. gemeinnützige Vereine) können von dem ab 1. Januar 1993 einzubehaltenden 30prozentigen Zinsabschlag nur dann befreit werden, wenn den Kreditinstituten eine vom Finanzamt erstellte „Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ vorgelegt wird. Hierzu wird auf das Schreiben des Generalvikariates an alle Kirchenvorstände vom 29. Oktober 1992 verwiesen.

Nr. 164 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, D-4500 Osnabrück angefordert werden.

Nr. 165 Priestertag und Tag der pastoralen Dienste 1993

Im kommenden Jahr lädt unser Bischof wieder zum Priestertag und zum Tag der pastoralen Dienste ein.

Der Priestertag soll am **17. Mai 1993** stattfinden. Für den Tag der pastoralen Dienste ist der **27. September 1993** vorgesehen.

Nähere Information und Einladung ergehen rechtzeitig. Wir bitten, die Termine vorzumerken.

Nr. 166 Neuer Ausbildungskurs zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/-in

Ab März 1993 findet wieder ein Ausbildungskurs zum/zur Ehe-, Familien- und Lebensberater/-in statt. Um detaillierte und ausführliche Informationen geben zu können, wird für alle Interessenten ein Informationsabend angeboten, und zwar am 25. November 1992, um 19.30 Uhr im Jakobushaus, Jakobstraße 143, 5100 Aachen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Evtl. Rückfragen richten Sie bitte an das Bischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindearbeit, Referat Eheberatung, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 70.

Nr. 167 Weltmissionstag der Kinder und Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 1992 bis 6. Januar 1993).

Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag soll helfen, daß diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, daß hungernden Kindern Nahrung, daß kranken Kindern Heilung, daß armen Kindern Ausbildung, daß Flüchtlingskindern Heimat und daß Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen. Die Opferkrippchen sind nach einer Krippendarstellung aus Nigeria gestaltet, die sich im Museum des Kindermissionswerkes befindet. Sie werden auch in Österreich, in der Schweiz, in Luxemburg und in Belgien für den Weltmissionstag der Kinder verwendet.

„Bausteine“ für die Vorbereitung und Gestaltung des Weltmissionstages der Kinder wurden allen Gemeinden zugeschickt. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Dasgleiche gilt für das Krippenopfer.

Nr. 168 Sternsinger- wettbewerb 1992/93

Alle Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Der Sternsingerwettbewerb 1992/93 besteht in einer

Suchaufgabe. Das zu suchende Lösungswort kann nur in den Materialien für die bevorstehende Sternsingeraktion gefunden werden.

Das Blatt mit den entsprechenden Informationen wurde allen Gemeinden in Deutschland zugeschickt. Nachbestellungen beim Kindermissionswerk, F. (02 41) 2 10 67 sind möglich.

Das Lösungswort sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und bis zum 25. November 1992 an das Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 5100 Aachen schicken.

Bitte unbedingt die vollständige Adresse, das Alter, den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben! Jede Gruppe bekommt für ihre Arbeit ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich beim Wettbewerb beteiligen, wird von jeder Diözese eine Gruppe (4 Sternsinger, 1 erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger durch Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl am 6. Januar 1993 teilnehmen darf. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis zum 16. Dezember 1992 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Danke schön“ im Verlauf des Jahres 1993.

Nr. 169 Familiensonntag 1993

Gott und das Leben, so lautet die Botschaft des alten wie des neuen Bundes, gehören zusammen: das Leben des Menschen ist von Gott bejaht und getragen.

Diese Zusage, die zugleich Aufgabe ist, wird mit dem von den deutschen Bischöfen beschlossenen Thema „Lebenswege – Glaubenswege“ für den Familiensonntag 1993 aufgegriffen, der am 17. Januar 1993 (zweiter Sonntag im Jahreskreis/Lesejahr A) in allen Pfarreien begangen werden soll.

Angesichts der Tatsache, daß der lebensfördernde Austausch zwischen den Generationen gering ist, die Erfahrungen religiöser Werte zunehmend stärker auseinanderfallen, und somit die Vermittlung des Glaubens gefährdet ist, soll mit der vorgeschlagenen Thematik dieses wichtige Anliegen aufgegriffen werden. Dabei soll der Frage nachgegangen werden, wie Glaubenswissen und Glaubensleben heute zwischen den Generationen in Familien, Gemeinden und Kirchen vermittelt werden und wie Glauben und Leben zusammengehen können.

Darüber hinaus ergibt sich die Möglichkeit, die Initiative der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und des Europäischen Parlamentes, das Jahr 1993 zum „Europäischen Jahr der älteren Menschen und der Solidarität der Generationen“ zu erklären, aus kirchlicher Sicht aufzugreifen und christlich zu vertiefen. Ebenso sind Verbindungen zur Woche für das Leben 1993 „Leben im Alter“ gegeben.

Die Thematik „Lebenswege – Glaubenswege“ ist nicht auf den Familiensonntag begrenzt, sondern soll gleichzeitig ein Jahresschwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit sein. Auch den Familiensonntag kann die Gemeinde zu einem anderen Zeitpunkt im

Jahr begehen. Entscheidend ist, daß wir uns dem Anliegen stellen.

Die Zentralstelle Pastoral erstellt ein Materialheft zum Familiensonntag 1993. Die einzelnen Beiträge sind als „Bausteine“ zu verstehen, die zu verschiedenen Veranstaltungen während des ganzen Jahres verwendet werden können.

Dieses Materialheft zum Familiensonntag ist ab Mitte November 1992 erhältlich im Bischöflichen Generalvikariat, Referat Familienarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 79.

Nr. 170 Gebetswoche für die Einheit der Christen 1993

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen steht im Jahr 1993 unter dem Wort „Frucht des Geistes – eins werden in Christus“. Eine ökumenisch zusammengesetzte Arbeitsgruppe der Kirchen von Zaire hat ausgehend von der Beschreibung der Frucht des Geistwirkens nach Gal 5, 22–26 die Texte erarbeitet. Diese werden weltweit verbreitet. Für eine Gebetswoche um die Einheit der Christen bieten sich die Oktav vom 18. bis 25. Januar 1993 oder die Pfingstnovene vom 20. bis 30. Mai 1993 an. Auch eine Woche in der Adventszeit oder der Fastenzeit kann sinnvoll unter dieses Thema gestellt werden.

Als Materialien werden angeboten: Textheft für den Gemeindegottesdienst, Arbeitshilfe mit 4 Dias für die Arbeit in der Pfarrgemeinde, farbiges Plakat mit Raum für den Eindruck von örtlichen Veranstaltungen. Sie sind zu beziehen beim Franz Sales Verlag, Postfach 13 61, 8078 Eichstätt, F. (0 84 21) 53 79, Telefax (0 84 21) 8 08 05.

Nr. 171 Heiliges unterwegs

Mitte November wird den Priestern, Diakonen, Laienmitarbeitern/innen im pastoralen Dienst und den Pfarrgemeinderatsvorsitzenden eine Information über die Kinder- und Jugendaktion „Heiliges unterwegs“ 1993 zugesandt.

Die Aktion greift den Gedanken der Heiligtumsfahrt in einer kinder- und jugendgemäßen Art auf. Teil des Informationsblattes ist ein Bestellzettel, mit dem man eine Arbeitshilfe bestellen kann, die Anregungen für das Aufgreifen des Themas in der Kinder- und Jugendarbeit und in der Schule gibt.

Weitere Informationen: Bischöfliches Generalvikariat, Abteilung Kirchliche Jugendarbeit, Ulrich Deller, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 22 17.

Nr. 172 „Neu anfangen – Christen laden ein zum Gespräch“

Ende November 1992 wird sich der Christenrat in Mönchengladbach an alle Pfarrgemeinderäte und Presbyterien mit der Bitte wenden, sich an der öku-

menischen Aktion „Neu anfangen — Christen laden ein zum Gespräch“ zu beteiligen.

Das Bischöfliche Generalvikariat weist empfehlend auf diese Aktivitäten hin, die versuchen, mit Hilfe einer Telefonaktion, eines Buchgeschenks und Einladungen zu Gesprächskreisen auf Menschen in der Großstadt zuzugehen und mit ihnen über den christlichen Glauben zu sprechen.

Nachfragen können gerichtet werden an das Generalvikariat, Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft, Referat Gemeinde- und Dekanatsberatung, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 1 68 52 94.

Nr. 173 Projekt ÖKO-logo! im Bistum Aachen

Unter dem Motto „ÖKO-logo! Wir bewahren Schöpfung in der Gemeinde“ ist im Bistum Aachen ein Projekt gestartet worden, das zu mehr Verantwortung im Umgang mit den Gütern der Erde anregen soll. Getragen wird dieses Projekt vom Diözesanrat der Katholiken im Bistum Aachen in Zusammenarbeit mit dem Umweltbeauftragten des Bistums und unter Mitträgerschaft von BDKJ, DPSG und Familienbund im Bistum Aachen sowie der Abteilung Kirchliche Jugendarbeit im Bischöflichen Generalvikariat. Weitere Verbände und Gruppen unterstützen dieses Projekt.

Zielsetzung des Projektes ist es, Pfarrgemeinden und andere kirchliche Einrichtungen zu einem umweltbewußteren Handeln zu veranlassen. Die Pfarrgemeinden sind zunächst eingeladen worden, Projektgruppen zu bilden, die in diesem Projekt mitarbeiten. Ende Oktober wurde die erste Nummer der Projektzeitung zusammen mit einem Fragebogen an die Pfarrer, hauptamtliche pastorale Mitarbeiter, Pfarrgemeinderatsvorsitzende, Verantwortliche im Jugendbereich, Leiter von Einrichtungen sowie die bisher schon gemeldeten Ansprechpartner in Projektgruppen verschickt. Der Fragebogen bildet die Grundlage für eine ökologische Bestandsaufnahme in den Gemeinden. Nach der Auswertung können die Gemeinden im nächsten Jahr die für das Projekt tätigen Umweltberater in Anspruch nehmen. Darüberhinaus sind eine Reihe weiterer Hilfen in Vorbereitung, die im Projektbüro abgerufen werden können.

In den gemeindlichen Projektgruppen sollen interessierte Gemeindemitglieder mitarbeiten können. Dadurch soll gewährleistet sein, daß in jeder Gemeinde eine solche Arbeitsgruppe gebildet werden kann. Die Pfarrgemeinderäte sind gebeten, für eine gute Koordinierung dieser Maßnahme Sorge zu tragen. Das Projektbüro mit Sitz im Bischöflichen Generalvikariat, F. (02 41) 45 22 29, gibt über das Projekt Auskunft und steht bei auftretenden Schwierigkeiten mit Rat und Tat zur Seite.

Nr. 174 Adventskalender des Bonifatiuswerkes

Seinen diesjährigen Adventskalender „Heilige Nacht — Jesus für uns geboren“ verbindet das Boni-

fatiuswerk der deutschen Katholiken/Diaspora-Kinderhilfe mit einer Bausteinaktion zugunsten eines neuen katholischen Kindergartens in Zeitz/Sachsen-Anhalt. Die Adventsaktion steht unter dem Motto „Wir basteln diesen tollen Adventskalender . . . und beteiligen uns an der Bausteinaktion — Bausteine für je 5,— DM“.

Der Adventskalender hat — fertig gebastelt — die Form eines Evangelienbuches, das, versehen mit einer stabilen Stütze, freistehend aufgestellt werden kann. In die Mitte des „Buches“ wird jeden Tag im Advent als Schaubild ein Bildmotiv aus dem Leben Jesu eingeschoben — beginnend mit der erhellen- den Auferstehung bis zu seiner Geburt. Dazu gibt es ein begleitendes Adventsbuch mit den entsprechenden biblischen Erzählungen.

Ein empfehlenswerter Begleiter für Familien, Kinder durch den Advent . . . und eine unterstützenswerte Aktion.

Der Adventskalender wie auch nähere Informationen sind zu erhalten beim:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken/
Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 4790 Paderborn,
F. (0 52 51) 2 99 60.

Nr. 175 Liederbuch für Grundschule und Gemeinde

Vor wenigen Monaten ist im Bistum Aachen ein neuartiges Liederbuch für Grundschüler fertiggestellt worden. Unter dem Titel „Wo zwei oder drei . . .“ enthält es 110 Lieder für Grundschule und Gemeinde. Dieses Heft entstand auf Anregung der Liturgiekommission des Bistums. Es soll religiöses Liedgut bereitstellen, das sowohl pädagogischen wie kirchenmusikalischen und theologischen Kriterien entspricht. Eine Arbeitsgruppe aus Kirchenmusikern, Religionspädagogen und Theologen hat dazu Lieder gesammelt, die im Religionsunterricht und Schulgottesdienst ebenso Berücksichtigung finden können wie bei Schulfesten und Gemeindegottesdiensten. Die Zielgruppe sind Kinder im Grundschulalter, Lehrer, Katecheten und Kirchenmusiker.

Um Schulen, Pfarrgemeinden und anderen Einrichtungen die Anschaffung von ganzen Sätzen (z. B. für Kindergottesdienste) zu ermöglichen, wird das Liederbuch an Sammelbesteller gegen eine Schutzgebühr von 3,— DM je Exemplar (zzgl. Versandkosten) abgegeben. Das Liederbuch kann bei den Regionalbeauftragten für Religionspädagogik und den Regionalkantoren sowie im Katechetischen Institut eingesehen werden. Sammelbestellungen können bei den genannten Personen, bei den Regionalstellen oder bei den Herausgebern, dem Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 84, und dem Katechetischen Institut des Bistums Aachen, F. (02 41) 60 00 40, aufgegeben werden.

Nr. 176 Bibelarbeit im Jahre 1993

Das Katholische Bibelwerk in Stuttgart hat soeben einige neue Hilfen für die Bibelarbeit im kommenden Jahr herausgebracht.

- Unter dem Titel „Jesus begegnen. Begegnungsgeschichten aus dem Johannesevangelium“ erscheint das neue Bibeljahrbuch (Bibel im Jahr '93). Zu zwölf Begegnungsgeschichten aus dem Johannesevangelium erhält es hinführende Beiträge mit einer exegetischen und geistlichen Erschließung. Jeder der Beiträge wird ergänzt durch Vorschläge für die praktische Bibelarbeit mit dem jeweiligen Text in Gruppen. Das Buch kann Gruppen und Kreise in den Gemeinden dazu anregen, auch nach Ablauf des „Jahres mit der Bibel“ Zusammenkünfte bewußt unter ein biblisches Thema zu stellen. Doch auch für die persönliche Lektüre bringt das Buch reichen Gewinn. Ein beigegebenes Kalendarium enthält die liturgischen Lesungen wie auch den ökumenischen Bibelleseplan. Meditationsfotos runden den Band ab. 176 S., 13,80 DM (Staffelpreise!).
- Unter dem Titel „Neue Predigten zum Alten Testament. Lesejahr A“ hat der Direktor des Katholischen Bibelwerks, Franz-Josef Ortkemper, einen neuen Predigtband zu den alttestamentlichen Sonntagslesungen herausgegeben. Über 40 Autoren haben ausgearbeitete Predigten zu den Sonn- und Festtagen des Lesejahres A beigegeben. Sie sind auf die heutige Lebenspraxis ausgerichtet. Das Buch möchte dazu ermutigen, bei der Predigt die alttestamentlichen Perikopen stärker zu berücksichtigen. Die Auseinandersetzung mit Texten des Alten Testaments könnte der Predigt zu einer größeren Lebensnähe verhelfen. Auch biblisch interessierten Laien ist das Buch zur Lektüre und zur Vorbereitung auf den Gottesdienst zu empfehlen. Preis 39,80 DM (bei Subskription aller 3 Bände 36,— DM).
- Bestens bekannt und weit verbreitet ist der Bibelleseplan, der jährlich vom Katholischen Bibelwerk herausgegeben wird. Dieser ökumenisch erarbeitete Leseplan führt im Laufe von acht Jahren durch sämtliche Bücher des Alten und Neuen Testaments. Für diesen kleinen Anstoß zur Bibellektüre gibt es günstige Staffelpreise. Zusätzlich hat das Katholische Bibelwerk zum Leseplan nun ein „Bibellesebuch '93“ herausgebracht. In diesem Buch werden die jeweiligen Tagestexte abgedruckt. Im Anschluß an den Bibeltext finden sich jeweils ein paar kurze Anstöße zum Verständnis und zur Aktualität des Textes. Dieses Bibellesebuch empfiehlt sich nicht zuletzt für Interessierte, denen das Nachschlagen der verschiedenen Texte des Leseplans in der Bibel zu mühsam ist.

Die genannten Veröffentlichungen des Katholischen Bibelwerks sind zu beziehen über die Versandbuchhandlung Katholisches Bibelwerk GmbH, Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 6 19 20/34, oder über den Buchhandel.

Nr. 177 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen.

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1993. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, F. (0 52 53) 20 86.

Nr. 178 Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 1993

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von 2500,— DM, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 1993 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Melchior von Diepenbrock, Kardinal und Fürstbischof von Breslau (1844—1853);
2. Schlesische Priester im Kulturkampf;
3. Der Aufbau der Seelsorge im Bereich des Erzbistums Breslau westlich der Oder-Neiße-Linie in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben, bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 1993 zu richten an das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11—13, 8400 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 26. März 1993. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Im Museum für Niederrheinische Sakralkunst der Propsteipfarre St. Mariä Geburt in Kempen am Niederrhein soll 1994 anlässlich der 700-Jahrfeier der Stadt Kempen eine Ausstellung des Goldschmiedes Franz Xaver Hellner stattfinden, der von 1844 bis 1898 in Kempen und von 1894 bis 1902 auch in Köln eine bedeutende Goldschmiedewerkstatt unterhielt und Kirchen und Klöster im ganzen Rheinland, aber auch in Holland und Belgien mit Kelchen, Kreuzen, Ziborien, Monstranzen, Weihwasserfässern, Meßpollen und Leuchtern, seltener auch Reliquaren, Marienfiguren, Altaraufsätzen und Schreinen belieferte.

Für die Ausstellung soll ein möglichst umfassendes

Werkverzeichnis erstellt werden. Die Propsteikirche bittet deshalb um Hinweise, wo sich heute noch Werke aus der Werkstatt Hellner befinden. Sie sind durch eine gravierte Inschrift unter dem Fuß zu erkennen, die entweder „F. X. Hellner fct. Kempen Rhein“ oder „F. X. Hellner Köln“ lautet. Meist ist auch eine Jahreszahl beigefügt.

Es wird vermutet, daß die Firma Hellner in den siebziger und achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts auch einen Katalog mit Zeichnungen und Beschreibungen von sakralen Geräten herausgab, nach dem man die gewünschten Objekte per Versand bestellen konnte. Möglicherweise hat sich ein Exemplar dieses Kataloges in einem Pfarrarchiv erhalten. Hinweise werden erbeten unter dem Stichwort „F. X. Hellner“ an das Propsteipfarramt St. Mariä Geburt, Judenstraße 14, 4152 Kempen 1, F. (0 21 52) 51 03 81.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 180 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Nr. 181 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

8. Oktober 1992 Pfarrer Matthias C r e m e r unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Mariä Heimsuchung, Herzogenrath-Kämpchen, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Matthias, Herzogenrath-Berensberg, mit Wirkung vom 31. Oktober 1992;
13. Oktober 1992 Pfarrer Wilhelm B e r g s von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Peter, Titz-Müntz, und als Pfarrverweser an Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler, und mit Wirkung vom 1. November 1992 in den Ruhestand versetzt;
13. Oktober 1992 Pfarrer Klaus C r e m e r unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Pfarrer an St. Cosmas und Damian, Titz, sowie als stellvertretender Dechant des Dekanates Titz, von seinen Aufgaben als Pfarradministrator an St. Gereon, Titz-Spiel, und als Pfarrverweser an St. Vitus, Titz-Gevelsdorf, mit Wirkung vom 31. Oktober 1992;
16. Oktober 1992 Pfarrer Hermann v a n d e n B e r g von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Josef, Stolberg-Donnerberg, sowie von seinem Amt als Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Stolberg-Nord mit Wirkung vom 1. November 1992;
16. Oktober 1992 Propst Dr. Robert Oscar C l a e ß e n unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Diözesanbeauftragter für die Körperbehindertenseelsorge und Schwerhörigenseelsorge im Bistum, sowie als Fachreferent für Körperbehindertenseelsorge bei der Arbeitsstelle Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz von seinen Aufgaben als vicarius paroecialis, und zwar als Rektor am Altenheim St. Hildegard, Jülich, und als Rektor ecclesiae der Kapelle des Altenheims St. Hildegard, Jülich.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

26. September 1992 Neupriester Karl B o r s c h aus St. Hubert, Kempen-St. Hubert, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Brigida, Hückel-

- hoven-Baal, St. Dionysius, Hückelhoven-Doveren, und St. Leonhard, Hückelhoven-Hilfarth, mit Wirkung vom 11. Oktober 1992;
26. September 1992 Neupriester Ludwig Kröger aus St. Thomas Morus, Krefeld, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Johann B., Mechernich, St. Rochus, Mechernich-Strempt, und St. Willibrord, Bad Münstereifel-Nöthen, mit Wirkung vom 11. Oktober 1992;
26. September 1992 Neupriester Michael Schläßer aus St. Johann B., Geilenkirchen-Hünshoven, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Gereon, Titz-Spiel, St. Kornelius, Titz-Rödingen, St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath, St. Nikolaus, Titz-Ameln, St. Pankratius, Titz-Bettenhoven, St. Vitus, Titz-Gevelsdorf, Heilig Kreuz, Titz-Hasselsweiler, und St. Peter, Titz-Müntz, mit Wirkung vom 11. Oktober 1992;
26. September 1992 Neupriester Thomas Wieners aus St. Hubertus, Krefeld, zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Johann B., Willich-Anrath, und St. Mariä Empfängnis, Willich-Neersen, mit Wirkung vom 11. Oktober 1992;
30. September 1992 Pfarrer Alfred Carl zum Rector ecclesiae der Kapelle des August-Pieper-Hauses in Aachen;
2. Oktober 1992 Kaplan Bernd Bartel zum Pfarradministrator an St. Josef, Heinsberg-Horst, St. Mariä Himmelfahrt, Heinsberg-Uetterath, und St. Mariä Rosenkranz, Heinsberg-Porselen, mit Wirkung vom 18. Oktober 1992 und ihm gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
2. Oktober 1992 Pfarrer Guido Leisse für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Mitte;
2. Oktober 1992 Pfarrer Gottfried Sommer für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Mönchengladbach-Mitte;
8. Oktober 1992 Pfarrer Matthias Cremer zum Diözesanseelsorger des Malteser-Hilfsdienstes in der Diözese Aachen mit Wirkung vom 31. Oktober 1992;
8. Oktober 1992 Kaplan Hans Tings zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Arnold, Düren-Arnoldsweiler, und St. Peter, Düren-Birkendorf;
13. Oktober 1992 Pfarrer Wilhelm Bergs zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Titz mit Wirkung vom 1. November 1992;
13. Oktober 1992 Kaplan Jürgen Lenzen zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Sebastian, Nettetel-Lobberich, mit Wirkung vom 1. Oktober 1992;
13. Oktober 1992 Pfarrer Wolf-Dieter Telorac unter Beibehaltung seiner Aufgaben in den Pfarrgemeinden St. Kornelius, Titz-Rödingen, St. Mariä Himmelfahrt, Titz-Kalrath, St. Nikolaus, Titz-Ameln, und St. Pankratius, Titz-Bettenhoven, zum Pfarradministrator an St. Gereon, Titz-Spiel, St. Vitus, Titz-Gevelsdorf, Heilig Kreuz, Titz-Hassels-

weiler, und St. Peter, Titz-Müntz, mit Wirkung vom 1. November 1992;

16. Oktober 1992 Pfarrer Herman van den Berg zum priesterlichen Mitarbeiter im Leitungsteam des Oswald-von-Nell-Breuning-Hauses in Herzogenrath und als vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Herzogenrath mit Wirkung vom 1. November 1992;
16. Oktober 1992 Kaplan Ferdinand Bruckes zum Pfarrer an St. Hermann Josef, Stolberg-Liester, und St. Josef, Stolberg-Donnerberg, mit Wirkung vom 1. November 1992;
16. Oktober 1992 Pfarrer Wilhelm Buscher zum vicarius paroecialis und zwar als Subsidiar an St. Hermann Josef, Stolberg-Liester, und St. Josef, Stolberg-Donnerberg, zunächst für die Dauer von zwei Jahren, mit Wirkung vom 1. November 1992;
16. Oktober 1992 Propst Dr. Robert Oscar Claßen zum Pfarrer an St. Adelgundis, Jülich-Koslar;
16. Oktober 1992 Diakon Friedhelm Grewe zum Diakon mit Zivilberuf an St. Apollonia, Simmerath-Steckenborn, mit Wirkung vom 1. November 1992;
16. Oktober 1992 Regionalpfarrer Alexander Schweikert für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Viersen.

In die Ewigkeit wurden abberufen:

3. Oktober 1992 Pfarrer Josef Vonhasselt, zuletzt tätig in der Pfarre St. Peter, Geilenkirchen-Immeldorf;
10. Oktober 1992 Pfarrer i. R. Johann Kostron, zuletzt wohnhaft in der Pfarre St. Dionysius, Monheim-Baumberg.

Es wurde eingesetzt:

1. Oktober 1992 Herr Herbert Greif als Pastoralreferent in der Rheinischen Landesklinik/Heilpädagogisches Heim Düren, und in der Justizvollzugsanstalt Düren.

Es wurde versetzt:

1. September 1992 Herr Hans-Heinz Peters, bisher tätig als Pastoralreferent in der Katholischen Krankenhauseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Viersen, in das Dekanat Würselen.

Nr. 182 Pontifikalhandlungen

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus spendete Weihbischof Dr. Gerd Dicke das Sakrament der Firmung am 26. September in St. Laurentius zu Aachen-Lauernberg 15, am 30. September in St. Mariä Himmelfahrt zu Jülich 20, am 5. Oktober in St. Franziskus zu Krefeld 23, am 10. Oktober in St. Andreas zu Baesweiler-Setterich 48; insgesamt 106 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 30. September bis 16. Oktober die kanonische Visitation des Dekanates Düren-Ost vor und spendete das Sakrament der Fir-

mung am 30. September in St. Lambertus zu Merzenich-Morschenich 20, am 4. Oktober in St. Antonius zu Niederzier-Hambach 25, am 5. Oktober in St. Josef zu Niederzier-Huchem-Stammeln 20, am 6. Oktober in St. Thomas von Canterbury zu Niederzier-Ellen 18, am 7. Oktober in St. Cäcilia zu Niederzier 34, am 8. Oktober in St. Gregorius zu Merzenich-Golzheim 42, am 9. Oktober in St. Laurentius zu Merzenich 78, am 11. Oktober in St. Bonifatius zu Düren 81, am 12. Oktober in St. Amandus zu Merzenich-Girbelsrath 18, am 13. Oktober in St. Antonius zu Düren 23; insgesamt 359 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 16. Oktober im Pfarrhaus zu Niederzier statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 26. September in Herz Jesu zu Krefeld-Bockum 17 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen

Nr. 12

Aachen, den 15. Dezember 1992

62. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.			
Nr. 183 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1993	186	Nr. 192 Jahresabschluß 1992 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland	190
Bekanntmachungen des Generalvikariates			
Nr. 184 Prüfungsordnung für die Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates	187	Nr. 193 Kollekte zum Afrikatag 1993.	190
Nr. 185 Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen	188	Nr. 194 Sternsingeraktion 1993	190
Nr. 186 Nachweis des Ledigenstandes.	189	Nr. 195 Welttag des Friedens 1993	190
Nr. 187 Steuerliche Mietwerte für die Dienstwohnungen der Geistlichen ab 1. Januar 1993.	189	Nr. 196 Weiterbildungsangebote zur Thematik Sekten- und Weltanschauungsfragen.	191
Nr. 188 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen	189	Nr. 197 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub	191
Nr. 189 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz	189	Nr. 198 Fastenhilfe 1993	191
Nr. 190 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis	189	Nr. 199 Fastensäule für die österliche Bußzeit	191
Nr. 191 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder	189	Nr. 200 Kirchliches Handbuch	192
		Nr. 201 Bischöfliches Diözesanarchiv	192
		Nr. 202 Exerzitienkalender.	192
		Kirchliche Nachrichten	
		Nr. 203 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992	192
		Nr. 204 Personalchronik	194
		Nr. 205 Pontifikalhandlungen	195

Akten Sr. Heiligkeit Papst Johannes Pauls II.

Nr. 183 Gebetsanliegen des Hl. Vaters für 1993

Januar

1. Gemeinsam sollten die Christen, die Gläubigen anderer Religionen und alle Menschen guten Willens die Gesinnung des Friedens in der Welt entwickeln.
2. Durch ihr missionarisches Wirken mögen die christlichen Gemeinschaften geleitet vom Heiligen Geist, als Ökumene zusammenwachsen.

Februar

1. Die Katholiken mögen sich durch die religiösen Sekten herausfordern lassen, in ihrem Glauben zu reifen.
2. 500 Jahre Evangelisierung des Kontinents — der lateinamerikanischen Kirche gelinge es, die missionarischen Impulse aus dieser Feier in die Tat umzusetzen.

März

1. Der Mensch erkenne das Geheimnis seines Leidens: er bringe sich in der Gesinnung Jesu Christi für die Rettung der Welt dem Vater im Himmel dar.
2. Im Christentum verwurzelt, mögen sich die Völker Europas wieder dem Evangelium zuwenden und für seine Ausbreitung sorgen.

April

1. Die nationale Identität werde von den Völkern nicht länger mit den Mitteln der Gewalt erungen.
2. Den Katholiken Chinas erbitten wir, ihre Treue zu Jesus Christus, zur Kirche und zu ihrer Nation großherzig zu bezeugen.

Mai

1. Die Jugendlichen, gefirmt im Heiligen Geist, mögen in ihren Lebensbereichen den Sieg und die Kraft Jesu Christi freudig bezeugen.
2. Maria, die Mutter der Kirche, inspiriere jede Frau, ihre eigene Mission in der Familie, in Gesellschaft und Kirche zu entdecken.

Juni

1. Die Feier der Eucharistie entfalte im Bewußtsein der Teilnehmer mehr und mehr ihr Geheimnis: Opfer zu sein, Lobpreis, Dank und Versöhnung.

2. Auf Gerechtigkeit, auf menschliche, soziale und religiöse Solidarität gegründet, nehme im Mittleren Osten der Friede Gestalt an.

Juli

1. Alle Christen mögen zusammenwirken im Dienst an der Frohen Botschaft.
2. Die Laienmissionare — einheimische wie auswärtige — seien durch Studium und Praktika gut für ihre Aufgaben vorbereitet.

August

1. Einwanderer und Flüchtlinge — aus Gerechtigkeit und Liebe werde ihnen wirksam geholfen.
2. Durch ihr Zeugnis in Glaube und Dienstbereitschaft sei es den Priestern gegeben, missionarische Berufungen anzuregen.

September

1. Ihrer politischen und sozialen Verantwortung seien sich die Katholiken immer bewußt.
2. Den Bischöfen Afrikas werde es durch die Sondersynode geschenkt, neuen Eifer zu wecken für das Werk der Evangelisation.

Oktober

1. Die Neuevangelisierung orientiere sich — auch im sozialen Bereich — treu an der Lehre der Kirche.
2. Der Dialog zwischen Muslimen und Christen gehe ungehindert weiter.

November

1. Die Heiligen, treue Fürsprecher und lebensvolle Leitbilder, seien wieder die Begleiter auf dem christlichen Weg.
2. Wir bitten dankbar für die Missionarinnen und Missionare, die ihr Leben in den Dienst des Evangeliums und der Nächstenliebe gestellt haben.

Dezember

1. Das Ehesakrament werde allen, die sich darauf vorbereiten, wichtig als Quelle der Gnade Christi, kraft derer sie ihre Liebe treu und fruchtbar leben können.
2. 150 Jahre Kindheit-Jesu-Verein. Die Teilnahme der Kinder am Missionsauftrag werde in Familie und Pfarrei mehr geschätzt.

Bekanntmachungen des Generalvikariates

Nr. 184 **Prüfungsordnung für die Innenrevision des Bischöflichen Generalvikariates**

§ 1

Stellung der Innenrevision

1. Die Stabsstelle Innenrevision ist unmittelbar dem Generalvikar unterstellt und diesem verantwortlich.
2. Bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben ist sie unabhängig und nur an Weisungen des Generalvikars sowie an diese Prüfungsordnung gebunden.

§ 2

Aufgaben

1. Die Innenrevision überwacht im Auftrag des Generalvikars die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die sonstige wirtschaftliche Betätigung des Bistums im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Unter Berücksichtigung des Prüfungsgebietes, der Ergebnisse aus vorangegangenen Prüfungen oder des Prüfungsauftrages konzentriert sich die jeweilige Prüfung auf die Arbeitsabläufe und die darin eingebauten Kontrollen.

2. Die Innenrevision prüft die Verwendung der Mittel, die den unselbständigen Einrichtungen des Bistums zur Bewirtschaftung zugewiesen sind.
3. Bei anderen Einrichtungen prüft die Innenrevision:
 - 3.1 wenn sie vom Bistum mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen erhalten haben,
 - 3.2 wenn sie Vermögensgegenstände des Bistums verwalten,
 - 3.3 wenn sich das Bistum bei einer Darlehensvergabe oder Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung eine Prüfung vorbehalten hat.
4. Ferner prüft die Innenrevision, wenn die Einrichtungen über den Generalvikar eine Prüfung beantragt haben oder dieser eine Prüfung anordnet.
5. Die Innenrevision ist nicht für die Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden zuständig; diese bleibt in der Zuständigkeit der Hauptabteilung Finanzwesen des Generalvikariates.

§ 3

Befugnisse

1. Die Prüfungsmethoden und der Prüfungsumfang sind dem pflichtgemäßen Ermessen der Prüfer überlassen. Die Innenrevision kann sich auf Stichproben beschränken; sie bestimmt Zeit und Art der Prüfung.

2. Die Innenrevision hat im Rahmen der ihr gestellten Aufgaben — unter Wahrung der Vertraulichkeit — ein uneingeschränktes Informationsrecht, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
3. Die Innenrevision hat keinerlei Weisungsrecht und hat in die laufende Geschäftstätigkeit nicht einzugreifen.
4. Die Innenrevision ist berechtigt, jederzeit unvermutete Kassenprüfungen durchzuführen.

§ 4

Pflichten

1. Soweit es der Prüfungszweck zuläßt, ist rechtzeitig vor Beginn einer Prüfung der jeweils zuständige Leiter des geprüften Gebietes in Kenntnis zu setzen.
2. Stehen dienstliche oder betriebliche Gründe der Prüfung oder dem zügigen Fortgang entgegen, so verständigt der Leiter der Innenrevision den Generalvikar.
3. Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist der Generalvikar unverzüglich zu informieren.

§ 5

Arbeitsverteilung

Der Prüfungs- und Arbeitsverteilungsplan für die Innenrevision wird von ihrem Leiter in eigener Verantwortung aufgestellt. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß die Prüfungen sachlich und ohne Beeinflussung durchgeführt werden.

§ 6

Unterrichtung der Innenrevision

1. Die Dienststellen und Einrichtungen werden die Arbeit der Innenrevision in kooperativer Weise erleichtern.
2. Prüfungsberichte und Prüfungsbemerkungen sind fristgerecht zu beantworten. Über die getroffenen Maßnahmen zur Bereinigung von Beanstandungen ist die Innenrevision zu informieren.
3. Die Innenrevision erhält von den Dienststellen und Einrichtungen alle Ordnungen, Verfügungen, Richtlinien und Schreiben von grundsätzlicher Bedeutung; ferner die Protokolle über Sitzungen diözesaner Gremien (VEKO, Vermögensverwaltungsrat, Kirchensteuerrat etc.) sowie die Prüfungsberichte anderer Stellen (Wirtschaftsprüfer, Finanzamt, Sozialversicherungsträger etc.), die für die Aufgaben der Innenrevision gemäß § 2 im Rahmen konkreter Prüfungen von Bedeutung sind. Auch über organisatorische Änderungen sowie die Begründung, Änderung oder Aufgabe von Beteiligungen ist die Innenrevision zu unterrichten.

4. Die Innenrevision ist bereits im Planungsstadium von allen wichtigen Änderungen und Neuerungen zu informieren, soweit es ihre Aufgaben gemäß § 2 der Prüfungsordnung berührt.
5. In den Dienststellen und Einrichtungen vermutete oder festgestellte Verstöße gegen Ordnungen, Verfügungen, Richtlinien sind unter Darlegung des Sachverhalts der Innenrevision auf dem Dienstweg mitzuteilen.
6. Der Innenrevision sind Namen und Unterschriftsproben der im Geschäftsverkehr sowie im Kassen- und Rechnungswesen Verfügungs-, Anweisungs- und sonstigen Zeichnungsberechtigten und der Umfang ihrer Vollmacht mitzuteilen.

§ 7

Berichterstattung

1. Vor der endgültigen Fassung des Prüfungsberichtes hat die Innenrevision mit dem zuständigen Leiter des geprüften Gebietes eine Schlußbesprechung durchzuführen. Sollten entgegengesetzte Auffassungen verbleiben, so sind diese im Prüfungsbericht zu vermerken und von den Beteiligten dem Generalvikar vorzutragen.
2. Der Generalvikar sowie der Leiter des geprüften Gebietes erhalten eine endgültige Fassung des Prüfungsberichtes.
3. Der Generalvikar entscheidet, wer darüber hinaus eine Ausfertigung des Berichtes erhält.
4. Im Prüfungsbericht sind nicht nur Feststellungen (Prüfungsergebnis) zu treffen, sondern gegebenenfalls auch Vorschläge für die Behebung von Mängeln aufzuführen. Bei Feststellung organisatorischer Mängel ist die Fachabteilung zu informieren.

§ 8

Tätigkeitsbericht

Die Innenrevision hat für jedes Haushaltsjahr dem Generalvikar einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

1. Die Mitarbeiter der Innenrevision sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.
2. Zur Verschwiegenheit der Mitarbeiter der Innenrevision gehört auch die streng vertrauliche Behandlung aller Geschäftspapiere sowie der von der Innenrevision selbsterstellten Unterlagen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1993 ad experimentum für den Zeitraum von drei Jahren in Kraft. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie weiter bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Neuregelung.

Aachen, 24. November 1992

Collas
Generalvikar

Nr. 185

Einsatz von Jugendbeauftragten im Bistum Aachen

1. Die Jugendbeauftragten sind Bistumsmitarbeiter. Sie werden innerhalb einer Region vom Dienstvorgesetzten orientiert an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen zur Unterstützung der Kirchlichen Jugendarbeit auf der Ebene der Pfarrgemeinde und des Dekanates eingesetzt. Ein dekanatsübergreifender Einsatz ist möglich. Im Arbeitsvertrag ist vorzusehen, daß die Arbeitsfelder, die Aufgabenbeschreibung im Rahmen der Musterstellenbeschreibung und der Einsatzort durch den Dienstvorgesetzten verändert werden können.
2. Zur Priorität der Einsatzfelder in ihrer inhaltlichen, zeitlichen und territorialen Ausrichtung macht der jeweilige regionale Pastoralrat über den jeweiligen Regionaldekan nach Vorlage durch das regionale Jugendbüro und nach Anhörung der betroffenen Jugendbeauftragten, der Verantwortlichen in den Einsatzfeldern und des BDKJ-Regionalverbands einen Vorschlag. Die arbeitsvertragliche Festlegung erfolgt durch den Dienstvorgesetzten. Diese Festlegung ist regelmäßig zu überprüfen.
3. Für den jeweiligen Einsatz wird im Rahmen der Musterstellenbeschreibung vom Vorgesetzten ein Vorschlag für eine Aufgabenbeschreibung nach Vorlage durch das regionale Jugendbüro und nach Anhörung der betroffenen Jugendbeauftragten und der Verantwortlichen in den Einsatzfeldern erstellt. Diese Aufgabenbeschreibung wird durch den Dienstvorgesetzten in Kraft gesetzt.
4. Die Entscheidung, ob die Vorgesetztenfunktion für alle Jugendbeauftragten in einer Region wie bisher vom jeweiligen Dechanten oder vom jeweiligen regionalen Jugendpfleger wahrgenommen wird, wird vom Dienstvorgesetzten auf Vorschlag des jeweiligen regionalen Pastoralrats bis zum 31. März 1993 gefällt. Das regionale Jugendbüro unterbreitet dem regionalen Pastoralrat zur Entscheidungsfindung nach Anhörung des BDKJ-Regionalverbands und der betroffenen Jugendbeauftragten einen Vorschlag.
5. Bezüglich der Gremienzugehörigkeit und des Büros sind die Jugendbeauftragten einer Kirchengemeinde bzw. einem Dekanat zugeordnet.
6. Bis zu einem Drittel des Beschäftigungsumfanges ist für Aufgaben auf regionaler Ebene einsetzbar.
7. Nähere Festlegungen für den Einsatz der Jugendbeauftragten regelt das Konzept „Einsatz der Jugendbeauftragten im Bistum Aachen“, das bis zum 30. Juni 1993 erstellt wird.
8. Die Dekanatsbeauftragten für Kirchliche Jugendarbeit heißen ab 1. Januar 1993 Jugendbeauftragte.
9. Die vorstehende Verfügung gilt für fünf Jahre und hat eine bistumseinheitliche Regelung zum Ziel. Sie tritt zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Aachen, 10. November 1992

Collas
Generalvikar

Nr. 186 Nachweis des Ledigenstandes

Zum Nachweis des Ledigenstandes für eine kirchliche Eheschließung wurde aufgrund der derzeitigen Rechtslage ein neues Formblatt (Nr. 144) erstellt.

Das neue Formblatt ist mit Wirkung vom 1. Januar 1993 verbindlich im Bistum Aachen. Es tritt an die Stelle des bisherigen Formblatts „Ledigeneid“ (Nr. 47).

Aachen, 3. Dezember 1992

Collas
Generalvikar

Nr. 187 Steuerliche Mietwerte für die Dienstwohnungen der Geistlichen ab 1. Januar 1993

Priester und Ständige Diakone im Hauptberuf bewohnen in der Regel eine Dienstwohnung. Der Mietwert dieser Dienstwohnung wird als geldwerter Vorteil mit den laufenden Bezügen versteuert. Nach den steuerlichen Vorschriften muß der Mietwert alle drei Jahre an die örtlichen Verhältnisse der Wohnsitzgemeinde angepaßt werden. Grundlage der Anpassung ist der jeweils vor Ort geltende aktuelle amtliche Mietspiegel.

Da die letzte Anpassung der Werte zum 1. Januar 1990 durchgeführt wurde, ist folglich zum 1. Januar 1993 eine Neubewertung erforderlich.

Jeder Geistliche erhält über die Neufestsetzung des steuerlichen Mietwerts Ende Dezember einen schriftlichen Bescheid durch das Generalvikariat.

Nr. 188 Krankheitsfürsorge für Priester im Bistum Aachen

Aufgrund der Ordnung für die Krankheitsfürsorge der Priester im Bistum Aachen wird vorsorglich darauf hingewiesen, daß Beihilfen zu Krankheitskosten nur gewährt werden, wenn sie spätestens ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt werden. Es wird deshalb gebeten, Krankheitskosten des Jahres 1992 rechtzeitig mittels des dazu bestimmten Vordruckes bei der PAX-Krankenkasse VaG in Köln zur Erstattung einzureichen.

Aus gegebener Veranlassung wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß es sich insbesondere vor zahnprothetischen Behandlungsmaßnahmen empfiehlt, vom Zahnarzt einen Kostenvoranschlag zu erbitten und diesen zur Prüfung der PAX-Krankenkasse in Köln vorzulegen.

Nr. 189 Arbeitgeberaufwendungen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz

Die Haushälterin, die nicht Mitglied einer Ersatzkasse ist, sondern einer Ortskrankenkasse angehört, hat nach dem Lohnfortzahlungsgesetz Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgelts bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch Arbeitsunfähig-

keit infolge Krankheit unverschuldet an ihrer Arbeitsleistung gehindert ist.

Mit dieser Regelung sind die Haushälterinnen bezüglich der Weitergewährung ihrer Vergütung im Krankheitsfall anderen Angestellten gleichgestellt.

Wenn eine Haushälterin im Verlauf des Jahres 1992 nicht länger als sechs Wochen arbeitsunfähig war (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ihres Arztes ist erforderlich) und das Arbeitsentgelt durch den Geistlichen weitergezahlt wird, so kann dieser als Arbeitgeber bei der Krankenkasse für den Zeitraum der Erkrankung einen Teil des weitergezahlten Arbeitsentgeltes zur Erstattung beantragen.

Antragsvordrucke sind bei den Ortskrankenkassen erhältlich.

Nr. 190 Haushälterinnenzuschuß und Lohnzahlungsnachweis

Alle Geistlichen, die den Haushälterinnenzuschuß erhalten haben, bitten wir, uns bis zum 30. Januar 1993 den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterschriebenen Lohnzahlungsnachweis für das Jahr 1992 einzusenden.

Gleichzeitig ist die Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Sozialversicherung für das Jahr 1992 mittels des dazu vorgesehenen Vordruckes einzureichen. Dies entfällt, soweit eine Bescheinigung der Krankenkasse für das Jahr 1992 bereits hier vorliegt.

Gemäß Anforderung der Finanzverwaltung sind wir gezwungen, bei Nichtvorlage des Lohnzahlungsnachweises die auf den Zuschußbetrag entfallene Steuer nachzurechnen und die Zuschußzahlungen einzustellen.

Außerdem weisen wir erneut darauf hin, daß der Hauptabteilung Pastoralpersonal unbedingt mitzuteilen ist, ab welchem Monat die Haushälterin ein eigenes Altersruhegeld bezieht, da von diesem Zeitpunkt an der Zuschuß aus steuerrechtlichen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Die Vordrucke für die Lohnzahlungsnachweise für das Jahr 1993 werden zu Beginn des Monats Januar 1993 zugestellt.

Nr. 191 Jahresabschluß des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken und der Kinder

Das Bonifatiuswerk bittet die Pfarrämter, die Mitgliedsbeiträge, Spenden usw. vor Jahresende auf folgende Konten einzuzahlen:

Bonifatiuswerk der Katholiken: Pax Bank Aachen
100 3850 010 (BLZ 391 601 91) oder

Bonifatiuskasse: Postgiroamt Köln 817 86-505,
(BLZ 370 100 50) oder

Diaspora-Kinderhilfe: Darlehnskasse Paderborn
5 000 0500 (BLZ 472 603 07).

Mit den Einnahmen der Kollekte am Diasporasonntag im Juni, den Mitgliedsbeiträgen und Spenden (insgesamt 1990 287 466, — DM, 1991 335 342, — DM) hilft das Bonifatiuswerk gezielt der Diaspora in den neuen Bundesländern, in den nordischen und neuestens in den osteuropäischen Ländern. Aus dem Geschäftsbericht 1991 ist ersichtlich, daß im Bistum die Mitgliederzahl abgenommen hat, daß die Höhe des durchschnittlichen Mitgliederbeitrages von 1,62 DM weit unter dem Jahresbeitrag von 4, — DM liegt und daß das Bistum Aachen mit der Diasporahilfe pro Kopf in Höhe von 0,26 DM hinter Rottenburg mit 0,28 DM das Schlußlicht bildet. Während in einzelnen Pfarreien das Bonifatiuswerk viele Mitglieder zählt und somit auch hohe Beiträge, die von hilfsbereiten Helfern eingesammelt werden, überwiesen werden, besteht in vielen Pfarreien überhaupt kein Bonifatiuswerk. Neue Mitglieder in der heutigen Zeit zu gewinnen und somit das Interesse für die Diaspora wachzuhalten ist äußerst schwierig. Aber unsere Verantwortung für die Brüder und Schwestern in der Zerstreuung darf nicht erlahmen und könnte gefördert werden durch Patenschaften mit Pfarrgemeinden in den neuen Bundesländern, wie einzelne Städte es handhaben. Im Schriftenstand jeder Pfarrei sollte das „Bonifatiusblatt“, das viermal im Jahr erscheint, ausgelegt werden, die „Sternsinger“ könnten im Kindergottesdienst ausgeteilt werden. Wenn der Diasporasonntag im Juni gut vorbereitet und in der Predigt das Anliegen den Gläubigen nahegebracht und empfehlend auf die Kollekte hingewiesen wird, dürfte dies der erfolgreichste Weg sein, dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken zu helfen.

Nr. 192 Jahresabschluß 1992 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben aus anderen Aktionen und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

— Konto Nr. 10 333 000 30 Pax-Bank eG, Aachen (BLZ 391 601 91)

— Konto Nr. 3300-500 Postgiroamt Köln (BLZ 370 100 50).

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben

Nr. 193 Kollekte zum Afrikatag 1993

Am 10. Januar 1993 begeht unsere Diözese den Afrikatag. Das Leitwort dieses Jahres lautet (im Anschluß an Jes 35): „Afrika wird wieder blühen“.

Bewußt wurde dieses prophetische Wort in der Zeit des Hungers und der Resignation gewählt. Denn

die Afrikakollekte kommt einer der ganz wenigen echten Zukunftshoffnungen für Afrika zugute: den Katechisten, ihrer Ausbildung, ihrem kargen Unterhalt.

Angesichts der verheerenden Entwicklung in weiten Teilen des schwarzen Kontinents bitte ich alle Seelsorger in diesem Jahr besonders nachdrücklich um eine engagierte Förderung des Afrikatages. Weisen Sie die Gläubigen bitte auf die Notwendigkeit und Effizienz der Kollekte hin. Sie ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg über die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung von MISSIO zum Afrikatag wird an alle Pfarrämter versandt.

Nr. 194 Sternsingeraktion 1993

Verseuchtes Wasser ist eines der größten Probleme für die Menschen in den Ländern der sogenannten Dritten Welt. Davon sind besonders Kinder betroffen. Die meisten Kinder sterben, weil es kein sauberes Wasser gibt.

Aus der Sprache der Ibo, eine der ethnischen Gruppen Nigerias stammt das Leitwort der kommenden Sternsingeraktion 1993: MMILI DI MMA — sauberes Wasser.

Durch den Einsatz der Sternsinger ist es möglich, Projekte zu unterstützen, in denen Menschen mit sauberem Wasser versorgt werden. Im Bistum Aachen werden schwerpunktmäßig Projekte für Kinder und Jugendliche in Kolumbien gefördert, einem Land, mit dem wir seit Jahren partnerschaftlich verbunden sind.

Alle Kinder und Jugendlichen im Bistum Aachen sind eingeladen, bei der kommenden Sternsingeraktion mitzumachen, um so einen Beitrag für eine Welt zu leisten, in der Kinder heute leben können.

Die entsprechenden Materialien sind den Kirchengemeinden zugestellt worden.

Der zentrale Aussendungs-Wortgottesdienst der Sternsinger im Bistum Aachen mit Bischof Klaus Hemmerle findet am Mittwoch, dem 30. Dezember 1992, um 14.30 Uhr in Mechernich (Eifel) statt. Da alle Teilnehmer nach dem Gottesdienst ein Brötchen und eine Tasse Kakao erhalten können, bitten wir darum, daß jeder eine Tasse mitbringt.

Die Erlöse der Sternsingeraktion werden für das Bistum Aachen zentral beim BDKJ, Veltmanplatz 17, 5100 Aachen gesammelt. Wir erbitten die entsprechende Überweisung auf das Konto 100 3917 025 bei der Pax-Bank in Aachen.

Nr. 195 Welttag des Friedens 1993

Seit nunmehr 25 Jahren begeht die Weltkirche am 1. Januar den Welttag des Friedens. Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat im Herbst 1992 beschlossen, daß die deutschen Diözesen den Tag künftig ebenfalls am 1. Januar begehen.

Der kommende 26. Welttag des Friedens steht

unter dem Motto „Willst Du den Frieden, komm den Armen entgegen“. Mit dem Motto erinnert der Papst daran, daß die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit im weltweiten Maßstab eine unverzichtbare Voraussetzung des Friedens ist. Das Anliegen des Weltfriedenstages soll in den Gottesdiensten und bei anderen Veranstaltungen in den Gemeinden Berücksichtigung finden. Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages hat das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz unter dem Titel „Willst Du den Frieden, komm den Armen entgegen“. Welttag des Friedens 1993 die Arbeitshilfe 103 herausgegeben. Das Heft enthält u. a. einen Beitrag von Weihbischof Leo Schwarz sowie Textauszüge zum Frieden aus Verlautbarungen des II. Vatikanischen Konzils, von Papst Paul VI., Papst Johannes Paul II., der Gemeinsamen Synode der Deutschen Bistümer sowie Aussagen herausragender christlicher Zeugen. Ferner sind Impulstexte für die Arbeit in Gruppen und Vorschläge zur Gestaltung der Gottesdienste am Weltfriedenstag 1993 mit Predigtanregungen von Bischof Kasper beigegeben.

Die Arbeitshilfe 103 zum Welttag des Friedens 1993 kann angefordert werden im Bischöflichen Generalvikariat, Abt. Verkündigung und Umweltfragen, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 84.

Nr. 196 Weiterbildungsangebote zur Thematik Sekten- und Weltanschauungsfragen

29. April 1993:

Jugendbildungshaus „Haus Eich“, 5100 Aachen: mit Dr. Lütz zum Thema „Heil und Heilung“

24. Juni 1993:

Jugendbildungshaus „Haus Eich“, 5100 Aachen: mit Dr. Lippsett zum Thema „Christliche Esoterik“

14. September 1993:

Priesterhaus Maria Rast, 5100 Aachen: mit Prof. Dr. Leirmann zum Thema „Methodik der Erwachsenenbildung“

26. Oktober 1993

Priesterhaus Maria Rast, 5100 Aachen: mit Andreas Wittrahm zum Thema „Pastoralpsychologie heute“.

Die Angebote fragen nach Gründen und Ursachen für Veränderungen im religiösen Verhalten der Menschen und suchen nach Möglichkeiten, wie Kirche darauf antworten könnte.

Kirchliche Mitarbeiter, die diese Fragestellung interessiert, sind herzlich eingeladen, an diesen Weiterbildungsangeboten teilzunehmen.

Die Veranstaltungen finden von 14.00 bis 17.00 Uhr statt.

Um entsprechend planen zu können, bitten wir um schriftliche Anmeldung an das Bischöfliche Generalvikariat, Abt. Kirchliche Erwachsenenarbeit, Klosterplatz 7, 5100 Aachen, F. (02 41) 45 23 74, bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung.

Nr. 197 Biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub

Auch im kommenden Jahr veranstaltet das Katholische Bibelwerk ein biblisch-pastorales Seminar für Missionare auf Heimaturlaub. Das Thema lautet diesmal: „Jesus begegnen. Jesusbegegnungen im Johannesevangelium.“

Die Tagung findet vom 21. bis 26. Juni 1993 im Exerzitienhaus St. Augustinus in Essen-Heidhausen statt. Wie jedes Jahr freuen wir uns, den Missionarinnen und Missionaren die unentgeltliche Teilnahme an dieser Veranstaltung dank der Unterstützung des Verbandes der Diözesen Deutschlands ermöglichen zu können. Lediglich die Reisekosten sind vom Teilnehmer selber zu tragen.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an: Katholisches Bibelwerk e. V., Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, F. (07 11) 6 19 20 66.

Nr. 198 Fastenhilfe '93

In Anlehnung an die diesjährige Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerks MISEREOR hat die Katholische Sozialethische Arbeitsstelle in Hamm ein Faltblatt „Fastenhilfe '93“ herausgebracht, das neben einem Beitrag von Professor Rock zum Thema „Maßhalten — Beitrag zur Bewahrung der Schöpfung“ Anregungen für die Gestaltung der zweiten Woche in der Fastenzeit unter dem Gedanken „Mit der Schöpfung leben“ enthält. Dieses Faltblatt eignet sich zur Ergänzung der MISEREOR-Fastenaktion.

Dieses Faltblatt wird nach Weihnachten allen Pfarrämtern, zusammen mit einem Anschreiben der KSA, zugesandt. Bei Bedarf können dann weitere Exemplare unmittelbar bei der KSA bezogen werden.

Nr. 199 Fastensäule für die österliche Bußzeit

Im Seelsorgeamt des Bistums Essen ist eine „Fastensäule“ erstellt worden, die vom Deutschen Katecheten-Verein für so gelungen gehalten wird, daß er den Vertrieb für alle deutschen Bistümer übernommen hat.

Die Fastensäule besteht aus 8 dreieckigen Segmenten, welche Woche für Woche (beginnend am Aschermittwoch, endend am Ostersonntag) daheim oder auch am Arbeitsplatz aufgestellt werden können. Für jede Woche ist das Wort „Lassen“ in acht Variationen (z. B. Los-lassen, sich-einlassen . . .) auf die einzelnen Segmente gesprüht. Dazu gehören Denkanstöße in Wort und Bild, Gebete usw. Zielgruppe der Fastensäule sind Jugendliche ab 16 Jahre und Erwachsene. Die 8 Segmente der Fastensäule werden in einem Couvert ausgeliefert. Jedes Set kostet bei einer Abnahme von 15 und mehr Sets 2,— DM (bei weniger als 15 Sets wird eine Versandkostenpauschale von 3,— DM berechnet). Die Auslieferung erfolgt Ende Januar.

Als Ergänzung zur Fastensäule hat der DKV auch 8 Dias mit Textheft (50 Seiten) vom Bistum Essen übernommen. Die Mappe hat den Titel „An welche Wand hast du deine Lebensleiter gestellt?“ Die Diapmappe mit 8 Bildern (Buchmalerei, Rembrandt, Habdank usw.) und einem anregenden Textheft kann auch unabhängig von der Fastensäule in der Gemeinde, in Jugendgruppen und Verbänden eingesetzt werden. Sie kostet voraussichtlich 12,80 DM.

Bestellungen sind zu richten an den DKV-Buchdienst, Preysingstraße 83c, 8000 München 80. Eine dekanatsweise Bestellung wird empfohlen.

Nr. 200 Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 31 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1989 und erstmals 1990 einschließlich der fünf neuen Bundesländer) ist soeben erschienen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, daß die

vorherigen Bände 28, 29 und 30 noch erhältlich sind.

Interessenten richten sich bitte an: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstraße 163, 5300 Bonn 1, F. (02 28) 10 33 11.

Nr. 201 Bischöfliches Diözesanarchiv

Während der Weihnachtszeit bleibt das Bischöfliche Diözesanarchiv von Donnerstag, dem 24. Dezember bis Donnerstag, dem 31. Dezember 1992 geschlossen. Ab Montag, dem 4. Januar 1993 gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Nr. 202 Exerzitienkalender

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers ist als Beilage der Diözesan-Exerzitienkalender für das 1. Halbjahr 1993 eingelegt. Das Exerzitiensekretariat bittet, das Exemplar gut sichtbar für alle Kirchenbesucher auszuhängen.

Kirchliche Nachrichten

Nr. 203 Änderungen im Personal- und Anschriftenverzeichnis 1992

Nr. 204 Personalchronik

Unser Bischof Klaus hat entpflichtet am:

- 29. Oktober 1992 Pfarrer Karl Schnitzler von seinen Aufgaben als Krankenhauspfarrer an den Städtischen Krankenanstalten in Krefeld mit Wirkung vom 8. November 1992;
- 3. November 1992 Pfarrer Prof. Dr. Altfrid Kassing von seinen Aufgaben als Diözesanleiter des Katholischen Bibelwerkes e. V. im Bistum Aachen mit Wirkung vom 1. November 1992;
- 5. November 1992 Dechant Hubert Müllers von seinen Aufgaben als Pfarrer an St. Martin, Langerwehe-Schlich-D'horn, und als Dechant des Dekanates Langerwehe mit Wirkung vom 11. Dezember 1992;
- 12. Dezember 1992 Pfarrer P. Stanislaus Sobieszyk MSC von seinen Aufgaben als Pfarrvikar an der Pfarrvikarie St. Margareta, Vussem-Breitenbenden, mit Wirkung vom 29. November 1992.

Unser Bischof Klaus hat ernannt am:

- 23. Oktober 1992 Monsignore Dr. Herbert Hamans zum Residierenden Domkapitular am Hohen Dom zu Aachen mit Wirkung vom 29. November 1992;

29. Oktober 1992 Krankenhauspfarrer Karl Schnitzler zum Pfarrer an St. Lambertus, Monschau-Kalterherberg, mit Wirkung vom 15. November 1992;
2. November 1992 Kaplan Stefan Emondts zum Abteilungsleiter „Aus- und Fortbildung“ in der Hauptabteilung „Pastoralpersonal“ des Bischöflichen Generalvikariates Aachen, sowie zum Mitarbeiter in der Seelsorge an den afrikanischen Flüchtlingen in der Region Aachen-Stadt und ihm die Erlaubnis erteilt, den Titel Pfarrer zu führen;
5. November 1992 Pfarrer Hans-Otto von Danwitz für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Langerwehe;
5. November 1992 Pfarrer Hubert Müllers zum Pfarrer an St. Franziskus, Viersen-Süchteln-Vorst, und St. Klemens, Viersen-Süchteln, mit Wirkung vom 11. Dezember 1992;
12. November 1992 Dechant Bernhard Frohn unbeschadet seiner Aufgaben im Dekanat Mechernich, zum Pfarradministrator an St. Margareta, Vussem-Breitenbenden, mit Wirkung vom 29. November 1992;
12. November 1992 Kaplan Stefan Kaiser zum vicarius paroecialis, und zwar als Kaplan an St. Josef, Viersen, mit Wirkung vom 15. November 1992;
12. November 1992 Pfarrer P. Stanislaus Sobieszcyk MSC zum Subsidiar für das Dekanat Mechernich mit Wirkung vom 29. November 1992;
24. November 1992 Kaplan Reinhard Feiter zum vicarius paroecialis, und zwar als Subsidiar für das Dekanat Aachen-Nord und ihm gleichzeitig erlaubt, den Titel Pfarrer zu führen;
24. November 1992 Pfarrer Otto Stephan für fünf Jahre zum Dechanten des Dekanates Hellenthal;
24. November 1992 Pfarrer Lothar Tillmann für fünf Jahre zum Vertreter des Dechanten des Dekanates Hellenthal;
25. November 1992 Kaplan Konrad Dreeßen zum Pfarrer an St. Josef, Alsdorf, und zum vicarius paroecialis an Christus König, Alsdorf-Busch, St. Barbara, Alsdorf-Broich, St. Barbara, Alsdorf-Ofden, St. Castor, Alsdorf, St. Jakob d. Ä., Alsdorf-Warden, und St. Michael, Alsdorf-Begau, mit Wirkung vom 29. November 1992.

Unser Bischof Klaus hat am:

24. November 1992 Pfarrer Heinz Medoch die Einwilligung erteilt, die Seelsorge in der deutschsprachigen katholischen Gemeinde von Madrid zu übernehmen.

In die Ewigkeit wurde abberufen:

2. November 1992 Pfarrer Theodor Müller, zuletzt tätig als Anstaltspfarrer an der Rheinischen Landesklinik in Düren und als Dechant des Dekanates Düren-Nord;
24. November 1992 Pfarrer i. R. Gottfried Joppen, zuletzt wohnhaft in der Pfarre Herz Jesu, Waldfeucht-Obspringen.

Es wurde bestellt:

1. November 1992 Frau Klara Bremen, bisher tätig als Gemeindereferentin an St. Jakob d. Ä., Alsdorf-Warden, und St. Barbara, Alsdorf-Broich, zur Referentin für Gemeindereferenten/innen des Bistums Aachen.

Nr. 205 Pontifikalhandlungen

Unser Bischof Klaus weihte am 29. November den Altar der Kirche St. Peter und Paul zu Blankenheim-Blankenheimerdorf.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus weihte Weihbischof Dr. Gerd Dicke am 29. November in St. Elisabeth zu Mönchengladbach 4 Seminaristen des Aachener Priesterseminars zu Diakonen.

Das Sakrament der Firmung spendete er am 31. Oktober in St. Matthias zu Simmerath-Strauch 8, am 4. November in St. Apollonia zu Simmerath-Steckenborn 14, am 5. November in St. Peter und Paul zu Simmerath-Kesternich 28, am 21. November in St. Klemens zu Viersen-Süchteln 52, am 22. November in St. Franziskus zu Viersen-Süchteln-Vorst 13, am 23. November in St. Mariä Empfängnis zu Simmerath-Rollesbroich 13, am 24. November in St. Johann Baptist zu Simmerath-Lammersdorf 36, am 25. November in St. Matthias zu Mönchengladbach-Günhoven 20, am 26. November in St. Mariä Heimsuchung zu Mönchengladbach-Hehn 28, am 28. November in St. Hubertus zu Kempen-St. Hubert 32; insgesamt 244 Firmlingen.

Im Auftrag unseres Bischofs Klaus nahm Weihbischof Karl Reger in der Zeit vom 11. November bis 24. November die kanonische Visitation des Dekanates Stolberg-Süd vor und spendete das Sakrament der Firmung am 12. November in St. Barbara zu Stolberg-Breinig 39, am 14. November in St. Josef zu Stolberg-Schevenhütte 20, am 15. November in St. Johann Baptist zu Stolberg-Vicht 22, am 18. November in St. Rochus zu Stolberg-Zweifall 21, am 19. November in St. Markus zu Stolberg-Mausbach 56, am 20. November in St. Laurentius zu Stolberg-Gresenich 41, am 21. November in St. Josef zu Stolberg-Werth 15; insgesamt 214 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand in Anwesenheit des Regionaldekans am 24. November zu Vicht statt.

Er spendete das Sakrament der Firmung am 31. Oktober in St. Barbara zu Mönchengladbach 35, am 5. November in St. Lambertus zu Erkelenz 95, am 6. November in St. Mariä Geburt zu Kempen 72, am 7. November in St. Adelgundis zu Jülich-Koslar 46, am 8. November in St. Josef zu Kempen-Kemperlings 64, am 22. November im Aachener Dom 30; insgesamt 342 Firmlingen.

Mit Erlaubnis unseres Bischofs Klaus spendete Missionsbischof Franz Hoenen SVD aus St. Augustin das Sakrament der Firmung am 22. November in St. Rochus zu Mönchengladbach-Broich-Peel 64 Firmlingen.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat Aachen.

Verlag: Einhard-Verlag GmbH, Postfach 14 26, 5100 Aachen. — Herstellung: Allgemeine Druck- und Medienvertriebs GmbH, Aachen, Tempelhofer Str. 21.

Der Bezugspreis für den KIRCHLICHEN ANZEIGER beträgt bei Lieferung durch die Post und Verlagsrechnung je Vierteljahr DM 8,—.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, gegen Einsendung von DM 2,75 vom Einhard-Verlag, Aachen, bezogen werden.

Bestellungen und Anfragen sind ebenfalls an den Einhard-Verlag, Tempelhofer Straße 21, zu richten, Fernruf (02 41) 1 68 52 79.

